Beytrag
zur
neusten
Jüdischen Geschichte
für
Christen und Juden
gleich wichtig

und veranlaßt

durch die vor dem Königl. Cammergerichte
zu Berlin
erhobene Streitfrage:

Bleibt der Jude, der zum Christenthum übergeht, bey der jüdischen Religion?

Herausgegeben
von
D. Wilhelm Abraham Teller.

Berlin,
bey August Mylius 1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Herrn
Carl Friedrich Ransleben

Königl. Geheimerath, Director des Armendirectoriums und der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, Ersten Justitzbürgermeister und Director des Vormundschaftscollegiums, auch Verordneten der Churmärkschen Landschaft

in schuldiger Ehrerbietung

besonders zugeeignet

von dem

Herausgeber.

Vorrede.

Aus den Gutachten, welche ich hiermit vor das größere Publicum und zu dessen eigner Beurtheilung bringe, ergiebt sich von selbst die Veranlassung dazu. Die Sammlung derselben ist in der Eil und gegen meine eigentliche Absicht in dem Leipziger Meßcatalogen unter dem zu vieles Geräusch machenden Titel angegeben worden: **Etwas für Philosophen, Rechtsgelehrten und Theologen der christlichen und jüdischen Nation u. s. w.** daß ich also für gut gefunden habe, in den gegenwärtigen ihn umzuändern. Die Sache bleibt immer für Christen und Juden gleich wichtig, wie denn Hr. Hofrath Tychsen selbst S. 66 sie sogar für

äußerst wichtig und die ganze Menschheit intereßirend erklärt hat. Für mich bleibt es entschieden, daß die Behauptung, auf welche die Klägerinnen sich gründeten, das Widersprechendste sey, was jemals auf die Bahn ist gebracht worden.

Ich habe einigemal in meinem Gutachten und der Beantwortung der Tychsenschen Widerlegung desselben, **ein Jude bleiben**, und **bei der jüdischen Religion bleiben**, als gleichgeltende Ausdrücke miteinander verwechselt. Wirklich sind sie das auch nach dem gemeinen Sprachgebrauch. Indeß, wäre die Clausel so gefaßt gewesen, **wenn sie nicht Juden bleiben** — so hätte es noch einigen Schein gehabt zu sagen: das sind die zum Christenthum übergetretenen Töchter geblieben, sie sind immer noch Jüdinnen der Nation nach und nach ihrer Abkunft; und wäre nun gar Einer von den Söhnen übergegangen, so hätte es noch weiter heißen können: sie haben durch die Beschneidung den unauslöschlichen Character eines Juden erhalten. Aber, wie gesagt, so ist durch den gewählten Ausdruck

druck jüdische Religion nicht die mindeste Zweideutigkeit übrig gelassen worden. Herr Lohnstein konnte deswegen in seinem Gutachten S. 63 mit gutem Grunde behaupten: **der Richter hat keinen Ausweg und muß den Ausdruck in dem allgemeinen Verstande so erklären, daß die zur christlichen Religion übergegangene Kinder dadurch von dem Fideicommiß völlig ausgeschlossen sind.** Auch hatte der Instructionssenat des Königl. Cammergerichts in der Sentenz über den ersten Klagegrund, die Rechtsbeständigkeit der Clausel betreffend, v. 27. October 1785, schon vorläufig die Unstatthaftigkeit des nachher ergriffenen zweiten anerkannt, wo gesagt wird: **zwischen der jüdischen und christlichen Religion walte ein solcher Unterschied ob, daß das Bekenntniß beider schlechterdings nicht nebeneinander bestehen könne.**

Klägerinnen haben daher das sicherste gewählt, da sie es nicht zum wirklichen Spruch haben kommen lassen, sondern den beklagten Herren Executoren einen Vergleich angebo-

ten, welchen auch diese eingegangen sind, um durch denselben einen anderweitigen Zinsenproceß mit beizulegen.

Als ein sehr merkwürdiges Actenstück lasse ich das hier noch abdrucken, was das hohe Geheime=Ober=Tribunal über die Rechtsgültigkeit der Clausel geurtheilet hat und die Königl. Bestätigung dessen darauf folgen.

Berlin am 8ten Mai 1788.

Teller.

Auf des Lieutenant von Runkel und Kammerassessoris von Bose eingereichte Beschwerde haben Ew. Königl. Majestät mittelst höchster Cabinetsordre vom 31. September c. befohlen, daß wir unsere Entscheidung mit kurzer Beifügung der Gründe *) einsenden sollen. Wir befolgen dieses hierdurch unterthänigst. Die Lage der Sache ist kürzlich diese: Der verstorbene Moses Isaac hatte drei Söhne und drei Töchter. In seinem Testament wies er allen Kindern ein reichliches Auskommen an; nur einen Theil seines Vermögens machte er zum Fideicommiß, von welchem diejenigen ausgeschlossen seyn sollten, die nicht bei der jüdischen Religion bleiben mögten. Nach seinem Tode hat sowohl die von Runkel als die von Bose; welche damals noch Jüdinnen waren, dies Testament des Vaters noch besonders anerkannt; eine jede nahm auch den ihr ganz frei nachgelassenen Antheil an sich, der für jede 96000 Thlr. be-

)(5 trug.

*) Diese waren bis dahin unbekannt geblieben, da das geheime Tribunal, als in der letzten Revisions-Instanz sprechend, seine Entscheidungsgründe den Partheyen nicht bekannt macht.

trug. Auf eine Anzeige der Brüder, daß eine Schwester Christin geworden, verfügten des in Gott ruhenden Königs Majestät unterm 1. Febr. 1780.

> daß das Testament auch in Ansehung der Christinnen gewordenen Töchter gültig seyn, und dasjenige, so er darin verordnet, gehalten werden solle.

Nachdem nun die nachher zum Christenthum übergegangenen von Runkel und von Bose ihre jetzige Ehemänner geheirathet hatten, so klagten sie gegen ihre Brüder bei dem Kammergericht dahin: daß die Kläger an dem quaest. Fideicommiß Antheil nehmen sollten. Als aber die Sache an uns, als die lezte Instanz, gelangte; so wiesen wir die gedachten Klägere mit den Anspruch an dem gedachten Fideicommiß ab. Unsere Gründe sind kürzlich diese:

1) Ein jeder Vater, der seinen Kindern noch weit mehr ganz frei hinterläßt, als er ihnen den Gesetzen nach zu hinterlassen schuldig ist, muß berechtiget seyn, einen Theil seines übrigen Vermögens dem Kinde zuzuwenden, das bei der väterlichen Religion bleibt, in welcher es erzogen ist. Unter Christen ist dieses schon verschiedentlich durch Urtel festgesetzet, und es sind viele Fideicommisse, bei welchen die Beibehaltung der Religion geboten ist, die ohne alles Bedenken gültig sind. Bei den Juden ist nach den von uns genau nachgesehenen und beurtheilten Gesetzen keine Ausnahme zu machen, am wenigsten in Ew. Königl. Majestät Staaten, wo die Juden toleriret, und ihnen in ihren Privilegien

legien die freie Religionsübung und Erbfolge nach ihren Gesetzen und Gebräuchen versprochen worden.

2) Nach den jüdischen Gesetzen und Gebräuchen hat eine Tochter, wenn Söhne vorhanden, eigentlich gar kein Recht auf die väterliche Erbschaft; sie kann also wohl zufrieden seyn, wenn sie vom Vater durch sein Testament ein freies Vermögen von 96000 Thlr. erhält, welches ihr sogar der Vater, wenn er Christ wäre, und unter christlichen Kindern disponiret hätte, nicht einmal zu hinterlassen schuldig gewesen seyn würde. *)

3) Es ist um so billiger, den jüdischen Vater in diesem ihm zustehenden Rechte zu schützen, und ihm zu gönnen, daß er für seine jüdische Kinder etwas mehr aussetze, da die Juden nicht so viel Erwerbungsmittel vor sich haben, als die Christen, auch mehr öffentliche Lasten tragen. **)

4) Wird ein jüdisches Kind durch solche Disposition von Annahme des christlichen Glaubens nicht abgehalten, und wenn es bei einem ihm frei nachgelassenen Vermögen von 96000 Thlr. dennoch nur deshalb die christliche Religion nicht annehmen will, weil

*) Nach jüdischen Rechten bekommen sie nemlich von den Brüdern nur Unterhalt und Ausstattung. T.

**) Man könnte noch hinzusetzen – auch ihr Gottesdienst weit größern Aufwand erfordert. T.

weil es auf diesen Fall nicht noch mehr bekommen würde, so kann wohl nicht angenommen werden, daß es die christliche Religion aus wahrer Ueberzeugung annehmen wollen, und man muß vielmehr glauben, daß die Religionsveränderung aus andern zeitlichen Absichten geschehen, welche Handlung keinen Faveur verdienet.

5) Hierzu kommt, daß die Disposition des Moses Isaac auch in Ansehung der zur christlichen Religion übergetretenen jüdischen Kinder von des Höchstseligen Königs Majestät bestätiget, und

6) das Testament selbst von den gedachten Töchtern nach dem Tode ihres Vaters anerkannt worden, nachdem der jüngsten der von Runkel auch ein Vormund gesezt worden.

Aus diesen Gründen haben wir das Urtel des Kammergerichts geändert. Nach Ew. Königl. Majestät gesetzlichen Vorschrift haben in diesem Falle, wo in jeder der ersten Instanzen nur ein Referent gewesen, vier Räthe unsers Collegiums, als Referenten jeder besonders die Acten durchgesehen, und die Sachen vorgetragen; worauf wir einstimmig es den Gesetzen gemäß und für billig gehalten, daß die von Runkel und von Bose an dem Fideicommiß keinen Antheil nehmen können, sondern solches nach dem Willen des Vaters den jüdischen Brüdern bleiben müsse. Bisher hat noch nach der alten und neuen Proceßordnung sich ein jeder Unterthan Ew. Königl. Majestät dergleichen abgeändertem

Urtel

Urtel des Tribunals unterwerfen müssen, und der Gegentheil hat aus einem solchen Urtel in einer streitigen Sache, ein durch Landesgesetze bestätigtes Recht erhalten. Berlin, den 2. Octbr. 1786.

Hierauf war die Königliche Antwort folgende:

Mein lieber Großkanzler!

Wegen der Moses Isaacschen Sache soll es bei der Sentenz des Tribunals sein unabänderliches Bewenden haben; indem die in der Sentenz angeführten 6 Gründe so erheblich sind, daß gar kein Einwurf dagegen statt findet. — Der Herr Großkanzler wird dem Tribunal Meine Zufriedenheit in Meinem Namen darüber zu erkennen geben, und soll es dem Tribunal zur Aufmunterung dienen, künftig wie bisher, ohne alles Ansehen der Person Recht zu sprechen, so wie Ich es von sämmtlichen gewissenhaften Richtern in Meinen Staaten erwarte; weil Ich niemals gestatten werde, daß die strengste Gerechtigkeit auf irgend eine Weise gehindert, und das Recht gebeugt werde, sondern ein jeder Unterthan, er sei Jude oder Christ, soll sich des Schutzes der Gesetze zu erfreuen haben. — Damit aber zum Nachtheil der christlichen Religion nicht noch mehr Testamente dieser Art von Juden gemacht werden, so muß a dato an, ein festes Gesetz für den Juden gemacht werden, welches diesen Fall klar und bestimmt entscheidet, welches Gesetz sogleich der jüdischen Nation und allen Gerichtshöfen zu publiciren ist. Diese Meine Ordre kann nach ihrem ganzen Inhalt öffentlich bekannt gemacht

macht werden, damit jedermann meine Willensmeinung in Absicht der Justizpflege wissen und erfahren möge. Wornach ich jederzeit seyn werde

Berlin,
den 20. Octbr.
1786.

Euer

wohlaffectionirter König

Friedrich Wilhelm.

Gut=

Gutachten

des Hofraths und Professors

Oluf Gerhard Tychsen zu Bützow

über die Frage:

Ob der Ausdruck im achtzehnten Artikel des Moses Isaacschen Testaments, nicht bei der Jüdischen Religion bleiben, die zum Christenthum übergetretene beide Töchter des Testators von dem Antheil an dem Fideicommiß ausschließe?

Der am 13ten Mai 1776 zu Berlin verstorbene Banquier Moses Isaac hatte in seinem in Deutscher Sprache abgefaßten, den 13ten August 1774 beim Berlinischen Stadtgerichte niedergelegten Testament, in Betref des in demselben gestifteten Fideicommiß verordnet:

> Sollte aber das eine oder das andere von meinen vorgedachten fünf Kindern nicht bei der Jüdischen Religion bleiben, so soll dasselbe oder dessen Kinder niemals an den Zinsen des Fideicommiß etwas zu genießen, auch an dem Hauptstamme desselben selbst überall etwas zu prätendiren haben, sondern von allen ausgeschlossen seyn ꝛc.

Nach

Nach seinem also fast zwei Jahre nach dem deponirten Testament erfolgten Ableben, traten zwei seiner Töchter zum Christenthum über. Es entstehet demnach die Frage:

Ob diese beiden Töchter wegen ihres Uebertritts zur Christlichen Religion eo ipso als solche angesehen werden können und dürfen, die nicht bei der Jüdischen Religion geblieben sind, und daher an dem Fideicommiß, der väterlichen Disposition gemäß, keinen Antheil nehmen können. Bevor der eigentliche Verstand der Worte: nicht bei der Jüdischen Religion bleiben: ins gehörige Licht gesetzt werden kann, müssen vorläufig folgende Punkte beherzigt werden

1) Da der Testator ein Jude war, so kann und muß dieser Ausdruck nicht bei der Jüdischen Religion bleiben, blos nach Jüdischen Grundsätzen und Sprachgebrauch beurtheilet werden. So schreiben es die Jüdischen Rechtslehrer vor, wie solches auch in den zu Berlin 1778 herausgekommenen Ritualgesetzen der Juden Hauptst. 1. Abtheil. 2 §. 8 No. 4 S. 10 vergl. Einleit. Seite XVIII. No. 4 ganz richtig bemerkt worden ist.

2) Wenn in foro judicii oft Sätze recipirt sind, die die gesunde Vernunft entweder empören oder gar tödten, und christlichen Richtern ganz widersinnig scheinen, so sehen sie doch die Juden mit ganz andern Augen an, und wissen sich bald aus diesen Wiedersprüchen mit dem Talmudischen Satz: dieses und jenes sind Worte des lebendigen Gottes, d. i. Sie haben beide Recht, herauszuhelfen.

3) Folgende jüdische Ketzer und Ungläubige sind der orthodoxen Juden bitterste Feinde, welche sie, wenn sie können, sogar zu tödten verpflichtet sind

a) die Accum oder Sternanbeter und Götzen Verehrer

b) die

b) die Minim oder Manichäer, welche zwei Götter glauben

c) die Ephicursim oder Epicuräer, welche behaupten, daß es keine übernatürliche Eingebung gäbe, läugnen, daß Moses ein Prophet gewesen sey, und behaupten, daß sich Gott um die Handlungen der Menschen nicht bekümmere.

S. Maimon Hilcut Teschuwah cap. III. §. 8, ingl. Hilcut Avodah Sarah cap. 2 §. 8. Talmud Tr. Rosch haſſchanach Bd. 17. 1.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen komme ich nun näher zur Sache selbst, und lege folgenden Satz zum Grunde meines Gutachtens.

Die Altjüdische oder die eigentliche Jüdische Religion theilet sich in drei Hauptzweige —

a) in die Christliche Religion, deren Glieder alle dreizehn von Maimon zusammengetragene Grundartikel des Jüdischen Glaubens den zwölften, noch unter den Juden streitigen, ausgenommen, unter einigen wenigen erlaubten Einschränkungen in vollkommenen Glauben annehmen.

Diese dreizehn Artikel sind kürzlich folgende:

1) daß Gott der Regierer und Schöpfer aller Dinge sey;
2) daß er einig im Wesen
3) unkörperlich
4) der erste und der letzte
5) allein anzubeten würdig sey;
6) daß die Worte der Propheten Wahrheit sind;
7) daß die Prophezeihung Mose wahr, und er der Vater aller Weisen vor und nach ihm sey;
8) daß das ganze Gesetz dem Mose übergeben sey;
9) daß dieses Gesetz unverändert sey, und der Schöpfer kein anderes geben werde;

10) daß er alle Werke der Menschen und ihre Gedanken wisse;
11) daß er denen, die seine Gebote halten, gutes thut, und die Uebertreter straft;
12) daß der Meßias noch kommen werde;
13) daß Gott die Todten wieder lebendig machen werde.

b) In die Karaitische Religion, deren Anhänger die ganze heilige Schrift alten Testaments für gültig halten, die Tradition oder das sogenannte mündliche Gesetz aber verwerfen.

c) In die Rabbanitische oder die neuere Jüdische Religion, deren Anhänger, nebst der heiligen Schrift Alten Testaments, auch die Tradition annehmen.

Es verhält sich mit diesen drei Hauptpartheien der Alttestamentlichen oder Altjüdischen Religion, wie mit der Altchristlichen Religion, welche in die Römische, Lutherische und Reformirte ꝛc. eingetheilt wird. So wie man von letztern nicht sagen kann und sagt, obgleich jede derselben ihre Eigenheiten hat, daß wer von der Reformirten zu der Lutherischen oder von dieser zu der Römischen übertritt nicht bei der Christlichen Religion geblieben ist, eben so wenig kann man sagen, daß wer von der Rabbanitischen zu der Christlichen oder Karaitischen Religion, deren jede auch ihre Eigenheiten hat, übergangen ist, nicht bei der Jüdischen Religion geblieben sey.

Ob nun zwar diese eben angeführte Behauptung zur Entscheidung der mir vorgelegten Frage hinlänglich ist; so will ich doch noch zum Ueberfluß aus den Schriften der ältern und neuern Rabbinen und aus dem letzten Willen des Testators selbst, die Beweise hernehmen, daß es von den Gliedern der in dem Königl. Preuß. Staaten geduldeten Rabbanitischen Religion, welche sich zur Christlichen Religion wenden, auf keinerlei Art

und Weise heißen könne, sie wären nicht bei der Jüdischen Religion geblieben.

1) Unter diejenigen Israeliten, welche nicht bei der jüdischen Religion bleiben, werden von dem großen Jüdischen Lehrer Moses ben Maimon, nach Anleitung des Talmud, weder Christen, noch zu den Christen übergetretene Juden, sondern blos folgende fünf Arten von Menschen namentlich aufgeführt.

Diese fünf aus Israel werden solche genannt, welche aus der Religion herausgegangen sind:

a) der da sagt, es ist kein Gott und Regierer der Welt;

b) der da sagt, es giebt zwar Regierer, aber zwey oder mehrere;

c) Ingleichen der außer ihm einen Stern oder Planeten anbetet, damit solcher ein Fürsprecher zwischen ihm und den Herrn der Welten seyn möge.

Ein jeder von diesen Fünfen ist aus der Religion getreten. S. Maimon Hilcuth. Teschuwah Cap. III. §. 8 edit. Venetæ 1574 &c. T. 1.

2) Im ganzen Jüdischen Corpore juris stehet kein einziges Gesetz, welches die Juden verpflichtet und vorschreibt, die Christliche Religion als eine von der Jüdischen verschiedene anzusehen. Denn alle ihre scharfen Verordnungen gehen blos auf die Akkum und Gojim, welche heimlich oder öffentlich zu betrügen, bestehlen, plündern und zu tödten, ihnen der Talmud und die Jüdischen Rechte verstatten.

Unter diesen Benennungen verstehen sie aber keine Christen, sondern der richtigen Wortsetzung nach Sternanbeter und Heiden. Einige werfen ihnen zwar vor, daß sie bei diesen Nahmen eine Distinction zwischen Lettre und Esprit machten; allein sie protestirten und protestiren noch heftig dagegen, von welcher

bekannten Sache zwei ihrer neuesten berühmtesten Lehrer das unverwerflichste Zeugniß ablegen.

Der vormalige Embdner Rabbiner Jakob Hirschel schreibt vorne auf dem Titelblatt seines zu Altona 1752 4. gedruckten Buches: Sephar emes vela schon schorith

Es werde Weltkündig, daß in allen den Stellen, in welchen die Wörter Goi, Cumar (d. i. Heide, Götzendiener) und dergleichen vorkommen, solche blos auf diejenigen Völker, welche die Sterne anbeten, gehen. Denn diejenigen Völker, unter deren Schatten wir wohnen, gehören nicht in diese Classe. Es ist auch nicht genug, daß es uns gänzlich verboten ist, sie im geringsten zu berauben, unterdrücken, hintergehen, daß wir vielmehr sie eben so sorgfältig, wie die Israeliten, behandeln sollen, wie im Schulchan Aruch als ein Gesetz verordnet ist; sondern daß es auch unsere Pflicht ist, beständig für das Wohl des Königreichs und seiner Fürsten zu beten, wie unsere Weisen im Traktat Abhoth eingeschärft haben.

Der ehemalige Oberrabbiner zu Altona, Hamburg und Wandsbeck, Jonathan Eibeschütz, legt unter andern in seinen zu Altona 1763 fol. herausgekommenen Buche Kreifi upleisi am Ende der Vorrede eben dieses Bekenntniß ab, und fügt hinzu

Die Christen, unter welchen wir wohnen, beobachten vollkommen Recht und Gerechtigkeit, glauben an die Schöpfung der Welt, an das göttliche Wesen, die göttliche Vorsehung, und an das Gesetz Mose, imgleichen an seine Diener die Propheten, verfolgen und geißeln die Secte der Sadducäer, welche die Auferstehung der Todten und die Unsterblichkeit der Seele läugnen. Daher wir ver-

verpflichtet sind, ihr Wohl zu befördern, sie zu preisen, zu ehren und zu segnen, aber nicht, Gott behüte, sie zu verfluchen, weil sie uns Gutes thun, uns Unterhalt in ihrem Lande geben rc.

Es ist also nichts billiger, als die Juden nach diesen ihren eigenen bündigen Versicherungen zu richten. Weil Gott die Israeliten aus allen Völkern aussonderte, und alle seine Gesetze zur Unterhaltung dieser Aussonderung abzweckten, auch die Rabbinen von jeher diese Absonderung durch die schärfsten Gesetze zu befördern sich eifrigst bemühet haben, kein einziges dieser Gesetze aber auf die Christen und auf ihre Absonderung von ihnen gehet, so folgt hieraus unwidersprechlich, daß sie die Christliche Religion als eine Schwester der ihrigen, nemlich der Rabbanitischen, ansehen, welche die Altjüdische Religion zur gemeinschaftlichen Stammmutter haben, und daher, sowohl Christen, als Karaiten und Rabbaniten, von den Heiden mit dem gemeinschaftlichen Nahmen **Juden** belegt zu werden pflegten. Es kann folglich der Ausdruck im Testament: **nicht bei der Jüdischen Religion bleiben**: nicht auf die zum Christenthum, sondern zum Irrglauben und Unglauben, zum Epicuräismus und ähnlichen freigeisterischen Secten, Uebergetretene gezogen werden.

3) Die Juden sehen die zur Christlichen Religion übergetretene Israeliten gar nicht als solche an, die nicht bei der Jüdischen Religion geblieben sind, sondern betrachten sie blos als solche, welche die Hauptstücke des Altjüdischen Glaubens beibehalten, sich aber über manche Nebendinge weggesetzt, und daher zwar etwas versündiget, aber sich so wenig, als ihre Kinder des Rechts der Israeliten verlustig gemacht haben. Diese helldenkenden Mitbrüder nennen sie Mumar Israel, d. i. ein Israelit, der Veränderungen oder Neuerungen in den Lehren und Gebräuchen vornimmt, oder ein Israe-

litischer Reformator, im Gegensatz eines Mumar Leaccum der zur Verehrung der Sterne, oder zum Götzendienst sich gewendet hat, und welchem sein Erbtheil zu nehmen und nach dem Leben zu stellen sie sich berechtiget halten.

Selbst ein unbeschnittener Israelit, der sich gleich den Abendländischen Christen nicht beschneiden lassen will (die Coptischen und Abyssinischen Christen lassen sich beschneiden) und den sie einen Mumar Learlos oder einen Vorhautsreformator nennen, wird nicht als einer, der nicht bei ihrer Religion geblieben ist, angesehen, sondern hat gleiche Rechte mit den andern Israeliten, die beschnitten sind.

Schulchan Aruch Joreh Deah. Cap. 2 §. 7. Cap. 159 §. 2.

4) Selbst aus den letzten Willen des Testators erhellet, daß er nicht dem Uebertritt zum Christenthum, sondern zum Epicuräismus und andern freigeisterischen Secten im Sinn gehabt habe.

Vor das erste gehöret er zu der Classe der Bigotten oder sogenannten orthodoxen Juden, wie aus §. 1 seiner Disposition über die der Synagoge vermachten 50000 Rthlr., in welcher er für die Ruhe und das Andenken seiner Seele, Psalmen singen, Gebete hersagen, Fasten u. dgl. verordnet hat, deutlich genug in die Augen fällt. Solche bigotte Juden hassen und verabscheuen keine mehr, als die Epicuräer und Freigeister, weil sie die Rabbanitische Religion für abgeschmackt erklären. ꝛc. Diese Leute belegen sie mit den bei ihnen recipirten schimpflichsten Namen eines Ephicuros, Sadducäers, Min u. dgl., sehen sie nicht allein als abgewichene vom Judenthum an, sondern halten es auch für Pflicht, sie auf alle Art und Weise zu verfolgen, weil der Talmud dieses für ein gutes Werk erkläret. Kein Wunder ist es also, daß er seine Kinder

durch obgedachte Clausel beim Fideicommiß von dieser Freigeisterei, oder welches gleichbedeutend ist, vom Nichtbleiben bei der Jüdischen Religion, abzuschrecken suchte.

Auf einen Epicuräer und ähnliche Secten, nicht aber auf Christliche Proselyten, passet der Ausdruck: nicht bei der Jüdischen Religion bleiben; weil letztere, wie ich eben sattsam dargethan habe, sie nicht verlassen, auch ihr Recht zu erben, ihnen unbenommen bleibt.

Vor das zweite würde der Testator, wenn er den mehrgedachten Ausdruck: nicht bei der Jüdischen Religion bleiben: von einem Uebertritt zur Christlichen Religion verstanden hätte, sich des weniger zweideutigen Ausdrucks: die christliche Religion annehmen, oder zu derselben übertreten zweifels ohne bedient haben, weil er wußte, daß sie die einzige herrschende fast in ganz Europa, und sein jetzt gebrauchter Ausdruck, nach Jüdischen Begriffen, einer ganz andern Deutung unterworfen sey, Christliche Richter auf Abwege führen, ja seine eigene Absicht vereiteln könne.

Vor das dritte hätte der Testator, als ein bigotter Jude (wenn er die Christliche Religion so verabscheuungswürdig und noch verdammlicher, als den Epicuräismus wirklich gehalten hätte) sein Testament bei einem Christlichen Gerichte nicht niederlegen und einen Christen zum Executor desselben bestellen, und dabei verordnen können und dürfen, daß nach Erforderung der Umstände das Testament, sowohl nach Christlichen als nach Jüdischen Rechten, aufrecht erhalten werden solle, wenn er mit den obgedachten Ausdruck: nicht bei der Jüdischen Religion bleiben, hätte sagen wollen: die Christliche Religion annehmen. Es würde dieses ein nie erhörtes Beispiel der allerfrechesten Bosheit seyn, so öffentlich und ungescheut die herr-

herrschende Christliche Religion herabzuwürdigen und selbst Christliche Executoren zu einer so schändlichen Handlung, die von so äusserst wichtigen Folgen in Ansehung der Religion, der Aufklärung und der Toleranz selbst seyn würde, auf eine so höchst intolerante Art, einzuladen und gerichtlich constituiren zu lassen, und ihre Unkunde dieser Jüdischen Arglist zu ihrem Nachtheil zu mißbrauchen. Die schlechten Folgen von einem solchen unsinnigen und verruchten Benehmen hätte er auf den Fingern herzählen können. Allein da der Testator der Christlichen Religion mit keiner Silbe gedacht hat, auch aus obangeführten Gründen an dieselbe nicht hat denken können, so bleibt seine Ehre ungekränkt.

Aus diesen vorgetragenen Gründen zusammengenommen ziehe ich diesen Schluß,

> daß der im 18ten Artikel des Moses Isaacschen Testaments gebrauchte **verneinende Ausdruck** (der ohnehin nach Jüdischen Rechten ein Testament ungültig macht) **nicht bei der Jüdischen Religion bleiben**, weder auf das Christenthum selbst, noch auf die zu demselben übergetretene beiden Töchter des Testators anwendlich sey.

Dessen zu Urkund habe ich dieses mein Gutachten selbst eigenhändig geschrieben, unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft untersiegelt.

Bützow den 28sten December 1786.

(L.S.) **Oluf Gerhard Tychsen,**

Herzogl. Mecklenburg. Hofrath, Professor der morgenländischen Litteratur und Bibliothekarius hieselbst.

Nach=

Nachtrag

vom Herrn Tychsen zu seinem Gutachten und zur Erläuterung desselben.

In dem zu Berlin 1763 4. mit dem vorgedruckten Consens und Privilegium des Jüdischen Gerichts zu Berlin wieder aufgelegten Buche Nachalath Schibhah, welches von gerichtlichen Contracten handelt, stehet auf der umgewandten Seite des Tittelblatts folgende Protestation:

„Kund sey es auf der ganzen Erde, daß in jeder „Stelle, in welcher in diesem Buche der Aus„druck Accum oder Goi, die Anbeter der Ster„ne und des Thierkreises (weil sie sich von den „sieben Planeten, oder von den zwölf himmli„schen Zeichen ein Gleichniß machen, die Vorse„hung des Hochgelobten läugnen, oder die vom „Maimon Kap. 3 des Buchs Avodah Sarah „gedachte Talismanischen Bilder verfertigen) vor„kommt, solcher überall nicht diejenigen Völ„ker, unter welche wir zerstreuet sind, angehe. „Denn diese glauben an die Providenz des Hoch„gelobten, sind auch Handhaber der Gerechtig„keit, wie unsere größten Rechtslehrer schreiben, „es darf also niemanden der Gedanke einfallen, „daß diese in diesem Buche vorkommenden Wör„ter: Accum, Goi oder Nochri (Götzendie„ner, Heiden, Fremde) auf einerlei Art und „Weise diejenigen Völker, unter welchen wir woh„nen, betreffen. Vielmehr sind wir verpflichtet, „für das Wohl des Königreichs und der Fürsten „immer zu beten, in deren Herzen Gott Erbar„men gegen ganz Israel verleihen wolle. Amen.

Durch

Durch dieses Geständniß des Jüdischen Gerichts zu Berlin werden nicht nur die im Gutachten aufgeführten Zeugnisse der beiden großen Rabbinen bestätiget, sondern auch selbst ausdrücklich gesagt, daß sie uns weder für Accum, Sternanbeter; Gojim, Heiden; noch Nochrim, d. i. Fremde oder nicht zur Israelitischen Religion gehörige Völker halten. Daß dieses Wort hier einen Nichtjuden bedeute, das lehret theils der Zusammenhang, theils die Etymologie des Worts, nach welcher es einem Fremden überhaupt bedeutet, theils aber lehren es die Stellen heiliger Schrift, z. E. 5 Buch Mos. XIV. 21. Ihr dürft kein Aas essen — sondern sollst es einen Fremden verkaufen. Eben daselbst XVII. 15. Du darfst keinen Fremden, der nicht dein Bruder ist, zum Könige über dich setzen.

In dem zu Furth 1776 4. gedruckten Buche Addereth Eliahu, welches einige Erklärung über einige Talmudische Tractate enthält, lieset man folgende Apologie:

> Dies sey zu wissen, daß in jeder Stelle dieses Buches, worin die Wörter Accum, Sternanbeter; Avodah Sarah, fremder Gottesdienst; Avodah Elilim, Götzendienst vorkommen, solche nicht diejenigen Völker, unter deren Herrschaft wir wohnen, angehen, weil wir für ihr Wohl und Heil beten, daß Gott ihre Tage im Wohlstand und Vergnügen verlängern, und uns Gnade und Liebe in ihren Augen von jetzt an bis in Ewigkeit verleihe. Amen.

Nachtrag des Herrn Mandatarius.

Meine Mandanten declariren zuförderst, daß es ganz und gar ihre Absicht nicht ist, das in ihrem vormaligen Rechtsstreite ergangene Tribunalsurtheil im geringsten anzu-

anzufechten. Bekanntermaaßen hat in diesem Proceß die Streitfrage darin bestanden,

ob die Testamentsclausel, daß diejenige Moses Isaacschen Kinder, welche den Jüdischen Glauben verließen, von dem Genuß des errichteten Fideicommisses ausgeschlossen seyn sollten:

für nicht geschrieben zu achten sey oder nicht?

Ein hohes Tribunal hat den Ausspruch gethan, daß diese Testamentsclausel für geschrieben, auch für gültig und rechtsbeständig zu halten sey, und dabei muß es auch nunmehr sein Bewenden haben. Der Gegenstand der jetzt angestellten Klage beruhet auf einem ganz andern Grunde, nemlich darauf:

ob diese Testamentsclausel auf meine Mandanten Anwendung finde?

Meine Mandanten behaupten nun, daß nach den anerkannten und feststehenden Religionsgrundsätzen der Juden von ihnen, welche sich zum Christenthum gewendet, nicht gesagt werden könne, daß sie den Jüdischen Glauben verlassen, und daß sie mithin sich in dem Falle nicht befinden, daß sie von der Theilnehmung an dem Familien-Fideicommiß ausgeschlossen werden könnten. Sie bemerken hierbei im Allgemeinen, daß der Testator des Christenthums in gedachter Clausel seines Testaments nicht mit einer Sylbe erwähnet, und sein Verbot darauf gerichtet, sondern sich blos dahin eingeschränket hat, daß diejenigen von seinen Kindern, welche den Jüdischen Glauben verließen, keinen Antheil an dem Familien-Fideicommiß haben sollten. Dieser Ausdruck kann, da der Testator ein Jude gewesen, nicht anders, als nach den feststehenden Religionsgrundsätzen der Juden erkläret werden. Gegen die Richtigkeit dieser zu beobachtenden Auslegungsregel wird hoffentlich nichts einzuwenden seyn, da solche nicht allein in der Natur der Sache gegründet, sondern auch in den von dem

gewe-

gewesenen Oberrabbiner zu Berlin, Hirschel Levi, auf Befehl des Hofes herausgegebenen, und in unsern Gerichtshöfen zur Richtschnur angenommenen Ritualgesetzen der Juden selbst eingeschärft worden. Um nur einige sich hierauf beziehende Stellen anzuführen, so heißt es daselbst in der Einleitung No. 2. pag. XVI.

> bei Anwendung eines jeden Gesetzes auf besondere Fälle ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob die Umstände des vorliegenden Falles mit den Bedingungen des Gesetzes genau übereinkommen, indem die mindeste Abänderung in den Bedingungen des Subjects zuweilen eine Veränderung des Prädicats nach sich ziehet. Dieses gehörig zu beurtheilen muß man den Geist und die Quelle des Gesetzes beständig vor Augen haben, und immer auf dieselbe zurückgehen, wenn uns die Worte des Gesetzes in Zweifel lassen. Nun erkennen wir einzig und allein den Talmud für die Quelle unsers mündlichen Gesetzes, d. i. des größten theils unserer Religionsgebräuche und Gesetze überhaupt, daher man ohne genaue Kenntniß des Talmud und der Commentatoren desselben unmöglich nach unsern Gesetzen rechtsprechen kann.

Ferner 1sten Hauptstücks 2ter Abschnitt in fine,

> bei Beurtheilung der Gültigkeit einer solchen testamentarischen Verordnung kommt sehr viel auf den Ausdruck an, und muß der Richter eine genaue Kenntniß der Hebräischen Sprache, mit der Rechtskunde verbunden, haben, der in vorkommenden Fällen entscheiden will.

Hieraus folget, daß der von dem Testator gebrauchte Ausdruck: nicht bei der Jüdischen Religion verbleiben: nur nach dem Talmud und nach den daraus hergeleiteten Religionsgrundsätzen der Juden beurtheilet

und

und ausgeleget werden kann, indem §. X. der Einleitung der Ritualgesetze ausdrücklich festgestellet worden,

> daß die Aussprüche und Entscheidungen zweifelhafter Sätze nur in so fern gültig sind, als sich solche auf den Talmud selbst, oder auf richtige Argumentationen aus denselben gründen, oder wenigstens dieselben nicht zuwider sind.

Endlich ist dieses auch des Testators ausdrücklicher Wille gewesen, indem er am Schluß seines Testaments verordnet, daß wenn über seinen letzten Willen ein Streit entstehen sollte, die Jüdischen Gesetze vor den Christlichen den Vorzug haben sollen. Es leidet also keinen Zweifel, daß sein Testament vorzüglich nach den Jüdischen Gesetzen ausgeleget und beurtheilet werden müsse.

Aus dieser Quelle hat nun der Mecklenburgische Hofrath und Professor der Morgenländischen Litteratur zu Bützow, **Oluf Gerhard Tychsen**, das von ihm am 28sten December a. pr. angefertigte und originaliter überreichte Gutachten

> nach welchem der im Art. 18 des Moses Isaacschen Testaments gebrauchte Ausdruck: **nicht bei der Jüdischen Religion bleiben**, weder auf das Christenthum selbst, noch auf die zu demselben übergetretenen Kindern des Testatoris anwendbar ist,

geschöpfet, und dadurch den jetzigen Klagegrund,

> daß nemlich meine Mandanten von der Theilnehmung an den Familien-Fideicommiß nicht ausgeschlossen werden können,

auf das kräftigste befestiget.

In diesem gründlichen mit unverkennbarer Sachkenntniß und Gelehrsamkeit ausgearbeiteten Gutachten hat der Professor gezeiget, daß die Altjüdische, oder die eigent-

eigentliche Jüdische Religion, sich in drei Hauptzweige theilet

a) in die Christliche Religion, deren Glieder alle dreizehn von Maimon zusammengetragene Grundartikel des Jüdischen Glaubens, den zwölften, noch unter den Juden selbst streitigen, ausgenommen, unter einigen wenige erlaubten Einschränkungen in vollkommenen Glauben annehmen.

Diese dreizehn Artikel sind kürzlich folgende:

1) daß Gott der Regierer und Schöpfer aller Dinge ist;
2) daß er einig im Wesen
3) unkörperlich
4) der erste und der letzte
5) allein anbetungswürdig sey;
6) daß die Worte der Propheten Wahrheit sind;
7) daß die Prophezeihung Moses wahr, und er der Vater aller Weisen vor und nach ihm ist;
8) daß das ganze Gesetz dem Mose übergeben worden;
9) daß dieses Gesetz unverändert ist, und der Schöpfer kein anderes geben werde;
10) daß er alle Werke der Menschen und ihre Gedanken wisse;
11) daß er denen, die seine Gebote halten, Gutes thut, und die Uebertreter strafet;
12) daß der Messias noch kommen wird;
13) daß Gott die Todten wieder lebendig machen wird.

b) In die Karaitische Religion, deren Anhänger die ganze heilige Schrift alten Testaments für göttlich halten, die Tradition oder das sogenannte mündliche Gesetz aber verwerfen.

c) In

c) In die Rabbanitische oder die neuere Jüdische Religion, deren Anhänger, nebst der heiligen Schrift a. T., auch die Tradition annehmen.

Hierbei muß ich zur Erläuterung anführen, daß die Christen alles dasjenige, was zum Wesen der Altjüdischen- oder testamentlichen Religion gehöret, nemlich die Verehrung des wahren Gottes und die reine und unverfälschte Moral in ihrem Glauben unverändert beibehalten haben; daher auch der ehemalige berühmte Professor der orientalischen Litteratur auf der hohen Schule zu Göttingen Wöhner sich in seinen zu Göttingen 1743 herausgekommenen Antiquitatibus Ebræorum Tom. II. p. 698 also herausläßt:

eadem Christiana quæ quondam judaica ecclesia est, sed reformata ejusque potior pars proselyti ex gentibus sunt. Idem Deus colitus, Eadem fides, quam Moses & Prophetæ sui edocuerunt, inculcatur, Eædem commendantur virtutes quæ quidem sola religionis genuinæ momenta sunt. Cætera adesse possunt & abesse. Sed & plerique externi cultus ritus festique dies iidem sunt, dummodo circumcisionem & ea excipias, quæ non magis hodiernus habet iudaismus.

Hierbei dürfte vielleicht auffallend seyn, daß dieser Gelehrte die Beschneidung nicht mit zum Wesentlichen eines Juden rechnet. Allein er hat hierin vollkommen recht, und hat der Prof. T. in seinem Gutachten aus dem Schulchan Aruch, nach welchem Werke (pag. VIII. der Einleitung der Ritualgesetze) sich die heutigen Juden sowohl in Civil- als Ritualsachen mehrentheils richten

Joreh. Deah Cap. 2 §. 7. Cap. 159 §. 2 erwiesen, daß auch ein unbeschnittener Israelit nichts desto weniger für einen Israeliten angesehen wird, und

mit denen, so beschnitten sind, gleiche Rechte habe, daß ein solcher unbeschnittener Israelit ein Mumar Leorlos, oder ein Vorhautsreformator genannt wird, und daß es sich mit demselben in Ansehung der Jüdischen Religion eben so verhalte, wie mit den Coptischen und Abyssinischen Christen, welche ohngeachtet sie sich beschneiden lassen, dennoch zu den Christen gezählet werden.

Wenn ferner in dem Tychsenschen Gutachten gesaget wird, daß der zweite Grundartikel des Jüdischen Glaubens, daß nehmlich der Messias noch kommen werde, unter den Juden selbst noch streitig sey, so kann ich davon folgende Aufklärungen geben.

Weil die Juden den im alten Testament verheissenen und zur bestimmten Zeit gekommenen Meßias nicht annehmen, und einen andern, wie wohl vergeblich, seit beinahe 1800 Jahren erwartet haben, inzwischen durch falsche Meßiasse, sogar noch im vorigen Jahrhundert so schrecklich betrogen worden, so haben sie nach Anleitung des Ausspruchs des R. Jochanan im Tr. Sanhedrin Fol. 97, 2, 3, 29 verboten, die Zeit auszurechnen, wenn der Meßias kommen sollte. Ja! der große talmudische Lehrer Rabbi Hillel Hannaßi behauptet sogar Sanhedrin Fol. 98. 2. lin. 35, die Israeliten hätten keinen Meßias mehr zu erwarten, weil sie ihn schon zur Zeit des Hiskias, König von Juda, genossen hätten.

Maimon unterstand sich diesen untrüglichen talmudischen Lehrer blos um seinen willkührlichen 12ten Art. zu verfechten, für einen Apostaten, der keinen Theil am ewigen Leben habe, zu schelten, worüber er die Steinigung verdient hätte. Allein der berühmte R. Joseph Albo hat in seinem bekannten Buche Ikkarim Diss. 1. Cap. 1. Fol. 1. Col. 1 & 2 den Hillel gegen Maimon bündigst vertheidigt.

Warum,

Warum, sagt er unter andern, gedachten denn die Gemaristen seiner, da er schon aus der Israelitischen Gemeinschaft getreten war, und nicht mehr an die Fundamentalartikel ihres Glaubens glaubte? Hätten sie blos seine Worte zum Disputiren gebrauchen wollen, so hätten sie ihn einen Apostaten, aber nicht Rabbi (welcher Titel zu der Zeit in hohen Ansehen stand, und weit mehr, als Raf bedeutet) genannt, noch irgend einen Ausspruch von ihm angebracht? Woraus er endlich den Schluß ziehet:

ob zwar Hillel gar nicht an die Zukunft des Meßias geglaubet, so dürfe er doch deswegen nicht unter diejenigen gerechnet werden, welche aus der Israelitischen Religion ausgetreten wären, weil die Zukunft des Meßias nicht, wie Maimon schreibt, ein Fundamentalartikel des Mosaischen Gesetzes sey, woraus denn ferner fließet, daß ein Proselyt, der nicht an einen noch kommenden Meßias glaubt, auch nicht als ein Abtrünniger vom Judenthum angesehen werden kann. Hiernächst werden in dem Tychsenschen Gutachten aus den Schriften der ältern und neuern Rabbinen, desgleichen aus dem letzten Willen des Testators selbst die bündigsten Beweise geliefert,

daß von denjenigen Gliedern der in dem Königl. Preuß. Staaten geduldeten Rabbanitischen Religion, welche sich zur Christlichen gewandt, auf keinerlei Art und Weise gesaget werden könne, daß sie bei der Jüdischen Religion nicht geblieben wären.

1) Werden von dem großen Jüdischen Lehrer R. Moses ben. Maimon nach Anleitung des Talmuds weder Christen, noch zu den Christen übergetretene Juden, sondern blos folgende fünf Arten von Menschen, welche bei der Jüdischen Religion als nicht geblieben geachtet werden, namentlich aufgeführet:

a) der da sagt, es sey kein Gott und Regierer der Welt

b) der da sagt, es giebt zwar Regierer, aber zwey oder mehrere

c) der da sagt, es ist zwar ein Herr, der aber ein Stern oder Planet ist

d) der da sagt, er ist nicht für sich allein der Erste und Ein Herr über alles

e) ingleichen der außer ihm einen Stern oder Planeten anbetet.

S. Maimon Hilcuth. Teschuwah Cap. III. §. 8. edit. Venetæ 1574. T. 1.

2) Ist im ganzen Jüdischen Corp. Jur. kein einziges Gesetz befindlich, welches die Juden verpflichtet, und ihnen vorschreibet, die Christliche Religion als eine von der Jüdischen verschiedene anzusehen. Alle ihre scharfe Verordnungen gehen blos auf die Accum und Gojim. welche heimlich und öffentlich zu betrügen, zu bestehlen, zu plündern und zu tödten, ihnen der Talmud und die Jüdische Rechte verstatten.

Unter diesen Benennungen verstehen sie aber keine Christen, sondern der richtigen Wortforschung nach Sternanbeter und Heiden, wie solches aus den in dem Tychsenschen Gutachten angeführten und daselbst nachzulesenden merkwürdigen Stellen, aus den Büchern zweyer berühmten Rabbiner erhellet, aus welchen Allegatis, besonders aus dem vor dem vormaligen Embdner Rabbiner, Jacob Hirschel, hervorgehet, daß in Schulchan Aruch, welches Werk vorhin schon aus den Ritualgesetzen bemerket worden, den heutigen Juden in Civil- und Ritualsachen zur Richtschnur dienet, ihnen als ein ausdrückliches Gesetz geboten worden:

die Christen nicht im geringsten zu berauben, zu unterdrücken und zu hintergehen, sondern eben so

so sorgfältig, wie die Israeliten selbst zu behandeln.

Hierbei muß ich zur Erläuterung anführen, wie es höchst merkwürdig ist, daß in der Mischnah überhaupt, besonders aber in dem berüchtigten Tractat derselben, Abhodah Sarah, der von der Abgötterei handelt, und in einem unumschränkten Ansehen bei den Juden stehet, der Christen mit keiner Sylbe gedacht wird, sondern daß alle Gebote und Benennungen von Accum, Gojim, Minim, Ephicursim einzig und allein die wirklichen Heiden und ihre Gebräuche zum Vorwurf haben, obgleich zu des Rabbi Josua Hannasi Zeit, der die Mischnah zusammentrug, nemlich zu Ende des zweiten und zu Anfang des dritten Jahrhunderts nach Christi Geburt sich die Christliche Religion im gelobten Lande überall ausgebreitet hatte. Diese wirklich wichtige Bemerkung sucht

Bartoloceius biblioth. Rabbin T. III. pag. 177 so zu erklären, quia Christiani illo post Christum passum seculo, pro Judæis habebantur: cum & Christiani idola exhorrerent & detestarentur *unumque verum Numen* colerent, unde tempore Claudii Imperatoris pro Judæis habiti fuerunt Christiani, & cum Judæis urbe excedere jussi; quare hic canon *totus contra gentilium Idololatriam est*, & in eorum festivitates & ceremonias & ritus invehit.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß sich in dem mittlern Zeitalter Rabbinen gefunden, welche die in der Mischnah wider die Abgötter enthaltene Verbote auch auf das Christenthum anzuwenden, sich unterstanden. Allein dieses hatte seinen sehr guten Grund, wie der gelehrte Basnage in s. Histoire de Juifs T. II. pag. 752 scharfsinnig anmerket:

D'ou vient donc, sagt er, que Juda Hackkadosch ne fit aucun Reglement pour garantir les

 peu-

peuples de l'idolatrie Chretienne & que les Rabbins Modernes ont pris de si grandes precautions contre elle en substituant dans leurs Ecrits les Chretiens aux Gentils? La raison de ces changement n'est cachée qu'à ceux, qui ne voulent pas la sentir. Il n'y avoit *dans l'ancien* Christianisme ni images dans les Temples & sur les Autels ni statues ni Croix dans les lieux publics. On ne connoissait point cette foule infinie de Saints qu'on a adorée dans la suite; en un mot, on ne pouvoit confondre les Chretiens avec les Payens jusqu'a ce que le culte semblable à celui des Gentils, se soit introduit chez les Chretiens.

Nachdem aber das alte einfache Christenthum in der Lutherischen und Reformirten Religion wieder hergestellet worden, in welchen beiden Kirchen, wie bekannt ist, man von keinen Bilderdienst etwas weiß, und das göttliche Wesen nur allein erwähnet wird, findet das, was die Rabbinen vor der Reformation, auch auf den Christlichen Glauben in Anwendung bringen wollen, nicht weiter statt; daher denn die neuen Rabbinen, wie man aus denen in dem Gutachten selbst beigebrachten Stellen zweier berühmten Rabinen nachgewiesen hat, wider diese unschickliche Anwendung heftig protestiren, und behaupten, daß alles dasjenige, was die Mischnischschen Bücher wider die wirkliche Götzen-Verehrer oder Heiden geboten und verordnet haben, auf die protestantischen Christen nicht zu ziehen sey, woraus denn folget, daß der Ausdruck: **nicht bei der Jüdischen Religion bleiben:** auf diejenigen, welche von der Rabbanitischen Religion zu der Reformirten, oder Lutherischen Religion übergetreten sind, nicht gedeutet werden kann, vielmehr trift nach dem abgeschaften Bilderdienst und Verehrung der Heiligen das wieder ein, was Basnage a. angef. O. sagt:

que

que ſous l'Empire de Claude les Chrétiens pouvoient être confondus avec les Juifs parce que la Synagoge avoit enfanté l'Egliſe & que les Chretiens étoient une branche ſeparée de ſon tronc.

3) Sehen die Juden die zur Chriſtlichen Religion übergetretene Iſraeliten gar nicht als ſolche an, die nicht bei der Jüdiſchen Religion geblieben ſind, ſondern betrachten ſie blos als ſolche, welche die Hauptſtücke des Altjüdiſchen Glaubens beibehalten, ſich aber über manche Nebendinge weggeſetzt, und daher ſich zwar etwas verſündiget, ſich jedoch ſo wenig, als ihre Kinder des Rechts der Iſraeliten verluſtig gemacht haben. Dieſe helldenkende Mitbrüder nennen ſie Mumar Jisrael, d. i. ein Iſraelit, der Veränderungen oder Neuerungen in den Lehren und Gebräuchen vornimmt, oder einen Iſraelitiſchen Reformator im Gegenſatz eines Mumar Leaecum, der zur Verehrung der Sterne oder zum Götzendienſt ſich gewendet hat, und welchen ſein Erbtheil zu nehmen, und nach dem Leben zu ſtellen, ſie ſich für berechtigt halten. Selbſt ein unbeſchnittener Iſraelit, der ſich gleich den Abendländiſchen Chriſten nicht beſchneiden laſſen will (die Coptiſchen und Abyſſiniſchen Chriſten laſſen ſich beſchneiden) und den ſie ein Mumar Leorlos, oder einen Vorhautsreformator nennen, wird nicht als einer, der nicht bei ihrer Religion geblieben iſt, angeſehen, ſondern hat gleiche Rechte mit den andern Iſraeliten, die beſchnitten ſind. Schulchan Aruch Joreh. Deah. Cap. 2, §. 7. Cap. 159, §. 2.

Hierbei muß ich folgende Bemerkungen machen:

a) daß nach dem Schulchan Aruch Joreh. Deah Cap. 372 §. 2. R. Moſes Iſreles behauptet:

Das Grab eines Mumar verunreinige einen über dasselbe gehenden Cohen (oder einen aus priesterlichen Geschlechte) eben so, wie das Grab eines Israeliten. Die Ursache davon ist, weil er als ihr Bruder zu betrachten ist. Dahingegen die Gräber der andern Völker nicht verunreinigen, weil die übrigen Menschen, oder Unjuden, nicht als Menschen, sondern als Thiere anzusehen sind. Dieses leiten die Rabbinen daher, weil Rabbi Schimeon bei Jochai in dem Talmudischen Tractat Bava Matzia Cap. IX. fol. 114. 2. l. 4 saget, die Gräber der Götzendiener verunreinigen nicht, weil im Ezechiel 34, 11 geschrieben stehet

ihr seid die Heerde meiner Weide, ihr (nemlich Israeliten) seid Menschen genannt, die Götzendiener aber nicht.

b) Stehet im Schulchan Aruch Chaschen Mischpat hilc. Nachalath Cap. 383 §. 2.

Ein Israelitischer Mumar erbet von seinen Israelitischen Verwandten, so wie er ist, wobei der für Christliche Richter sehr merkwürdige Zusatz hinzugefüget wird:

findet es aber das Gericht für gut, ihn um sein Vermögen und Erbschaft zu bringen, so stehe es den Israeliten frei, damit die Hände dieser Gottlosen nicht gestärket werden.

Aus diesen beiden Bemerkungen erhellet nun ganz klar, daß ein Israelitischer Mumar (oder ein Jude, der zur Christlichen Religion übergegangen ist) alle die Rechte behält, die er als Jude gehabt, und als ein solcher, der bei dem Judenthum verblieben, angesehen wird, obgleich wegen der dadurch begangenen Versündigung den Juden es zu keinen Verbrechen angerechnet

wird,

wird, wenn die Richter selbst es für gut befinden, ihn um seine Gerechtsame zu bringen, die Hände dazu bieten.

4) Erhellet selbst aus dem letzten Willen des Testatoris, daß er in dem 18ten Artikel seines Testaments nicht dem Uebertritt zum Christenthum, sondern zum Epicuräismus im Sinne gehabt haben kann. Denn

a) hat der Testator zu der Classe der bigotten oder sogenannten orthodoxen Juden gehöret, wie aus dem §. 1 seiner Disposition erhellet, da er der Synagoge 50000 Rthlr. vermachet, und verordnet hat, daß für die Ruhe seiner Seele Psalmen gesungen, Gebete hergesaget, und gefastet werden soll.

Solche bigotte Juden verabscheuen und hassen niemanden mehr, als die Epicuräer, welche sie mit den bei ihnen recipirten schimpflichen Nahmen eines Epicuräers, Sadducäers und Min belegen, und sie als Abgewichene vom Judenthum ansehen.

Unter den Ephicursim verstehen die Juden aber solche Israeliten, welche das Gesetz und die Prophezeihungen läugnen; daher in dem Schulchan Aruch Choschen Mischp. Cap. 425, §. 5, allwo von diesen Freigeistern die Rede ist, gesagt wird

> es sey Pflicht, dergleichen Israeliten umzubringen; habe einer es in seiner Gewalt, sie öffentlich mit einem Schwerdte umzubringen, so möge er es thun, wo aber nicht, so bediene er sich gegen sie listigere Anschläge, bis er ihre Erwürgung bewerkstellige.

Daß hierunter die Christen nicht gemeinet seyn können, ist klar, weil sie das Gesetz und die Prophezeihung nicht läugnen, dahingegen offenbar ist, daß solches den großen Grund und die Verabscheuung anzeiget, welche die orthodoxen Juden gegen diejenigen Israeliten

 ten

ten hegen, welche sich als Nuturalisten unter ihnen auszeichnen. Daher es denn nicht zu bewundern ist, daß der Testator als ein bekannter bigotter Jude seine Kinder in jener Testamentsclausul von diesen jüdischen Naturalismo abzuschrecken gesuchet, wobei er noch das Locale vor Augen gehabt haben kann, da es eine bekannte Sache ist, daß die Juden in Berlin, wegen ihrer freigeisterischen Denkungsart, bei ihrem Volke nicht in dem besten Rufe stehen.

b) Würde der Testator, wenn er den mehrgedachten Ausdruck: nicht bei der Jüdischen Religion bleiben, von einem Uebertritt zur Christlichen Religion verstanden hätte, gerade zu gesagt haben,

daß diejenigen von seinen Kindern, welche die Christliche Religion annehmen, vom Fideicommiß ausgeschlossen seyn sollten.

c) Hätte der Testator als ein bigotter Jude, wenn er die Christliche Religion so verabscheuungswürdig, und noch verdammlicher, als den Epicuräismus selbst gehalten, sein Testament bei einem Christlichen Gerichte nicht niederlegen, und einen Christen zum Executore Testamenti bestellen, und dabei verordnen können, daß nach Erforderung der Umstände das Testament sowohl nach christlichen als nach jüdischen Rechten aufrecht erhalten werden solle. Es würde ein nie erhörtes Beispiel der allerfrechesten Bosheit seyn, so öffentlich und ungescheut die herrschende Christliche Religion herabzuwürdigen, und sowohl von christlichen Richtern, als von einem christlichen Testamentsexecutor zu verlangen, daß sie selbst diejenigen von seinen Kindern, welche sich zum Christenthum bekannten, von dem Fideicommiß zurückstossen sollten.

In

In den Schulchan Aruch Choschen Mischp. Cap. 26, §. 1 ist ausdrücklich denen Juden verboten worden, vor abgöttischen Richtern und ihren Gerichtsstühlen zu processiren, wenn sie auch selbst nach dem Israelitischen Rechten gerichtet werden sollten. Ein jeder Jude, heißt es daselbst,

> der eine Rechtssache bei abgöttischen Richtern anhängig machet, ist ein Bösewicht, und so angesehen, als habe er das Gesetz Mosis gelästert und geschändet, und die Hand darwider aufgehoben.

Würde nun wohl der bigotte Testator, wenn er christliche Richter mit abgöttischen Richtern in eine Classe gesetzt, oder, was auf eines hinauskommt, das Christenthum für Abgötterei gehalten, und alle gegen die Abgötter in dem Talmud enthaltene scharfe Verbote, auch für anwendbar auf das Christenthum gefunden, wohl sein Testament bei einem christlichen Gerichte niedergelegt und einen Christen zum Executor seines letzten Willens und zum Wächter seines Testaments bestellet, und einen für sein Seelenheil und für seinen Nachruhm bei seinen bigotten Mitbrüdern so gefährlichen Schritt gethan haben?

Keinesweges. Was folget also daraus? Daß er den großen Unterschied zwischen Abgötterei und Christenthum sehr wohl erkannt und eingesehen, und daß er das letztere als eine Schwester der Rabbanitischen Religion, welcher er selbst zugethan war, und als eine Tochter des alttestamentlichen Glaubens hochgeschätzet und verehret hat, und mithin nach seinen Religionsbegriffen, nicht in dem Sinne gehabt haben kann, durch das Nichtbleiben beim Jüdischen Glauben diejenigen seiner Kinder zu verstehen, welche sich in der Folge zum Christenthum bekennen sollten.

Diese

Diese billige Hochachtung und Verehrung des Christenthums, welche der Testator nach seinen Religionsgrundsatz hegen mußte, leichtet auch daraus in die Augen, daß er am Schlusse seines Testaments den christlichen Armen fünfhundert Rthlr. vermachet, und dadurch genugsam zu erkennen gegeben hat, daß er die Christen als seine Brüder, und als seine Religionsverwandten angesehen hat.

Ich bitte daher allerunterthänigst

zur Instruction der Sache Terminum anzusetzen und die Beklagten mittelst Communication dieses Klageprotocolls und des Tychsenschen Gutachtens vorladen zu lassen;

nach instruirter Sache aber zu erkennen,

daß die Testamentsclausul aus dem 18ten Artikel auf meine Mandanten keine Anwendung findet, und sie Einwendens ohngeachtet zum Genuß des Familien-Fideicommiß zu verstatten sind, cum expensis.

Ander-

Anderweitiges Gutachten

über das

Gutachten des Herrn Hofrath Tychsens in Bützow

die Frage betreffend:

Ob der Ausdruck im 18ten Artikel des Moses Isaacschen Testaments, **nicht bei der Jüdischen Religion bleiben** — die zum Christenthum übergetretenen beiden Frau Töchter des Testator von der Theilnehmung an dem Fideicommiß ausschließe,

und die diesem Gutachten beigefügten Nachträge.

Das hiesige Königl. hohe Tribunal hatte die Clausel im 18ten Artikel des Moses Isaacschen Testaments, gegen welche seine beiden Frau Töchter, als zum Christenthum Uebergetretene, klagbar geworden waren, indem sie durch dieselbe von der Theilnehmung am Fideicommiß ausgeschlossen wurden, in der letzten Instanz für rechtsgültig erkläret. Sie mußten sich also diesem Ausspruch zwar unterwerfen, fingen nun aber an in einer neuen Klage vom 15ten November vorigen Jahres die Anwendbarkeit gedachter Clausel auf sich, als nunmehrige Christinnen, zu bestreiten, mit der Behauptung:

es könne selbst nach jüdischen Grundsätzen von einem Christgewordenen der jüdischen Nation nicht gesagt

gesagt werden, daß er nicht bei der Jüdischen Religion geblieben sey;

und versuchten dieses Vorgeben durch ein Gutachten eines gleichfalls zum Christenthum übergegangenen ehemaligen jüdischen Gelehrten geltend zu machen. Allein das hiesige Königl. Cammergericht wieß sogleich am 20sten gedachten Monaths sie damit zur Ruhe, weil theils das Gutachten nicht genugsame Autorität habe, theils die angezeigte Behauptung eine offenbare Ungereimtheit in sich schließe. Klägerinnen haben also für nöthig und für möglich gehalten, sich eines mehrgültigen Gutachtens zu versichern, an den Herrn Hofrath Tychsen, Professor der morgenländischen Litteratur in Bützow, den Mann von Ansehn gefunden, der es übernommen hat, dieser Ungereimtheit das Wort zu reden, und nun dieses sein Gutachten bei dem Königl. Cammergericht am 12ten dieses mit Wiederholung ihrer Klage übergeben, wodurch denn der Senat bewogen worden, den Beklagten Executoren des Moses Isaacschen Testaments beides am 15ten dieses zu ihrer Erklärung zuzufertigen. Und so bin denn nun ich von den ebengedachten Herren Executoren aufgefordert worden, ihnen meine Meinung über das Tychsensche Gutachten, nebst den Nachträgen zu eröfnen.

Aber mit fühlbaren Ernst versichere ich, daß ich es für den elendesten Zeitaufwand und Papierverbrauch würde gehalten haben, auf Widerlegung einer den Gemeinsinn, wie er in Christen und Juden gedacht werden muß, so beleidigenden und entehrenden Behauptung mich einzulassen, wenn nicht schon einmal ein sonst gelehrter Mann sie in Schutz genommen hätte. Es läßt sich denken, wie Klägerinnen sie annehmlich finden konnten, und es ist so menschlich, als christlich, sie desfalls zu entschuldigen; aber es ist schwer zu begreifen, wie ein christlicher Gelehrter, ein Professor, in dessen Fach

es

es mit gehört, den Geist des Judenthums und der Gesinnungen desselben gegen das Christenthum nicht nur für sich selbst zu kennen, sondern auch andren richtige Begriffe davon beizubringen, sich dazu habe verstehen können, den Satz beweisen zu wollen:

der Jude, wenn er zum Christenthum übergehe, bleibe bei der Jüdischen Religion.

Der Gemeinsinn führt sogleich die Frage herbei: wozu ist er denn nun zum Christenthum übergegangen? warum nennt man es einen Uebergang? ein transire in castra aliena, eine sowohl moralische, als bürgerliche gänzliche Verlassung der einen Parthei und Zuwendung zu der andern? Hätte doch der gelehrte Mann, statt in seinen Gutachten No. 2 der Voraussetzungen den gar nicht zur Sache gehörigen Talmudischen Spruch: dieses und jenes sind Worte des lebendigen Gottes, anzuführen *), den exegetischen Canon beherzigen wollen:

es giebt Spracharten, mit welchen der gesunde Menschenverstand bei allen Nationen einerlei Begriffe verbindet.

Wenn ich von jemanden sage, er sey nicht beim Studieren geblieben, so weiß ein jeder (in welcher ihm bekannten Sprache ich's ihm sage) daß ein solcher sich mit dem, was man studieren nennt, weiter nichts zu schaffen macht, und von keinem, der ihn kennt, weiter dafür kann angesehen werden. Und wenn mir der Unbekannteste erzählt, er sey nicht bei dem Soldatenstande geblieben, so denke ich gar deutlich, daß er

*) Es ist nemlich ganz ungegründet, daß die jüdischen Gelehrten damit baaren Unsinn verfechten wollen. — Sie wollen damit eben das anzeigen, was unsre Schriftausleger meinen, wenn sie von zwei verschiedenen Erklärungen sagen: beide wären zwar dogmatisch, aber nicht exegetisch richtig.

er nicht mehr Soldat ist, was nun auch sonst aus ihm mag geworden seyn.

Eben dieser Gemeinsinn lehrt ferner, daß wenn ein jüdischer Testator den Fall eines Nichtbleibens seiner Kinder bei der jüdischen Religion annimmt, er das Ueb rgehen derselben zu jeder andern, in dem Staate, in welchen er lebt, durch äußerliche Gottesdienste sich unterscheidenden, verstanden wissen will, daß er erwartet, es werde jeder Denkende ihn so verstehen, und daß er so weit bestimmter gesprochen habe, als wenn er irgendwo in Europa lebend ausdrücklich das Uebertreten zur Christlichen genannt hätte. Denn wie nun, wenn er das gethan hätte, wenn er nicht gleich auf den Fall gedacht hatte, daß wohl noch hier oder da eine deistischer Gottesdienst unter öffentlicher Bewilligung könnte errichtet werden (wie vor einigen Jahren der Williamsche in London), dies nun aber geschehen wäre, und die Frau Töchter sich dazu bekannt hätten? Nun so wäre mit einmal seine Absicht verlohren gegangen, welche ohnstreitig diese war, seinen jüdischen Nachkommen, so spät als möglich hinaus, bei Zerstreuung seines übrigen Vermögens, diesen Rest zu sichern. Also enthielt er lieber sich aller weiteren Bestimmung, und bediente sich einer allumfassenden Ausschließungsformel, wird mit seinen Talmudischen Weisen gedacht haben, ha beha thaljah: Eins folgt aus dem andern.

Dieser aus den Worten jedem Uneingenommenen sich aufdringende Sinn, soll nun gleichwohl nicht statt finden; man soll nach jüdischen Grundsätzen, Gesetzen und Sprachgebrauch, ihn beurtheilen müssen, wovon dieser nach Herrn Tychsens ganz eigener Bemerkung oft die gesunde Vernunft tödte. Man sollte also hoffen, es werde, besonders im zweiten Nachtrage, in welchen von jüdischen Gesetzen geredet wird, nach

denen das Urtheil über die Clausel müsse gefällt werden, ein Gesetz angeführt worden, ohngefähr des Innhalts:

wenn ein Jude ein Christ wird, so geht er mit den übrigen jüdisch gebliebenen Erben in gleiche Theile, und kann ihm nichts davon, selbst durch ein Testament, entzogen werden, denn der Christ bleibt bei der jüdischen Religion — ein Jude.

Man sollte glauben, Herr Tychsen werde eben sowohl aus dem Talmud bewiesen haben, daß die Christen, als beim Judenthum gebliebene zu betrachten wären. Aber weder jenes Gesetz, oder etwas ihm ähnliches, wird beigebracht, noch mit allem erläuterten Sprachgebrauch etwas anders bewiesen, und nicht einmal das (wie ich nachher zeigen will) als daß, nach No. 3 der Voraussetzungen im Gutachten, die bittersten Feinde der Juden, die Accum, Minim und Ephicursim wären, welches No. 4 des eigentlichen Beweises mit andern Worten wiederholt wird. — Es hätte ferner bewiesen werden sollen, daß die Juden die altjüdische Religion in die Christliche, Karaitische und Rabbanitische, die Juden selbst, sag ich, sie so eintheilen; dagegen wird nur und auch das ohne allen Beweis behauptet: die altjüdische Religion theile sich in diese drei Hauptzweige.

Es hätte bewiesen werden sollen, daß im Talmud oder sonst in classischen jüdischen Schriftstellern die Christen nur etwa als eine Nebensecte der Juden beurtheilt würden. Weil denn dies aber auf immer wird unerwiesen bleiben müssen, so wird nur behauptet: es wäre im Talmud kein ausdrückliches Gesetz gegen die Christen, welches nun auch gar nicht der Fall seyn konnte, nachdem der Talmud viel älter ist, als das Entstehen des Christenthums, als eines besondern Religionssystems.

Ich werde auf beides bald wieder zurückkommen. Itzt wollen wir vor der Hand dies als bewiesen gelten lassen, und nun genauer untersuchen:

I. Was der Gemeinsinn zu diesen Behauptungen, mit dem 18ten Artikel des Testaments verglichen, sagen würde.

II. Welche Bewandniß es mit dem vorgegebenen Sprachgebrauch und den mit eben so vielem Geräusch angekündigten jüdischen Grundsätzen hat.

III. Was der Geist des Judenthums lehrt und auch Herrn Tychsen hätte lehren sollen.

I. Zuerst also, wenn der verstorbene Moses Isaac unter dem Nichtbleiben beim Judenthum nur die Sternanbetung oder den Epicuräismus verstanden hätte, so brauchte er die Clausel gar nicht zu machen. Denn wie schon das Königl. Cammergericht in seinem Bescheide vom 20sten Nov. v. J. den Klägerinnen zu bemerken gegeben hat, so existirt in ganz Europa weiter kein heidnischer Gottesdienst, und der Atheistische (welches der Epicuräische seyn würde) ist überhaupt in jedem Welttheile ein Unding. Vielmehr hätten Klägerinnen bei der größten Freidenkerey ganz ruhig im Judenthum bleiben können. Wenn denn weiter die altjüdische Religion die christliche mit in sich begreift, wenn sonach Moses Isaac, als ein orthodoxer Jude, wofür ihn Herr Tychsen selbst gelten läßt, nur diese bei den Ausdruck altjüdischer Religion mit denken mußte, nicht aber eben sowohl bei den Gebrauch des einfachen Worts jüdisch zugleich denken konnte. So widerspricht ja das gerade dem, was erwiesen werden soll; so hätte er ja nothwendig sagen müssen: die nicht bei der altjüdischen Religion bleiben, und hätte er, um nun eben nur das gegenseitige Abirren zur Sternanbetung oder zu dem Manichäismus und Epicuräismus denkend zu machen, nicht ohne alle Unterscheidung von der Jüdischen sprechen können. Ich denke auch, dies beides müsse jedem Unpartheiischen sein eigenes Gefühl sagen.

II. Was zweitens den Sprachgebrauch anlangt, und dann die Grundsätze, so zerfällt dieser Punkt der Beleuchtung von selbst in zwei Theile:

1) Des Sprachgebrauchs der Wörter Accum, Minim, Gojim, Ephicursim, Nochrim, der Ausdrücke Abhodah sarah und der vorgegebenen Eintheilung der altjüdischen Religion. Von dieser habe ich schon beiläufig etwas gesagt. Was hieher gehört ist folgendes.

Herr Tychsen verwechselt nachher S. 4 das Altjüdische mit dem Alttestamentischen, welches doch einmal nicht so einerlei ist, beides nur zum christlichen Sprachgebrauch, und also schon deswegen gar nicht hierher gehört, wo der jüdische Sprachgebrauch bewiesen werden sollte. Also der Jude könnte zur Noth noch sagen altjüdisch, aber durchaus wird er nicht sagen, alttestamentisch, und kann es nicht sagen, da er von keinem neuen Testamente etwas weiß, und nur die Christen in Unterscheidung dieses von einem alten Testamente reden. Der Jude braucht überhaupt von sich und seinen Angelegenheiten nicht sowohl das Wort jüdisch, als israelitisch, er nennt sich und seine Nation nicht so wohl Jehudi als Israel, und das alte Testament Torah. Nun beweise aber doch auch Herr Tychsen mit einer einzigen Stelle, aus den Schriften der Juden, wie der Christen, die Richtigkeit seiner Eintheilung der altjüdischen, in die Christliche, die Karaitische und Rabbanitische, als dreier Arten, die sich zu der jüdischen, NB. wie sie noch jetzt bestehet, wie zur Gattung verhielten. Es ist schon nicht artig, daß der christliche Herr Tychsen sich hinter Zweideutigkeiten im Ausdruck versteckt, immer nur von Einem — Sie (die altjüdische Religion) theilt Sich in drei Hauptzweige: und in der Erläuterung von Einem — man kann nicht sagen — spricht. Wer kann das

nicht sagen? Wer hat jene Eintheilung gemacht? Die Christen? Aber es sollte ja bewiesen werden, welches der jüdische Sprachgebrauch wäre; und so führe er doch nur auch einen christlichen Theologen an, der sie gemacht hätte. Die Sache ist, christliche Gelehrte sagen: die jüdische Religion ist die altjüdische oder die neujüdische, jene die der Karaiten, die blos an das Gesetz und die Propheten sich halten (nach unserer Art zu reden keine symbolischen Bücher neben der Schrift gelten lassen, und an keine Autorität der Schriftgelehrten sich binden) diese die der Rabbaniten, die neben ihren heiligen Büchern auch den Talmud zur gleichen Richtschnur annehmen, und daher auch Talmudisten genannt werden. Ich würde gleichwohl noch genauer sagen: die jüdische Religion ist die altisraelitische, wobei die Karaiten geblieben sind, und die Talmudische, zu welcher die Rabbaniten sich bekennen. Und so theilen sich die Juden in die gedachten zwei Hauptpartheien, der Karaiten und Rabbaniten, streiten sich untereinander über die Rechtgläubigkeit, obgleich die letztern die Oberhand haben, und zu ihnen alle Deutsche, Polnische Juden, von welchen die ersten eine Raçe sind, gehören.

Wie nun aber eben dies, daß der Erblaßer der Klägerinnen ein Rabbanit gewesen, noch weit mehr gegen sie ist, und dem Gutachten wie den Nachträgen noch stärker wiederspricht, werde ich nachher zeigen.

Denn wie steht es nun ferner mit dem jüdischen Sprachgebrauch der vorher angezeigten Wörter, und sowohl mit ihrer Bedeutung, als mit ihrer Anwendung auf Religionisten oder auch Irreligionisten? Nemlich so. Es ist ganz richtig, daß die Juden die Christen nicht Aecum nennen, und so auch eigentlich nicht den Abhodah sarah ihnen zuschreiben, aber es ist unrichtig, daß sie ihnen nicht die übrigen Nahmen und noch andere, wenn auch nur zur Unterscheidung von ihrer Ge-

Gemeine, zuschreiben sollten, und es ist endlich eben so unwahr, daß sie dieselben unter den Mumar Israel mit begriffen.

Accum bedeutet also allerdings einen Götzendiener. Es ist nemlich ein abgekürztes Wort, so daß ein jeder der vier Buchstaben ein eignes Wort andeutet, und es nun in diese einzelne Worte aufgelößt, die Phrase ausmacht: Abhed Cocabhim umsiloth: Anbeter der Sterne und Planeten.

Abhodah sarah brauchen sie also auch besonders vom Götzendienst, wovon ein ganzes Capitel im Talmud vorkömmt, in welchen auch nur von dem heidnischen Götterdienst die Rede ist, vom Christenthum aber gar nicht die Rede seyn konnte, wie schon vorher beiläufig erinnert worden ist. — In so fern aber der Ausdruck Abhodah sarah überhaupt und im allgemeinen jeden fremden außer-israelitischen Gottesdienst der Sprache nach bezeichnet, können sie auch den christlichen in Unterscheidung von dem israelitischen darunter verstehen. Und so dachte ihn dabei der Sohn Maimons, wenn er in seinen Tractat über den Abhodah sarah sich also ausdrückt:

„wir müssen nicht nur den eigentlichen Götzen„dienst vermeiden, sondern auch nicht einen Ge„danken uns erlauben, der wider die israeliti„schen Grundlehren ist."

Mumar Israel kann nun ferner einem Juden nicht in Sinn kommen, uns zu nennen. Denn das ist bei seiner Nation auch nur ein Schismatiker, der in seiner Kirche und in der israelitischen Gemeine bleibt, dabei aber in minder wichtigen Dingen sich Freiheiten erlaubt; z. E. von einer unrein geachteten Speise isset, oder in der Bestimmung eines Lehrsatzes die herrschende Meinung verläßt. Herr Tychsen belege doch das Gegentheil nur mit Einem ausdrücklichen Zeugniß, nach

welchem die Christen blos für solche Neuerer, wie er übersetzt, ausgegeben werden. Dagegen ist der Christ ihnen ein — Nochri, ein Fremder, zur Unterscheidung des Ger Tóschabh, d. i. des Fremdlings, der sich unter ihnen ansäßig macht, und nach den 7 Noachidischen Geboten lebt. Der Sohn Maimons sagt, im angeführten Tractat C. X. §. 5. — Dem Ger Toschabh kann man nach 5 B. M. 14, 29 Geschenke machen, damit er sie verbrauche oder nach Belieben sie an den Nochri (den Fremden, der der Israelitischen Gemeine gar nichts angehet) verkaufe. Eben so brauchen sie

Goi, Gojim von Christen. Denn sie bedienen sich dieses Worts als einer allgemeinen Benennung aller außerisraelitischen Völker, nach dem Sprachgebrauche des alten Testaments — Warum heißt es in dem Talmudischen Auszuge Ain Israel, feyern wir Juden nicht den ersten Tag in der Woche? und die Antwort ist: weil die Gojim ihn feyern. Es ist damit, wie mit den Ausdruck: Amme Eretz, Erdvölker, worunter sie auch alle andere Völker im Gegensatz gegen das Volk Israel verstehen. Ganz wie die Griechen und Römer alle nicht griechische und nicht römische Völker, Barbaren nannten, ohne eben damit beleidigen zu wollen. Und so nennen sie ferner allerdings die Christen auch:

Min, Minim, Ephicursim und müssen nach ihren Religionsbegriffen sie so nennen. Denn Min, so wie Moser und Maschmuth, ist ihnen ein jeder, der sich von der israelitischen Gemeine ganz getrennet hat, und sich durch besondere Gottesdienste unterscheidet. So ist ihnen also auch ein Epicuräer, nicht blos der Atheist und grobe Freidenker, sondern jeder, der nicht den Einen Gott, wie sie ihn denken, bekennet, oder auch wie Maimonides ihn definirt, in der Porta Mosis der Oxforter Ausgabe S. 163 — der nicht die Grund-

leh-

lehren des Gesetzes annimmt. Stellen genug ließen sich dafür aus den Nizzachon vetus und andern Schriften anführen.

Der unterscheidendste Nahme, den sie uns geben, ist Nozrim, Nazarener, Thalmide Jeschu, Schüler Jesu; den Israeliten, als Thalmide Moscheh, Schüler Mosis, entgegengesezt. — — Und sie mögen uns nun diese oder andere noch so gemäßigte Benennungen, wie ihre neuere Gelehrten, ein Moses Mendelssohn und ähnliche geben, so sind sie doch immer ausdrückende Zeichen, daß wir nicht zu ihrer Gemeine gehören, daß wir außer derselben leben, andere von den ihrigen ganz abweichende Gottesdienste und Gebräuche haben.

2) Ich komme zu den Grundsätzen. Das, was man eigentlich so nennt, finde ich weder im Gutachten, noch in den Nachträgen angegeben, oder von den Sprachgebrauch getrennet; obgleich versprochen worden, den Beweis aus jüdischen Grundsätzen, wie aus dem jüdischen Sprachgebrauch, zu führen. Es ist wenigstens beides so durcheinander geworfen, und so eckelhaft einmal über das andere wiederholt, daß schon dies allein eben nicht die gerechteste Sache vermuthen läßt. Ich will also ferner doch etwas mehr Ordnung hineinbringen, und das für die Grundsätze annehmen, daß die Juden diejenigen toleriren, welche die von Maimonides festgesetzten dreizehn Artikel (die nun auch zweimal im Gutachten, wie im zweiten Nachtrage wieder aufgezählt werden) annehmen.

Gesetzt nun die Anwendung davon fände auf die Christen statt, sie würden uns toleriren, wenn wir umgekehrt jetzt neben ihnen in Palästina lebten, was geht denn das die Erklärung der Formel, nicht bei der Jüdischen Religion bleiben, an? Also wenn der Katholick in Wien, der itzt die Protestanten unter sich duldet,

in einem Testament sagt: wenn meine Kinder nicht bei der Catholischen Religion bleiben, so enterbe ich sie, so heißt das etwa, wenn sie zur Mahomedischen übergehen, weil beide Catholiken und Protestanten die Schrift annehmen? Wer wird so schließen? Aber wie in aller Welt kann auch Herr T. überhaupt diese dreizehn Artikel herbeiziehen? Wie kann er zu verstehen geben wollen (denn deutlich sagt er es doch auch nicht, oder getrauet sichs nicht zu sagen) als wenn die Juden die Christen für solche hielten, welche diese Artikel annehmen? Wie kann er endlich den Christen andichten, daß sie dieselben alle annehmen?

a) Er zieht sie erst hieher, da sie gar nicht hieher gehören. Der Sohn Maimons hat in der Schaar Moscheh (Porta Mosis nach der Oxforter Ausgabe des Pocock S. 164-177) die Absicht, die jüdischen Secten unter sich tolerant zu machen, und besonders der großen Antipathie zwischen Karaiten und Rabbaniten Grenzen zu setzen. Das sagt er deutlich am Ende des Auszugs dieser dreizehn Artikel: „Wer das glaubt, der gehört zu der Gemeine (der Israeliten) und den muß man als Brüder lieben," und deswegen zeichnete er sie aus mit beigefügten Erläuterungen, die doch auch billig hätten angeführt werden sollen, so wie das ganze Buch, worin diese fundamentellen Artikel enthalten sind, da so manche andere, die gar nichts sagen, nach Kapiteln und Abschnitten citirt werden.

Wie gehört nun das hieher, wo gezeigt werden sollte, was die Juden von dem Christenthum im Verhältniß gegen das Judenthum denken? wo dargethan werden sollte, daß sie die Christen nun gar als Brüder liebten, weil sie ihrer Uebereinstimmung mit diesen dreizehn Artikeln sich versichert hielten.

b) Doch

b) Doch ja es wird auch dies ferner zu verstehen gegeben, aber wie gesagt, nur zu verstehen gegeben, weil es freilich ganz falsch ist und allen christlichen Gelehrten bekannt, daß der Jude, je ehrlicher er es meint, die Christen als solche betrachtet, die den zweiten und fünften Artikel mit der Lehre von der Dreieinheit und der Anbetung Christi über den Haufen werfen, uns eben deswegen für Tritheiten und Anbeter der Creatur hält. Daß christliche Theologen das nicht an sich kommen lassen, ist eine andere Sache, die für einen Juden so wenig entscheidet, als bei uns Protestanten der Anstrich, welchen die Römisch-Katholischen ihrer Lehrmeinung von der Anbetung der Maria geben.

Und wie offenbar erläutert nun auch Maimonides diese göttliche Einheit unter andern nach jüdischen Begriffen dahin; daß sie auch die Numerische, in der mehrere subsistirende angenommen werden, ausschließe. Soll ferner auch das in dem Urtheile eines Juden über uns nichts auf sich haben, daß wir nach den zwölften Artikel, den noch zu hoffenden Meßias verwerfen, weil sie einmal den Hillel, der schon seine eigene große Parthei hatte, wegen der Behauptung eines schon gekommenen, gelinde behandelten, so ist das in zwei Betrachtungen gar nicht derselbe Fall. Denn einmal gieng Hillel deswegen nicht zu den Christen über, und dann behauptete er ja nicht, daß er in der Person Jesu gekommen wäre, und blos wegen dieses Meßias haben sie es mit uns zu thun.

c) Es ist endlich ordentlich für die Christen — ich weiß nicht gleich, wie ich es nennen soll — Unehre will ich sagen, zu behaupten, daß sie diese Artikel alle außer den zwölften annähmen, zu verschweigen, daß sie auch den neunten durch Wort und That als Christen verwerfen, und ohne das nicht Christen seyn könnten, wie ihn nemlich alle Juden verstehen müssen, und Maimonides

des ihn verstanden haben will. Er ist aber ganz verstümmelt angeführt und heißt so:

„das Gesetz Mosis wird niemals abgeschaft „werden, es wird kein anderes, außer ihm „gegeben werden, nichts dazugethan, nichts „davon gethan werden.

Ist denn aber nicht das mosaische Gesetz für uns abgeschaft, die wir das Gesetz Christi, des Glaubens, als die Wahrheit gegen den Schatten, wie die Apostel sich ausdrücken, angenommen haben? Die jüdische Kirche für uns keine blos reformata (wie es auch der angeführte Göttingsche Professor Wöhner, eben kein classischer Schriftsteller in diesem Fache, mag gemeint haben) sondern abrogata? Und will Herr Tychsen gegen die auch genug bewiesene Meinung neuerer competenten Richter sagen, das mosaische Sittengesetz sey doch von den Christen beibehalten worden, so ist doch die ganze Menge von Gebräuchen davon gethan, es sind andere Gebräuche hinzugethan, wie die ganze erhöhtere Moralität der Gesinnungen.

III. Ich endige also, da ich einmal auf diesen Punct von Gebräuchen gekommen bin, in dem, was der Geist des Judenthums von der ganzen Frage über die Anwendbarkeit der Clausel auf die Frau Töchter des Erblassers zu halten erzwingt. Wie einmal im zweiten Nachtrage ganz richtig gesagt wird: Man muß bei Anwendung eines Gesetzes den Geist desselben beständig vor Augen haben, so müssen auch Redarten, die jemand bei seinen religiösen Verfügungen braucht, nach dem Geiste seiner Religion beurtheilt werden.

Der Geist einer Religion ist entweder objectivisch das, was das Unterscheidende derselben von allen andern ausmacht, oder subjectivisch sind es die nach jenem in den Bekennern derselben herrschenden Vorstellungen

gen und Empfindungen. Beides auf das Judenthum angewandt, muß der talmudsche Jude, der Rabbanit, wie es Moses Isaac war, dem Christenthum noch einmal so stark zuwider seyn, als der bloße Karaite. Davon hätten also billig Hr. Tychsen und der Hr. Mandatarius im Nachtrage ausgehen, sich fragen sollen, was ist eigentlich das Judenthum? was besonders das talmudische? und was heißt also darnach dem Rabbaniten, ein Jude seyn und bleiben? So würden sie mit einmal den Gedanken haben fahren lassen, auch nur einen Federzug zur Begünstigung eines solchen Klagegrundes zu thun.

Der Geist, das Wesentliche des Judenthums besteht nicht nur aus Lehrsätzen, sondern auch aus Gebräuchen, und diesen in weit größerer Anzahl als jenen; er erfordert den Glauben jener, und die eben so strenge Beobachtung dieser: wozu noch für den Rabbaniten die Festhaltung einer Menge Nebenförmlichkeiten bei diesen Gebräuchen kömmt, die zum Theil noch über das mosaische Gesetz erhoben, mit gleicher Lebhaftigkeit vertheidigt, und mit gleicher Pünctlichkeit geübt werden; (wie Rabbi Elieser in den Pirke Abhoth sagt: auch nur der, qui *contemnit sollennia festa aut irritam facit circumcisionem*, non habet partem in futuro seculo; auch wenn er sonst ganz des jüdischen Glaubens wäre) Es ist nehmlich bekannt, daß die Rabbaniten die Vorschriften des Talmuds der Thorah an die Seite setzen, und sie wohl selbst die Thorah nennen, als eigene göttliche Aussprüche, die, durch eine fortgegangene Ueberlieferung, vom Moses an sich erhalten hätten. Auf eine solche Talmudische Vorschrift gründet sich die Verordnung im Moses Isaacschen Testament, daß die Söhne jedesmal gedoppelt so viel als die Töchter bekommen sollen, (Seder Nesikim Baua Basra) und im Schenkungsbriefe, daß zwei jüdische Gelehrte täglich eine Stunde

Vor-

Vormittags in der Thorah, Nachmittags im Talmud studiren sollen, und ist es überhaupt für die Rabbanitischen Juden ein eben so verdienstliches Werk täglich besonders den Talmud zu lesen, als bei den Katholicken das Abbeten des Rosenkranzes. Also das ist der Geist des Judenthums, besonders des Talmudischen — der ist ein Jude, der darnach thut. Wie kann nun der zum Christenthum sich wendende Jüdischgebohrne, wenn er auch noch in den Lehrsätzen mit den Juden übereinstimmte, ein Jude bleiben, sobald er doch das ganze Joch der Gebräuche abschüttelt? — es sogar in den Augen der jüdischen Gemeine bleiben?

Denn nun auch dieser Geist des Judenthums in einem Individuum, dem es so heilig war, daß er eine eigene Synagoge in seinem Hause errichtete, und durch eine ansehnliche Schenkung für das Studium und die Uebung gottesdienstlicher Handlungen sorgte — in einem solchen Individuum also gedacht, ist er die strengste Anhänglichkeit an die Gebräuche wie an die Lehrsätze, beides nach allen Bestimmungen der Rabbinen; er verstattet sich in jenen so wenig eine Ausnahme als in diesen, hält andern so wenig die Unterlassung jener als die Verwerfung dieser zu gute. Und dieser jüdische Eiferer über dem Gesetz soll nun gedacht haben, seine Kinder bleiben bei der jüdischen Religion, wenn sie zum Christenthum übergehen? Schwarze und Weise werden nach seinem Urtheil einander nicht so unähnlich in ihrer Farbe seyn, als ein Exjude dem treugebliebenen Juden am Geiste und am Fleische, ihm noch weit mehr das seyn, als dem Karaiten, weil er nicht nur von dem Gesetz der mosaischen, sondern auch der talmudischen Gebräuche sich loßgerissen hat.

Es fließt damit noch eine andere Empfindung zusammen, die nach allgemeinen Erfahrungen unter allen Re-

ligionsbekennern der schwachen menschlichen Natur gar zu eigen ist, daß der große Haufe, der immer nur einige Schritte vorwärts sieht und denkt, mit noch größerm Unwillen diejenigen betrachtet, die aus seiner Gemeine zu einer entgegengesezten übergehen, als diejenigen, die schon in dieser gebohren sind. Diese wird er, wenn er doch sonst gut denkt, bedauren, aber jene wird er hassen; denn er denkt sie gewissermaßen als Verräther der schwachen Seite seiner Religion, daß also auch der Römisch-Katholische die Protestanten mehr hasset als die Juden selbst, und der Jude die Christen aus dem Heidenthum, wenn er noch in unsern Tagen von den Christen aus dem Judenthum sie unterscheiden könnte, minder verachten würde, als diese.

Ich denke nun, dies sei zureichend oder vielmehr schon lange zu viel über die aufgeworfene Frage und das Gutachten gesagt, daß es also auch nicht nöthig ist, viel Worte über die gegen das Ende des Gutachtens und im zweiten Nachtrag noch ergriffene Vermuthung zu verlieren, daß der Testator, wenn ihm das Christenthum so verabscheuungswürdig gewesen wäre, sein Testament nicht bei christlichen Gerichten würde niedergelegt, nicht einen christlichen Executor gewählt, nicht das Vermächtniß für die christlichen Armen würde ausgesezt haben. Wie viel dies gilt, kann man daraus urtheilen, daß nach dem Maimonides Abhoda sarah cap. X. §. VI. ausdrücklich geboten wird, die **Armen der Heiden**, Gojim, also zugestanden von den Fürsprechern der Klägerinnen, die bittersten Feinde der Juden **sollen unterstüzt werden** gleich den armen **Israeliten**. Was ausserdem nach der Meinung Hrn. Tychsens für die Frage in subsidium mit entscheiden soll, daraus könnte man eben so gut schließen, Moses Isaac sei selbst ein heimlicher Christ gewesen. Fein ist es nun auch nicht, nicht anstän-

anständig genug einem gesezten christlichen Gelehrten, das Verfahren des Testator, im Fall er die christliche Religion gemeint hätte; als ihr selbst und der Toleranz nachtheilig, ja als die schwärzeste Bosheit vorzustellen. Ich übergehe, was das hohe Tribunal dazu sagen könnte, das für die Rechtsgültigkeit der Clausel nach weiser richterlicher Gerechtigkeit gesprochen hat. — Wenn der Mann um seines Gewissens willen, und um der Hofnung Israels willen, den Gedanken schrecklich fand, daß eines seiner Kinder durch Abweichung von seiner Religion nicht die dem Abraham geschehene Verheißung erlangen solle, hat er deswegen Lästerungen gegen das Christenthum gesagt? Wenn er christliche Formalitäten bei seinem Testament beobachtet hat, konnte er es nicht aus besonderm Zutrauen zu der Billigkeit der Gesetze des Preußischen Staats und aus besonderer Hochachtung für den Mann thun, dem er die Execution mit übertrug? Und das Aeußerste zugegeben, daß ihn Arglist dabei geleitet hätte, sollen wir Christen das mit Intoleranz rächen, und nicht im Gegentheil von Herzensgrunde das unterschreiben, was die christlichen Kaiser Arcadius und Honorius zum Grunde eines vortheilhaften Rescripts für die Juden machten: Justum est sua cuique committere? Es ist billig, Jeden mit dem Seinen schalten zu lassen. Cod. Theod. l. XVI. Tit. VIII.

Es ist also in jeder Betrachtung, der ausschweifendste Einfall, daß der Ausdruck:

nicht bei der jüdischen Religion bleiben:

in dem Testamente eines orthodoxen Juden in einem christlichen Lande gar nicht von einem Uebertritt zum Christenthum, sonden zum Heidenthum oder Manichäismus oder Epicuräismus verstanden werden könne und sogar müsse, und in Kraft desselben die beiden Klägerinnen

nen als nunmehrige Christinnen, doch auch Glaubensschwestern ihrer noch jüdischen Geschwister sollen geblieben seyn. Berlin, den 27. Febr. 1787.

(L. S.) D. Wilhelm Abraham Teller,
Königl. Ober-Consistorial-Rath, Probst in Cölln an der Spree und Mitglid der Königl. Academie der Wissenschaften.

Gutachten

über die Frage:

Ob der Ausdruck des im 18ten Artikul des Moses Isaacschen Testaments, nicht bei der jüdischen Religion bleiben, die zur christlichen Religion übergegangenen beiden Töchtern des Testatoris von dem Antheil an den Fideicommiß ausschließet, und Untersuchung des vom Hrn. Prof. Tychsen über dieser Frage ertheilten Gutachtens.

Bei Einem Hochlöbl. Kammergericht meldeten die zur christlichen Religion übergegangene Moses Isaacschen Töchter gegen die Executoren des Testaments ihres seeligen Vaters folgende Klage an.

In diesem Testament Art. 3. habe Testator ein sehr ansehnlich Fideicommiß festgesezt, und Art. 18. verordnet:

Sollte aber das eine oder das andere von meinen Kindern nicht bei der jüdischen Religion bleiben, soll derselbe oder dessen Kinder niemals von den Zinsen des Fideicommiß etwas zu genießen haben.

Ob sie nun gleich zur christlichen Religion übergegangen sind, so behaupteten sie dennoch, daß die erwähnte Clausel auf sie ganz unanwendbar sei, und

daß nach den jüdischen Gesetzen von einem Juden, welcher die christliche Religion angenommen, keinesweges behauptet werden kann, er sei nicht bei dem jüdischen Glauben geblieben.

Die Kläger bestärkten diese Behauptung mit einem vom Hrn. Prof. Tychsen angefertigten Gutachten, und überreichten Nachtrag desselben und weitern Ausführung dieser Materie. Die Herren Executoren des Testaments haben mir aufgetragen, diese Sache zu untersuchen, und ihnen mein Gutachten mitzutheilen. Der Erklärung der Clausel selbst, die auf den einfachsten Grundsätzen beruhet, unterziehe ich mich mit Vergnügen. Von der Untersuchung der vorliegenden Documente, wobei sich die Verfasser ohne Noth in ein so weit ausschweifendes Labirinth eingelassen, fürchte ich auf ein weites Feld zu gerathen. Da indessen das Eine vom Andern abhängt, so muß ich mich hiezu auch entschließen.

Nach meinem vorgesezten Plan werde ich mich zuförderst mit der Untersuchung des Gutachten und der weitern Ausführung einlassen, und sodann die Erklärung der Clausel nach den jüdischen Gesetzen folgen lassen. Von den dreien Punkten, die Hr. T. beim Eingange zu beherzigen sucht, werde ich den ersten, bei der Erklärung der Clausel selbst erwähnen, und die Anwendbarkeit auf den gegewärtigen Fall zeigen.

Im 2ten Puncte sagt der Hr. Professor:

wenn in foro judaico oft Sätze recipirt sind, die die gesunde Vernunft entweder empören, oder gar tödten, und christlichen Richtern ganz widersinnig scheinen, so sehen sie doch die Juden mit ganz andern Augen an, und wissen sich bald aus diesen Widersprüchen mit dem Talmudischen Satz:

Die-

Dieses und jenes sind die Worte des lebendigen Gottes, d. i. sie haben beide Recht, zu ziehen.

Ein herrliches Brustwehr, hinter welchem der Hr. Pr. ganz sicher auf die Seele des ununterrichteten Lesers zu würken glaubte. Der in Rabbinischen Schriften unbewanderte Schiedsrichter kann mit seiner ganzen Vernunft keinen Schritt wagen, er kann nichts vergleichen, nichts gegen einander halten; denn gerade das Ungereimte kann ja das Wort des lebendigen Gottes seyn.

Ich übergehe die Verachtung, die dergleichen falsch ausgesonnene Grundsätze auf die jüdische Nation verbreiten, aber Hr. T. wird es auch verzeihen, wenn wir zu unserer Errettung die in Händen habende Mittel gebrauchen. Weder ich noch der Autor, den ich gegen ihn aufstelle, haben die Absicht zu beleidigen. Ich gebe indessen die Stelle, wie sie da ist. Der unsterbliche Mendelsohn hat in seinem schätzbaren Werke Jerusalem S. 57. 2r Abschnitt, die Stelle

so lehren sie doch beide die Worte des lebendigen Gottes

angeführt, und sagt in der dabei gefügten Anmerkung:

ich habe so manchen Pedanten diesen Spruch zum Beweise anführen sehen, daß die Rabbinen den Satz des Widerspruchs nicht glauben.

Der sanftmüthigste und gelassenste Geist Mendelsohns wurde bei dem, seiner Nation so muthwillig aufgedrungenen Unsinn, empört und das mit Rechten. Eine Stelle aus dem Talmud mag die Sache näher erklären.

„Rabbi Abieser und Rabbi Jonathan sind über „die Vorfälle bei einen Geschichtsbegebenheit ent„zweiet. Jener fand den Propheten Elias, und „fragte ihn: wie lehrt man die Geschichtsbege„benheit? Die Antwort war: nach euren beiden „Grundsätzen. Wie! sagte Abieser, giebts im

„Himmel auch Zweifel? Darauf antwortete Elias:
„Ihr habet beide die Worte des allmächtigen Got-
„tes gelehrt, d. i. ihr habet beide Recht, denn
„es haben sich beide Vorfälle in der Geschichte er-
„eignet.

Bei solchen Vorfällen also, wo beide Theile Recht haben können, oder wo wenigstens die Absicht von beiden Theilen darin übereinstimmt, den Willen des Gesetzgebers richtig zu erforschen, ob sie gleich in dem Sinn derselben entzweiet sind, haben sich die Rabbinen diesen der Sache so angemessenen Ausdruck erlaubt. Ich füge daher den Beschluß der oben abgekürzten Mendelsohnschen Anmerkung hier bei:

Ich wünsche die Tage zu erleben, da alle Völker der Erde diese Ausnahme von dem allgemeinen Satze des Widerspruchs werden gelten lassen.

Der ununterrichtete Leser darf sich also das Heft nicht mit Gewalt aus der Hand drehen lassen, er kann sicher Muth schöpfen, die Waffen selbst zu ergreifen, um mit seiner eigenen Vernunft zu agiren.

In dieser Verfassung führe ich den Leser zum Gutachten des Hrn. T. selbst ein. Aber statt dessen, daß man nach den im Eingang beherzigten Puncten, nunmehro die Hauptgründe, worauf es bei der Sache eigentlich ankommt, erwartet, so folget ein ganz aus der Luft gefangener Ausspruch: Die altjüdische oder die eigentliche jüdische Religion, sagt der Verf. theilet sich in drei Hauptzweige, 1) in die christliche Religion, 2) in die Karaitsche, und 3) in die Rabbinische.

Man könnte es sicher darauf ankommen lassen, diese naive Classification jeden Juden, von den Oberlandrabbiner der ersten Judengemeine an, bis auf den niedrigsten Schulknaben, vorzulegen, sie werden selbige nicht nur für unbekannt, sondern auch für falsch und ungereimt erklären. Mit weit mehrerer Autorität und gestüzt auf die

Zeug-

Zeugnisse der wahren Vernunft, kann man behaupten, daß das Christenthum nicht nur kein Zweig des Judenthums ist, sondern daß es zwei so wesentlich verschiedene Körper sind, zwischen welchen der Uebergang als der entfernteste Sprung zu betrachten ist.

Um sich hiervon zu überzeugen, bedarf man sich nicht nach dem Vorbilde des Hrn. T. in ein weitläuftiges Labyrinth des morgenländischen Studiums vertiefen. Die Gelehrten haben es mit den Medicinern gleich, lieber die unsichern Heilungsmittel aus China und dem Morgenlande zu entlehnen, wenn ein vaterländisches Kraut ihrem Entzwecke gleich umher entspricht. Ehe ich aber aus der Hauptquelle schöpfe, muß ich das Undurchdringliche hinwegräumen, mit welchem der Hr. Prof. die Oberfläche zu verdunkeln gesucht hat.

Dahin gehöret vorzüglich die Lehre von den 13 Articuln, die die Christen dem Vorgeben nach

bis auf einige wenige erlaubte Einschränkungen in vollkommenen Glauben annehmen.

Ein jeder christlicher Leser mag nur, auch selbst die von Hrn. T. mit Fleiß abgekürzten 13 Articul, die aber in ihrem ganzen Umfange weit bestimmter sind, mit seinen Grundsätzen von der christlichen Religion erwegen, und urtheilen, ob sie so ganz einerlei sind.

Aber sollte man glauben, daß Hr. T. dem Judenthum ein Glaubensbekenntniß aufdringen will, das in dieser Religion gar keinen wesentlichen Theil ausmacht? Der Mann, der von den Grund seiner Religion so genaue philosophische Kenntnisse hat, der allbewährte Mendelsohn sagt in dem Werke, das von den innersten Geheimnissen seiner Religion handelt, im Jerusalem, folgende Worte: (S. 55.)

„Daher hat auch das alte Judenthum keine Symbolische Bücher, keine Glaubensarticul; niemand durfte „mit Symbolen beschweren; ja wir haben von dem, was

„Glaubenseide nennet, gar keinen Begrif, und müssen
„sie nach dem Geiste des ächten Judenthums für un-
„statthaft halten.

„Maimonides kam zuerst auf den Gedanken, die
„Religion seiner Väter auf eine gewisse Anzahl von Grund-
„sätzen einzuschränken, damit die Religion, wie er zu
„verstehen giebt, so wie alle Wissenschaften, ihre Grund-
„sätze habe, aus welchen alles übrige geleitet wird.
„Aus diesem blos zufälligen Grunde, sind die 13 Arti-
„cul des jüdischen Catechismus entstanden, denen wir
„das Morgengebet Jchdal und einige gute Schriften des
„Chisdai, Albo und Abarbanel zu verdanken ha-
„ben; dieses sind alle Folgen, die sie bisher gehabt ha-
„ben. Zu Glaubensfesseln sind sie Gottlob! noch nicht
„geschmiedet worden. Chisdai bestreitet sie, und schlägt
„Abänderungen vor. Albo schränket ihre Anzahl ein,
„und will nur von dreien Grundarticuln wissen, die mit
„denen, welche Herbert von Cherbury in spätern
„Zeiten zum Catechismus vorgeschlagen, ziemlich über-
„eintreffen; und noch andere, Lorja und seine Schüler,
„die neuern Cabalisten, wollen gar keine bestimmte An-
„zahl von Fundamentallehren gelten lassen, und sprechen:
„in unserer Lehre ist alles Fundamental.

Abarbanel, Abenesra und alle die Schriftsteller, welche über diesen Gegenstand geschrieben, kommen darin überein, daß

in unserer Lehre alles Fundamental ist;

und selbst Mendelsohn wiederholet diese Behauptung an mehrern Orten; sie entschuldigen auch den Maimonides damit, daß er diese 13 Artikul

„nicht Jetoda, (fundamental) sondern Ekora
„(Hauptsätze) genannt, die nicht wie die übrigen
„Gesetze von Thun und Handeln, sondern von em-
„sigen Forschen und Nachdenken abhängen, und
„mithin weit mehr als die übrigen beherzigt wer-
„den müssen.

Hieraus erhellet nun klar, wie wankend der Grund ist, nach welchem der Hr. T. die Gleichheit dieser beiden Religionen nach dem Maaßstabe der 13 Articul abmisset.

Nach der jezt widerlegten Lehre von den 13 Articuln, hat er aus vielen von den ältern und neuern Rabbinern geäußerten Gesinnungen das Resultat gezogen:

> daß die christlichen Religionsverwandten von den Juden nicht wie die übrigen Nationen mit den verächtlichen Namen Min, Ephicuros, Goi, Nochri u. dgl. belegt werden können, und daß sie vielmehr gegen den Christen Freundschaft und Bruderliebe empfehlen.

Einen jeden Leser muß es befremden, in solchen von dem Hrn. Prof. angeführten Büchern, die nach seiner eigenem Angabe nichts weniger als Lehren des Judenthums enthalten, auf dem Titelblatte die wichtigsten Grundsätze vorgetragen zu sehen.

Das Werk Nachlat Schebha ist ein Formular von Ehepacten und Verbindungen; das Buch des R. Jonathan, Rabbiner zu Hamburg, Altona und Wansbeck, enthält Disputationes über Stellen im Talmud, die das Mein und Dein betreffen, und von erlaubten und unerlaubten Genußmitteln handeln, und dennoch enthalten die Titelblätter aller dieser Bücher beinahe gleichlautende, ganz an der unrechten Stelle angebrachte Lehrsätze. Das Räthsel läßt sich aber leicht entziffern, wenn man die Sache im gehörigen Lichte betrachtet. In den vorigen Jahrhunderten, wo Vorurtheile und Finsternisse herrschten, unterließ man nicht zu behaupten:

> daß die Juden in ihren Schriften Verachtung gegen die christliche Religion verbreiteten, und aus diesem Grunde blieb der zu Frankfurt am Mayn gedruckte Talmud über 30 Jahr unter gerichtlicher Verwahrung. Um nun diesen Stein des Anstoßes

aus dem Wege zu räumen, haben die Rabbinen vor jedem Buche, es mochte dahin passen oder nicht, die Erklärung geäußert, daß die in den Rabbinischen Schriften enthaltenen Schmähungen auf die christliche Religion keinen Bezug haben.

Die dabei von den Rabbinen angeführte Gründe sind sehr richtig, und ich werde sie durch die hiernächst aus den von Maimonides noch anzuführenden Stellen bekräftigen. Was folget nun aber daraus anders, als daß die Rabbinen die Absicht hatten, den Keim des Hasses zwischen beiden Religionen zu ersticken, und Freundschaft zu verbreiten? Gesegnet sei das Andenken solcher Männer, die diesen großen Entzweck vor Augen hatten, und beglückt sei der Zeitpunkt, in welchem alle gesittete Religionsbekenner auch nur von dieser Seite eine Heerde ausmachen dürfen. Was hat aber diese Liebe, diese Freundschaft mit den Grundsätzen, worauf ein jeder dieser Religionsverwandten seine ewige Glückseligkeit zu begründen sucht, für Gemeinschaft?

Ich ziehe hieher alle die Gründe, welche der Mandatarius der Kläger aus gleichen Quellen geschöpft hat. Man muß vorzüglich an diesem Mann bewundern, der noch vor 2 Monat von dem, von Hrn. T. für so bekannt angegebenen Grundsatze, nichts wußte,

daß ein Christ auch zugleich ein Jude sei,

sich in ein weites Studium so geschwinde durchgearbeitet, daß er sich ohne Zurückhaltung über die wichtigsten Puncte ganz bestimmt herauszulassen erdreistet. Denjenigen Theil, welchen sie beide aus Basnage und dergleichen Schriftstellern gezogen, würdige ich keiner Widerlegung. Man kann aus solchen Schriften von der einen Seite beweisen, daß Juden und Christen Brüder sind, und wieder aus Eisenmenger und seines gleichen nachweisen, daß die Juden Christenblut für ihre Delicatesse halten, Kinder rauben, und sie lebendig fressen.

Es

Es kommt hier darauf an, die Sache nach den jüdischen Gesetzen zu entscheiden, und diese sind in den Rabbinischen Schriften so sehr ausgearbeitet, daß man von Basnage nichts zu entlehnen nöthig hat. Aus allen allegirten Stellen von den Rabbinischen Schriften, gehet nichts anders hervor, als daß die Juden für den moralischen Character der christlichen Religion Achtung und Ehrerbietung hegen, und daß sie mit den gehäßigen Schimpfwörtern, womit sie die Götzendiener und die ihnen gehäßigsten Nationen belegen, auf die Christen im engsten Verstande nicht Bezug nehmen. Sie glauben das Ziel errungen zu haben, wenn sie beweisen, daß die Namen Goi, Nochri und dergl. nicht auf die christlichen Religionsverwandte passen.

Wenn nun dieses würklich eingeräumt werden könnte, was folget daraus? Was hat der Name bei der Sache für Einfluß? Kann nicht ein System mir ganz zuwider seyn, wenn ich selbiges gleich nicht classificiren, und unter einen bereits bekannten Namen einschränken kann? Es ist bereits angeführt, daß die Rabbinen nicht die Anwendbarkeit der Namen selbst, sondern nur die mit den Namen unter gewissen Bedingungen verbundenen Schimpfwörter von der christlichen Religion abgewendet haben. Einige Beispiele mögen die Sache erläutern. Hr. T. und sein Mandatar wollen das ihnen verdächtige Wort Goi so gerne von ihrer Religion ablehnen. Schliesset aber der Name Goi nur einen allgemeinen Begriff in sich? Im ersten Buche Moses 35, 11. sagt Gott zu seinen geprüften und geliebten Biederkinde Jacob:

Goi ukhal Goim,

d. i. nach D. Luthers Uebersetzung: Völkerhaufen sollen von dir kommen, und Könige sollen aus deinen Lenden kommen. Hier schließet also das Wort Goi gewis nichts verächtliches in sich. In einer todten Sprache als die Hebräische ist, die keiner Erweiterung und Ausbildung

fähig ist, wird es niemanden befremden, oft unter einem Worte verschiedene Ideen eigeschlossen zu sehen, die sich bald durch den Zusammenhang des Ganzen von einander unterscheiden lassen. Luther empfand bei seiner Uebersetzung diese Schwierigkeit oft, und muste in einem einzigen Verse das nemliche Wort nach verschiedene Sinne deuten. Im Propheten Jesaias 2, 4. 5. stehet dreimal Goi, das erste wendet dieser Uebersetzer auf die Heiden an,

> und er wird richten unter den Heiden,

die beiden leztern übersezt er aber anders,

> denn es wird kein Volk wider das andere (Volk) ein Schwerdt aufheben.

Mit den Namen Nochri gehts nicht anders. Ich übergehe die Zweideutigkeit, die dieses Wort in der deutschen und hebräischen Sprache gemein hat. Es kann jemand in meinem Hause ein Fremder seyn, den ich aber in Betracht der Kirche, der wir beide zugethan sind, gar nicht als Fremder betrachten kann. Indessen ist es aus tausend Stellen im Talmud zu erweisen, daß der Name Nochri, wo es eigentlich keine Beschimpfung in sich schließet, auf die Christen angewendet ist. Im Comment. Chalen, wo die Gesetze vom Schlachten, von Zubereitung der erlaubten Genußmittel und dergl. erörtert werden, die insgesamt auf die jetzigen Christen Bezug haben und ohne Ausnahme angewendet werden, stehet auf jeder Seite beinahe das Wort Nochri, und es ist deshalb noch keinem Rabbi eingefallen, dieses Namens halber, die Gesetze nicht auf die heutige Christen anzuwenden. Es folget also hieraus sonnenklar, daß die Rabbinen von demjenigen, was den wesentlichen Theil der Religion angehet, keinen Finger breit gewichen sind, und daß sie mit allem, was sie zum Vortheil der christlichen Religion gesagt haben, blos auf ihren moralischen Character zielen.

In-

Indessen wagt Hr. Prof. T. auf seine Argumentation eine besondere Hypothese festzusetzen. Er sagt:

Die Verkürzung an den Fideicommiß, die nach seiner Meinung von nichts, als von innerlichem Hasse herzuleiten sei, kann auf die zur christlichen Religion übergegangene Kläger keinen Bezug haben. Denn einmal ist schon erwiesen, daß die Juden allen Haß gegen die christliche Religion aufgeben. Dazu kommt noch, daß sich der Moses Isaac enthalten haben würde, solche gehäßige Absichten gegen die herrschende Religion zu verbreiten, und solche Worte einem christlichen Curator zu dictiren.

Aus diesen ziehet der Hr. Prof. den Schluß, daß der Moses Isaac auf eine andere Classe von Menschen als Minim, Ephicursim und dergl. gezielet, die er seinen Haß in vollem Maaße empfinden lassen wollte.

Ein einziger Blick auf den Zusammenhang der Sache wird die ganze Hypothese über den Haufen werfen. In dem bereits über dieses Fideicommiß bei dem Königl. Tribunal geschlossenen Proceß, war der Grund zur Klage: daß die Abkürzung von dem Fideicommiß für diejenigen Kinder, die zur christlichen Religion übergegangen sind, als eine Verschmähung der herrschenden Religion, und mithin als die Sitten beleidigend, für non adjecta zu betrachten sei.

Die Beklagten zeigten indessen, daß bei dem Moses Isaac keinesweges ein Haß gegen die christliche Religion zum Grunde gelegen, sondern daß er vielmehr den Töchtern, die zur christlichen übergegangen sind, ob sie gleich nach den Gesetzen der jüdischen Religion nicht erbfähig sind, dennoch einen großen Theil seines Vermögens eingeräumt.

Die Beklagten haben daher dargethan, daß der Erblasser blos aus öconomischen Ursachen diese Einrichtung

getroffen, indem er sicher war, daß die zur christlichen Religion übergegangene Kinder durch Rang und Stand ihr Auskommen finden würden. Für die im Judenthum zurück gebliebenen, hingegen glaubte er bei ihrem eingeschränkten Gewerbe vorzüglich sorgen zu müssen.

Ob nun zwar die Bewegungründe, wodurch ein hohes Tribunal die Sache zum Vortheil der Beklagten entschied, nicht bekannt worden *), so ist doch ausgemacht, daß dabei der Satz hat beherzigt werden müssen, daß der Moses Isaac bei dieser Clausel keine gehäßige Absicht gegen die von der jüdischen Religion abgegangene Kinder geheget, sondern nur häusliche Absicht intendirt.

In welcher Vergleichung stehet nun dieses revisorische Erkenntniß, das die Kläger feierlich zu erfüllen angelobet, und anloben müssen, mit der Tychsenschen Hypothese? Ich gestehe indessen, daß dieser Punct, ohne auf die Gesetze Rücksicht zu nehmen, beurtheilt werden kann, und überlasse es also einem christlichen Sachwalter die Sache gehörig auszuführen.

Ich kehre also auf die erste Bahn zurück, und wage, folgende Frage aufzuwerfen: Hat der Pr. T. und sein Nachfolger der Mandatarius in den Rabbinischen Schriften eine Stelle gefunden, worin behauptet wird, daß ein Jude, wenn er das mosaische Gesetz für kassirt erklärt, und dadurch eine späte Offenbarung als verdränget ansieht, bei diesen Grundsätzen dennoch ein Jude ist? Haben sie eine Spur entdeckt, daß es mit der christlichen Religion wohl bestehen kann, sein Heil in einem nach Moses, offenbarten Heilande zu suchen, und durch Zutrauen und Glauben an selbigen mit Ausschließung aller Rücksicht auf die mosaischen Gesetze sich ausschließend selig zu schätzen? Kann ferner behauptet werden, daß die

*) sind nunmehr in meiner Vorrede abgedruckt. T.

die wesentlichen Theile der christlichen Religion Abendmahl und Taufe nach den Worten des Pr. T. nur kleine Abänderungen der jüdischen Religion sind, die mit dem Judenthume sehr wohl bestehen können, und jene feierliche Handlungen, wobei der Proselyte vor den Augen der ganzen Welt der Religion seiner Väter entsagt und sich in dem Schooße einer andern Kirche einweihen läßt, nur Kleinigkeiten sind, die der Jude und zumal nach der Sprache des Prof. T. der bigotte Jude so leicht verschlucken kann?

Wenn der Herr Prof. Tychsen auch nur eine einzige dieser Fragen zu Gunsten der Kl. aus den Grundsätzen der jüdischen Religion herleiten kann, so will ich ihm, nach der Sprache der Rabbinen, die Kleider nachtragen, wenn er zu Bade gehet.

Die Geschichtswahrheit müßte in unsern Tagen keinen Werth haben, wenn der Eifer eines Juden über den Ceremonieldienst nicht deutlich zeigen sollte, daß sie in diesem Punct von keinen Nachgeben wissen wollen. Gut und Blut, Vaterland und alle Habseligkeiten sind mehr, als einmal von ganzen Gemeinen aufgeopfert werden, weil sie keinen Schritt vor oder rückwärts haben gehen wollen. Wie unnütz würde dieser Eifer angebracht seyn, wenn der Uebergang zur christlichen Religion nur auf so kleinen Abänderungen beruhte.

Es ist Zeit diesen fremden Wahn fahren zu lassen, und statt dessen die Gründe fortzusetzen, nach welchen die Sache zu entscheiden ist. Es giebt drei Classen von Menschen, die das mosaische Gesetz verletzen, und jede muß nach einem andern Gesichtspuncte betrachtet werden.

1) Ein wahrer Jude, der sich sonst genau an die Gesetze bindet, jedoch zu Zeiten aus überraschter Leidenschaft zum Vergehen verleitet wird. Dieser ist ein Sünder. Es kann von selbigem, wenn er auch dieses

ses Vergehen sich zum öftern schuldig macht, nicht gesagt werden:

er sey von der Religion abgegangen.

Maimonides sagt in Hilchut Teschuwa (im Abschnitt von Reue und Buße)

auch die großen Uebelthäter in Israel haben, wenn sie in gehörigem Grade gebüßet, Antheil am ewigen Leben.

2) Ein Mensch, der in einer fremden Religion gebohren, und mit der Muttermilch andere und den Mosaischen ganz entgegengesetzte Grundsätze eingesogen hat. Ob dieser nun gleich die Gesetze Moses für ganz falsch, caßirt oder für überflüßig ansiehet, so verdienet er, in so fern er auch nach seinem Grundsatze die Gesetze der Natur handhabet, meine Liebe und Freundschaft; wir glauben auch, daß derselbe einst von der gütigen Hand, die unsere Handlungen durch ein ewig beglücktes Heil krönen wird, ein gleiches Loos zu erwarten hat. Maimonides eben daselbst: die Frommen unter allen Nationen der Welt haben Antheil am ewigen Leben.

3) Hingegen wird ein Mitglied der jüdischen Nation, wenn es auch ein einzig Mosaisches Gesetz übergehet, mit dem geflißentlichen Vorsatze und unter der Aeußerung, daß es dieses einzige Gesetz als aufgehoben, oder durch eine spätere Verbesserung verdränget siehet, als würklich von der Jüdischen abgegangen betrachtet. Das Mosaische Gesetz selbst verordnet auf sehr viele einzelne Uebertretungen die Ausrottung und Absonderung von Israel. Im 2ten Buch Moses sagt der Gesetzgeber: wer gesäuert Brod ißt vom ersten Tage (des Osterfestes) an bis auf den siebenten, des Seele soll ausgerottet werden von Israel. Dergleichen Strafen auf einzelne Fälle sind sehr häufig anzutreffen. Durch die aus den Mendelsohnschen

schen Jerusalem allegirten Stellen habe ich auch nachgewiesen, daß in der jüdischen Religion kein besonders Glaubensbekenntniß statt findet, sondern daß alle Gesetze als fundamental betrachtet werden, die im Ganzen zusammengenommen das Wesen der Religion bilden. Es ist daher leicht zu begreifen, daß die Zerrüttung eines einzigen dieser Fundamentalgesetze das ganze Wesen zernichten muß. Maimonides sagt im 3ten Abschnitt von Hilchet Teschuwa: drei unter Jsrael haben keinen Antheil am ewigen Leben. 1) Die Ephicursim; 2) die das Gesetz Moses leugnen, und 3) die die Auferstehung der Todten absprechen. In der Decision über die zweite Classe sagt er: der da sagt, Gott habe eines von den Mosaischen Gesetzen mit einem andern verwechselt, und das alte caßirt, der läugnet das Gesetz Moses.

Nach diesen Grundsätzen zu urtheilen, kommt es gar nicht im gegenwärtigen Falle darauf an, in wie weit die christliche und jüdische Religion verwandt sind. Genug, daß die zur christlichen Religion übergegangene Moses Jsaacsche Töchter durch diese Handlung von der jüdischen Religion damit abgegangen sind,

> daß sie nach Moses Zeiten eine nachherige Offenbarung einräumen, durch welche die von Moses verordnete Gebräuche und Gesetze aufgehoben worden.

Sie haben dadurch das Fundament der ganzen jüdischen Religion nicht nur in einigen Fällen, sondern aus dem Grunde zerstört, und sind davon im höchsten Grade abgegangen, und mithin schließet die Clausel:

> sollte eines meiner Kinder nicht bei der jüdischen Religion bleiben, sie von allem Antheile an dem Fideicommiß gänzlich aus.

Ich erinnere mich nunmehr an meinen vorgesetzten Plan nach Abfertigung des Tychsenschen Gutachtens die

Testa-

Testamentsclausel ohne Beimischung fremder Ideen ganz nach dem Sinne der jüdischen Gesetze zu erklären. In den von Moses Mendelssohn unter Aufsicht des Oberlandrabiners Herrn Hirsch Lobel herausgegebenen Ritualgesetzen der Juden sagt der Verfasser ganz im Sinn der jüdischen Gesetze und nach seinen unbegränzten philosophischen Spachkenntnissen S. XVIII.

> Endlich hänget zuweilen das Recht von dem Ausdrucke ab, der von der Sprache unzertrennlich ist, und ohnmöglich mit der gehörigen Genauigkeit in eine andere Sprache übertragen werden kann. Dergleichen Fälle kommen in folgender Abhandlung sehr oft vor, wie z. B. bei Schenkungen und Vermächtnissen. rc.

Hiernach zu schließen kann man die in deutscher Sprache abgefaßte Clausel des Moses Isaacschen Testaments

nicht bei der Jüdischen Religion bleiben

nicht anders, als nach den Grundsätzen der deutschen Sprache und nach dem Begriffe, die diese Worte in eben der Sprache in sich schließen, auslegen. Hierzu kommt noch der Umstand, daß nach der Behauptung Herrn Mendelssohns in seinen letzten Schriften das Wort Religion kein ähnliches in der Hebräischen Sprache hat.

Und da Moses Isaac diese Worte an einen deutschen Richter und Vollzieher seines letzten Willens dictirte, so ist kein Zweifel, daß er mit diesen sie in gleichem Sinn und Verstand nahm. Bei der Wortforschung setzen die Rabbinen den Satz fest — man forsche die Sprache des gemeinen Mannes. Dieser Satz gründet sich auf die Regeln der wahren Vernunft, und findet hier seine richtige Anwendung. Für jeden Mitbürger im Staate und selbst für die Kläger war nach ihrem eigenen Geständnisse der Ausdruck: nicht

bei

bei der jüdischen Religion bleiben, bisher auf die Art verständlich, daß die zur christlichen Religion übergegangene Kinder dadurch ausgeschlossen sind.

Wäre es nun nicht der Sache den größten Zwang angethan, wenn man von dem gemeinen Verstande abgehen, und behaupten wolle, Moses Isaac sey gerade von dem Geiste des Herrn T. belebet gewesen, und habe in diese Worte einen der ganzen Welt unbekannten Sinn gelegt? Die jüdischen Gesetze haben kein besonders Recht auf die deutsche Sprache, und sie können den Worten keinen andern Sinn geben. Die Töchter des Moses Isaac haben auch an dem Tage, da sie den Schritt gethan, von den weisen Lehrsätzen des Herrn Professors nichts gewußt. Sie hatten also wirklich damals den Vorsatz von der jüdischen Religion abzugehen, und daher waren sie bisher davon überzeugt, daß der väterliche Ausdruck:

nicht bei der Jüdischen Religion bleiben

sie vollkommen ausschließet. Der Curator, der diese Worte aus dem Munde des Moses Isaac gehöret und niedergeschrieben, hatte den nehmlichen Begriff davon. Der Richter hat also auch keinen Ausweg, und muß den Ausdruck, nicht bei der Jüdischen Religion bleiben, in dem allgemeinen und von den Interessenten selbst angenommenen Verstande so erklären,

daß die zur christlichen Religion übergegangene Kinder völlig dadurch ausgeschlossen sind, und daß sie daher an dem Fideicommiß nicht den geringsten Antheil fordern können.

Dessen zu Urkund habe ich dieses mein Gutachten selbst eigenhändig unterschrieben, und mit meinen Petschaft besiegelt. Berlin den 6ten April 1787.

(LS) Israel Lebel Lohnstein,
Assessor bei der Judengemeine in Groß-Glogau, gegenwärtig Lehrer in Berlin.

Des

Des Hofraths und Professors Tychsen zu Bützow Widerlegung des vom Herrn Oberconsistorialrath Teller dem seinigen entgegengesetzten Gutachtens.

In dem Gutachten des Herrn Oberconsistorialraths Teller vom 27sten Februar d. J., welches dem meinigen entgegengesetzt ist, treffe ich nichts an, was die von mir dargelegten Gründe gerade zu bestreitet.

Er redet lang und breit vom Gemeinsinn und vom Geist des Judenthums, und ich von eigenen jüdischen Behauptungen. Nach diesem seinen Gemeinsinn sollen nun die Worte: nicht bei der Jüdischen Religion bleiben, so viel bedeuten, als: die Jüdische Religion verlassen. Es ist viel gesagt und begehrt, daß ein uneigentlicher Ausdruck, wie dieser ist, welcher seiner Natur nach, mehreren Deutungen unterworfen ist, und welcher vielleicht in einigen Provinzen Deutschlands einen Gemeinsinn haben kann, auch in den übrigen Provinzen desselben, und sogar bei einem Individuum, das von Jugend auf an seine hebräische und jüdischdeutsche Sprachen, die in ihrem Bau und in ihrer Art des Ausdrucks von der deutschen oft sehr sich entfernen, gewohnt war, eben denselben Sinn haben müsse. Denn damit ich bei des Erblaßers Sprache bleibe, so heißt z. E. Carath berith den Worten nach: einen Bund nicht halten, und hat doch die alleinige Bedeutung: einen

Bund machen. Eben so heißt nach dem Talmudischen Gemeinsinn: לא התישב בדבר nicht bei einer Sache bleiben, unordentlich dabei zu Werke gehen. Was Hr. O. C. R. Teller, nach seinem Gemeinsinn, vom nicht beim Studiren bleiben, d. i. es verlassen, behauptet, das heißt nach dem Rabbinischen Gemeinsinn: לא מתישב בתלמודו er studirte unordentlich. Dies auf des Erblaßers Clausul angewandt, so würde sie nichts mehr heißen als: die jüdische Religion unordentlich ausüben, ein irreligöses Leben führen. Eben so sagt man auch im Deutschen: nicht bei der Klinge bleiben, d. i. unregelmäßig fechten, ohne zu behaupten, daß es heißen müsse, das Fechten verlassen.

Es würde also bei diesem so sehr gepriesenen Gemeinsinn der Jüdische doch wohl vor dem Deutschen den Vorzug haben, weil ein Jude die Clausul erfunden hat. Und so nach bestätigt dieser jüdische Gemeinsinn, daß der Erblaßer mit seiner Clausul blos die Naturalisten, Epicuräer, Freigeister und, wenn man will, Deisten gemeint habe, wie ich in meinem Gutachten mit anderweitigen überwiegenden Gründen dargethan zu haben glaube.

Da also der deutsche Gemeinsinn hier nicht weiter in Betracht kommen kann, so bleibt die Clausul im Fideicommiß nach wie vor unschicklich, unbestimmt und zweideutig. Und weil es außerdem noch mehrere jüdische Partheien Rabbaniten, Karaiten, Samaritaner, welche insgesammt ihre Religion, nicht die Jüdische, sondern die Israelitische nennen, giebt, der Erblaßer aber die bei uns übliche unschickliche Benennung: jüdische Religion, gebraucht hat, wir aber unter diesem allgemeinen Ausdruck, sowohl die alte, als auch die neuern jüdischen Religionen verstehen; so konnte eine Zweideutigkeit nicht vermieden werden. Bei diesem unjüdischen

und zweideutigen Ausdruck also, der nicht einmal, wenn ich bei dem Tellerschen Gemeinsinn stehen bleiben will, den terminum ad quem, ob die Kinder ihr ganzes Leben, oder bis sie zu reifern Jahren kommen und selbst wählen gelernt haben, dabei bleiben sollen, vermuthlich aus weisen Absichten des Erblaßers ausdrückt, und den bloße Einfälle und Machtsprüche nicht zum Gemeinsinn der Christen und Juden machen und außer Streit setzen können, hätte mein gelehrter Gegner, ehe er die Feder in dieser äußerst wichtigen Sache, die die ganze Menschheit intereßirt, ergrif, sich in meine Meinung hineindenken, und dann erst meine Gründe Schritt vor Schritt widerlegen sollen.

Diese meine von dem Herrn O. C. R. Teller so sehr verkannte Meinung war, daß weil die Rabbaniten selbst

1) diejenigen, welche sie als Nichtjuden betrachten, nahmentlich specificirt haben, unter deren Anzahl aber die Christen nicht erscheinen;
2) ausdrücklich behaupten, daß wir weder zu den Accum, noch Gojim, Nochrim, Zadukim, Ephicurfim, und wie sie Nahmen haben mögen, als auf welche alle ihre Gesetze blos gehen, gehören, daß, sage ich, also weiter nichts übrig bleibt, als daß sie uns, in Gemäßheit dieser ihrer eigenen dürren Aeußerungen, entweder für Religionsverwandte, oder für Thiere ansehen müssen. Wäre auch letzteres nach ihrer Meinung wahr, so behielten doch die beiden Frauen Töchter am väterlichen Fideicommiß ihr völliges Recht, weil Thiere, wie ich in meinen Erläuterungen aus dem Talmud bewiesen habe, die Rabbaniten nicht verunreinigen. Daher auch das Gesetz beim Maimon und in ihrem corpore juris enthalten ist:

„Wenn ein Freigebohrner oder unterthäniger Goi „sich mit einer Israelitin verlobt hat, so ist ihre „Ver-

„Verlöbniß (die auch bebiah, d. i. durch copula
„carnalis bewerkstelligt werden kann) keine Ver-
„löbniß."

Maimon hilc. Ischus cap. IV. §. 15. Tomo II. fol. 7. col. 2. edit. Amstelod 1702. Schulchan Aruch Ebhen hæser hilc. Kidduschin cap. 44. §. 8.

Es hätte also Herr Ob. Cons. Rath Teller beweisen sollen:

a) Daß unsere Religion nicht aus der altjüdischen entstanden sey. Das hat er aber nicht gethan.

b) Daß der Maimonsche Satz, welche Menschen von den Rabbaniten für nicht geblieben beim Judenthum eingesehen werden, falsch sey. Maimon führt fünf Classen von Menschen auf, welche für nicht gebliebene beim Judenthum geachtet werden, unter welchen weder Christen noch Karäer, noch Samaritaner stehen. Ich sollte doch denken, daß der Gemeinsinn es hier lehre, daß diese drei vorgedachten Partheien von der Ehre der Gebliebenen nicht ausgeschlossen heißen könnten. Auch diesen wichtigen Punct ist Herr Ob. Cons. Rath Teller stillschweigends vorbeigegangen.

c) Daß meine Behauptung: es sey im jüdischen corpore juris utriusque kein einziges ausdrückliches Gesetz wider die Christen, sondern alle und jede ohne Ausnahme wider Götzendiener, Heiden, oder wie sie Nahmen haben mögen, unrichtig sey. Da dies sich so unwidersprechlich verhält, so führt es der Gemeinsinu so mit sich, daß sie uns als Brüder ansehen müssen.

Allein auch diesen Hauptpunct hat Herr Teller übersehen. Und nunmehr liegts klar am Tage, wie er schreiben konnte:

„Man sollte glauben, Herr Tychsen werde eben „sowohl aus dem Talmud bewiesen haben, daß „die Christen als beim Judenthum geblieben zu „betrachten wären.“

Sind denn nicht alle diese jüdischen Gesetze aus dem Talmud herausgezogen? Und widerspricht er sich nicht selbst, wenn er an einem andern Orte ohne Grund behauptet, der Talmud sey älter, als das Entstehen des Christenthums?

Aus dieser kurzen Erzählung erhellet, daß mein Herr Gegner den eigentlichen Streitpunct außer Acht gelassen, und blos mit Nebendingen sich beschäftiget haben müsse, die ich nun beantworten will.

Herr Teller fordert von mir den Beweis, daß die Rabbanitischen Juden selbst die altjüdische Religion in die Christliche, Karaitische und Rabbanische eingetheilet haben. Was geht das die Sache selbst an, ob ich, oder andere christliche Gelehrten, oder die Rabbaniten diese Eintheilung machen, wenn sie nur gegründet ist? Uns Christen konnten die Rabbaniten nicht nennen, weil aus dem obangeführten erhellet, daß sie uns von sich gar nicht unterscheiden. Wer aber uns den Nahmen Christen zuerst beigelegt hat, da wir im ersten Jahrhundert auch Juden hießen, die Christen selbst oder die Heiden, ist wohl schwer auszumachen. Die Rabbaniten haben den Karaiten diesen Nahmen beigelegt. Das einzige, daß die Rabbaniten oder unsere Juden sich selbst so nennen, könnte mir etwa obliegen, so unerheblich es auch ist, indem ich diese Eintheilung nicht erfunden habe, sondern sie längst bei uns üblich gewesen ist, der auch die Juden nie widersprochen haben. Doch ich will es zum Ueberfluß beweisen. So schreibt der berühmte R. Benjamin in seinen Massaoth S. 18 der L'Empereurschen Ausg.

„Dort

„Dort (zu Constantinopel) sind fast 2000 Rab-
„banitische Juden, und von ihnen ohngefähr
„500 Karaiten." Eben daselbst S. 30 „Dort
„zu Cyprus sind Rabbanitische Juden." Eben
daselbst S. 52 „zu Bonibara (bei Askalon) sind
„an die 200 Rabbanitische Juden, und an die
„40 Karaiten."

Die Behauptung des Herrn Ob. Cons. Raths Teller in dem Eingang seines Gutachtens, daß der Talmud viel älter sey, als das Entstehen des Christenthums, als eines besondern Religionssystems, ist sowohl der Geschichte, als dem Inhalt desselben nach unrichtig. Ob ich zwar diese Behauptung zu meinem Nutzen anwenden könnte, wenn ich zu Sophistereien meine Zuflucht zu nehmen nöthig hätte; so will ich blos anführen, daß sowohl in der Mischnah als Gemara, welche beide zusammengenommen Talmud genannt werden, außer den sogenannten Mosaischen Ueberlieferungen, auch Meinungen, Erzählungen, gemachte Gesetze gegen die im Schwange gehenden Gebräuche der Griechen, Römer, Perser rc. vorkommen, deren Urheber, ihre Gelehrten vor und nach Christi Geburt bis zum sechsten Jahrhundert gelebet haben. Der Augenschein lehret es, daß theils wahre, theils falsche Beschuldigungen wider die nach Zerstörung des zweiten Tempels bis zum sechsten Jahrhunderte lebenden Völker, unter welchen sich die Juden aufhielten, in Menge vorkommen.

Nach diesem Eingang folgt die Abhandlung selbst in drei Theilen.

Im ersten Theile kommt Herr O. C. R. Teller wieder auf seinen Gemeinsinn.

„Denn, sagt er, wenn der verstorbene Moses Isaac als unter den Nichtbleibenden beim Judenthum nur die Sternanbeter oder Epicuräisten verstanden hätte, so brauchte er die Clausel gar

nicht zu machen — weil in ganz Europa weiter kein heidnischer Gottesdienst existirt, und der Atheistische (welches der Epicuräische seyn würde) überhaupt in jedem Welttheile ein Unding ist."

Hierauf antworte ich:

1) Nach der in meinem Gutachten Num. 1 angeführten Maimonischen Behauptung konnte der Erblasser an keine andere denken, weil nur die Götzendiener, Epicuräisten rc. als Nichtgebliebene beim Judenthum angegeben werden.

2) An öffentlichen Epicuräern unter den Juden muß es eben so wenig, als an Epicuräischgesinnten zu Maimons Zeit und nachher gefehlet haben, weil so scharfe Gesetze dagegen gemacht worden sind.

Daß es öffentliche gegeben habe, bezeuget R. Benjamin in seinen Reisen loc. cit. p. 28.

„Es waren (zu Cypern) von Rabbanitischen Juden eine Versammlung, und überdies ketzerische Cyprische Juden, nehmlich Epicuräer."

Dieser Verfasser lebte im 12ten Jahrhunderte. Was Herr Teller hinzusetzt: „Vielmehr hätten die Klägerinnen bei der größten Freiheit im Denken ganz ruhig „im Judenthum bleiben können;" dienet zum deutlichen Beweis, daß er den Geist des rabbanitischen Judenthums nicht kennet; denn dieser schlägt alle moralische Freiheit gänzlich nieder, wovon in meinem Gutachten und Zusätzen Beläge anzutreffen sind.

Daß der Erblasser anstatt jüdische Religion hätte altjüdische setzen sollen, war um so unnöthiger, weil der Ausdruck: jüdische Religion alle Zweige derselben in sich fasset, und zu keiner Zweideutigkeit Anlaß giebt. Dem Erblasser war, wie billig, alles jüdische Religion, was die heiligen Bücher derselben für göttlich hält, dasjenige aber Abgötterei und Epicuräismus, was diese Bücher verwirft.

Bei diesem ersten Punkte hätte also Herr Teller seine Leser nicht auf ihr eigenes Gefühl, sondern auf Thatsachen führen sollen.

Im zweiten Theil stoße ich auf folgende Kritiken:

1) Herr Teller tadelt, daß ich einmal anstatt altjüdisch alttestamentlich gebraucht habe, da doch die Rabbaniten kein neues Testament zugeben.

Ohne mich auf die Ausdrücke im Mose berith Bund, Testament, und im Jeremia XXXI. 31. berith chadufcha, neuer Bund, oder neues Testament, zu meiner Entschuldigung zu berufen, bin ich dem Herrn O. C. R. Teller für diese Erinnerung, die mit ein paar Worten hätte geschehen können, Dank, und mir die Erklärung schuldig, daß ich diesen unschädlichen Ausdruck diesmal mit gutem Bedacht erwählte, um der Frage: was ich unter jüdische Religion verstehe, und wenn sie anfange und sich endige, vorzubeugen. Denn bekanntlich hat nach Esra Zeit die altjüdische oder biblische Religion, durch die Secten der Essener, Saducäer, Pharisäer und durch die heidnische Philosophie, besonders in der Rabbanitischen, eine ganz veränderte Gestalt bekommen.

2) Er fordert wieder den Beweis, daß die altjüdische Religion in drei Hauptzweige getheilet werde. rc. Hierauf habe ich oben zur Gnüge geantwortet, und von meiner Eintheilung Gründe angegeben. Er schlägt vor, die Eintheilung der jüdischen Religion in Altisraelitische, zu welcher sich die Karaiten, und in die Talmudische, zu welcher sich die Rabbaniten bekennen, zu machen. Meinetwegen theile er sie so oder anders ein. Wo bleiben aber bei dieser Eintheilung die heutigen Samaritaner, die die strengsten Anhänger an die 5 Bücher Mose sind? Diesen müste dann die Altisraelitische Religion zuerkannt wer-

werden. Und wo bleiben wir Protestanten, die wir die ganze heilige Schrift, und eine auf derselben gebauete Religion, davon der in Mose und den Propheten verheißene Meßias der Eckstein ist, haben, und nicht einen Funken von Abgötterey und Superstition ernähren? Zu welcher Classe schreibt uns nun Herr Teller?

Es mag also der Erblasser ein Rabbanit oder Karaite, gelehrt oder ungelehrt gewesen seyn, so wird doch sein Urtheil, im Fall es irrig gewesen ist, mich nicht zu der Classe der Ungläubigen, Heiden und Nichtgebliebenen bei der altjüdischen Religion, zum Nachtheil meiner Religion herabsetzen können, da es ja in seiner Gewalt stand, sich solcher bestimmten Ausdrücke zu bedienen, die keinen Ausflüchten Raum ließen.

Was daher von den drei Hauptzweigen der altchristlichen Religion in Deutschland gilt, daß wer von einer zu der andern übertritt, nicht als ein Nichtgebliebener beim Altchristenthum kann angesehen werden, das gilt auch von den Zweigen der Altjüdischen Religion. Denn alle nehmen einerley Erkenntnisgrund, nehmlich die heil. Schrift an, sie mögen Brüder nach dem Fleische oder Geiste seyn. Was eine jede Parthey noch zu der heil. Schrift mehr oder weniger, gegründeter oder ungegründeter rc hat, das hat sie für sich, und darf keiner Parthey in ihrem Rechte präjudicirlich seyn, wenn gleich die eine oder die andere entweder aus Ueberzeugung, Unvernunft, oder aus Intoleranz u. dgl. schreiet: nulla salus datur extra ecclesiam, oder ubi ecclesia est, ibi est vera religio.

3) Herr Teller schreibt ferner: „Es sey ganz richtig, daß die Juden die Christen nicht Accum nennen, und so auch nicht eigentlich ihnen die Abhodah sa-

rah

rah den Götzendienst zuschreiben, und daß im Talmud Tr. Avodah sarah nur vom heidnischen Götzendienste die Rede sey.“ Dieses habe ich in meinem Gutachten aus den eigenen jüdischen Zeugnissen bewiesen. Wir sind also in diesem Punkte einig.

Nun aber wendet Herr Teller weiter ein:

a) „Es sey aber unrichtig, daß sie ihnen nicht die übrigen Nahmen, und noch andere, wenn auch nur zur Unterscheidung ihrer Gemeine zuschreiben.“ Die aus meinen beigebrachten Zeugnissen mehrerer berühmten Rabbinern fließende Beweise vernichten von selbst diese Behauptung, und irret Herr Teller noch außerdem, wenn er in der Meinung stehet, daß Abhodah sarah nicht immer würklicher Götzendienst bedeute. Denn es ist einerley bei ihnen, ob es ein Accum oder Obhed abhodah sarah d. i. ein Sternanbeter, der Götzenverehrer sey. Maimons fine die & consule angeführte Stelle beweiset eben dieses, man mag den Götzendienst ausüben, oder mit Gedanken an denselben sich versündigen, welches beides wider die Mosaischen Grundlehren ist.

b) „Es sey unwahr, daß sie die Christen unter dem Namen Mumar Jisreel mit begreifen.“ Ich habe eigentlich nicht von Christen selbst, sondern von Proselyten geredet. Indessen ist nichts hiermit versehen. Denn da es zweierley Hauptmumars, nehmlich einen Mumar Jisrael und Mumar Leaccum oder Leelilim giebt, und da selbst Herr Teller zugiebt, daß die Juden die Christen nicht Accum nennen, so muß ja wohl ein zu uns übergetretener Rabbanite Mumar Jisreel genannt werden. Tertium non datur.

Herr Teller fordert, ich soll dieses mit einem ausdrücklichen Zeugniß der Juden belegen. Nachdem, was ich eben gesagt habe, ha beha taljah hängt, damit ich mich seiner Floskel bediene, eins

von dem andern ab, und bedarf es keines weitern Zeugnisses. Warum bewies er nicht durch bündige Gründe das Gegentheil? Er wollte und sollte ja widerlegen.

c) „Der Christ sey den Juden ein Nochri, der der „Israelitischen Gemeine nichts angehe.“ Das Berlinische jüdische Gericht bezeugt in der von mir angeführten Stelle das Gegentheil, dessen Zeugniß mehr gilt, als der Tellersche Machtspruch.

d) „Sie brauchen Goi und Gojim von Christen.“ Auch dawider protestiren ja die Rabbinen in ihren von mir angeführten Schriften, und das mit Recht, weil es gleichbedeutend mit Accum ist, und im Talmud es mehrmalen heißt: tous goi mutter der Irthum eines Goi (z. E. wenn er aus Versehen 11000 Rthlr. für 10000 auszahlt) ist erlaubt: tobh begoim lahärog. den Besten unter den Gojim muß man tödten u. dgl. Durch Amme haarez können alle Erdbewohner verstanden werden. Sie verstehen aber gewöhnlich damit die Ungelehrten ihrer eigenen Nation, die sie Amratzen nennen.

e) „Sie nennen ferner allerdings die Christen auch Minim, Epicursim und müssen nach ihren Religionsbegriffen sie so nennen.“ Das Gegentheil beweisen die von mir angebrachten Hauptstellen. Gesetzt aber, sie nennten uns Min, Moser, Meschummad, Ephicuros, so sind doch solche bloße Schismatiker und Ketzer, die deswegen nicht ihr Herkommen verlieren. Allein sie verwahren sich selbst dagegen. Es kann auch die aus Maimon vom Herrn Teller aufgeführte Stelle aus Pokoks Porta Mosis S. 163 unmöglich auf die Christen gehen, da wir an einen Gott glauben, und die Grundlehren des Gesetzes annehmen.

Daß

Daß ein und der andere einfältige Zelote, wie ein Pater Merz ꝛc. uns Protestanten in seiner Hitze mit Schimpfnahmen beleget, weil ihm andere Gründe fehlen, was beweiset dieses? Das thun sie ja auch unter sich selbst, daß sie sich Minim, Ketzer; Moserim, Verräther; Malschinim. Verläumder; Mamserim, Hurkinder; Ephicursim &c. in der Hitze schelten. Talmide Jeschu müßte Apostel heißen. Hat man je von Talmide Mosche Aposteln Mosis etwas gehört? Ich wenigstens erinnere mich dessen nicht. Wenn inzwischen die Catholicken durch ihren Bilderdienst und Verfolgung in den finstern Jahrhunderten diese und jene jüdischen Gelehrten zu Schimpfnahmen und andern harten Aeußerungen verleiteten, was geht uns Protestanten dieses an, die wir von dergleichen Vorwürfen ganz frey sind?

Hierauf kommt nun Herr O. C. R. Teller auf Grundsätze, und klagt über Verwirrung in denselben, und schreibt, daß dies nicht eben die gerechteste Sache vermuthen lasse. Ich finde in meinem Gutachten keine Verwirrung, alles ist darin kurz gesagt, und mit den nöthigen Beweisen belegt. Er sagt: „ich will also doch „etwas mehr Ordnung hineinbringen, und das für „Grundsätze annehmen, daß die Juden diejenigen tole„riren, welche die von Maimonides festgesetzten drei„zehn Artikel annehmen.“ Wo habe ich etwas von toleriren gesagt? Wo habe ich ihm Anlaß gegeben zu schließen: Wenn ein Catholik in Wien, der jetzt die Protestanten unter sich duldet, in einem Testament sagt: „Wenn meine Kinder nicht bei der Catholischen Reli„gion bleiben, so enterbe ich sie; so heißt das etwa, „wenn sie zur Mahomedischen übergehen, weil beide „Catholiken und Protestanten die Schrift annehmen? „Wer wird so schließen?“

Was hät dieser Schluß mit dem meinigen für eine Verbindung? Warum sezte er nicht den allgemeinen Namen: nicht bei der christlichen Religion bleiben, sondern den dieser Parthei eigenthümlichen Namen catholisch hinein. Nur dann würde der Schluß vielleicht anwendlich seyn können, wenn im Fideicommiß anstatt: nicht bei der jüdischen Religion bleiben, stände: nicht bei der rabbanitischen Religion bleiben.

Nach diesen Präliminarien fängt Hr. O. C. R. Teller an, drei diese 13 Articul angehende Puncte zu betrachten.

a) Er wirft mir vor, „ich habe die 13 Fundamentalarticul des jüdischen Glaubens hieher gezogen, da sie gar nicht hieher gehören, indem Maimon die Absicht dabei gehabt, die jüdischen Secten unter sich tolerant zu machen, besonders der großen Antipathie zwischen Karaiten und Rabbaniten Gränzen zu setzen.“ rc.

Wo steht diese dem Maimon zugeschriebene Absicht? Er sagt blos in der aus Pococks porta Mosis S. 177. angeführten Stelle, welche in dem der nebenstehenden lateinischen Uebersetzung beigefügten arabischen Originaltexte so lautet: „Wenn aber „einer an alle diese Fundamentalarticul glaubt, und „nimmt sie an, der geht hinein in die Gemeine „Israel. Einen solchen muß man zärtlich lieben, „und gegen ihn die von Gott befohlne wechselseitige „Bruderliebe beweisen.“

Hier nennt Maimon keinen, sondern redet überhaupt von Jedem, der diese 13 Articul annimmt, daß sie als Brüder der Israeliten anzusehen sind. Hiebei tadelt mich Hr. Teller, daß ich die Erläuterungen dieser Articul nicht beigefügt, auch nicht angezeigt habe, wo sie stehen, da so manche andere, die

die gar nichts sagen, nach Titel und Abschnitten von mir citirt worden sind."

Gegen diese Beschuldigung antworte ich, daß weil diese in allen jüdischen Gebetbüchern und Ausgaben der Mischnah mit Maimons und Bartenora Auslegungen, im Tractat Sanhedrin cap. X. und in vielen christlichen Büchern von Buxtorfs Synagoga judaica an, bis auf Herrn Ober-Consistorialraths Büschings Geschichte der jüdischen Religion stehen, und weil ich blos einen Fingerzeig auf diese so berühmten und allgemein angenommenen Grundarticul geben wollte, ich eine Anzeige und Commentar unnöthig fand, welches aber bei den andern Beweisstellen, von welchen keine einzige am unrechten Orte stehet, höchstnöthig war, um dem Leser das Aufschlagen derselben so leicht wie möglich zu machen, und offenherzig zu Werke zu gehen. Und wäre es zu wünschen und Pflicht gewesen, daß Herr Teller eben so gehandelt, und nicht oft blos einen, auch mehrere Folianten, z. E. En Jacob, Bartolocii bibliotheca rabbin. Seder Nesikim, Bava Basra, Pirke Avoth, nur dem Namen nach, ohne Anzeige des Bandes, der Seite und des Druckorts (auf welchen leztern, weil die Herausgeber oft die in den ältern Ausgaben gestandenen Namen Accum, Goi, Cusi &c. aus guten Gründen vertauschen gar viel oft ankommt), angezeigt hätte.

Genug ich wollte blos damit anzeigen, daß die Christen, welche diese 13 Glaubensarticul meist annehmen, nicht als Abgötter, Heiden, Fremde, Epicuräer ꝛc. folglich nicht als Nichtgebliebene bei der altjüdischen Religion anzusehen wären.

Wie die Rabbaniten uns nun ansehen müssen, ist kurz vorher von Maimon selbst entschieden worden.

b) Herr

b) Herr O. C. R. Teller wendet ein, daß sie uns nach dem 2ten und 5ten Articul für Tritheiten halten. Wenn dieses auch einige von unsern Lehrsätzen nicht hinlänglich unterrichtete Rabbiner thun sollten; so dichten sie uns Lehrsätze an, die, weil sie erdichtet sind, nicht in Betracht kommen können. Sie nehmen ja selbst in der Einheit mehrere numerische subsistirende Parzuphin oder Personen, die Sephiroth, Schechina, Metatron an. Doch wenn auch ihre Vorwürfe gegründet wären, daß wir Gott körperlich dächten, so dürfte man uns doch deswegen nicht für Minim halten, weil, wie andere große Rabbinen schreiben, die heilige Schrift, und der Talmud selbst, zu solchen Vorstellungen dem Denker Stoff genug geben. Dies lehren Reiwed in seinen haggaos Maimonijos bei Maimons Hilc. Teschuwah cap. III. §. 7. der Verf. des Ceseph Mischneh daselbst, imgleichen Joseph Albo in seinem Ikkarim diss. I. cap. 2. fol. II. coll. I. ed. Venet. 1544. 4. In dem Articul vom Messias, dessen Ankunft nach Daniels Prophezeihung, und nach andern Schriftstellern so genau bezeichnet war, daß die Talmudisten selbst den längst erfolgten Ablauf seiner Zukunft nicht bezweifelten, weichen selbst neuere rabbinische Juden ab, die ihn nun für keinen Glaubensarticul mehr halten. So schreibt z. E. der Verf. des zu Berlin 1729. in Fol. gedruckten En Jacob auf der ersten Seite der Vorrede col. 2. „Was brauchen wir weiter einen König, „Israel zu retten?“

Ob Hillel in der Person geirret habe, ein Rabbanite geblieben sei oder nicht, hat hiermit nichts zu thun. Wie durften und konnten sie ihn gelinde behandeln, wenn sie nicht von der Wahrheit der geschehenen Ankunft überzeugt gewesen wären? Und wie können sie uns anders als ihn und andere eben so denkende Talmudisten und

Rab-

Rabbinen beurtheilen, da wir denjenigen Meßias angenommen haben, in welchem sich alle von Mose und den Propheten angegebenen Kennzeichen so pünctlich vereinigen?

Endlich geräth Herr Teller in einen heiligen Eifer, und nennt das Unehre für die Christen, daß wir diese Articul außer den 12ten annehmen, und ich verschwiegen habe, daß die Christen den 9ten von der Unveränderlichkeit und ewigen Dauer des Gesetzes, durch Wort und That verwerfen, und daß ich ihn ganz verstümmelt angeführt habe. Dieser Eifer blendete ihm die Augen zu sehen, daß ich die Worte: unter erlaubten Einschränkungen, beigesezt hatte, und daß ich nur das Wesentliche dieser bekannten Articul zu desto geschwinderer Uebersicht kürzlich mittheilen wollte.

Wie kann aber Herr Teller sagen, daß das Gesetz für uns Christen ganz abgeschaft sei, da ja im neuen Testament so oft Bezug darauf genommen worden, und weder Christus noch die Apostel dieses je gesagt haben, oder sagen konnten. Daß die Gebräuche, welche nicht zum Wesen des Gesetzes gehören, und nach Zeit und Umständen sich richten, selbst von Mose oft unterlassen, verändert oder vermehret, und unzählige von den Talmudisten und spätern Rabbinen durch bloße Argumentationen auf die Bahn gebracht worden sind, die zu ewigen Streitigkeiten unter ihnen Anlaß gegeben haben, und noch geben und ferner geben werden, welches wohl nicht fundamental heißen kann, sondern der redendste Beweis von ihrer Veränderlichkeit ist, dadurch ist die Lehre vom göttlichen Wesen und von dem Sittengesetz, und von ihrer öffentlichen Dauer und Unveränderlichkeit nicht abgeschaft. Aber selbst der Talmud und die ältesten Rabbinen lehren es, daß zur Zeit des Meßias das Ceremonielgesetz abgeschaft, und ein neues Gesetz gegeben werden soll.

Die

Die altjüdische Religion ist allerdings für uns eine bloße reformata, wenn man nicht gegen die Zeugnisse der Apostel und den klaren Augenschein blind seyn will. Diese nennen beständig die Juden ihre Brüder. Z. E. Apostelgeschichte III, 17. VII, 2. XIII, 26. 38. XXIII, 1. XXVII, 17. welches sie nicht thun konnten, wenn sie das Gesetz Mose für abrogata gehalten hätten. Und Paulus selbst bekennet ausdrücklich Apostelgesch. XXIV, 14. vor Felix und seinen jüdischen Anklägern: „daß er dem Gott seiner Väter diene, und „allem glaube, was im Gesetz und den Propheten stehe, und auf die Auferstehung der Todten hoffe."

Endlich redet Herr O. C. R. Teller im dritten Theil seines Gutachtens vom Geist des Judenthums, aus welchem er, wie er sich ausdrückt, erzwingen will, was von der ganzen Frage über die Anwendbarkeit der Clausul auf die Frau Töchter des Erblassers zu halten sei.

Dieser Geist, dieses wesentlich Seynsollende des Judenthums besteht nach ihm in Lehrsätzen und Gebräuchen. Ob er nun gleich nicht angiebt, ob diese Lehrsätze von Maimons XIII Grundarticuln unterschieden sind, oder mit denselben übereinstimmen, oder ob diese Gebräuche, welche selbst bei portugisischen, morgenländischen, deutschen und polnischen Rabbaniten variiren, keinen Veränderungen unterworfen sind; so will ich, da es keinen Einfluß auf die Streitfrage hat, davon nichts weiter berühren. Denn wenn ich auch diese mit nichts erwiesene Behauptung für baare Wahrheit annähme; so entsteht doch ganz natürlich die Frage: verstand der Erblasser diese Lehrsätze, und übte er diese Gebräuche, die Herr Teller für wesentlich ausgiebt, mit der strengen Anhänglichkeit und Pünctlichkeit aus, die, nach R. Eliesers, vom Herrn Teller angeführten Ausspruch, bei Verlust der Seligkeit, unumgänglich nöthig seyn soll? War der Erblasser ein Gelehrter oder Ungelehrter?

ter? Diese vor allen Dingen nöthige Untersuchung hat mein Herr Gegner nicht angestellt, sondern, wer weis was für Dinge, z. E. vom halben Erbtheil der Töchter, Lesen im Talmud 2c. ja sogar eine hieher gar nicht passende Stelle aus dem Cod. Theodos. imgleichen vom hohen Tribunal 2c. eingemischt. Er sagt blos, „daß „der Erblasser ein Eiferer um das Gesetz gewesen sei, „und daß daher folge, daß dieser jüdische Eiferer die „strengste Anhänglichkeit an die Gebräuche so wie an die „Lehrsätze, beides nach allen Bestimmungen der „Rabbinen, ausgeübt habe, und daß ein solcher die „Christen und ihre Proselyten hassen müsse." — Kurz Herr Teller stellt uns in dem Erblasser ein Ideal eines Rabbanitischen Juden auf, das auf unserm Erdball nicht zu finden ist. Aber Schade, daß diese Schilderung auf den Erblasser unanwendbar ist!

Dieser war ein Ungelehrter, und hatte folglich den Köhlerglauben. Daher war es kein Wunder, wenn er theils zu solchen seinen Kindern und ihren Erben höchst nachtheiligen Schenkungen, theils aber zu Handlungen konnte verleitet und bewogen werden, die nie ein gelehrter, noch weniger ein bigotter Jude, am wenigsten ein Eiferer ums Gesetz, wie ihn Herr Teller beschreibt, vornehmen konnte und durfte. Denn

A) als Gelehrter hätte er wissen müssen,

a) daß man ein gültiges Testament nicht ohne den in jüdischen Rechten vorgeschriebene Formalitäten mache, und es im jüdischen Gerichte niederlegen müsse;

b) daß er nach eben diesen jüdischen Rechten über nichts nach seinem Tode zu befehlen habe, wenn nicht die Clausul: von nun an, oder in der Stunde meines Todes 2c. dabei stehe;

c) daß daher ein Fideicommiß, welches erst 12 Jahre nach seinem Tode für seine leiblichen Kinder

den Anfang nimmt, für null und nichtig erkläret werden müsse,

d) daß eine verneinende Clausul: nicht — bleiben, ein Testament, und noch vielmehr ein Fideicommiß ungültig mache;

e) daß der den Juden selbst ungewöhnliche Ausdruck: jüdische Religion, imgleichen die ganze Clausul zweideutig, unschicklich und daher unverbindend sei.

B) Als orthodoxer und eifrender Jude um das Gesetz, würde, wenn er nicht in seinem Herzen die Christen für Sprossen eines Stammes gehalten hätte, ihm schon der Gedanke, sein Testament in einem christlichen Gerichte, wenn solches auch noch so gerecht ist, niederzulegen, gemischte Executoren zu bestellen, und das christliche und jüdische Recht brüderlich zu vereinigen, als Todsünde vorgekommen seyn, weil er von Jugend auf das Ulehafdil, oder die Regel, sich vor aller Vermischung mit unjüdischen Handlungen, Gewohnheiten, Lehren ꝛc. aufs sorgfältigste zu hüten gelernet hatte. Denn wie ich in meinen Zusätzen aus dem Schulchan Aruch Choschen Mischnah cap. 26. §. 1. gezeigt habe; so ist ein solcher als ein Schänder und Feind des mosaischen Gesetzes anzusehen.

Es kann also weder der objectivische noch subjectivische Geist des rabbinischen Judenthums, wie ihn Herr O. C. R. Teller schildert, in dem Erblasser gesucht und gefunden werden, und fällt sein mit Rednerfloskeln reichlich verbrämtes Raisonnement, mit allen seinen in dieser Gegenschrift gegen mich angebrachten unverdienten Anzüglichkeiten, die ich am wenigsten von einem Gelehrten und so erhabenen Geistlichen, der noch dazu in der Rabbinischen Sprach- und Sachkenntniß, wie das Gutachten deutlich genug beweiset, so blutwenig bewandert ist,

und

und der von übertriebener Toleranz überfließet, erwartet hätte, in sein erstes Nichts zurück. Das hohe Gericht, nicht Herr **Teller** muß es entscheiden, ob meine Behauptungen die ausschweifendsten oder gegründet sind. Das Schimpfen und Verhönen entscheidet, meiner geringen Meinung nach, hier nichts. Denn sonst würden mein christlicher und jüdischer Gegner, welcher mit Hrn. **Teller** meistentheils eine Sprache führt, eben so nachlässig die Beweisstellen citirt, unwahre Vorwürfe mir macht, der eigentlichen Streitfrage ausweicht u. d. gl. mir, der ich mit dergleichen Waffen zu kämpfen nicht gelernt habe, die in Händen habende Vortheile gänzlich aus denselben reißen. Diese Erklärung glaubte ich mir schuldig zu seyn. Die aus Maimon Tr. Abhodah sarah cap. X. §. 5. (nicht 6.) angeführte Stelle, welche nicht ganz richtig und vollständig ausgezogen ist, handelt blos von den Accum, (in der Amsterd. Ausg. v. J. 1702. steht Accum, und nicht *Gojim*), die man des Friedens wegen, (also nicht umsonst, wie §. 4. ausdrücklich stehet: es ist verboten ihnen Geschenke umsonst zu geben) nebst den armen Israeliten unterstützet, so daß nemlich die israelitische Armen sie nicht von der Nachlese der Kornähren auf dem Acker, und von dem Antheil an dem Korn im Winkel des Ackers, (den der Besitzer preis geben muste) mit Gewalt abhalten dürfen.“ Wobei Maimon aber §. 6. diese merkwürdige Clausul hinzugefügt: „daß dies blos so lange als die Israeliten im Exil leben, und die Oberhand über die Accum nicht haben, gültig seyn soll. Sobald aber die Israeliten die Oberhand über die Accum haben, ists verboten, einen Accum unter sich zu dulden.“ Dies ist ein Gegenstück der citirten Stelle im cod. Theodos. — justum est sua cuique committere.

Endlich schreibt Herr Ober-Consistorialrath Teller: „Also das ist der Geist des Judenthums, besonders des „talmudischen — der ist ein Jude, der darnach thut.“

Also, sage auch ich, das ist der Geist des Judenthums, besonders des rabbanitischen — der ist ein Jude, den die Rabbaniten unter die Ausgegangene aus ihrer Religion nicht zählen.

An ihre düren Worte, nicht aber an ihre etwanige geheime Gedanken, die Gott nur kennet und richtet, muß man sich halten.

Und nach diesen ihren eigenen dürren Worten können weder die Christen überhaupt, insbesondere aber noch viel weniger ihre zu uns übergetretenen Brüder, für Nichtgebliebene bei der jüdischen Religion angesehen werden. Bützow, den 10. May 1787.

Oluf Gerhard Tychsen,
Herzogl. Mecklenburgscher Hofrath, Professor der morgenländ. Litteratur und Bibliothecarius.

Des

Oberconsistorialraths Teller

Beantwortung der Tychsenschen Widerlegung des von ihm desselben Gutachten entgegengesezten Gutachtens.

Herr Hofrath Tychsen ist in dieser seiner Widerlegung unzufrieden mit mir, daß ich in meinem Gutachten das seinige nicht Schritt vor Schritt widerlegt hatte. Das hatte ich nun nicht nöthig, sobald ich zeigte, er sei überhaupt auf einen Abweg gerathen; und ist in jeder

Be-

Betrachtung eine harte Zumuthung, wenn man mit seinem eignen Schritte weiter kommen kann. Indessen will ich mich dieser Forderung für diesmal unterwerfen, und von Periode zu Periode ihm antworten, so daß ich jedesmal seine Widerlegung, etwas eingerückt, vorausgehen, und meine Beantwortung unmittelbar nachfolgen lasse.

Uebrigens mag er sich selbst erklären, wie es kömmt, daß er, der ehemalige unbilligste bitterste Ankläger der jüdischen Nation, in seinen **Bützower Nebenstunden** beinahe in allen sechs Theilen, die mir zu Gesicht gekommen sind, eine ganz andere Sprache führte. Dort hieß es; sie nennen uns Accum; es wurden diejenigen heftig gescholten, die von der gedachten Nation vortheilhafter urtheilen, und wer weiß was geahndet, wenn sie Oberherrn der Christen werden sollten (im 5ten Theil) und in der Anklage der Altonaischen Jüdischen Gemeine (im 6ten Theil); es wurde unsere (der Christen) Religion der **jüdischen** mit dürren Worten entgegengesezt. Izt ist sie dagegen nur ein Zweig dieser; izt sind wir ihnen nicht Accum u. s. w. Damit will ich ihn also nicht in die Enge treiben; sondern, wie gesagt, ihm von Schritt zu Schritt folgen.

„In dem Gutachten des Hrn. O. C. R. Teller „vom 27. Febr. d. J. welches dem meinigen ent„gegengesezt ist, treffe ich **nichts** an, was die „von mir dargelegten Gründe geradezu bestreitet."

Nichts? Und keine demselben gerade entgegengesezten Gründe?

Er hatte behauptet, die Formel — **nicht bei der jüdischen Religion bleiben**, gehe nur auf die zum Irrglauben und Unglauben, Heidenthum, oder Epicureismus und Freigeisterei übergetretenen, weil 1) die Juden uns Christen nicht Accum, Ephicursim, Minim, Gojim, sondern nur Mumar Israel nennen, 2) die jüdi-

sche Religion sich eintheile, in die christliche, karaitische, rabbanitische; 3) wir die 13 Grundlehren, die 12te ausgenommen, annähmen, und darnach der rechtgläubige Israelit beurtheilt werde.

Dagegen behauptete nun ich, die gedachte Formel heiße durchaus so viel als die jüdische Religion nach dem, was sie noch jezt ist, verlassen, und zu irgend einer andern in christlichen Staaten übergehen, weil 1) es auf jenes Namengeben nicht ankomme, und die Juden doch wirklich uns, wenn auch nicht Accum, doch Gojim, Minim, Ephicursin, nennten, und auch, ohne zu schmähen, nach ihrer bürgerlichen und religiösen Verfassung nennen müßten, und bewies es aus der Natur der Sprache, wie auch aus Zeugnissen ihrer Gelehrten — 2) die Eintheilung, die eigene Erfindung Hrn. T. sei, gar keine Autorität christlicher oder jüdischer Schriftsteller vor sich habe noch haben könne — 3) Wir Christen vollends ganz von der Gemeine Israels ausgeschlossen würden, nicht nur durch den 12ten, sonden auch und ganz besonders durch den 2ten, 5ten, 9ten der gedachten Grundlehren. Ist das nicht genug geradezu bestritten? Es urtheile jeder Unpartheiische. Weil nun aber der Gemeinsinn (sens commun) und der gesunde Menschenverstand (bon sens) vornemlich über die Deutung und den Sinn eines Ausdrucks in menschlichen Sprachen gehört werden muß, und was dem widerspricht, ohne alle weitere Nachfrage, nicht gedacht werden kann; so zeigte ich ferner, daß es die größte Beleidigung desselben sei, was Hr. Tychsen behauptete: jeder Jude, wenn er hörte: es sei einer seiner Glaubensgenossen zum Christenthum übergegangen, sogleich verstehen werde, er sei nicht bei der jüdischen Religion geblieben, ausgegangen vom Judenthum; und eben so jeder Christ, wenn ihm gesagt werde: ein Jude sei nicht beim Judenthum geblieben, verstehen werde, er sei in einem christlichen Lande zum

Chri-

Christenthum übergegangen. Stößt denn das nun nicht ganz geradezu die Tychsensche Behauptung über den Haufen? Weil endlich doch auch, wenn von dem Nichtbleiben bei einer Religion die Rede ist, das Subject, die Religion selbst, bei der er nicht geblieben ist, mit in Betrachtung kommen muß, so beweise ich, der ganze Geist des Judenthums, besonders des talmudischen, dessen Bekenner der Erblasser war, erzwinge zu sagen: **wer ein Christ wird, bleibt nicht bei der jüdischen Religion.** Ist denn etwa auch das nur ein Nebenstreit?

„Er redet lang und breit vom Gemeinsinn und vom „Geist des Judenthums, und ich von eigenen jüdischen Behauptungen."

Ich habe eben gezeigt, daß ich von mehrern geredet habe. Auch wird es Jedem die Vergleichnng lehren, daß ich seinen jüdischen Behauptungen nicht nur andere entgegengesezt, sondern auch bewiesen habe, daß jene vielmehr ihm ganz zuwider wären, wie die Grundarticul **Maimons**, auf die er selbst das größte Gewicht legt, und die er immer wiederholt. Daß ich nun aber für Hrn. **Tychsen** gar nicht zu lang und breit von meinen (denn ich schäme mich nicht, mir eine Portion davon zuzueignen, weil es eine gar zu herrliche Sache damit ist) Gemeinsinn geredet habe, wird sich gleich finden.

„Es ist viel gesagt und begehrt, daß ein uneigentlicher Ausdruck wie dieser ist —

Hier muß ich sogleich Hrn. T. ins Wort fallen: Nicht bei der jüdischen Religion bleiben, für, sie verlassen, soll ein uneigentlicher Ausdruck seyn? Aber nicht doch! **Wenn irgend ein Ausdruck (so lautet die Regel) zur Bezeichnung einer Sache durch den beständigen Gebrauch allgemein angenommen ist, so hört er auf uneigentlich zu seyn, und wird für diese Sache ein eigentlicher Ausdruck.** Man höre

den s. Ernesti im Interpres P. I. Sect. II. Cap. 11. §. 6. — Verborum quorundam tropicus vſus ita vſu tritus eſt, vt magis vulgo etiam notus ſit, quam proprius. Quod genus verborum quin proprium *recte* dicatur dubitari nullo modo poteſt §. 7. Atque etiam, cum verba transferuntur ad res, quae proprium verbum non habent, ea propriis paria ſunt et proprie de iis dicuntur. So sind alle die Ausdrücke — eine Religion verlassen, von ihr abgehen, abtreten, abweichen, im Anfang metaphorisch gewesen, in so fern sie eigentlich eine Ortsveränderung anzeigen, aber itzt sind sie eigentliche für dieser Sache,

„welcher seiner Natur nach mehrern Deutungen „unterworfen ist.“

Auch das ist nur ein Gesagtes. Die Bedeutung der armen in einen so seltsamen Streit verflochtenen Formel ist so fixirt, daß in allen Sprachen derselbe Begriff damit verbunden wird, und die eben angeführten Ausdrücke damit identisch sind, worauf ich gleich zurückkommen werde —

„und welcher in einigen Provinzen einen Gemeinsinn haben kann, auch in den übrigen Provinzen „denselben.“

Welche Sprachenverwirrung von einem so großen lexicographischen Gelehrten! Nicht die Wörter, Ausdrücke, Redarten haben den Gemeinsinn, sondern sind nach dem Gemeinsinn, nach welchem vernünftige Wesen einander ihre Ideen mittheilen, das ist auf die Art gebildet, wie der äußere Sinn durch gewisse Gegenstände in allen gleich berührt, und dadurch der innere in allen gleich erweckt wird; und daher eben muß auch der Ausleger wieder rückwärts sie nach demselben beurtheilen. — Provinziellen Gemeinsinn giebt es also gar nicht und kann es nicht geben. Der sens commun ist in allen Völkern und Provinzen einerlei! aber wohl

giebt

giebt es außer dem allgemeinen Sprachgebrauch, von welchem hier die Rede ist, nationellen, provinziellen, localen und individuellen. Warum aber die Moses-Isaacsche Clausel zum allgemeinen Sprachgebrauch gehört, kommt daher. Eine jede Religionsgesellschaft hat ihre besondern Meinungen, Gottesdienste, Gebräuche, giebt sich besondere Namen, von Autoritäten oder sonst woher genommen. Verwechselt nun einer aus derselben diese Namen, Meinungen, Gottesdienste, Gebräuche mit denen von einer andern Religiosparthei, so macht das auf jeden, der in beiden ist, den gleichen Eindruck durch die Sinne; ein jeder denkt sich nun das Verlassen derselben, das Nichtbleiben in der Einen und das Uebergehen zu der andern, und wenn er davon zu andern redet, so drückt er das in seiner Sprache mit den Worten aus, die dem Verlassen, dem Nichtbleiben in der andern zunächst entsprechen.

„und sogar bei einem Individuum, das von Ju-
„gend auf an seine hebräische und jüdische Sprache,
„die in ihrem Bau und in ihrer Art des Ausdrucks
„von der deutschen Sprache oft sehr sich entfernt,
„gewohnt war, eben denselben Sinn haben müsse.“

Es ist einmal gut, daß er doch sagt oft, — und was kann es also beweisen? Zweitens war Moses Isaac ein Geschäftsmann, der durch seine weitläuftigen Verbindungen der deutschen Sprache genug kundig war. Drittens, wenn eine Sprachart auf den sens commun gegründet ist, nach allen vorhergehenden Erläuterungen, so müssen alle, gegen alle Himmelsgegenden, gleiche Begriffe damit verbinden. Daß aber der Erblasser ganz besonders die streitig gemachte Formel, wie jeder Gelehrte und Ungelehrte unter uns, verstanden habe, soll bald noch unwidersprechlicher bewiesen werden.

„Denn damit ich bei des Erblassers Sprache
„bleibe.“

Er verläßt also vor der Hand das Deutsche; bleibt nicht dabei!

„so heißt z. E. carath berith, den Worten nach, „einen Bund nicht halten, und hat doch die allei„nige Bedeutung, einen Bund machen.“

Wenn doch Hr. T. vermuthen konnte, daß ich seine Widerlegung wenigstens zu Gesicht bekommen würde; so ist es ordentlich demüthigend für mich, daß er so etwas hinschreiben konnte. Ich sollte fast argwohnen, er habe das nicht halten in seiner wörtlichen Erklärung als eine Negation erwählt, um sie dem nicht bleiben in der Formel desto genauer anzupassen — Doch will ich es nicht glauben. Denn es könnte sonst nach ihm ein anderer kommen, der, wenn in einem anderweitigen jüdischen Testamente für nicht bleiben bei der jüdischen Religion, gesagt würde, die jüdischen Gebräuche nicht halten, daraus bewiese, das sei erst ein rechter Jude; denn der gehe sie recht eigentlich ein, wie einen Bund machen, ihn eingehen, wörtlich heiße: ihn nicht halten. Aber so bedeutet auch das Zeitwort כרת niemals nicht halten, sondern 1) zerschneiden, secare, concidere, 2) (welche Bedeutung aus jener entsprungen ist) graben. So hat die erste uralte Bedeutung des Zerschneidens die Vulgata und mit ihr Luther ausgedrückt Hiob 40, 25. concident eum amici. uud diese behält es in der Redart, einen Bund machen; die zweite in der — eine Grube graben. Dies wird mir Hr. Tychsen wohl unwiderlegt lassen. Ich verweise die Leser zum Ueberfluß auf die Autorität zweier der größten jüdischen Gelehrten und Ausleger. Der erste ist Aben Esra, der bei 1 B. M. 15, 18. sagt: Die Eidesleistungen sind durch Zerschneidung einer Sache geschehen; daher bei den Bund, den Gott mit Abraham geschlossen, die Opfer in zwei gleiche Theile haben zerschnitten werden müssen, und daher dieser Bund, berith ben Habsorim genannt

wird. Nach ihm hat Moses Mendelsohn in der 1783 herausgegebenen deutschen Uebersetzung der 5 Bücher Moses mit hebräischen Buchstaben dieses Wort weitläuftiger erläutert. Auch unter unsern Gelehrten kennt Hr. Ritter Michaelis in Göttingen in seinem critischen Collegium über den 16 40 und 110 Psalm, wo er alle Uebersezungen des כרת von S. 328 bis 349. durchgeht, die des nicht haltens gar nicht.

„Eben so heißt nach dem talmudischen Gemeinsinn" richtiger Sprachgebrauch.

„לא התישב בדבר nicht bei einer Sache bleiben, „unordentlich dabei zu Werke gehen. Was Hr. „Teller nach seinen Gemeinsinn vom nicht beim „Studieren bleiben, d. i. verlassen, behauptet, „das heißt nach dem Rabbinischen לאמתישב „בתלמוד er studiert unordentlich.

Das ist nun alles zum unwillig werden, theils gedreht, theils herbei gezogen, und doch auch, wie es da steht, eher für meinen Gemeinsinn. Denn gerade, wie wir sagen, nicht bei einer Sache bleiben, nicht auf einer Rede bleiben, so sagen es auch, nach diesem eigenen Geständnis des Hrn. T. die Hebräer; und gerade, wie wir sagen: er ist nicht gesetzt bei einer Sache, zu zerstreut dabei, und die Lateiner von einer assiduitate in legendo, docendo reden, so sagen es auch die Hebräer; so müßte man die erste Phrase übersezen: nicht gesezt genug in Ansehung einer Sache seyn, denn das bedeutet eigentlich ישב (jaschabh) sedere, und die zweite, nicht gesetzt beim Unterricht, flatterhaft, zerstreut seyn. Denn auch das Wort thalmud bedeutet ja nicht das, was wir studieren nennen, in so fern er es das ganze Metier anzeigt, sondern den Unterricht, den einer vom Lehrer erhält. Nicht beim Studieren bleiben, würde der Rabbiner sagen,

beim

lo hekim bithlamduth, nicht beharren auf dem Studieren; und was ist auch das anders als unser nicht dabei bleiben?

„Eben so sagt man auch im Deutschen, nicht bei
„der Klinge bleiben, unregelmäßig fechten, ohne
„zu behaupten, daß es heißen müsse, das Fechten
„zu verlassen.“

So wird doch wenigstens auch da ein Verlassen der Klinge, ein Abweichen davon verstanden. Und warum wählte Hr. T. nicht lieber die Redart: nicht beim Fechten bleiben? Was bedeutet das!

„Es würde also bei diesen so gepriesenen Gemein-
„sinn, der jüdische. —“

Der jüdische Gemeinsinn läßt sich, wie schon ist erinnert worden, nicht sagen, nicht denken, wohl aber Sprachgebrauch oder Denkungsart

„doch wohl vor den Deutschen den Vorzug haben,
„weil ein Jude die Clausel erfunden hat.

So will ich denn nur kurz und unwiderlegbar, wie ich hoffe, zeigen, daß sie Moses Isaac nicht erfunden, sondern der Gemeinsinn seiner åltesten Våter, wie unsrer åltesten Vorfahren sie im gleichen Sinne angegeben haben. Denn sie kömmt ja im alten wie im neuen Testament (dessen Verfasser auch Hebråer der Nation nach waren) ausdrücklich vor.

5 B. M. 27, 26. Verflucht sei wer nicht bleibet in allen Worten des Gesetzes, nemlich nach den Grundtext und der griechischen Uebersetzung, wie Paulus die Stelle anführt Galat. 3, 10.

2 Joh. v. 9. Wer übertritt und bleibt nicht in der Lehre Christi.

Und wie gegenseitig im alten Testamente gesagt wird, in der Furcht Gottes, in den göttlichen Rechten, in den Wegen des Gesetzes bleiben, oder etwas åhnliches von der Beharrlichkeit bei denselben, so zeigt jenes nicht bleiben

ben ein Verlassen an, wird daher oft damit verwechselt. So ist vom Bleiben auf der rechten Bahn, Sprüchw. Sal. 2, 20. der Gegensatz v. 13 verlassen die rechte Bahn, nicht darauf bleiben, wie beim Johannes Nichtbleiben in der Lehre Christi, übertreten.

„Und sonach bestätiget dieser jüdische Gemeinsinn,
„daß der Erblaßer mit seiner Clausel blos die Na-
„turalisten, Ephicuräer, Freigeister, und, wenn
„man will, Deisten gemeinet habe, wie ich in
„meinem Gutachten mit anderweiten überwiegen-
„den Gründen dargethan zu haben glaube."

Ich kann das füglich parodiren und in Wahrheit sagen: und sonach bestätiget dieser Juden und Christen bekannte und gleich übliche Sprachgebrauch, auf den Gemeinsinn gegründet, daß die Clausel, nicht bei der Jüdischen Religion bleiben, mit der, sie verlassen, identisch ist, wie ich das in meinem Gutachten mit anderweitigen Gründen bewiesen habe.

„Da also der deutsche Gemeinsinn hier nicht wei-
„ter in Betracht kommen kann."

Er muß aber in Betrachtung kommen, weil nach dem sens commun Juden und Christen von den Nichtbleiben eines ihrer Glieder bei der väterlichen Religion, gleiche sinnliche Eindrücke empfinden.

„So bleibt die Clausel im Fideicommiß, nach wie
„vor, unschicklich, unbestimmt und zweideutig."

So ist die Clausel die schicklichste, bestimmteste und eindeutigste:

„Und weil es außerdem noch mehrere jüdische
„Partheyen, Rabbiniten, Karaiten, Samari-
„taner, welche insgesammt ihre Religion nicht die
„Jüdische, sondern die Israelitische nennen, giebt;
„der Erblaßer aber die bei uns übliche unschickli-
„che Benennung jüdische Religion gebraucht hat,
„wir aber unter diesem allgemeinen Ausdruck so-

„wohl die alte als auch die neuen jüdischen Reli-
„gionen verstehen, so konnte eine Zweideutigkeit
„nicht vermieden werden.

So konnte keine Zweideutigkeit entstehen, so verstand der Erblaßer die Religion, in welcher er gebohren, erzogen war, gelebt hatte und gestorben ist; also besonders die Talmudisch-Jüdische, konnte nicht weiter Israelitische sagen, weil diese mehr die Karaitische ist, und mußte so reden, weil Gelehrte und Ungelehrte unter uns im gemeinen täglichen Sprachgebrauch die jüdische Religion als die Religion der Juden, die itzt neben ihnen leben, denken.

„Bei diesem unjüdischen und zweideutigen Aus-
„druck also,

er ist ganz jüdisch und unzweideutig

„der nicht einmal, wenn ich bei dem Tellerschen
„Gemeinsinn stehen bleiben will, den terminum
„ad quem, ob diese Kinder ihr ganzes Leben,
„oder bis sie zu reifern Jahrer kommen, und
„selbst wählen gelernt haben, dabei bleiben sol-
„ten, vermuthlich aus weisen Absichten des Er-
„blaßers ausdrückt.“

Wie das hieher gehört und was das zur Sache thut, oder was es noch nöthig war, einen terminum ad quem zu bestimmen, verstehe ich ganz und gar nicht

„und die bloßen Einfälle und Machtsprüche nicht
„zum Gemeinsinn (Sprachgebrauch) der Christen
„und Juden machen können, und außer Streit
„setzen.“

O! wer den Gemeinsinn sens commun für sich hat, der redet nicht nach Einfällen (denn diese gehören zum Particulärsinn eines jeden), der kann Machtsprüche thun, vermöge des Satzes des Widerspruchs ohne Beweis sagen: Einmal Eins ist Eins, und setzt die Sache

durch Appellation an den Gemeinsinn mit einmal außer Streit.

„Hätte mein gelehrter Gegner, ehe er die Feder
„in dieser äußerst wichtigen Sache, die (welche)
„die ganze Menschheit intereßirt, ergriffen.—“

Ja wohl intereßirt es die ganze Menschheit, wenn der Gemeinsinn beleidiget wird, und ihn auf den Sprachgebrauch anzuwenden nicht weiter gültig seyn soll. Es ist weiter kein Testator sicher, daß nicht sein Testament von Zeile zu Zeile verdreht werden könne. Hinterlassen die Christinnen gewordene Frau Töchter des Erblassers einen Sohn, der studieren soll, so mögen sie sich ja hüten, in ihrem letzten Willen etwa die Clausel zu machen, — wenn mein Sohn nicht beim Studieren bleiben sollte, so soll er an meinem Fideicommiß keinen Theil haben, — denn wenn Herrn Tychsen sein Einfall durchgeht, so würde einer kommen und sagen, sie dachten als gebohrene Jüdinnen hebräisch, und da heißt das nur unordentlich studieren:

„sich in meine Meinung hineindenken sollen —“

Wo nichts tiefgedachtes und alles nur obenhin gedacht ist, da bedarf es keines hineindenkens

„und dann erst Schritt vor Schritt mich wider-
„legen.“

Hierüber habe ich mich bereits erklärt. Hat er es denn gethan?

„Diese meine von dem Herrn O. C. R. Teller so
„sehr verkannte Meinung war:“

sie war gar nicht zu verkennen; es lag ganz offen, daß Herr T. meinte, durch das Nichtbleiben beim Judenthum werde das Uebergehen zum Christenthum nicht verstanden, und die Gründe?

Weil

Weil die Rabbaniten selbst

1) „diejenigen, welche sie als Nichtjuden betrachten, nahmentlich specificirt haben, unter deren Anzahl aber die Christen nicht erscheinen.“

Wo hat Herr Tychsen nur irgend eine Stelle angeführt, in welcher dieses nahmentliche Verzeichniß und zwar von Nichtjuden mit Uebergehung des Nahmens der Christen vorkäme? Er bezieht sich nehmlich auf No. 1 des Gutachtens und die daselbst aus den Maimonides beigebrachte Stelle. Man sollte also glauben; sie lautete etwa so: Nichtjuden sind alle Römer, Griechen, Türken, Chineser, Japaner. Dagegen ist es eine bloße Sachbeschreibung der mancherlei Arten Götzendiener, und als wenn man nicht wüßte, daß Maimonides um der zweiten und vierten Ordnung willen — der da sagt: „es giebt mehr Regierer,“ und der da sagt: er ist nicht für sich allein der Erste und Ein Herr über alles — die Christen als den Juden verdächtige Tritheisten, mit denken mußte. — Es wäre ein nahmentliches Verzeichniß, wenn unser gnädigster König etwa in einem Rescript sagte, den Brandenburgern, Pommeranern, Magdeburgern u. s. w. setze ich so viel zu Entschädigung wegen der Ueberschwemmung aus; aber eine bloße Sachbeschreibung, wenn er nur von denen redete, die es am meisten bedürftig sind. — Es bringe also Herr Tychsen, wenn er es vermag, nur Eine nahmentliche Liste der Glaubensbrüder der Juden bei, oder er erkenne, daß er mit Worten getäuscht hat,

2) „ausdücklich behaupten, daß wir weder zu den Acum, noch Gojim, Nochrim, Zadukim, Ephicursim, und wie sie Nahmen haben mögen, als auf welche alle ihre Gesetze blos gehen, gehören.“

Ich will Hrn. Tychsen nicht mit seinen eigenen den Juden gemachten Beschuldigungen, nach dem Eingang meiner Widerlegung, in die Enge treiben. Aber, wo behaup-

behauptet irgend ein jüdischer Schriftsteller ausdrücklich das, was er von ihnen behauptet wissen will, daß wir, also die Christen überhaupt, nicht zu den Gojim u. s. w. gehören? Ich habe bewiesen, daß sie uns so nennen müssen, um uns doch eben von sich zu unterscheiden; und hiervon bald ein mehreres. Denn er könnte noch sagen, wie im Gutachten No. 2, „hat „nicht der Embdner Rabbiner Hirschel in der Vorrede „zu einer seiner Schriften wörtlich versichert, der Nah„me Gojim gehe nicht auf die Christen, wo er in sei„nem Buche vorkomme?" Ist das nicht das unverwerflichste Zeugniß? Nun ja, das ist es, aber wovon? Nemlich, daß jener Gelehrte in diesem seinen Tractat die Christen nicht damit gemeint hatte. — Es sollte ja aber bewiesen werden, daß die Jüdische Nation und ihre Gelehrten im Allgemeinen, und uns sammt und sonders nicht so nennen. Ich wollte ihm noch die Menge Nahmen nennen von hiesigen Gelehrten und Ungelehrten dieser Nation, die das auch nicht thun, aber was beweiset es?

„Daß, sage ich, also weiter nichts übrig bleibt, „als daß sie uns in Gemäsheit dieser ihrer eige„nen dürren Aeußerungen"

Dürre Aeußerungen? — Es war ja aber nur eine einzige dürre Aeußerung eines Privatschriftstellers;

„entweder für Religionsverwandte oder für Thiere „ansehen müssen. Wenn auch letzteres nach ihrer „Meinung wäre, so behielten doch die beiden „Frauen Töchter am väterlichen Fideicommiß ihr „völliges Recht, weil Thiere, wie ich in meinen „Erläuterungen aus dem Talmud bewiesen habe, „die Rabbaniten nicht verunreinigen.

„Daher auch das Gesetz beim Maimon und „in ihrem Corpore juris enthalten ist:

„Wenn ein Freigebohrner oder unterthäniger „Goi sich mit einer Israelitin verlobt hat, so ist „ihre Verlobniß (die durch bebhiah d. i. durch „copula carnalis bewerkstelliget werden kann) „kein Verlöbniß.“

Auch das! wie gehört es hierher, und nun vollends die Stelle, in welcher von Misheirathen die Rede ist, und nun auch noch erst auszumachen wäre, welche Nation unter den Goi zu verstehen wäre.

„Es hätte also Herr Teller beweisen sollen, a) daß „unsere Religion nicht aus der Jüdischen entstan„den ist, das hat er aber nicht gethan.“

Und wird es auch nicht thun, braucht es nicht, giebt es mit beiden Händen zu, wird aber nachher bei Beurtheilung des Tychsenschen Vorgebens vom Christenthum als einem bloß reformirten Judenthum zeigen, daß es am Ende auch gerade Hrn. Tychsens Meinung entgegen ist. Ein sehr passendes Exempel sey hier dies: der Muhamedismus ist auch aus den Christenthum entstanden: Nun sage mir ein christlicher Erblaßer, „wenn „meine Töchter nicht bei der Christlichen Religion blei„ben, so enterbe ich sie;“ es trete immittelst eine über zum Islamismus, jener sterbe, so hat nach Hrn. Tychsen dieselbe Recht zu sagen: ich habe die christliche Religion nicht verlassen, denn der Muhamedismus ist aus dem Christenthum entstanden. Ich würde antworten: Ja! aber er hat sich davon ganz getrennt, seinen eigenen Gottesdienst errichtet u. s. w. Aber Hr. Tychsen, was will der antworten? Man bedenke, wie weit das führt, und daß die eine Ungereimtheit gerade so auffallend, wie die andere ist.

b) „Daß der Maimonsche Satz, welche Menschen „von den Rabbiniten, für nicht geblieben bey den „Judenthum angesehen werden, falsch sey.“

Ist

Ist das nun nicht wieder die klarste Worttäuschung? Der Satz ist sehr wahr, in so weit ihn Maimon geschrieben hat; aber die Anwendung, die Hr. Tychsen davon macht, ist sehr unzweckmäßig, die Auslegung, die er sich erlaubt, ist sehr falsch. Es ist kein nahmentliches Verzeichniß der Nichtjuden u. s. w. nach dem Vorhergehenden S. 95. 96. Denn ich mag mich nicht wiederholen, und schenke ihm deswegen die ganze müßige Wiederholung von den Worten an,

„Maimon führt fünf Classen, bis, ausgeschlos-
„sen heißen könnte."

Nur auf den Schluß des Absatzes:

Auch diesen wichtigen Punkt ist Herr Teller stillschweigend übergangen,

antworte ich: er hat ihn nicht geachtet, weil er gar zu unwichtig war.

c) Daß meine Behauptung: „es sey im jüdischen „Corpore juris utriusque kein einziges aus„drückliches Gesetz wider die Christen, sondern „alle und jede ohne Ausnahme wider Götzendie„ner, Heiden, oder wie sie Nahmen haben mö„gen, anzutreffen."

1) Unius positio non est alterius negatio, 2) wie ich nachher noch beweisen werde, das Corpus juris utriusque, und der Theil des Talmuds, die Mischnah, welche eigentlich so heißt, ist älter, als das Christenthum, 3) die Gemaristen können, wenn sie sonst wollen, alle Stellen auf die Christen anwenden, in welchen von Gojim und ähnlichen die Rede ist. 4) Ist der Talmud in den gedruckten Ausgaben nach der eigenen Bemerkung des Hrn. T. hin und wieder verändert.

„Allein auch diesen Hauptpunct hat Hr. Teller „übersehen,"

nicht geachtet; weil es genug war, zu sagen: die Meinung des Hrn. T. streitet, 1) mit dem Gemeinsinn,

 2) mit

2) mit dem Sprachgebrauch, 3) mit dem Geiste des Judenthums.

„Und nunmehro liegt es klar am Tage, wie er „schreiben konnte: Man sollte glauben, Herr „Tychsen werde eben sowohl aus dem Talmud be„wiesen haben, daß die Christen, als bei dem „Judenthum gebliebene zu betrachten wären."

Es liegt klar am Tage, daß wenn Hr. Tychsen von Jüdischen Gesetzen im Talmud oder sonst irgendwo redet, nach welchen die Christen als Gebliebene beim Judenthum, nicht etwa nach einem Einfall, sondern nach Gründen betrachtet würden, und das gar nicht anders seyn könne, man dies erwarten müsse und sich ärgern wird, es nicht zu finden — daß man (welches Hr. Tychsen in meinem Gutachten nicht hätte übersehen sollen, da es noch dazu in der Abschrift ausgeworfen ist) auch noch dem oder einem ähnlichen Gesetz entgegen sehen müsse: „Wenn ein Jude ein Christ wird, „so geht er mit den übrigen Jüdisch gebliebenen Erben „in gleiche Theile, und kann ihm nichts davon durch „irgend ein Testament entzogen werden; denn der Christ „bleibt ein Jude.' — Ich dringe noch auf ein dergleichen Gesetz aus dem Jüdischen Corpore juris utriusque. So lange Hr. Tychsen das nicht vorzeigen kann, so ist alles, was er von zur Sache gehörigen Gesetzen spricht, leeres Wortgeräusch, nicht der gründlich belehrende Vortrag eines ernsthaft denkenden Gelehrten. — Ich dagegen will ihm mehr als ein uraltes Jüdisches Gesetz vorhalten, welchem alle Juden von Herzen Beifall geben müssen, so lange sie noch nicht von dem Christenthum sich überzeugen können, nehmlich die alle, die in Ansehung der vorgeschriebenen Beobachtung gottesdienstlicher Gebräuche und Zeiten mit der Sanction verbunden sind: Wer davon abweicht, soll **ausgerottet werden aus seinem Volke**, 2 B. Moses 12, 15.

19 und an andern Orten mehr. Bedauren wollen wir jeden ehrlichen Israeliten, der ein so strenges Gesetz hat, und uns nicht erlauben, daß er es für einen kränkenden Spott halten könnte, zu sagen, der Christ, der alle jüdische Gebräuche aufgegeben hat, sey gar noch ein Jude — in der Gemeine.

„Sind denn nicht alle diese Jüdischen Gesetze aus „den Talmud herausgezogen?"

Worauf geht denn das Diese? Wie viele hatte er denn angeführt?

„Und widerspricht er nicht sich selbst, wenn er an „einem andern Orte ohne Grund behauptet, der „Talmud sey älter, als das Entstehn des Chri- „Christenthums?"

Was widerspreche ich mir, wenn ich eben sage: er werde das wohl unbewiesen lassen müssen, da der Talmud älter sey, als das Entstehen des Christenthums?

„Aus dieser kurzen Erzählung erhellet, daß mein „Gegner den eigentlichen Streitpunkt außer Acht „gelassen, und blos mit Nebendingen sich beschäf- „tiget haben müsse, die ich nun beantworten will."

So hätte ja aber Hr. T. schon alles widerlegt. Warum wollte er nun noch mit den Nebendingen, die ich herbeigezogen, sich beschäftigen? Warum würdigte er sie noch einer Beantwortung und einer noch fünfmal längern Beantwortung als die Einleitung ist, in der doch schon die Hauptsache soll abgethan seyn? Es folgt also die Widerlegung dieser sogenannten Nebendinge. Wir wollen hören:

Hr. Teller fordert von mir den Beweis, daß die Rabbanitischen Juden selbst, die altjüdische Religion in die Christliche, Karaitische und Rabbanitische eingetheilt haben.

Diesen Beweis fordere ich noch, oder auch, ich schenke ihn, weil er unmöglich ist.

Was geht das die Sache selbst an, ob ich oder andere Christliche Gelehrte, oder die Rabbaniten diese Eintheilung machen, wenn sie nur gegründet ist.

Was es die Sache angeht? Nur die Kleinigkeit, daß er ja einen Hauptbeweis daraus hernimmt, warum das Nichtbleiben beim Judenthum nur auf Abgötter oder Freidenker gezogen werden könne, weil die jüdische Religion in die Christliche, Karaitische und Rabbanitische eingetheilt werde. So muß es denn also erwiesen werden, wer sie so eintheilt, oder eingetheilt hat. Es betrift rem facti, jede res facti beruht auf Zeugnissen. Wo sind sie nun? Und wie kann sie gegründet seyn, wenn es ihr an diesen fehlt? Es ist am wenigsten einerlei, wessen die Eintheilung ist. Ist sie, wie sie es ist, von Hrn. T., so wird er sich doch wahrhaftig nicht herausnehmen, gegen alle andere Gelehrte sie geltend machen zu wollen, besonders bei einer solchen Gelegenheit?

„Uns Christen konnten die Rabbaniten nicht nen„nen, weil aus den oben angeführten erhellet:“

Das oben angeführte läßt alles in Nacht und Finsterniß

„daß sie uns von sich gar nicht unterscheiden,“

Also gehört unser Christenthum sogar zum Rabbanitischen Judenthum?

„indem ich diese Eintheilung“

denn das übrige Vorhergehende erlasse ich ihm, weil es nicht das mindeste auf sich hat;

„nicht erfunden habe, sondern sie längst bei uns „üblich gewesen ist.“

Nun wenn sie üblich gewesen ist, so nenne er doch die großen Nahmen, die dieselbe üblich gemacht, die Menge Bücher, durch welche sie üblich geworden ist?

„der auch die Juden nit widersprochen haben.“

Wer

Wer kann einer nie gehörten Sache, einer Eintheilung, die nie da gewesen ist, widersprechen?

„Doch ich will es zum Ueberfluß beweisen.“

Wer sollte nun nicht glauben, daß auf mehrern Seiten ein förmlicher Beweis folgen würde? Dagegen wird eine Stelle aus des Rabbi Benjamin itinerarium angeführt, und noch eine, nach welcher er auf seiner Reise Rabbanitische und Karaitische Juden angetroffen hat; von der dritten Gattung der Christlichen hört man wieder keine Sylbe. Es wird vielmehr dadurch bestätiget, was ich in meinem Gutachten gesagt, die von Christi Geburt an bestandene Jüdische Religion wird eingetheilt, in die Rabbanitische und Karaitische. — Es ist doch wirklich äußerst unangenehm sich bei solchen Undingen aufhalten zu müssen.

„Die Behauptung des Hrn. Teller in dem Ein„gang seines Gutachtens, daß der Talmud weit „älter sey, als das Entstehen des Christenthums, „als eines besondern Religionssystems ist sowohl „der Geschichte, als dem Innhalte desselben nach „unrichtig.“

Sie ist sehr richtig, sowohl nach dem Inhalt, als nach der Zeit der Sammlung betrachtet. Diese fällt in's Ende des 2ten und in den Anfang des 3ten Jahrhunderts, wo die Christen zum Theil noch sehr an dem Judenthum hiengen, und also an vielen Orten noch keine ganz besondere Religionsparthei auszumachen schienen. Dergleichen waren die Ebioniten. Die Mischnah als das eigentliche Corpus juris der Juden, ist nach ihren Behauptungen traditio oralis vom Moses an. Daher sagt Maimon Baabh Moscheh gleich zu Anfang: den Text seiner Bücher dictirte er dem Aaron, die Auslegung (die Mischnah) lehrte er ihm daneben — kurz nachher: den Text lies er aufschreiben, die Tradition im Gedächtniß behalten; daher ist nach unsern

Weisen das Gesetz gedoppelt ein geschriebenes und ein überliefertes. So würde ja aber die Tradition allen Glauben und alles Ansehen ihres hohen Alters verlohren haben, wenn die Mischnah ausdrückliche Gesetze gegen die Christen enthielte? Ich kann also das Uebrige dieses §., das mehr auf die Gemara geht, Hrn. T. völlig einräumen.

„Nach diesem Eingang folgt die Abhandlung selbst „in drei Theilen."

Es ist eine Kleinigkeit zu erinnern, daß das alles noch zur Einleitung in meinen Gutachten gehörte, über welche er doch bei der Periode — aus dieser kurzen Erzählung — hinweg zu seyn schien.

„Im ersten Theil kommt er wieder auf seinen Gemeinsinn."

Ich gestehe gern, daß ich das edle Geschenk des Gemeinsinns und des bon sens ungemein hochschätze, wünschte, daß ihm jeder, soweit er führt, dankbar folgte, und daß er auch in dieser Angelegenheit gleich von Anfang mehr zu Rathe wäre gezogen worden. Daher komme ich immer darauf zurück, wozu es auch das Königliche Cammergericht eingeleitet hatte.

Denn, sagt er, wenn der verstorbene Moses Isaac nur als unter den Nichtbleibenden beim Judenthum die Sternanbeter oder Epicuräisten verstanden hätte, so brauchte er die Clausel gar nicht zu machen, weil in ganz Europa weiter kein heidnischer Gottesdienst existirt und der Atheistische, welches der Epicuräismus seyn würde, überhaupt in jedem Welttheile ein Unding ist.

Das sage ich noch und wird mir Hr. T. das nicht widerlegen können, wenn er gleich sagt.

Hierauf antworte ich:

1) „Nach der in meinem Gutachten No. 1 ange„führten Maimonschen Behauptung konnte der

„Er-

„Erblaßer an keine andere denken, weil nur die
„Götzendiener, Epicuräisten ꝛc. als Nichtgeblie-
„bene beim Judenthum angegeben werden."

Ich habe oben schon bewiesen, daß das nichts gesagt sey. Und wie nun das folgende:

2) „An öffentlichen Epicuräern unter den Juden
„muß es eben so wenig, als an Epicuräisch ge-
„sinnten zu Maimons Zeit und nachher gefehlt
„haben, weil so scharfe Gesetze dagegen gemacht
„worden sind;"

eine Antwort auf meine Einwendung seyn soll, der ich von der gegenwärtigen Zeit rede, und nicht von dem, was ehemals geschehen ist, oder noch in andern Welttheilen seyn mag, das verstehe ich nicht.

Und nun vollends die Stelle:

„daß es öffentliche gegeben habe, bezeuget R.
„Benjamin in seinen Reisen: Es war zu Cypern
„von Rabbinitischen Juden eine Versammlung,
„und überdies ketzersche Cypersche Juden, nehm-
„lich Epicuräer —"

Was beweiset diese gegen mich? Sie ist ja vielmehr ganz gegen Hrn. T. Er behauptet, die Epicuräer würden allein, nebst den Abgöttern, als Nichtgebliebene beym Judenthum betrachtet, und hier rechnet sie R. Benjamin unter die Cyperschen Juden.

„Was Hr. Teller hinzusetzt: vielmehr hätten die
„Klägerinnen bei der größten Freiheit im Denken
„ganz ruhig im Judenthum bleiben können, dient
„zum deutlichen Beweis, daß er den Geist des
„Rabbinitischen Judenthums nicht kennt; denn
„dieser schlägt alle moralische Freiheit gänzlich nie-
„der, wovon in meinen Gutachten und Zusätzen
„Beläge anzutreffen sind."

Streitet denn das, daß ein denkender Jude sich unter das Joch seines Rabbinismus äußerlich beugt, und

im Herzen sich seine Denkfreiheit vorbehält? Wußte Hr. T. nicht, daß die jüdische Gemeine den Spinoza mit allen seinen Meinungen unter sich dulden wollte, wenn er sie nicht äußerte. Er beruft sich doch weiterhin auf des Hrn. Ober-Consistorialrath **Büschings** Geschichte. Hat er nicht bemerkt, was dieser ganz zu Ende derselben sagt: die aufgeklärten Juden, welche unter den erleuchtesten Christen leben, ohne sich zu derselben Religion zu bekennen, sind wahrscheinlicher Weise Naturalisten. Ich möchte es nun wohl nicht gesagt haben. So viel ist aber doch gewis, daß, nach **Moses Mendelssohn**, wenn Gott keine Religion den Juden offenbart hat, sondern nur ein bürgerliches Gesetz, jeder Jude von rechtswegen ein Naturalist, mitten im Judenthum seyn kann.

> Daß der Erblasser anstatt jüdischer Religion, altjüdische hätte setzen sollen, war um so unnöthiger, weil der Ausdruck jüdische Religion alle Zweige derselben in sich fasset, und zu keiner Zweideutigkeit Anlaß giebt.

Man denke nur einmal! Vorher hieß es in der Widerlegung S. 65. 66. jüdische Religion sei eine unschickliche Benennung, und noch einmal, ein unjüdischer und zweideutiger Ausdruck. Ich weiß auch gar nicht, wo Hr. T. so oft hingeräth.

Meine Behauptung dagegen bleibt richtig. Er gab den Ton dazu an, indem er sagte: die altjüdische Religion sei die Stammutter der rabbanitischen wie der christlichen, beide wären also wie leibliche Schwestern zu betrachten. Darum, sage ich nun, hätte er wenigstens in der Clausel von der altjüdischen Religion reden sollen. Das war also nur ex hypothesi geredet, und ich könnte also auch das folgende übergehen —

> Dem Erblasser war, wie billig, alles jüdische Religion, was die heiligen Bücher derselben für göttlich

lich hält, dasjenige aber Abgötterei und Epicuräismus, was diese Bücher verwirft.

Was dem Moses Isaac Religion der Juden war, das sollte Hr. T. nicht nach seinen Billigkeitsgefühl beurtheilen, da er alles in dieser Widerlegung aus dürren Aeußerungen, dürren (und freilich mehr als zu dürren) Worten darthun will, am wenigsten, wo er mir gleich hintennach vorwirft, ich ließe es an Thatbeweisen mangeln. Alles was ich im Gutachten und in dieser Beantwortung gesagt habe, und noch sagen werde, beweißt, daß Moses Isaac als Rabbanit des 18ten Jahrhunderts nichts für jüdische Religion halten konnte, als das talmudische, und aufs höchste noch das karaitische Judenthum. Auch die Distinction eines Epicuräers beim Maimon, die Erblasser wohl wird gekannt haben, ist im Baabh Moscheh, daß es ein jeder sei, der nicht alle 13 Grundarticul annimmt (S. 178.)

„Im zweiten Theil stoße ich auf folgende Worte: „Hr. Teller tadelt, daß ich einmal anstatt altjüdisch alttestamentlich gebraucht habe, da doch die „Rabbaniten kein neues Testament zugeben rc.“

Dies giebt er also zu —

2) Er fordert wieder den Beweis, „daß die altjüdische Religion in drei Hauptzweige getheilt werde, rc. hierauf habe ich aber zur Gnüge geantwortet, und von meiner Eintheilung Gründe angegeben.“

Aber welche Gründe? noch immer verlangt mich, sie zu hören.

„Er schlägt vor, die Eintheilung der jüdischen Religion in die altisraelitische, zu welcher sich die „Karaiten, und in die talmudische, zu welcher sich „die Rabbiniten bekennen, zu machen rc. Wo „bleiben aber bei dieser Eintheilung die heutigen

„Sa-

„Samariter, welche die strengsten Anhänger an
„die Bücher Moses sind?

Wo blieben sie denn in den Tagen Christi? Nun nemlich unter den Altisraeliten, die nur von dem Gesetz Moses wußten und wissen konnten. Unter ihnen wollen wir sie auch itzt lassen.

„Diesen müßte denn die altmosaische Religion zu-
„erkannt werden."

Nun wenn er will, so mag er es thun. Ich kenne nur die mosaische Religion überhaupt ohne den Beisatz alt, und diese gilt der altisraelitischen gleich.

„Und wo bleiben wir Protestanten?"

Scherzweise könnte ich antworten, nach einer ganz neuen Lehre vom 15. Novbr. 1786. im Judenthum bleiben wir, und sogar im rabbinischen Judenthum. Aber die Sache ist zu ernsthaft.

„Die wir die ganze heilige Schrift, und eine auf
„derselben gebaute Religion, davon der im Mose
„und in den Propheten verheißene Meßias der
„Eckstein ist, haben, und nicht einen Funken von
„Abgötterei und Superstition ernähren, zu welcher
„Classe schreibt uns nun Hr. Teller?

Zu gar keiner der itzt genannten, so wie noch kein christlicher Professor der Theologie oder der orientalischen Sprachen sich hat beikommen lassen, die Tychsensche Eintheilung zu machen, und alle, wie es seyn muß, jüdische und christliche Religion, Judenthum und Christenthum einander entgegensetzen. Wir stehen also auf unserm eignen Grund und Boden, sind erbaut, nicht nur, wie Hr. T. sagt, ich weiß nicht warum, auf dem Grund der Propheten, sondern der Propheten und Apostel, von welchen Christus der Schlußstein ist. Eph. 2, 20.

„Es mag also der Erblasser ein Rabbanit oder ein
„Karaite, gelehrt oder ungelehrt gewesen seyn,
„so wird doch sein Urtheil, im Fall es irrig gewe-

„sen

„sen ist, mich nicht zu der Classe der ungläubigen
„Heiden, und Nichtgebliebenen bei der altjüdischen
„Religion, zum Nachtheil meiner Religion herab=
„setzen können.“

Das wird freilich 1) das Urtheil des Moses Isaac nicht thun können. Aber wer will das wissen? Die Frage ist: was das Urtheil des Erblassers von jüdischer Religion für Einfluß auf die Anwendung der Clausel haben soll und muß. 2) Nehme ich mit Dank den Ausdruck an: nicht bleiben bei der altjüdischen Religion, den er mir vorher S. 70, wenn ja noch der geringste Schein für seine Eintheilung übrig bleiben sollte, nicht wollte gelten lassen, vermöge eines neuen Widerspruchs. 3) Weiß ich nicht in wie fern die Vorfahren Hrn. T. Juden gewesen sind, daß er nach seiner Hypothese nicht für einen Nichtgebliebenen im Judenthum will gehalten seyn; wünschte ihn aber, wenn es so ist, zur Ehre des Christenthums, die hohe apostolische Weisheit Röm. 9, 3. Sie sind nur meine Verwandte nach dem Fleisch, d. i. der Nation nach, also nicht Religionsverwandte, wie nun durchaus vor einem christlichen Richterstuhle soll geltend gemacht werden. Sie sind nur das Israel nach dem Fleisch, nicht nach dem Geist, der Religion nach. 1 Cor. 10, 18.

„Da es ja in seiner Gewalt war, sich solcher be=
„stimmten Ausdrücke zu bedienen, die keinen Aus=
„flüchten Raum lassen.“

Die Ausdrücke sind, wie ich im Gutachten sowohl, als in dieser Beantwortung gezeigt habe, und ohnedem der sensus communis es giebt, bestimmt. Aber gesuchten und herbeigezogenen Ausflüchten kann kein Mensch vorbeugen; dazu findet sich immer in dem menschlichen Herzen und Willen Raum.

„Was daher von den drei Hauptzweigen der alt=
„christlichen Religion in Deutschland gilt rc.“

Also

Also sind das Pabstthum, das Lutherthum, und das reformirte Christenthum, drei Hauptzweige der alt-christlichen Religion? Das ist auch etwas ganz neues. Wer hat das je von dem Pabstthum, oder auch nur der römisch-catholischen Religion nach dem tridentinischen Concilio behauptet, nemlich von unsern protestantischen Gelehrten?

„Das gilt auch von den Zweigen der altjüdischen „Religion."

Diesen Schluß und diese Folge erkenne ich mit größtem Danke, und will Hr. Tychsen dabei fest halten. Denn so wenig der Vordersatz gilt, so wenig gilt auch der Nachsatz.

Denn alle nehmen einerlei Erkenntnißgrund an ꝛc.

Wie? wir Christen nähmen die Tradition der Juden gleich oder auch nur neben dem alten Testament an; und wir Protestanten die Tradition der Catholiken neben dem neuen Testamente?

Was eine jede ꝛc.

Das muß ich unbeantwortet lassen, weil die Hauptidee ausgelassen zu seyn scheint. Es kommt auch bei einem so wortreichen Schriftsteller nichts darauf an.

3) Herr Teller schreibt ferner ꝛc.

Dies als unter uns eben nicht streitig übergehe ich also auch.

„Nun aber wendet Hr. Teller weiter ein, a) es „sei unrichtig, daß sie ihnen nicht die übrigen Na-„men und noch andere, wenn auch nur zur Un-„terscheidung von ihrer Gemeine zuschreiben. Die „aus meinen beigebrachten Zeugnissen mehrerer „berühmten Rabbinen fließende Beweise vernichten „von selbst die Behauptung."

Man sieht, wie sich der gelehrte Mann beständig wiederholt. Ich habe schon erinnert, daß diese Zeugnisse darauf gehen, daß die Christen, nur in den Schrif-

ten

ten, denen sie vorgesezt sind, nicht unter den Gojim und ähnlichen Benennungen verstanden würden.

„Es irrt Hr. Teller auch außerdem, wenn er meint, „daß Abhodah Sarah nicht immer Götzendienst „bedeute.

Daß er nicht irrt, beweißt die Stelle aus den Maimonides:

Maimon sine die et consule.

Sie steht, sage ich im Abhodah Sarah. Kann Hr. T. leugnen, daß sie darin steht, und wie ich sie angeführt habe, nicht wie er sie verfälscht hat. Nach ihm soll er gesagt haben:

„man mag den Götzendienst ausüben, oder durch „einen Gedanken an denselben sich versündigen, „welches beides (als wenn beides auf den Götzen„dienst gienge) wider die mosaischen Grundleh„ren ist.“

Aber er sagt: Wir müssen nicht nur den eigentlichen Götzendienst vermeiden, (das ist die erste Art des Abhodah sarah) sondern auch uns nicht einen Gedanken erlauben, der wider die israelitischen Grundlehren ist, nemlich wider die 13 Articul. Warum legte auch statt israelitisch Hr. T. sein mosaisch unter? Etwa damit man nicht an die 13 Articul denken sollte, auf die er zum offenbarsten Nachtheil seiner Sache nun einmal so ein grosses und fast alles Gewicht gelegt hatte? Ich frage nur; überlasse es aber gern seinen eigenen Richterstuhl.

b) Es sei unwahr, daß sie die Christer unter dem Namen Mumar Israel begriffen. Ich habe eigentlich nicht von Christen selbst, sondern von Proselyten geredet, indessen ist nichts damit versehen, da es zweierlei Haupt-Mumars, nemlich einen Mumar Israel und Mumar Laccum oder Leelilim giebt.

Das ist mir gleich viel, ob er von den Christen oder nur von den Proselyten unter uns Christen aus dem Juden-

denthum (wie Hr. T. selbst sich deutlicher hätte ausdrücken sollen) das Mumar Israel verstanden wissen will.

Tertiam non datur.

Nun es gebe kein drittes, so haben sie andere Benennungen für uns.

Hr. Teller fordert, ich soll dieses mit einem ausdrücklichen Zeugniß der Juden belegen. Nach dem was ich gesagt habe, ha beha taljah; hängt, damit ich mich seiner Floskel bediene, eins von dem andern ab, und bedarf es keines weitern Zeugnisses. Warum bewies er nicht durch bündige Gründe das Gegentheil?

Das Wort Mumar mit Israel verbunden, giebt das von selbst, und für Hr. T. sind am Ende keine Gründe bündig genug.

„Er wollte und sollte ja widerlegen.“

Nein, ich verneine was er behauptet. Also ist das Anführen von Zeugnissen gegen mich seine Pflicht, besonders da ich ihn dazu aufgefordert, zu beweisen, daß Mumar Israel nicht ein bloßer Schismatiker sei. Führe er doch also eine einzige Stelle aus den vielen Streitschriften an, welche die Juden mit den Christen gewechselt haben, in welcher uns nur Einer Mumar Israel genannt hat. Muß er denn das nicht beweisen? wenn es nicht geschehen ist, so kann ja ich nichts weiter thun, als verneinen.

c) „Der Christ sei dem Juden ein Nochri, der der „israelitischen Gemeine nichts angehe.“

Warum führt er nicht die Uebersetzung mit an, ein Fremder? warum den ganzen Context so abgekürzt? da ich sage: Nochri, ein Fremder, zur Unterscheidung des Ger Toschabh, d. i. des Fremdlings, der sich unter ihnen ansäßig macht, und nach den 7 noachidischen Geboten lebt. Warum läßt er den ganzen Beweis aus

den

den Maimon weg, den ich diesmal nicht sine die et consule angeführt hatte?

Und was nüzt es, dagegen zu sagen:

„Das Berlinische jüdische Gericht bezeugt in der „von mir angeführten Stelle das Gegentheil, dessen Zeugniß mehr gilt als der Tellersche Machtspruch.“

Einmal macht das Zeugniß des Berlinischen jüdischen Gerichts ihm Ehre, aber die Sache nicht aus. Es ist allenfalls ein Zeugniß gegen das Andre; und das Urtheil der Vernünftigdenkenden dieser Nation in Berlin. Zweitens ist auch in demselben offenbar nur von dem Sinn die Rede, in welchem unter andern das Wort Nochrim in dem Buche, dem es vorgedruckt ward, genommen wurde, und daß es in demselben nicht auf die Christen gehe. Drittens ist meine Behauptung kein Machtspruch; es ist die förmliche Aussage des Maimon; und endlich alles zugegeben, auch daß sie uns nur den Namen Nozrim gäben, was beweist das gegen den Buchstaben des Moses Isaacschen Testaments? heißt es denn, wen sie zu den Nochrim übergehen? Es ist mit allen übrigen von mir angeführten Benennungen dasselbe. Er widerlegt keinen von meinen Gründen, keines meiner angeführten Zeugnisse. Ich will also nur davon kurz sagen: Ist der einzige Name Nozrim, d. i. Nazarener, nicht Unterscheidungsname genug? Nennen sie uns etwa irgendwo Brüder nach dem Geist, das Israel nach dem Geist? oder wird in der Testamentsformel nur gesagt, wenn sie entweder zu den Minim, oder Ephicursim, oder Gojim übergehen? Nichts von allen dem! Es wird in den allgemeinsten, allumfassendsten Ausdrücken gesagt: **wenn sie nicht bei der jüdischen Religion bleiben.**

Ich muß doch aber noch folgende Anmerkung für meine Leser machen. Der jüdischen Nation ist das Hebräische des alten Testaments so classisch als den Türken

 das

das Arabische des Corans. Sie dürfen auch deswegen in ihren gelehrten Schriften kein Wort brauchen, wovon nicht wenigstens das Wurzelwort im alten Testament vorkömmt. Man muß es ihnen also gar nicht übel deuten, wenn sie uns auch noch so oft Gojim, Amme Aretz nennen, denn das sind die hergebrachten Schriftnamen des alten Testaments für alle außerisraelitische Völker; das dazu genommen, was ich schon im Gutachten hierüber gesagt habe. Und hinc ille lacrymae, daß Herr Tychsen, außer den Bützower-Nebenstunden, es nicht will an sich kommen lassen, daß sie uns so nennen; hinc ille impetus, daß er beständig die Hauptsache aus den Augen rückt.

„Hierauf kommt nun Herr Teller auf Grundsätze, „und klagt über Verwirrung in denselben, und „schreibt, daß dies eben nicht die gerechteste Sa„che vermuthen lasse ꝛc.“ Ich finde in meinem Gutachten eben keine Verwirrung, alles ist darin kurz gesagt, und mit den nöthigen Beweisen belegt. Er sagt, ich will doch etwas mehr Ordnung hinein bringen ꝛc. Was hat dieser Schluß mit dem meinigen für Verbindung, warum sezt er nicht den allgemeinen Namen, nicht bei der christlichen Religion bleiben, sondern den dieser Parthei eigenthümlichen Namen catholisch. Nur dann würde der Schluß anwendlich seyn, wenn im Fideicommiß anstatt nicht bei der jüdischen Religion, stünde, nicht bei der rabbinischen Religion bleiben. Nach diesen Präliminarien fängt Hr. Teller an drei dieser Articul zu betrachten.

Weil es denn Präliminarien sind, so will ich diesen Punct gern aufgeben.

a) „Er wirft mir vor, ich habe die 13 Fundamen„talarticul des jüdischen Glaubens hierhergezogen, „da sie gar nicht hierher gehören, indem Mai„mon

„mon die Absicht gehabt, die jüdischen Secten „unter sich tolerant zu machen ꝛc. Wo steht diese „dem Maimon zugeschriebene Absicht?“

Das unterfängt sich Hr. T. noch zu fragen? — Maimon will das 10. Capitel des Tractat Sanhedrin erklären, wo zuerst der Satz vorkömmt: omnis Israelita particeps est futuri seculi. Da geht er nun damit aus, von den verschiedenen Meinungen über das futurum saeculum unter den jüdischen Gelehrten seiner und der vorhergehenden Zeiten zu reden, durch welche auch von jeher die Rabbaniten und Karaiten von einander getrennt gewesen. Er geht sie alle durch, und urtheilt, daß das alles Nebenfragen wären, die Hauptsache wären die 13 Articul, und wer nur die behaupte, der sei ein rechtgläubiger Israelite. Dies ist die Folge seiner Untersuchung; dies leitet ihn auf diese 13 Articul, Er wollte also die jüdischen Partheien, wie ich sage, unter sich tolerant machen, nennt freilich jene beiden nicht namentlich, aber verstand sie der Sache nach. Kann Hr. T. das leugnen? Konnte er als Professor linguarum orientalium das ignoriren? Und will er noch so thun, so will ich das noch hinzusetzen. Maimon sagt unter andern: Fünftens vereinigen die Meisten alle bisher erwähnte Meinungen über die zukünftige Seligkeit in der: der Meßias werde wieder kommen, die Todten erwecken, sie ins Paradies einführen, wo sie essen und trinken würden. Konnte er nun unter diesen Meisten die christlichen Gelehrten mit verstehen? Er hatte es also blos mit jüdischen zu thun. Und so hatte er unmittelbar vorher von mehrerern jüdischen Gelehrten geredet, sie namentlich genannt, wie die aus der Schule Hillels und Schammai, deren Verschiedenheiten in Urtheilen in der Mischnah vorkämen.

Es ist wie bei uns. In jeder Christenparthei sind die Gelehrten über verschiedene Puncte uneins und verke-

tzert einer den andern. Da tritt also ein dritter friedliebender auf, und sagt: das sind Nebenfragen, die Hauptsache ist die und die, und wenn einer z. E. das apostolische Symbolum mit der Auslegung Luthers annimmt, so geht er ein in die Gemeine der Lutheraner. Hat er nun da mit seiner Parthei zu thun, oder mit den Juden?

„Er sagt blos in der aus Pococks porta Mosis
„S. 177. angeführten Stelle, welche in dem der
„darnebenstehenden lateinischen Uebersetzung beige-
„fügten arabischen Originaltexte so lautet: Wenn
„aber einer an alle diese Fundamentalarticul glaubt,
„und nimmt sie an, der geht hinein in die Gemeine
„Israel. Einen solchen muß man ziemlich lieben,
„und gegen ihm die von Gott befohlene wechselsei-
„tige Bruderliebe beweisen."

Er sagt aber auch das Mehrere, das ich eben itzt ins kurze zusammen gezogen habe, S. 129 bis 137.

„Hier nennt Maimon keinen,"

namentlich freilich nicht.

„sondern redet von Jeden,"

nemlich der israelitischen Nation, und besonders ihren Gelehrten.

„der diese 13 Articul annimmt, daß sie als Brü-
„der der Israeliten anzusehen wären."

Dies richtig, als Brüder, als Gemeinglieder, aber wohl zu merken, der sichtbaren israelitischen Kirche, Catal, welches dem hebräischen Kahal gleich gilt.

„Hierbei tadelt mich Hr. Teller, daß ich die Er-
„läuterung dieser Articul nicht beigefügt, auch
„nicht angezeigt habe, wo sie stehen, da so man-
„che andere, die gar nichts sagen, nach Titel und
„Abschnitten von mir citirt worden sind. Gegen
„diese Beschuldigung antworte ich, daß weil diese
„in allen jüdischen Gebetbüchern und Ausgaben

„der

„der Mischnah mit Maimons und Bartenora Aus-
„legungen, im Tractat Sanhedrin cap. X. und
„in vielen christlichen Büchern von Buxtorfs
„Synagoga judaica an, bis auf ꝛc. Büschings
„Geschichte der jüdischen Religion stehen.“

Sie mögen noch in hundert andern Büchern stehen, so muß doch einem der Sache unkundigen Leser, wenn er mit Sicherheit darüber urtheilen soll, gesagt werden, in welchem Buche er sie finden könne, ihm besonders eins von denen genannt werden, worinnen sie mit allen von Hrn. T. übergangenen Erklärungen und Bestimmungen stehen; wohin schon Hrn. Büschings Geschichte nicht gehört, da dieser sie eben so kurz S. 190. f. anführt als Hr. T. aber es freilich mit mehr Recht thun konnte, da er nichts daraus beweisen wollte.

„und weil ich blos einen Fingerzeig auf diese so
„berühmten und allgemein angenommenen Grund-
„articul geben wollte.“

So! also eine bloßen Fingerzeig? und schrieb sie gleichwohl selbst oder durch den Hrn. Mandat. auf verschiedenen Seiten eines sehr kurzen Gutachtens zweimal ab, immer gleich abgekürzt? Und unter wen sind sie berühmt? Sollten wohl in ganz Mecklenburg mehr als 20. selbst in Berlin mehr als so viele unter Christen seyn, die sie kennen? oder doch achten?

„und allgemein angenommen,“

Von wem? von Juden oder von Christen? Der Himmel bewahre, daß diese nie alle 13 annehmen mögen.

„ich eine Anzeige und Commentar unnöthig fand.“

Auch besonders der Commentar, und zwar des Maimon selbst, wäre höchst nöthig gewesen. Man ist doch schuldig, jedem das vollständig sagen zu lassen, was er wirklich gesagt hat, wenn man sich auf sein Zeugniß berufen will.

„welches aber bei den andern Beweisstellen,“
Bei den aufs höchste drei andern,

„von welchem keine einzige am unrechten Orte
„steht,“

Sie stehen, sage ich, und habe es erwiesen, alle am unrechten Orte.

„höchst nöthig war,“

Da sie gar nicht zur Sache gehörten, so war es höchst unnöthig.

„um den Leser das Aufschlagen so leicht wie mög-
„lich zu machen, und offenherzig zu Werke zu
„gehen.“

Die sei dem eigenen Bewußtseyn Hrn. T. überlassen.

Und wäre es zu wünschen und Pflicht gewesen, daß
Hr. Teller eben so gehandelt, und nicht einen,
auch mehrere Folianten z. E. Jacob Bartho-
locci bibliotheca rabbinorum, Seder Nesi-
„kim Bava Basra, Pirke Abhoth, nur den
„Namen nach, ohne Anzeige des Bandes, der
„Seite und des Druckorts angehängt hätte.

Die Stellen, auf die es hauptsächlich ankam, habe ich alle nach Capiteln, sogar §. §. angeführt. Diese Gegenbeschuldigung passet also gar nicht auf meinen Vorwurf, besonders habe ich mich immer am meisten auf den Maimonides berufen, weil sein Ansehn bei der jüdischen Nation noch itzt das gültigste ist.

„Genug, ich wollte blos damit anzeigen, daß die
„Christen, welche diese Glaubensarticul meist
„annehmen, nicht als Abgötter, Heiden, Frem-
„de, Epicuräer ꝛc. folglich nicht als Nichtge-
„bliebene bei der altjüdischen Religion anzusehen
„wären.“

Man sehe wie Hr. T. zurückzieht, und zwischen seinen Behauptungen hin und her schwankt, und (wie er das Nichtbleiben oben erklären wollte) unordentlich

dabei

dabei verfährt. Im Gutachten selbst hieß es — Nur den 12ten ausgenommen, unter einigen erlaubten Einschränkungen nehmen die Christen alle übrige an. Nun ich gezeigt hatte, daß das nicht sei, so heißt es nun, sie nähmen sie **meist** an. Und überhaupt sagt nicht Maimonides am Ende ausdrücklich, nur derjenige, der sie **alle** annähme, gehöre zur Gemeine Israels, und noch kräftiger: wer aber **nur irgend eins** in Zweifel zieht, der ist ein **Apostat**?

„Wie die Rabbaniten uns nun ansehen müssen, ist „kurz vorher von Maimon selbst entschieden worden.“

Aber wo denn? und auch hier bemerke man die veränderte Sprache! Im Gutachten hieß es: Die Juden sehen uns für Glaubensbrüder an. Ich verwerfe das als eine unerhörte, unerweisliche und unerwiesene Behauptung, und das alles in dem höchsten Grade, da Moses Isaac vollends ein rabbinischer Jude gewesen, der mit den Christen noch weit mehr auszumachen habe, als der karaitische. Also wird itzo die Behauptung um das Wort Rabbaniten verändert.

b) „Hr. Teller wendet ein, daß sie uns nach dem „2ten und 5ten Articul für Tritheisten hielten. „Wenn dieses auch einige“

Sie thun es Alle

„von unsern Lehrsätzen nicht genug unterrichtete „Rabbinen“

Hrn. Tychsens Anklage gegen die verbundene Altonaische und Hamburger Gemeine, in einer Angelegenheit diesen Punkt betreffend, war wider das ganze jüdische Gericht gerichtet.

„thun sollten, so dichten sie uns Lehrsätze an, die, „weil sie erdichtet sind, nicht in Betracht kommen „können.“

Auch das, wie erschlichen! Es ist ja nicht die Frage, mit welchem Grunde sie uns das Tritheismus verdächtig machen, sondern ob es geschieht, und ob wir also von einem Maimonides und seinen spätesten Verehrern, wie Moses Isaac, für diejenigen angesehen werden können, die nach dem 2ten und 5ten Articul zur israelitischen Gemeine gehören? Das ist der verzweifelte Knoten, der für Hrn. T. unauflöslich bleiben wird.

„Sie nehmen ja selbst in der Einheit mehrere nu-
„merische subsistirende Parzuphin oder Personen,
„die Sephirot, Schechina, Metatron an.“

Parzuphin sind nicht Personen in methaphysischen Verstande, sondern wie das πρoσωπον der Griechen, Eigenschaften, oder, außer dem göttlichen Wesen, Engel, und gehört das angeführte alles überhaupt nicht zur jüdischen Theologie, von der Maimon redet, (daß er daher auch in der Erläuterung keine Sylbe von den Parzuphim hat) sondern lediglich zur kabalistischen Philosophie.

„Doch wenn auch ihre Vorwürfe gegründet wären,
„daß wir Gott körperlich dächten,“

Als wenn von diesem Vorwurf die Rede wäre, nach dem 3ten Articul. Der weit größere, den sie uns machen, ist, wie gesagt, daß wir die Einheit Gottes nach ihrer Meinung gegen den 2ten Articul aufheben, und gegen den 5ten mehrere Personen in dem göttlichen Wesen anbeten.

„so dürfte man uns deswegen doch nicht für Mi-
„nim halten.

Was man thun dürfte, davon ist auch nicht die Rede, sondern was geschieht; und ich habe im Gutachten mit Zeugnissen belegt, daß sie uns als Minim von sich unterscheiden. Das übrige dieses §. ist also zugleich widerlegt.

„In dem Articul von dem Meßias, dessen Ankunft
„nach Daniels Prophezeihung, und nach andern
„Schriftstellen, so genau bezeichnet war, daß
„die Talmudisten selbst den längst erfolgten Ablauf
„seiner Zukunft bezweifelten, weichen selbst neuere
„rabbinische Juden ab, die ihn nun für keinen
„Glaubensarticul mehr halten. So schreibt z. E.
„der Verfasser des zu Berlin 1729. Fol. gedruck-
„ten En Jacob auf der ersten Seite der Vorrede
„Col. 2. Was brauchen wir weiter einen König,
„Israel zu retten?"

Alles nicht zur Sache gehörig. Weichen einige Juden selbst in diesem Articul ab, so sind sie in ihrer Kirche Schmismatiker, und der 12te Articul Maimons, von dem noch zu erwartenden Meßias bleibt für den größten Theil der jüdischen Nation immer noch ein Glaubensarticul. Alle aber haben es hauptsächlich mit uns Christen, wegen des vor 18 Jahrhunderten in der Person Jesu gekommenen Meßias zu thun; daher Maimon im 13ten Jahrhunderte nach den 12 Grundlehren geglaubt haben wollte, (also stillschweigend wider die Christen) er sei noch nicht gekommen.

„Endlich geräth Hr. T. in einen heiligen Eifer,"

Diese Formel, wie die freilich oft sehr unheilige Sache, ist Gottlob unter uns Brandenburgischen Theologen ganz unbekannt. Aber männlicher Ernst und ernster Unwille war es, der diese Erklärung angab.

„und nennt das Unehre für die Christen, daß wir
„diese Articul, außer den 12ten, annehmen."

Nicht doch, — sondern Unehre für die Christen, eine Beleidigung ihres vernünftigen Gottesdienstes, zu behaupten, wie Hr. Tychsen thut, sie nähmen sie an. und ich verschwiegen habe, daß die Christen den 9ten von der Unveränderlichkeit und ewigen Dauer des Gesetzes durch Wort und That verwerfen, und

daß

daß ich ihn ganz verstümmelt angeführt habe.
Dieser Eifer blendete ihm die Augen zu sehen —

Was denn? daß er ihn angeführt? daß er ihn nach seinem völligen Innhalt angeführt? Das kann er also doch nicht läugnen! — also zu sehen,

Daß ich die Worte beygesetzt hatte — unter erlaubten Einschränkungen —

Ich habe nach der Wortstellung nicht anders geglaubt und glauben können, als daß dies auf den zwölften Artikel gehen solle. Wer wird auch das so hingeworfen überhaupt verstehen. Denn was sinds vor Einschränkungen? wer erlaubt sie? der Jude? Nun wenn der nicht, was gehen mich und andere die Einschränkungen an, die sich etwa Hr. T. dabei erlaubt;

und das Wesentliche dieser bekannten Artikel zu desto geschwinderer Uebersicht kürzlich mittheilen wollte.

Nur allzukurz! wenn es heißt, daß dieses Gesetz nie verändert ist, und der Schöpfer kein anderes geben werde; und heißen sollte: es wird nie abgeschaft werden, es wird kein anderes außer ihm gegeben werden, nichts dazugethan, nichts davon genommen werden.

„Wie kann aber Hr. Teller sagen, daß das Ge-
„setz für uns Christen ganz abgeschaft sey?

So viel Worte dieser Absatz enthält, so viele Verdrehungen und Entstellungen der Sache enthält er. Wie ich dies sagen kann, wird sich gleich zeigen.

„Da ja im Neuen Testament so oft Bezug darauf
„genommen worden

um es zu bestätigen? zu empfehlen?

„und weder Christus, noch die Apostel dieses ja
„gesagt haben, noch sagen konnten

Nicht? dies wollen wir gleich nachher sehen

„Daß die Gebräuche, welche nicht zum Wesen des

„Gesetzes gehören und nach Zeit und Umständen
„sich richten. —“

Was meint er hier für Gebräuche? warum zählt er sie nicht nach der Reihe auf?

selbst von Mose oft unterlassen, verändert oder vermehrt worden —

Das ist zum Unwillen geblendet. Es ist ja nicht die Frage, was Moses hinzu oder davon gethan hat, sondern was nach ihm von irgend einem andern weder hinzu noch davon gethan werden kann. Bei Anführung der Worte 5 Buch Mose 4, 2: du sollst nichts hinzuthun noch davon thun, sagt Maimon Baabh Moscheh in der Einleitung: „Unsere Weisen „sagen daher: Es ist keinem Propheten erlaubt, von „der Zeit an etwas zu ändern. Und in der Folge: „die Weisen im Talmud sagen, eine . . . . . Verän„derung, die nur auf kurze Zeit dauret, wie die des „Elias auf dem Berg Carmel, kann man gestatten, aber „wenn ein Prophet eine mosaische Vorschrift auf immer „verändern wollte, so soll man ihn nicht hören.“ Und auf diese Einleitung bezieht er sich beim neunten Artikel, weiset kurz darauf zurück. Warum wollte Hr. T. nicht darauf merken?

„und unzählige von den Talmudisten, und späte„ren Rabbinern durch bloße Argumentationen auf „die Bahn gebracht worden sind —

Wer will das wissen? es ist von Gesetzen der mosaischen Gebräuche die Rede;

„zu ewigen Streitigkeiten unter ihnen Anlaß ge„geben haben, und noch ferner geben werden. —“

O ja! aber was gehört das hierher?

welches wohl nicht Fundamental heißen kann ꝛc.

Freilich nicht! Darum redeten wir auch von dem, was dem Maimon das mosaische Gesetz war, und unveränderlich war.

Dadurch ist die Lehre vom göttlichen Wesen und von den Sittengesetz und von ihrer ewigen Dauer und Unveränderlichkeit nicht abgeschaft.

Diese Lehre macht nicht das Gesetz Mosis aus; sie ist das Gesetz Christi; und selbst des Deismus.

Aber selbst der Talmud und die ältesten Rabbinen lehren es, daß zur Zeit des Meßias das Ceremonialgesetz abgeschaft und ein neues Gesetz gegeben werden soll.

Wenn sie es lehren, wie geschieht es — Nehmlich so, daß sie sagen: Es müsse diese Aufhebung eben so feierlich geschehen, als es durch Mose eingeführt worden. — Und nun, wie widerspricht sich wieder Hr. T. mit dem allen? So lang es damit fort will, so lange ist die Lehre Maimons von den dreizehn Grundartikeln ihm ein offenbarer Beweis, daß die zum Christenthum übergetretenen Jüdischer Nation im Judenthum bleiben; sobald er sich damit in Verlegenheit sieht, so hat Maimon sich sehr vergangen, daß er von einer Unveränderlichkeit des mosaischen Gesetzes spricht. Er hätte sollen blos von der Unveränderlichkeit der Lehre die Einheit Gottes betreffend und des Sittengesetzes sprechen.

Die altjüdische Religion ist allerdings für uns eine bloße reformata, wenn man nicht gegen die Zeugnisse der Apostel und den klaren Augenschein blind seyn will. Diese nennen beständig die Juden ihre Brüder, z. E. Apostelgeschichte III, 17. VII. 2. XIII, 26-28. XXIII, 1. XXVII, 17, welches sie nicht thun könnten, wenn sie das Gesetz Mose für abrogata gehalten hätten. Und Paulus selbst bekennt ausdrücklich Apostelgeschichte XXIV, 14. vor Felix und seinem jüdischen Anklägern: daß er dem Gott seiner Väter diene, und allem glaube, was im Gesetz und den Propheten steht, und auf die Auferstehung der Todten hoffe.

Nein,

Nein, nein! so blos reformata ist sie nicht, sie ist abrogata, vermöge des Grundgesetzes Christi, bessern edlern und höhern Inhalts, als das neunte Maimonische, Joh. 4, 21. 23. 24. vermöge des Commentars des Paulus darüber Col. 2, 16. 17. Hebräer 12, 22-24. und der ganz neuen sehr gründlichen Belehrung des Herrn D. Nösselt in Halle fasciculo II. opusculorum ad intt. Script. de perfectione Christianorum Anti judaica. Denn mich selbst anzuführen enthalte mich gern.

„Endlich redet Hr. Teller im 3ten Theil seines „Gutachtens von dem Geist des Judenthums, aus „welchen er, wie er sich ausdrückt, erzwingen „will.“

Der gelehrte Mann hätte doch etwas mehr Bedenken tragen sollen, mir die Worte so unartig zu verdrehen. Wer muß nicht glauben, ich hätte wollen das herauspressen, was nicht ungezwungen aus der Sache fließt? Und doch sage ich sehr bestimmt III. des Gutachtens: Ich endige in dem, was der Geist des Judenthums von der ganzen Frage über die Anwendbarkeit der Clausel auf die Frau Töchter des Erblaßers zu halten erzwingt. *Cogit* res credere, sagt der Lateiner, und wir Deutsche mit ihm, wenn etwas sich von selbst als Wahrheit aufdringt.

Und nun sollte man meinen, er werde das, was ich von diesem Geiste des Judenthums gesagt, nach der Reihe wenigstens beurtheilen, aber davon findet man keine Sylbe. Dagegen 1) ein Compliment, das nebenbei dem Königl. Cammergericht gemacht wird; 2) ein längeres, das er seiner Rabbinischen Gelehrsamkeit macht; 3) eine weitläuftige Untersuchung, ob Moses Isaac ein Gelehrter oder Ungelehrter gewesen ist; 4) einen neuen auffallendsten Widerspruch.

1) Das Compliment erster Art ist: „Das hohe „Gericht muß entscheiden, ob meine Behauptungen die „aus-

„ausschweifendsten oder ungegründet sind." Ich weiß dem nichts anders beizufügen, als das: Alle höhere und niedere Gerichte mögen in einer Sache entscheiden, wie sie wollen, so behält ein jeder sein Privaturtheil frei, und wenn er darüber ein Gutachten geben soll, so ist ihm Unsinn und Abersinn, was er ist.

2) Das zweiter Art ist dieses, daß er sagt: ich wäre in der Rabbinischen Sprache und Sachkenntniß, wie das Gutachten deutlich genug beweise, blutwenig bewandert. Das blutreichere sieht man doch wahrhaftig seinem Gutachten nicht an; und lasse ich Andere urtheilen, ob das meinige, das ich noch dazu sehr eilfertig hingeschrieben, so arm und dürftig an der gedachten Kenntniß ist. Es klebt mir wenigstens noch etwas davon an aus den Zeiten, da es bei mir stand, früher als Hr. T. professor linguarum orientalium zu werden. — Dabei gestehe ich doch gern, daß er mir an weitläuftiger Belesenheit in Talmudischen Schriften weit überlegen sey. Allein diese kann in so einer Angelegenheit nur wenig frommen, und wenn sie nicht andre Früchte bringt, als ein solches Gutachten, nun so wollen wir doch ja mit dazu helfen, daß sie von allen Universitäten Deutschlands verwiesen wird. Doch sie hat auch schon bei Hrn. Tychsen reifere und schmackhaftere Früchte gebracht. Außerdem hat nun aber auch über diese Streitfrage der Philosoph wie der Theolog, jeder eine ansehnliche, und ich möchte wohl sagen, wichtigere Stimme, als der Orientalist. Jener, weil der Gemeinsinn und der schlichte Menschenverstand dabei gewaltig in's Gedränge kommen; dieser, weil er am besten wissen muß, was Christenthum und Judenthum gegen einander verglichen ist, und er nur allenfalls mit dem Professor linguarum orientalium Rücksprache zu halten hätte, wenn er sonst nicht wüßte, wo die dreizehn Grundartikel des Maimon aufzufinden wären.

3) Die weitläuftige Untersuchung der Gelehrsamkeit des Erblaßers betreffend finde ich nichts weiter zu beantworten, als daß sie auch nicht zur Sache gehört. Denn Gelehrte und Ungelehrte wissen, daß die Religion ihrer Parthei sich von der einer andern in wahren oder vermeinten Hauptpuncten unterscheidet, weil sie eben verschiedene Religionsbekenner im Staat ausmachen. Hiernächst kann man ungelehrt seyn, ohne unwissend zu seyn; und oft il vaut mieux, wie Malebranche sagt, d'être sage que sçavant.

4) Ist der große und handgreifliche Widerspruch, daß es S. 82. B zu Anfange heißt: "wenn er nicht „in seinem Herzen die Christen für Sprossen eines „Stammes gehalten hätte," und am Ende gegenseitig mir noch die Lehre gegeben wird:

„an ihre dürren Worte, nicht aber an ihre Herzens„meinungen, und etwanigen Gedanken, die Gott „nur kennt, muß man sich halten.

So wollen wir denn auch uns an die dürren Worte des Moses Isaacschen Testaments halten:

wenn sie nicht bei der jüdischen Religion bleiben —

und die Frau Töchter des Erblaßers für Bekenner der Christlichen Religion, die zwar (sehr gern zugegeben) in ihrem Entstehen ein Zweig jener war, aber nach ihrer Absicht und nach ihrem Geiste auf ihren eigenen Grund und Boden verpflanzt, zu einem auf seiner eigenen Wurzel ruhenden schattenreichen Baume aufgewachsen ist.

Berlin den 4ten Julius 1787.

Fragen,

welche jeder denkende Leser sich selbst beantworten mag; als ein Nachtrag zu meiner Beantwortung der Tychsenschen Widerlegung meines dem Seinigen entgegengesetzten Gutachtens.

Erste Gattung allgemeiner Fragen über die streitige Frage selbst.

1. Frage: Ist überhaupt das Vorgeben der Klägerinnen, nach welchem sie als zum Christenthum Uebergetretene, doch auch noch für Gebliebene im Judenthum wollen angesehen seyn; ist, sage ich, dieses Vorgeben von der Art, daß es für die Untersuchung und Entscheidung eigentlicher Gelehrten gehört? und müßte man nicht vielmehr, wenn noch Hin- und Herfragen darüber nöthig wäre, nur geradehin den Prediger, dessen Unterrichts die Proselytinnen sich bedient haben, seine Erklärung abgeben lassen, worauf er denselben gerichtet habe, daß eine solche Behauptung ihnen in die Gedanken habe kommen können?

2. Frage: Wenn einmal, besonders ein Professor der morgenländischen Sprachen, über das Vorgeben sein Gutachten geben soll, müßte nicht auch noch ein Lehrer der deutschen Sprache, wie Adelung, Ramler, darüber gehört werden, da die Clausel in einem deutschen Testament eines der deutschjüdischen Nation vorkömmt, und diese in Schriften sich wie die Deutschen ausdrücken: wovon die Moses Mendelssohnsche deutsche Uebersetzung der fünf Bücher Mose zum Gebrauch der jüdischdeutschen Nation, Berlin

und

und Stettin 1780 ein Beweis ist? — Und noch wäre die

3. Frage: Wenn der Professor orient. Sprachen das gedachte Vorgeben als die lauterste Wahrheit erweislich gemacht hat, kann noch künftig der Unterricht irgend eines Proselyten aus dem Judenthum ohne Zuziehung eines Gelehrten aus diesem Fache geschehen, der nemlich den Lehrling aus dem talmudischen Sprachgebrauch, aus den talmudischen Gesetzen und Grundsätzen die große Wahrheit ans Herz lege, daß er doch im Judenthum bleibe? und sollte dies nicht um so mehr geschehen, da das Vorgeben, als bewiesen, nothwendig die gegenseitige Toleranz ungemein befördern müßte?

Zweite Gattung, veranlaßt durch die 37 Fragen des Hrn. T. So viele hat er nemlich seiner Widerlegung noch beigefügt, sie alle aus dieser und seinem Gutachten gezogen; zu wessen Beantwortung kann ich nicht sagen. Allein sie alle mit Ja! beantwortet, sind sie

1. Frage: nicht alle mehr zum Verwirren, als zum Auseinandersetzen der eigentlichen Bestandtheile des Vorgebens der Klägerinnen; mehr den Streit nur in die Länge zu ziehen und die richterliche Entscheidung aufzuhalten, als dem Richter das Urtheil zu erleichtern, und mit Einmal den eigentlichen Streitpunct ihm übersehen zu lassen? Denn,

2. Frage: wenn man sie alle durchgeht und sie alle zugiebt, was hat das alles mit dem Sinn der Testamentsclausel und ihrer Anwendung auf die Klägerinnen, als zum Christenthum Uebergetretener, zu thun? z. E. Fr. 28. Ob in Schulchan Aruch cap. 253, p. 2 nicht ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß ein Israelitischer Mumar von

 sei-

seinen Israelitischen Verwandten erbe, so wie er sei? Denn nun auch dies eingestanden, welches doch nicht ist, daß die Christen zu den Mumar Israel nach jüdischen Grundsätzen gerechnet werden können: ist denn nun damit erwiesen, daß dem Moses Isaac ein Christ werden und bleiben bei der jüdischen Religion einerlei Sache gewesen sei. Hätte er nicht wenigstens sagen müssen? Mumar Israel mögen meine Töchter werden, aber wenn sie nicht bei der jüdischen Religion bleiben — oder: wenn sie nicht dabei bleiben und nicht wenigstens Mumar Israel bleiben.

Dritte Gattung, in Beziehung auf das Gewicht des Vorgebens der Klägerinnen und den vermeinten Tychsenschen Beweis desselben.

1. Frage: Angenommen die Richtigkeit des Vorgebens, will man auch zugeben, daß umgekehrt der Christ, der zum Judenthum übergeht, ein Christ bleibt? wird man es nicht aus ähnlichen Gründen zugeben müssen? und was wird es für bürgerliche Folgen haben?

2. Frage: Ich habe gewis nicht litis caussa itzt zuerst die Idee ergriffen, daß das Christenthum nicht blos ein reformirtes Judenthum sey, sondern bereits vor eilf Jahren in meiner Ausgabe des Turretin de S. S. interpretatione Anm. S. 370 es behauptet. Soll aber jenes gelten, was will man den Gegnern des Christenthums antworten, die oft den Einwand gemacht haben, die Apostel hätten das Christenthum verfälscht, Christus selbst habe das Judenthum nur verbessern, es mit allen seinen Gebräuchen stehen lassen und nur den Pharisäismus, die gegenwärtige Rabbanitische Religion, reinigen wollen?

3. Fra-

3. Frage: Sind Klägerinnen ungeachtet ihres Bekenntnisses des Christenthums noch bei der jüdischen Religion geblieben; und das selbst nach den Urtheilen jüdischer Gelehrten: was könnte ihre Familie, die noch an dem alleinigen Bekenntniß der jüdischen hält, für Ursache haben, ihnen das streitig zu machen, für Bedenken finden, sie zu ihren gottesdienstlichen Festen einzuladen? und gegenseitig sie selbst die Klägerinnen, warum wollten sie nicht zuweilen noch in die Synagoge gehen, dann und wann den Sabbath mit feyern, ihre Kinder neben der Taufe beschneiden lassen? Sie gehören ja nur zu den Mumar Israel nach Hrn. T. Vorgeben; sie sind nur in gewissen Nebenpuncten keine durchaus rechtgläubigen Israelitinnen mehr; üben nur die jüdische Religion etwas unordentlich aus. Ich frage dieses nur; will es gar nicht im Ernste behauptet haben, am wenigsten das letzte, welches ohnedem weder richtig deutsch noch hebräisch ist. Aber auch diese Frage muß ernsthaft für Jeden seyn, der sich einmal im Ernst Mühe giebt, ihre Behauptung als eine leicht auszumachende Wahrheit zu vertheidigen.

Das sind nun freilich nicht 37 Fragen gleich denen des Herrn Hofraths Tychsens, durch welche nichts mehr ausgemacht werden kann und werden wird, als schon das Gutachten und die Widerlegung enthält. Es sind Fragen, wie sie durch die seltsame Behauptung und ihre Vertheidigung ganz natürlich veranlaßt werden. Aehnliche der Tychsenschen Art wollte ich gleich 100 hinschreiben, eben so aus meinem Gutachten und der Widerlegung formirt, z. E. 1) Ist nicht der Muhamedismus aus dem Christenthum entstanden, wie das Christenthum aus dem Judenthum? 2) Drückt כרות jemals den Begrif

des Nichthaltens aus? 3) Nennen uns nicht die Juden Gojim, als außerisraelitische Völker? 4) Nehmen wir alle dreizehn Grundartikel des Maimon an? 5) Nennen uns die Juden Glaubensbrüder und Schwestern; Brüder in der Wahrheit; das Israel nach dem Geist; wahre Abrahamiten; oder auf eine ähnliche Art? Kurz so könnte auch ich Seitenlang fortfragen. Aber es würde unnütze Arbeit seyn, so meinen vorhergehenden zusammenhangenden Vortrag in Fragen aufzulösen und Unbescheidenheit, wenn ich glaubte, meinen Lesern als Catechumenen dadurch zu Hülfe kommen und das Verständnis erleichtern zu müssen.

Wilh. Abraham Teller.

Als ich das dem meinigen entgegengesetzte Gutachten des Jüdischen Assessor bei der Gemeine zu Großglogau, gegenwärtig Lehrer zu Berlin, Herrn Lohnstein gelesen hatte, empfand ich mehr als jemals das Gewicht dieser Rabbinischen Sentenz: wenn das Reden Silber ist, so ist das Schweigen Gold. Ob mein eben nicht sehr feiner Herr Gegner dieses zu bedenken nicht Ursache gehabt hätte, ehe er seine Feder gegen mein Gutachten zu schärfen sich entschloß, das überlasse ich zwar seinem eigenen Urtheil, hoffe aber auch von ihm, daß, da er mich, der ich sonst gewohnt bin mich hinter der Bagage zu versteken, mit Gewalt zum Zweikampf hervorgezogen hat, er meine Vertheidigung nicht übel deuten werde.

Bevor ich aber auf meines Gegners Kritiken antworte, finde ich mich gemüßigt, mich über seine Flüchtigkeit und Nachläßigkeit in Anführung der Beweisstellen zu beschweren, indem er zuweilen blos den Titel eines aus zwölf Folianten bestehenden Werkes, eines Buchs, oder eines Abschnittes desselben, ohne die geringste Anzeige, in welchem Kapitel, Paragraph und

auf welcher Seite die Stelle stehe, und was es für eine Ausgabe, die er citirt hat, sey, angeführet hat, welches, weil die Angaben in einzelnen Wörtern und Redensarten, worauf viel ankommt, oft sehr verschieden sind, bei einer so wichtigen Streitigkeit, als diese ist, billig vermieden werden sollte.

Nach dieser mir nöthig geschienenen vorläufigen Erinnerung komme ich nun au; die Einwürfe selbst, welche ich zu desto leichterer Uebersicht unter folgende Acht Nummern bringen will.

I. Der erste Einwurf trift den Satz des Widerspruchs. Herr Lohnstein widerlegt mich blos mit dem so unphilosophischen als unhöflichen Machtspruch des berühmten Mendelsohn in seinem Jerusalem Abschn. 2. S. 57. An.

„Ich habe so manchen Pedanten diesen Spruch
„zum Beweis anführen sehen, daß die Rabbinen
„den Satz des Widerspruchs nicht glauben.

Daß Mendelsohn so schreiben konnte und mußte, nimmt mich gar nicht Wunder; er, der sogar an göttliche mündliche Ueberlieferungen von Sinai her glaubt, die bei einem so oft bis zur tiefsteu Abgötterei herabgesunkenen und äußerst verwilderten Volke, dessen Priester zu Josias Zeit (2 Kön. 22, 9. ff. 23, 21) nicht einmal ein Gesetzbuch hatten, und den richtigen Inhalt desselben wusten, sich über 2000 Jahre von Geschlecht zu Geschlecht unverfälscht fortgepflanzt hätten, und der dabei die Lehrsätze unserer Philosophen, welche denselben schnurgrade entgegen sind, annahm und vertheidigte. — Allein ist deswegen sein Machtspruch wahr, und streitet der Talmudische Satz: dieses und jenes Gelehrten widersprechende Behauptungen sind Worte des lebendigen Gottes, nicht beim ersten Gehör wider den Gemeinsinn?

Der Grund dieses Talmudischen Grundsatzes ist in der übertriebenen Hochachtung gegen ihre Talmudischen

Lehrer zu suchen, als deren Aussprüche sie für untrüglich halten, weil sie sie als göttliche überlieferte Aussprüche ansehen. Nach diesem Wahn darf kein Rabbanit, wenn sie auch wider das Gesetz, sich selbst, oder wider die gesunde Vernunft streiten, sie meistern, indem dieses blos dem angeblichen Urheber derselben, nemlich Gott, zukommt. Daher muß bei solchen widersprechenden Sätzen eine himmlische Stimme und Elias entscheiden, weil beide Disputanten untrüglich sind. Aus diesem Grunde schreibt Raschi bei 5. Mose 17, 12. daß, wenn der Lehrer sagt: „daß rechts links und links rechts sey, man ihm glauben müsse.“

Die Schule Schammai und Hillel hatte in Absicht auf rein und unrein ganz entgegengesetzte Lehren. Ihre Absicht das Gesetz richtig zu erforschen, kann immerhin die beste gewesen seyn und beide können Gründe für ihre Meinungen gehabt haben. Allein, da sie nun einmal zwei sich widersprechende Sätze behaupteten, die beide für Worte des lebendigen Gottes erklärt worden; so kann weder das Können, noch die Absicht richtig zu erklären, sondern die streitige Sache selbst, die nothwendig diese Prädicate haben muß, die sie wirklich hat, in Betracht gezogen werden. Rein ist rein, und unrein ist unrein. Dies ist Gemeinsinn. Bekämpft einer denselben, so muß solcher beweisen, daß eine Sache etwas sei, was sie nicht ist.

Das vom Herrn Lohnstein angeblich aus den Talmud angeführte Beispiel ist nicht treffend, weil er das Geschichtliche, worüber R. Abieser und Jonathan sich streiten sollen, verschwiegen und den Leser nicht in den Stand gesetzt hat, zu beurtheilen, wie sowohl der Verfechter als der Bestreiter einer und eben derselben Geschichte Recht haben können, wenn auch ähnliche, ihnen aber unbekannte Vorfälle in der Geschichte vorhanden wären. Da Hr. L. weder das Buch, noch das

Kapi-

Kapitel und Blatt desselben angeführt hat, ich auch weder einen Talmudischen Lehrer Abieser kenne, noch mich erinnere, diese Geschichte, so wie er sie erzählt, je im Talmud gelesen zu haben; so kommt sie mir etwas verdächtig vor, zu welchem Verdacht er selbst, weil er ihn hätte abwenden können und sollen, Anlas gegeben hat. Außer den Widersprüchen in Meinungen giebt es auch noch andere in der Geschichte aus Naturgeschichte, welche kein Rabbanite für das erklären darf, was sie wirklich sind. Ich will als Beläge ein Paar alte und ein neues Beispiel anführen.

1) Im Talmud Gittin Bl. 56. col. 2 wird erzählt, daß der Kaiser Titus den Vorhang vor dem Allerheiligsten durchgestochen habe, und Blut herausgefloßen sey — daß eine Mücke durch die Nase in sein Gehirn gedrungen, und daselbst so herrliche Nahrung gefunden habe, daß sie, wie R. Pineas, welcher bei Titus Ableben in Rom war, versichert, in Zeit von sieben Jahren zu einen Vogel, wie ein Deror, oder eine einjährige Taube, die zwei Pfund gewogen habe, gediehen sei und einen Schnabel von Erz und Klauen von Eisen gehabt habe. Hier ist historisches Factum auf zweier Talmudisten Zeugniß gegründet, und R. Elieser erzählet in Bereschith Rabba c. 10, daß er selbst diese zweipfündige Mücke in Rom gesehen habe.

2) In des R. Jonathan berühmten Chaldäischen Paraphrase des Verses 2. B. Mose 10, 19. Ein Westwind führte die Heuschrecken ins rothe Meer, so daß keine einzige in ganz Egypten übrig blieb, wird hinzugefügt: Auch sogar die zur Speise in Gefässen eingesalzene Heuschrecken führte der Westwind mit sich weg.

3) R. David schreibt in seinem berühmten Commentar Mogen David über Schulchan Aruch, Orach chajim in hilcuth Pesach cap. 467. §. 4. „daß man sich im Osterfeste keines gemachten Zuckercandys, weil er Sauerteig enthalte; wohl aber, wie Macharil sagt, des natürlichen Zuckercandys, der in Candia wächst, bedienen dürfe.

Kann der wohl für einen Pedanten gehalten werden, der hier keinen Satz des Widerspruchs findet und zu behaupten sich gezwungen siehet, daß bei obgedachter übertriebener Ehrfurcht gegen die Aussprüche der Talmudisten und Rabbinen und bei dem: stat pro ratione voluntas, kein solcher Satz des Widerspruchs statt finden könne?

Gesetzt aber, daß ich des Hrn. L. Behauptung einräumte: daß bei solchen Vorfällen, wo beide Theile Recht haben können, oder wo wenigstens die Absicht von beiden darin übereinstimmet, den Willen des Gesetzgebers richtig zu erforschen, ob sie gleich in den Sinn desselben entzweiet sind, die Rabbinen sich jenes Ausspruchs bedient haben, so würde doch von unserer in Widerspruch befindlichen Erklärung der Clausul des Fideicommisses, von meinen Ja und von seinem Nein, keine andere Entscheidung, als mit den Talmudisch-Mendelsohnschen Worten l. c. S. 57 gegeben werden können: Obgleich dieser löset und jener bindet, so lehren sie doch beide Worte des lebendigen Gottes? Folglich ist meine Erklärung dieser Clausul auch hiernach richtig.

II. Der zweite Einwurf geht meine Eintheilung der altjüdischen Religion in die Christliche, Karaitische und Rabbanitische an, welche nach Hrn. Lohnsteins Machtspruch, ein ganz aus der Luft gegriffener Ausspruch ist, den der Landrabbiner bis auf die niedrigsten

sten Schulknaben für falsch und ungereimt werde erklären müssen. Ob ich gleich diese richtige Eintheilung nicht erfunden, und in meiner Widerlegung des gegen mich gerichteten Gutachtens des Herrn Oberconsistorialraths **Teller** meine Behauptung hinlänglich vertheidigt habe, so will ich doch meinem Herrn Gegner antworten, weil er so ganz unbekannt mit der jüdischen Geschichte zu seyn scheinet. Doch nein — ich darf, was den ersten Punct betrift, ihn nur auf seinen eigenen Gewährsmann verweisen. **Mendelssohn** gedenket an mehrern Stellen seines Buchs **Jerusalem** z. E. Abschn. 2. S. 55. 59. eines alten, ursprünglichen Mosaischen Judenthums, in Gegensaz des neuen Judenthums und schreibt: „**Nun ist das Christenthum auf dem „Judenthum gebauet und muß nothwendig, „wenn dieses fällt, mit ihm über einen Haufen „stürzen,**" welches er mit einem Hause vergleicht, in dessen unterstem Stockwerk die Juden, im obersten die Christen wohnen, daß wenn jenes fällt, dieses auch fallen müsse. Was heißt dies anders, als was Basnage hist. des Juifs T. II. p. 75 &c. gesagt: la Synagoge avoit enfaité l'Eglise & les Chretiens étoient une branche separée de son tronc, und was ich mit andern Worten gesagt habe, daß das Christenthum ein Zweig der alten jüdischen Religion sei. **Der andere Zweig** der altjüdischen Religion sind die Karaiten, wie sie in der Mischnah im Tr. Megillah Bl. 24, col. 2. genannt, und von **Raschi** in der Glosse so beschrieben werden, daß sie die Tradition verwerfen und sich an den Wortverstand der heil. Schrift halten. **Der dritte Zweig** sind die Rabbaniten, welche daher so genannt werden, weil sie zu dem deutlichen Mosaischen Gesetze die Gebote, Aussprüche, Verordnungen, Umzäunungen der Rabbanim in unermeßlicher Menge hinzugefügt haben. Sie verdienen daher diesen Namen der Rabbini-

biniten nicht nur mit Recht, sondern sie geben sich ihn auch selbst. So schreibt z. E. R. Benjamin in seinen Massaos Bl. 7. Col. 2. der Amsterd. Ausg. vom Jahre 1698: „Dort (zu Cypern) sind Rabbanitische Juden.“ So nennet er sie an mehrern Orten zum Unterschied der Karaiten, denn er war selbst ein Rabbanit. Selbst im Talmud kommt dieser Nahme רבנאי Rabbaniten öfter vor, z. E. Bava Metziah Bl. 27. col. 2.

Ich habe also für meine Eintheilung Gewährmänner aufgestellt, und nichts aus der Luft gegriffen. Ob aber, wie Hr. Lohnstein entscheidend schreibt, das Christenthum von dem Judenthum ein so ganz wesentlich verschiedener Körper und der Uebergang als der entfernteste Sprung zu betrachten sey: dieses zu beurtheilen, liegt außer seiner Spähre, weil er sich immer um das neue Judenthum, das von dem alten himmelweit unterschieden ist, im Kreise herumdrehet.

III Nunmehro nimmt mein Hr. Gegner seine Zuflucht zu Unwahrheiten. Er bürdet mir auf, gesagt zu haben, „daß die Christen die Lehre von den dreizehn „Artikeln des jüdischen Glaubens bis auf einige we„nige Kleinigkeiten, in vollkommenen Glauben an„nähmen.“

Es muß in Wahrheit Einer alle Scheu vor seinen Richter und alle Billigkeit und Rechtschaffenheit gegen mich, seinen erwählten Gegner, aus den Augen setzen, eine so offenbare Unwahrheit mir anzudichten. In meinem Gutachten steht ja hell und klar:

„daß die Glieder der Christlichen Religion alle „dreizehn vom Maimon zusammen getragene „Grundartikel des Jüdischen Glaubens, den zwölf„ten noch unter den Juden streitigen aus„genommen, unter einigen wenigen erlaub„ten

„ten Einschränkungen in vollkommenen Glau„ben annehmen.“

Hr. L. hat also die Worte: den zwölften (welcher vom Messias handelt) noch unter den Juden streitigen ausgenommen, ganz ausgelassen, und das Wort Einschränkungen (welche wichtig genug seyn können) in Kleinigkeiten verändert. Anstatt nun meine Behauptung mit Gründen zu widerlegen, geräth er auf eines der verzweifelsten Mittel, nemlich alle diese Artikel für keine Grundartikel auszugeben und nicht sowohl seinem großen Lehrer Maimon, sondern auch seiner ganzen Nation im Orient und Occident ins Angesicht zu widersprechen. Er hat sich also in diesem einzigen Punkt 1) gegen mich als einen offenbaren Verfälscher meiner Worte und 2) durch Verwerfung dieser dreizehn Glaubensartikel, wo nicht als einen Epicuräer, doch als einen unberufenen Tadler und Widersacher der Gelehrten seiner Nation bewiesen und sich daher, nach dem Talmudischen Satz Sanhedrin Bl. 110. col. 1. „wer „seinen Lehrer (wie vielmehr vielen) widerspricht, „ist so anzusehen, als wenn er der Schechina „oder Gott widerspricht ꝛc. ungemein versündigt.“

Hr. L. wirft mir mit Unrecht vor, ich wolle diese dreizehn Artikel den Juden aufdringen und schreibt aus Mendelssohns Jerusalem, wo S. 56 steht: zu Glaubensfesseln sind sie Gottlob noch nicht geschmiedet worden, fast zwei Seiten ab, vergißt aber klüglich dabei das Uebrige anzuführen, daß die Versuche einiger Jüdischen Gelehrten, diese Artikel auf wenigere einzuschränken, nach darüber geführten Streitigkeiten nicht gelungen, sondern sie von dem größten Theil der Nation angenommen sind. Es bleiben daher diese Artikel in der Kraft eines Symbolums, welches der so unbestimmte als grundfalsche Satz: daß alles im Gesetz fundamental sei, nicht hat verdrängen können, weil

Mai-

Maimon und die nachfolgenden Gelehrten sehr wohl einsahen, daß Gebräuche und Anordnungen z. E. die Mosaischen Ceremonial- und Polizeigesetze, die nach Zeit und Art sich richten, und die sie jetzt nicht beobachten, sondern neue an deren Stelle eingeführt haben, nicht zum Wesentlichen der Verehrung Gottes gehören können.

Ueberdies können blos diejenigen Gesetze, welche Gott auf dem Berge Sinai öffentlich gab, nemlich die Zehn Gebote, als wesentliche unveränderliche Gesetze angesehen werden. Die übrigen stammen von Mose her, ob er gleich nach damaligen Sprachgebrauch die Gottheit mit einmischt. Der Ausdruck: der Herr redete mit Mose, ist, weil die Alten alle ihre Gedanken, Beschlüsse, Thun und Lassen der göttlichen unmittelbaren Einwirkung einzig und allein zuschreiben, oft so viel als der unsrige: Gott gab mir das in's Herz. So heißt es Jes. 36, 10 von den heidnischen Assyrischen General, der Jerusalem belagerte: meinest du, daß ich ohne den Herrn bin hieher gezogen in dies Land, dasselbe zu verderben? Ja, der Herr sprach zu mir, zeuch hinauf in dies Land und verderbe es; vergl. 2. B. M. 21, 13. Mosis eigener Schwager Hobab wies dem Herrn in der Wüste immer die Marschroute zu bequemen Lagerplätzen an, und daher bat ihn Moses, als er nach dem 4. B. 10, 29. nach seiner Heimath reisen wollte: bleibe bei uns, denn du weißt, wo wir uns in der Wüste lagern sollen, und bist unser Auge. Moses Schwiegervater Jethro gab ihm noch vor der Gesetzgebung auf Sinai (2. B. 18, 15. 19.) den ersten Anschlag, eine ordentliche Regierungsform einzuführen und die dienlichsten Gesetze dazu zu entwerfen, welchem Rath Moses auch folgte. Dieser Anschlag und seine Befolgung kann doch

keine

keine solche geoffenbarte Gesetzgebung, wie diejenige auf dem Berge Sinai, (2 B. 20.) und eine ewige unveränderliche Offenbarung heißen, da er ja selbst seine Gesetze bald änderte, bald mit neuen vermehrte. Doch dies nur im Vorbeigehen. —

Der Name Ikkarim, Wurzel- oder Grundarticul, ist mit Jesodim, Fundamentalarticul, gleichlautend. Da ein Schriftsteller am besten aus sich selbst erkläret werden kann; so hat Maimon diese Articul nicht nur in seiner arabischen Abhandlung Alanâda, d. i. Fundamental, sondern auch in seiner Schrift Jesode thorach, sie auch Jesódim genannt, und Jos. Albo sein Buch von den Fundamentalarticuln: Ikkarim betittelt, wodurch Hrn. L. Einfall vernichtet wird. Doch er mache es mit seiner von ihm getadelten Nation, die diese Articul angenommen hat, aus. Ich hätte es mir freilich bequemer machen können, wenn ich die von Albo auf die Bahn gebrachten drei Fundamentalarticul: vom göttlichen Wesen, Gesetz, Belohnung und Strafe, erkohren, und nicht den Einwurf: die Nation habe nur die maimonischen angenommen, befürchtet hätte. Es fällt daher der mir gemachte Vorwurf, „daß mein Grund wankend sei, nach welchem ich die „Gleichheit beider Religionen, nach dem Maaßstabe „der 13 Articul abgemessen habe," von selbst weg.

IV. Herr Lohnstein will, daß die Behauptung der Rabbinen: daß die Namen *Min*, *Ephicuros*, *Goi*, *Nochri &c* nicht auf die Christen gehen, weiter nichts beweise, als daß sie die Absicht hatten, den Keim des Hasses zwischen beiden Religionen zu ersticken und Freundschaft zu verbreiten. Das ist sonderbar. Hr. L. stellt diese Rabbinen als würkliche Betrüger und Lügner an den Pranger, und ruft doch dabei begeistert aus: Gesegnet sei das Andenken dieser Männer! Nicht blos diese großen Rabbinen Eybeschütz, Herschel,

das Berlinsche jüdische Gericht, sondern auch der Verfasser des Schulchan Jom Tob, welches Buch vor 200 Jahren herauskam, und im Schulchan Aruch selbst, stehen ja diese Betheurungen, daß sie uns Christen nicht mit diesen Namen meinen. Warum soll und darf man diese Rabbinen Lügen strafen, und eine Bahn eröfnen, die sie mit diesen Schlagbaum versperret haben, weil er in jedem Betracht, über kurz oder lang, zum Verderben führet? Hr. L. ist viel zu kurzsichtig, sonst er mir vielmehr würde Kränze gewunden, als mich mit so unerheblichen Einwendungen geneckt haben: daher ich billig schweige, weil seine Behauptung gegen diejenige vorgedachter Rabbinen wie Spreu ist, die Wind zerstreuet. So lange Hr. L. nicht beweiset, daß diese Rabbinen den Christen Sand in die Augen haben streuen wollen, und daß diese so injurieusen als schändlichen Namen auf Christen gedeutet werden; so lange steht meine Behauptung fest: „daß im ganzen jüdischen corpore „juris vtr. nemlich den Sculchan Aruch kein einziges „Gesetz wider die Christen, sonder alle wider die Accum „und Gojim gerichtet sind.“

Hier ist nicht von Liebe und Freundschaft, sondern von dem die Rede, was wahr, was unwahr ist. Wie kann einer seinen Freund, Wohlthäter und Landesherrn zu lieben und ehren vorgeben, wenn er ihm im gemeinen Leben und in Schriften mit den ehrenrührigsten und dabei lügenhaftesten Namen beleget, ohne zu befürchten, daß das anwendlich werden könnte, was Mendelsohn *a. a. O.* S. 121. spreibt:

„Nicht Unglaube, nicht falsche Lehre und Irthum, „sondern freventliche Vergehen wider die Majestät „des Gesetzgebers, freche Unthaten wider die „Grundgesetze des Staats und der bürgerlichen „Verfassung wurden gezüchtiget.“

Doch

Doch nachher räumt Hr. L. ein, daß sie die Christen nicht unter diesen Namen verstehen, fragt aber: 1) „was hat der Name bei Sache für Einfluß?“ Ich antworte, Alles, wenn er ihr nicht angemessen ist, und ihren Werth ihr benimmt. Er fragt: 2) „Kann nicht ein System mir ganz zuwider seyn, wenn ich selbiges gleich nicht claßificiren, und unter einem bereits bekannten Namen einschränken kann?“ Hier ist nicht vom Können die Rede, sondern von dem, was wirklich geschiehet. Sind alle übrige Systeme claßificirt, und haben ihre Unterscheidungsnamen erhalten, es ist aber für ein mir verhaßtes System kein Unterscheidungsname vorhanden; so liegt mir ob, einen Namen für dasselbe zu erfinden, den die andern Systeme nicht führen. Aber mit einem bereits bekannten Namen, den ein anderes System trägt; z. E. das Heidenthum, kann ich nicht zu gleicher Zeit das Christenthum belegen. Denn wie können die mit den Namen verbundenen Schimpfwörter unter gewissen Bedingungen abgewendet werden, wenn ich jemanden diese Namen beilege. Ein recipirter Schimpfname kann nicht ein Ehren- und Schimpfname zugleich seyn.

Anstatt daß mein Gegner bei den Betheurungen der Rabbinen, daß die Wörter Accum, Goi, Nochri &c. nicht auf Christen gehen, sich beruhigen sollte, wie er auch vorher einmal that, will er nun beweisen, daß Goi und Nochri im allgemeinen Verstande von jedem Volke öfters in der heiligen Schrift verstanden werde. Das habe ich nie bestritten. Es gehört auch nicht hieher. Denn hier ist nur vom Bezug auf die Juden die Rede, in welchem Fall die Heiden beständig damit angedeutet werden. Und das ist auch der Fall bei den rabbanitischen Juden, daß sie unter diesen Namen blos die Heiden oder Abgöttische verstanden. Dies erhellet a) aus den von mir im Gutachten, und in den Zusätzen angeführten Zeugnissen der Rabbinen; b) aus

dem täglichen jüdischen Morgengebet, in welcher ein jeder betender Gott danket, daß er ihn nicht zum Goi gemacht hat. Eben so rufen sie am ersten Osterfeste, wenn sie den zweiten Becher Wein ausleeren wollen, bey eröfneter Thüre aus: Schütte, o Gotte, deinen Zorn aus über die Gojim &c. c) Aus den Tosephos zum Tr. Abhodah sarah fol. 26. col. 2. der Amsterd. Ausg. v. J. 1645. woselbst es heißt Zeile 1. „Die Gojim sind ohne Unterschied Götzenverehrer.

Ebendas. in der Frankfurt an der Mayner Ausgabe Zeile 63. „Die Nochrim sind allesammt Götzendiener.“

Und so sind sie durchgängig nicht blos in Chullin und im ganzen Talmud, sondern auch in allen ihren classischen Schriften anzusehen.

Da also meines Herrn Gegners Schluß in den Vordersätzen, nach diesen angeführten deutlichsten Zeugnissen, falsch ist; so muß er es auch nach dem Satz des Widerspruchs in dem Schlußsatze seyn.

Beiläufig schreibt Hr. Lohnstein: „Derjenige Theil, „welchen sie beide (der Hr. Mandatarius und ich) aus „Basnage und dergl. Schriftstellern gezogen, würdige ich keine Widerlegung. Man kann aus solchen „Schriften von der einen Seite beweisen, daß Juden „und Christen Brüder sind, und wieder aus Eisenmen„ger und seines Gleichen nachweisen, daß die Juden „Christenblut für ihre größte Delicatesse halten, Kinder „rauben und sie lebendig fressen.“

Seine Widerlegung des Basnage habe ich nicht verlangt, die ihm sonst sehr schwer fallen dürfte. Sind es facta historica, die Basnage, Eisenmenger und andere liefern; so müssen sie unpartheiisch untersucht werden, da denn Erdichtungen den Augen der Kenner nicht entgehen. Die von Eisenmenger aus den claßischen jüdischen Schriftstellern gelieferten Auszüge, sind mit einer Treue geliefert, die jede Probe aushält. Da es

für

für ein Verbrechen von den Juden selbst gehalten wird, ihrer Rabbinen Aussprüche für ungereimt zu erklären; so können sie es blos sich selbst zuschreiben, wenn vernünftige Leser aus Gift keinen Honig, aus Unsinn keine Weisheit, aus Intoleranz keine Toleranz, aus Feindschaft und Haß keine Freundschaft und Liebe herauszuziehen, auch bei dem besten Herzen und Willen nicht im Stande sind.

V. „Die Abkürzung an dem Fideicommiß, könne, „wie Hr. L. mir aufbürdet, von nichts, als von „innerlichen Haß gegen die herrschende Religion herzu„leiten seyn." Auch dies ist wieder eine unerlaubte Verdrehung meiner Worte. Ich habe blos zu Ende meines Gutachtens Bedingungsweise gesagt: „es würde „dies ein unerhörtes Beispiel ꝛc. wenn ꝛc." und des Testator Ehre für ungekränkt erklärt, weil diese Clausel des Fideicommisses blos auf Naturalisten, Epicuräer ꝛc. nach den eigenen rabbinschen Lehren gehe, welche, da sie weder Hr. O. C. R. Teller, noch mein Herr Gegner haben entkräften können, meine Behauptung außer Streit setzen. Was in foro civili aus den gemeinen canonischen und Landesrechten darüber verhandelt worden ist, das habe ich weder gelesen, noch gehet mich das im geringsten an. Stimmen diese Rechte mit demjenigen, was ich aus den jüdischen vorgebracht habe, überein; so giebt dies der Sache noch ein großes Gewicht, das aber zu meinen Vortheil weder ergreifen darf, noch zu ergreifen nöthig habe.

Daß nach Hrn. L. Vorgeben, „die Kläger dagegen „anzeigten, daß bei dem Erblasser kein Haß gegen die „christliche Religion zum Grunde gelegen, sondern daß „er vielmehr den Töchtern, die Christinnen geworden, „ob sie gleich nach den Gesetzen der jüdischen Religion „nicht erbfähig sind, dennoch einen großen Theil seines „Vermögens eingeräumt habe," ist sehr verworren vor-

getragen. Moses Isaac machte fast zwei Jahre vor seinem Tode sein Testament, und erst nach seinem Tode, (wie lange nachher, weiß ich nicht) nahmen die Töchter unsere Religion an. Wie konnte er damal einen Haß gegen dieselben wegen einer so lange nachher erfolgten Handlung hegen? Gesezt aber, die Kläger hätten Recht; so beweist ihre Behauptung just meinen Satz, daß er nicht die christliche Religion, sondern Naturalisterey ꝛc. im Sinne gehabt haben müsse, weil er sonst seinen Töchtern nicht den halben Mannstheil würde zuerkannt haben.

Hiedurch fällt der andere Grund: „weil er sicher „war, daß die zur christlichen Religion übergegangene „Kinder durch Rang und Stand ihr Auskommen finden „würden, für die im Judenthum zurückgebliebene hin„gegen, glaubte er bei ihrem eingeschränkten Gewerbe „vorzüglich sorgen zu müssen,“ von selbst weg, und das Vorgeben meiner Gegner, daß der Erblasser ein Eiferer um das Gesetz gewesen sei, kann hiermit gleichfalls nicht bestehen. Was Hr. L. von einem revisorischen Erkenntnis, das die Kläger feierlich anloben und anloben müssen, einmischt, das verstehe ich nicht. Es hat auch in unsern Streit keinen Einfluß. Er sollte mich nicht mit Erkenntnissen, die ich nicht kenne, auch nicht beurtheilen kann und darf, sondern mit gleichen Waffen angreifen.

VI. Hr. Lohnstein legt mir drei Fragen vor, welche das redendste Zeichen seiner schlechten Sache, die er vertheidigt, sind. Denn es wird nichts weiter von ihm verlangt, als daß er die in meinem Gutachten vorgetragenen Gründe bündig widerlegte, nicht aber Fragen, die mit diesen Gründen nicht in geringster Verbindung stehen, aufwerfen sollte, deren Beantwortung mir gar nicht oblieget. Indessen will ich ihm auch hierinnen gern willfahren.

Wenn

Wenn man dem Hohenpriester Fragen vorlegte; so mußten sie so einfach seyn, daß sie mit Ja und Nein beantwortet werden konnten. Dann griff er in seinen mit 12 Edelsteinen gezierten viereckigten Beutel, den er auf der Brust trug, und in welchem 3 Steine mit Ja, Nein, oder ohne beide lagen. Bekam er nun einen von den beiden ersten in die Hand; so hieß es auf die Frage, Ja oder Nein. Traf er den unbeschriebenen; so hieß es, Gott habe noch nicht geantwortet oder entschieden.

Allein es sind heterogenea hineingemischt, die daher erst auszusondern und zu beantworten sind.

1ste Frage:

„Kann ein Jude, der das mosaische Gesetz für cassirt erklärt, ein Jude heißen?"

Ich antworte: Nein. Unser Heiland hat das nicht gelehret. Er sagt: „ich bin kommen nicht das Gesetz aufzulösen, sondern zu vervollkommen, oder den wahren „Geist des Gesetzes, wie ihn Moses (5 B. 30, 6.) „und die Propheten verstanden haben, zu lehren," wie auch selbst Mendelsohn in seinem Jerusalem Abschn. 2. S. 130. bei allen seinen Winkelzügen und irrigen Vorstellungen nicht in Abrede seyn kann.

Diese Frage geht uns also nichts an.

2te Frage:

„Ob ich in den rabbinischen Schriften eine Stelle „gefunden, die das Gesetz als verdrängt ansieht?"

Antwort: Mehr als eine. Im Talmud Niddah fol. 26. col. 2. steht: R. Joseph hat gesagt: zur Zeit des Meßias werden die Gebote (nemlich das Ceremonialgesetz) abgeschaffet werden." Im Jalkut Chadasch fol. 142. col. 2. lieset man: „Gott hat gesagt: zur „Zeit des Meßias soll ein neues Gesetz von mir her„ausgehen." Medrasch Schmuel fol. 69. col. 2. lehrt: „Gegenwärtig verunreiniget ihr euch an einem „gesetzlichen Todten; aber zur Zeit des Meßias wird

„gar keine Unreinigkeit mehr statt finden.“ Medrasch Tillim fol. 79. col. 2. bezeuget: „Zur Zeit des Meßias „wird Gott alles, was verboten war, für erlaubt er„klären.“

3te Frage:

„Ob ich eine Spur entdeckt habe, daß es mit der „jüdischen Religion wohl bestehen könne, sein Heil „in einem nach Moses offenbarten Heilande zu su„chen, und durch Zutrauen und Glauben an selbi„gen mit Ausschließung aller Rücksicht auf die mo„saischen Gesetze, sich ausschließend selig zu schä„tzen.“

Antwort: In der heiligen Schrift sind, wer sie nur sehen will, Spuren genug anzutreffen. Nach den Zeugnissen Moses und der Propheten (1 B. 49, 10. 5 B. 18, 15. ꝛc. Dan. 9, 24. ꝛc. Jer. 31, 31. ꝛc. Muhen 5, 1. Hagg. 2, 7. Mal. 3, 1. u. dergl.) sollte ein neuer Bund gemacht, Opfer und Speisopfer, die sonst nur versöhnen konnten, abgeschaft, und ein innerer Gottesdienst, die Beschneidung des Herzens, nicht der Vorhaut (5 B. M. 30, 6.) durch den von Gott verkündigten Meßias eingeführt werden.

Da auch nach dem deutlichsten und entscheidendsten Zeugnis des Talmud Sanhedrin fol 97. I. Abhodah Sarah fol. I. &c. das Gesetz nur bis zum Ende des 4000sten Weltjahres gelten, und hierauf das meßianische Reich anheben soll, wie selbst Raschi in seinem Commentar über diese Stelle zugiebt; so folgt daraus, daß nicht nur das Ceremonialgesetz alsdenn nichts mehr gelten kann, und abgeschaft werden muß, sondern daß auch die durch den Meßias einzuführende verbesserte Thora oder Lehre und Religion, als zur Seligkeit, nöthig, zu befolgen sey. Wenn auch Hr. L. etwa einwenden sollte, daß ihre Rabbinen die Beweisstellen der heiligen Schrift anders erklären wie wir; so ist das zwar

von

von einigen, besonders neuern, aber nicht von allen richtig. Aber diejenigen unter ihnen, welche dem Text Gewalt anthun, und einen fremden Sinn in denselben bringen, machen es so, wie es Raschi beim 2ten Psalm willkührlich gemacht hat. „Unsere Rabbinen, (z. E. „im Talmud. Sucoah fol. 52. col. 1.), schreibt er, „haben den Psalm vom Meßias erklärt; aber, um „den Ketzern antworten zu können, ists dienlich, „ihn vom David selbst zu erklären.“

Kein Wunder also, wenn bei solchen patriotischen und unedeln Gesinnungen eine kaltblütige und vernünftige Auslegung der Beweisstellen nicht möglich ist. Inzwischen redet doch bei solchen auffallenden unexegetischen Künsten die Wahrheit uns das Wort, wenigstens ist unser Ja doch wohl so gut als ihr Nein, oder, wie Hr. Lohnstein sich oben beim Satz des Widerspruchs ausgedrückt hat: „Wo beide Theile Recht haben können, „oder wo wenigstens die Absicht von beiden Theilen darinnen übereinstimmend ist, den Willen des Gesetzgebers richtig zu erforschen, ob sie gleich in dem Sinn „desselben entzweiet sind,“ indem alsdenn von beiden Theilen der talmudsche Satz: Dieses und jenes sind Worte des lebendigen Gottes, so lange gelten muß, bis entweder eine Stimme vom Himmel, oder der Prophet Elias es entscheiden, wer Recht habe.

4te Frage:

„Kann behauptet werden, daß die wesentlichen „Theile der christlichen Religion, Abendmal und „Taufe, nach meinen Worten, nur kleine „Abänderungen der jüdischen Religion sind, die „mit dem Judenthum sehr wohl bestehen können?“

Weil, wie ich oben No. III. aus meinem Gutachten gezeigt habe, Hr. L. mir andichtet, daß ich von kleinen Abänderungen, (hier macht er gar Kleinigkeiten daraus) geschrieben habe, da ich doch nur von

erlaubten Einschränkungen bei einigen maimonischen Articuln geredet, den 12ten aber vom Meßias, zu welchem diese beiden genannten Stücke ganz allein gehören, ausdrücklich ausgenommen habe; so fällt diese auf bloße Erdichtungen gegründete Frage von selbst übern Haufen.

Eben dieses gilt von der folgenden Frage: „ob „die feierlichen Handlungen bei dem Uebertritt eines „Proselyten nur Kleinigkeiten sind, die ein bigotter „Jude nach meiner Sprache so leicht verschlucken kann," als welche auf eben dieser Unwahrheit und hämischer Tücke, (denn wo habe ich mich des Worts: verschlucken bedient?) daß ich von Kleinigkeiten geredet hatte, aufgeführt worden ist.

Ich habe also diese unzweckdienlichen Fragen beantwortet, und entbinde gern meinen Herrn Gegner von seiner freiwilligen Gelübde, daß wenn ich nur eine einzige dieser Fragen auflösen könnte, er mir die Kleider nachtragen wolle, wen ich zu Bade gehe. Was Hr. L. wieder auf Rechnung der mir fälschlich angedichteten Behauptung von kleinen Abänderungen, von der steifen Anhänglichkeit seiner Nation an die Satzungen der Rabbinen beiläufig declamirt, hätte ich ihm gerne schenken wollen. So declamiren auch die Ismaeliten, Indianer ꝛc. deren vorzüglichster Gottesdienst in abgeschmackten Ceremonien bestehet.

VII. Hr. Lohnstein will nun die Sache dadurch entscheiden, daß er folgende drei Classen von Menschen aufführt: a) „diejenigen, welche sich übereilt oder gröb„lich versündigen, werden, wenn sie Buße thun, für „Juden angesehen." Ganz recht. Ein solcher ist Mumar Jisrael, wie schon in meinem Gutachten angezeigt worden ist. b) „Diejenigen, welche in fremden „Religionen erzogen, die Gesetze Mosis ganz falsch, „caßirt und überflüßig halten, haben, wenn sie fromm

„sind

„sind, d. i. nach ihren Grundsätzen die Gesetze der Na„tur handhaben, Theil am ewigen Leben.“ Maimon schreibt dieses zwar in seinem Commentar Mischna Sanhedrin cap. X. 2. allein in Kelim cap. I. §. 6. sagt er dagegen: „daß sie dem Viehe gleich zu achten sind.“ Auch schreibt ausdrücklich in seinem Commentar über Abhodah Sarah fol. 18. 2. „Raschi, die Völker dieser Welt werden der Hölle zugesprochen,“ imgl. fol. 4. 2. „Die Völker dieser Welt straft Gott nicht in diesem Leben, damit er sie von dem ewigen Leben ausschließen möge.“

Nicht weniger heißt es in Medrasch Tillim fol. 50. 1. „Es hat R. Elieser gesagt, daß die Gojim überall keinen Theil am ewigen Leben haben.“ Es sieht also mit der Seligkeit dieser zweiten Classe von Menschen mißlich aus. c) „Ein Jude wird, wenn er auch „nur ein einzig mosaisches Gesetz übertritt, mit dem ge„flissendlichen Vorsatze und unter der Aeußerung, daß „er dieses einzige Gesetz als aufgegeben, oder durch „eine spätere Verbesserung verdrängt ansieht, als wirk„lich von der jüdischen Nation abgegangen betrachtet.“

Diese Behauptung ist grundfalsch; denn sie streitet wider die Geschichte A) des alten Judenthums. a) Moses selbst überließ die Beschneidung bei dem jüdischen Volke die ganze Zeit seiner vierzigjährigen Regierung in der Wüste hindurch, ob gleich nach 1 B. 17, 14. die Todesstrafe darauf gesezt war. b) Der Prophet Elias erlaubte, ein Gesetz Moses: daß man nur im Tempel zu Jerusalem opfern sollte, zu übertreten, indem er auf einer Anhöhe des Berges Carmel opfern ließ. Und doch erkläret der Talmud Jevammoth fol. 90. col. 2. diese Handlung durch den Ausspruch: daß alles sich nach Zeit und Umständen richte, für erlaubt. Eben dieses Urtheil wird in Pesikta sotarta fol. 77. col. 2. der Venetianischen Ausg. von Gideons gesetzwidrigen Be-

nehmen gefället. c) Ja was das allerschrecklichste ist; so hat Esra, nach dem Zeugnis des Mar Ukbah und Mar Putra im Tr. Sanhedrin fol. 21. col. 2. die alten phönizischen Buchstaben, mit welchen Gott die zehn Gebote, und Moses sein Gesetzbuch schrieb, mit heidnischen, nemlich den assyrischen, umgetauscht, und die Samaritaner haben, nach eben diesem Zeugnis, das Gesetzbuch Moses mit den ursprünglichen Buchstaben behalten. Diese von Esra willkührlich vorgenommene wichtige Umtauschung der Gesetzesschrift, die ihn in manchen andern Betracht sehr verdächtig machen könnte, geschahe blos aus seinem grimmigen Hasse gegen die Samaritaner.

B) Des neuen Judenthums. 1) Die Rabbaniten haben, obgleich der Fluch auf diejenigen, welche etwas vom Gesetze abnehmen oder hinzusetzen würden, von Moses gelegt war, dem mosaischen Gesetz ein mündliches an die Seite gesezt. R. Ascher sagt Tr. Rosch haschanah fol. 19. col. 1. „Die Worte der Tradition sind den Worten des Gesetzes gleich.“ 2) Sie haben das geschriebene mosaische Gesetz, durch ihr angebliches mündliches Gesetz, und durch unzählige neuere Gesetze so verdunkelt und verdrängt, daß man seine Spur in ihren neuen Anordnungen kaum mehr zu finden weiß. 3) Sie haben nach Rabba Schaul Ausspruch in der Mischna Tr. Sanhedrin cap. XI. 1. denjenigen Namen Jehovah, mit welchem Gott (2 B. M. 3, 15.) in Ewigkeit genannt seyn will, mit dem mehrere Bedeutungen zulassenden Namen Adonai, je nachdem man ihn mit einem kurzen oder langen A, oder ohne Vocale schreibt, vertauscht und auszusprechen verboten. 4) Sie haben zu der Beschneidung, oder Abschneidung der Vorhaut, noch die Zerreißung, die sie die Priah nennen, hinzugefügt und dergl. mehr.

Es müssen folglich nach Hrn. L. Vorgeben, alle hier angeführte, welche diese großen Neuerungen vorsetzlich vorgenommen haben, für Abgewichene vom Judenthum gehalten werden. Und sonach würde die rabbanitische Religion am schlechtesten wegkommen, und als eine Abgegangene vom alten ächten Judenthum mit größtem Rechte anzusehen seyn. Alles nach Zeit und Umständen, wie der Talmud sagt. Bei so bewandten Umständen können diejenigen, welche zwar das mosaische Sittengesetz annehmen, das Ceremonialgesetz aber, welches selbst die Rabbaniten nicht mehr, wie Mose es forderte, weder beobachten noch beobachten können, mit dem durch den verheißenen und zur bestimmten Zeit gekommenen Meßias eingeführten, der heiligen Schrift entsprechenden Lehrbegriff vertauschen, für Ausgegangene vom alten und allein ächten Judenthume, auf welchem solcher sich gründet, mit nichten erkläret werden. Auch hier ist obiger talmudischer Ausspruch: alles nach Zeit und Umstände, ganz anwendlich.

Hierbei führt Hr. L. aus Maimons hil. Teschuwah an:

„daß drei unter den Israeliten keinen Antheil
„am ewigen Leben haben, 1) die Epicuräer,
„2) die das Gesetz Mose leugnen, (d. i. die da
„sagen, Gott habe eins von den mosaischen Gese-
„tzen mit einem andern verwechselt, und das alte
„caßirt) 3) die Auferstehung der Todten leug-
„nen."

und zieht hieraus folgenden seltsamen Schluß, auf den er alles zu bauen scheint:

„daß, weil die beiden Moses Isaacschen Töchter
„gegen den 2ten Punct sich verstoßen, daß sie nach
„Moses Zeiten eine nachherige Offenbarung ein-
„räumen, durch welche die von Moses verordne-
„ten Gebräuche aufgehoben werden, sie dadurch

„das Fundament der ganzen jüdischen Religion
„nicht nur in einzelnen Fällen, sondern aus dem
„Grunde zerstöret, und davon im höchsten Grade
„abgegangen, mithin nicht bei der jüdischen Reli-
„gion, sie mag weit oder nahe mit der christlichen
„verwandt seyn, geblieben, mithin von dem An-
„theil am Fideicommiß ausgeschlossen sind.“

Ohne mich mit Wiederholung dessen, was ich bereits weitläufig zur Widerlegung dieser Fehlschlüsse vorgebracht habe, weiter zu befassen; so finde ich in Maimons intoleranten Worten nicht das geringste von dem, was mein Hr. Gegner darinnen gefunden hat, und worüber wir eigentlich streiten.

In der von Hrn. L. angezogenen Stelle claßificirt Maimon cap. 3. §. 6. zuerst fünferley Menschen, die für Ausgegangene vom Judenthum anzusehen sind; hierauf claßificirt er oben angeführte 3 Classen, die am ewigen Leben keinen Antheil haben. Was hat dieses maimonische Principium vom Verlust des ewigen Lebens, mit dem Nichtbleiben beim Judenthum und der Ausschließung vom Antheil am Fideicommiß, für ein Verhältniß und Verbindung? Moses Gesetze wissen von keinem ewigen Leben; alle gehen blos auf langes Leben in dieser Welt und auf einen ruhigen Besitz ihres Eigenthums in Canaan. Welcher vernünftige Mensch verlangt von Maimon die Zusicherung oder Vorenthaltung des ewigen Lebens? Leugneten nicht die Sadducäer ein ewiges Leben, und besuchten sie deswegen nicht Einen Tempel mit den Pharisäern, ohne für Ausgegangene vom Judenthum gehalten zu werden? Es hätte demnach Hr. L. anstatt vom Ausschließen vom ewigen Leben, welches selbst das mosaische Gesetz nicht zum Vorwurf hat, sondern 1) vom Ausgehen aus dem alten ächten Judenthum reden, und 2) aus den von mir aus Maimon angeführten fünf Classen von Menschen, die

er als Nichtgebliebene beim Judenthum angiebt, beweisen sollen, daß wir zu einer von diesen Classen gehören. 3) Hätte er darthun sollen, daß sowohl nach den Propheten, als nach dem Talmud, der Meßias noch zu erwarten sei, und daß nach seiner Ankunft, weder das Ceremonialgesetz abgeschaft, noch ein neuer Bund errichtet werden solle; 4) daß wir weder die fünf Bücher Moses, noch die übrigen Bücher der heiligen Schrift, so wie die Juden sie selbst haben, für göttlich halten; 5) daß wir das auf Sinai gegebene Gesetz nicht als ein unveränderliches Gesetz glauben und annehmen; 6) daß unsere Religion nicht auf dem alten Judenthum gegründet sei.

Von allen diesen hat mein Herr Gegner nichts gesagt, und was er, als zur Streitfrage wenig oder nicht gehörig, gesagt hat, das ist, nachdem es auf die Wagschaale gelegt worden, zu leicht befunden worden.

Es bleibt daher meine Behauptung nach den eigenen jüdischen Aussprüchen wahr, daß die zu uns übergetretenen Moses Isaacschen Frauen Töchter Nicht, für Nichtgebliebene bei der jüdischen Religion anzusehen sind, und daß sie daher von dem Antheil am Fideicommis nicht können ausgeschlossen werden.

So weit wäre ich nun mit meinem Gegner fertig. Weil er aber in einem Anhange zu seinem Gutachten noch Einiges vom Gemeinsinn der Clausul beibringet; so will ich auch dieses, ob ich gleich in meiner Widerlegung des Tellerschen Gutachtens das Nöthige hierüber gesagt habe, nicht unberührt lassen.

VIII. Herr Lohnstein will aus dem Sprachgebrauch den wahren Sinn der Clausel beweisen, und sagt: „daß nach Mendelsohns Angabe, das Wort Religion, kein ähnliches im Hebräischen habe.“ Wenn dieses sich auch so verhielte, wie es nicht thut, indem es mit Abhodah einerlei ist, und durch Derech, Emunah

nah recht schicklich ausgedrückt werden kann, und von Maimon, Abarbanel, Sadjah, Gaon und andern so gebraucht wird, was folgt denn daraus? Hr. L. antwortet: „Es sei kein Zweifel, daß der Erblasser „dies Wort nach den Grundsätzen der deutschen Sprache „verstanden, und mit diesem Worte einen gleichen Sinn „und Verstand eingeschlossen habe, weil die Rabbinen „bei der Wortforschung schreiben: man forsche die „Sprache des gemeinen Mannes.“ Anstatt dessen hätte Hr. L. beweisen müssen, (denn sein ohne Zweifel kommt in keinen Betracht) 1) daß der Erblasser die deutsche Sprache gehörig inne gehabt habe; 2) daß der Ausdruck: jüdische Religion, im Deutschen blos von unsern rabbinischen Juden gebraucht wird? 3) daß dieser Ausdruck: jüdische Religion, kein allgemeiner Name sei, der sowohl die alten als die neuen jüdischen Religionen unter sich begreift? Hr. L. darf unmaßgeblich des Hrn. O. C. R. Büsching, zu Berlin 1777. herausgekommene Geschichte der jüdischen Religion sich anschaffen oder zeigen lassen; so wird er finden, daß dieser große Mann nicht nur die altjüdische, sondern auch die ältern und neuern jüdischen Religionen der Essener, Pharisäer, Sadducäer, der Samaritaner, Karaiten und Rabbaniten, unter diesem allgemeinen Namen der jüdischen Religion beschrieben habe. Selbst Mendelsohn nennet in seinem Jerusalem das alte und neue Judenthum mehr als einmal mit den allgemeinen Namen Judenthum, z. E. Abschn. 2. S. 48. 55. 111. Besonders sagt er S. 25. „das Christenthum ist auf dem Judenthum gebauet.“ Wo war zu der Zeit das jetzige rabbanitische Judenthum, das erst nach R. Jehuda Hannasi Zeit, 200 Jahre nach Zerstörung des lezten Tempels, seinen eigentlichen Anfang nahm? Schon dieses reißet meines Gegners: ohne Zweifel, gänzlich darnieder; 4) daß ein Naturalist, Freigeist

zu seyn, nicht heißen könne: nicht bei der jüdischen Religion geblieben zu seyn? 5) daß die Annahme der christlichen Religion heiße: die altjüdische verlassen; 6) daß der Erblasser keinen andern Sinn mit diesen Worten verbunden haben könne, als den sich mein Gegner denkt; 7) daß unsere deutschen Juden ihre Religion nicht gewöhnlich die israelitische nennen, weil sie sich von dem Patriarchen Israel herschreiben, und in ihrer hebräischen Sprache sich bene Jisroel, Kinder Israel, zu nennen pflegen. Und wenn mein Herr Gegner auch alles dieses, wie er nicht kann, beweisen könnte, was hätte er denn damit gegen mich gewonnen? Nicht das geringste. Denn ich streite nicht über den angeblichen Gemeinsinn der Clausel, sondern darüber:

> ob diese Clausel nach den eigenen jüdischen Lehren auf christliche Proselyten könne gedeutet werden, es mag der Erblasser mit Bedacht oder aus Irrthum diese Clausel erwählet haben, weil in beiden Fällen die Frauen Töchter ihr Recht an dem Fideicommiß behalten.

Ein Uebertritt von der rabbinischen zur christlichen, auf dem alten Judenthum gebaueten Religion, ist keine Verlassung des Judenthums der vorigen Zeit. Ein Uebertritt von der rabbanitischen zur karaitischen Religion, ist kein Nichtbleiben bei der jüdischen Religion. Man verläßt nicht die wesentliche und veränderliche, sondern blos die außerordentlichen und veränderlichen und neu hinzugekommenen Stücke, welches die bloßen Gebräuche in jeder Rücksicht sind, und man läßt den Liebhabern gar gerne alle neue erkünstelten Zusätze, von welchen ohnehin die meßianische Lehre, wie oben gezeigt worden, frei ist und seyn muß.

Eben so ist der Uebertritt von der catholischen Religion, die sowohl ihre Tradition, Hochachtung gegen die

die Aussprüche der Kirchenväter, als auch eine Menge Gebräuche hat, zu einer der protestantischen Religionen, kein Nichtbleiben bei der christlichen Religion zu nennen, weil sie beide auf der altchristlichen gebauet sind. Wenn inzwischen ein solcher Uebertritt geschiehet; so heißt der Ausdruck: er hat die catholische, oder: er hat die jüdische Religion verlassen, nichts mehr und nichts weniger, als: er hat diejenigen Stücke, die zum Wesen der Religion nicht gehören, verlassen. Denn sonst müste es auch von einem solchen heißen: er habe die ganze heilige Schrift als den einzigen Erkenntnisgrund des Glaubens, verlassen oder verworfen, und wider besser Wissen und Gewissen diese göttliche Wahrheit mit Füssen getreten. Hieraus erhellet, daß der den Frau Töchtern des Erblassers zugeschriebene Ausdruck: die jüdische Religion verlassen zu haben, blos dieses bedeute, daß sie nur die jezt nicht mehr anwendlichen mosaischen und die später erfundenen rabbanitischen Gebräuche, welche den zu höhern Zwecken erschaffenen menschlichen Geist, nicht befriedigen können, verlassen, und das aus dem alten Judenthum entsprungene Christenthum, angenommen, und also blos den Namen, nicht die Sache selbst, nemlich den in der heiligen Schrift enthaltenen Unterricht von Gott und von den Pflichten gegen ihn und gegen sich und andere Menschen verändert haben. Bützow, den 17. May 1787.

Oluf Gerhard Tychsen,
Herzogl. Mecklenburgscher Hofrath, Professor des morgenländ. Litteratur und Bibliothecarius hieselbst.

Qu. 1.

Ob nicht die Aussprüche der in der Mischnah oder dem Grundtext des Talmuds vorkommenden und aufgeführten gelehrten Aussprüche als Gebote des Mosaischen Gesetzes anzusehen sind, und daher ein unumschränktes Ansehn, das auf keine Weise geschmälert werden darf, behaupten, so daß die Worte dieser Lehrer für göttlich zu halten sind?

Qu. 2. Ob nicht folgende jüdische Ketzer oder Ungläubige der rechtgläubigen Juden bitterste Feinde sind? a) Die Accum oder Sternanbeter und Götzenverehrer; b) die Minim oder Manichäer, welche zwei Götter glauben; c) die Ephicursim oder Epicuräer, welche behaupten, daß es keine übernatürliche Eingebung gebe, läugnen, daß Moses ein Prophet gewesen sei, und behaupten, daß sich Gott um die Handlungen der Menschen nicht bekümmere. S. Maimon Hilcut Teschuwah cap. 3. §. 5. Hilcut Abhodah Sarah cap. 2. §. 5. Talmud Tr. Rosch Haschannah Bl. 17. 1.

Qu. 3. Ob nicht von den Juden selbst versichert werde, daß unter Accum, Minim, Ephicursim, Zaduckim, Cusim, Gojim keineswegs die Christen gemeint werden, noch darunter zu verstehen sind?

Qu. 4. Ob in der Mischnah überhaupt, besonders aber in derselben Tractat Abhodah Sarah der von der Abgötterei handelt, und ein unumschränktes Ansehen hat, der Christen mit einer Sylbe gedacht sei, und ob nicht alle Gebote und Nahmen Accum Gojim, Minim, Ephicursim &c. einzig und allein die wirklichen Heiden und ihre Gebräuche zum Vorwurf haben, obgleich zu des R. Jehuda Hannasi, der auch den Beinahmen Hackadosch führt, und die Zeit der combilirten Mischnah, nemlich zu Ende des zweiten oder zu Anfang des dritten Jahrhunderts, die Christliche Religion

gion sich allenthalben im gelobten Lande ausgebreitet hatte.

Qu. 5. Ob nach R. Moses Benjamin Maimon nach Anleitung des Talmuds nicht blos folgende fünf Arten von Menschen, welche als nicht beim Judenthum verblieben geachtet werden, nahmentlich aufgeführt werden; a) der da sagt, es ist kein Gott, und Regierer der Welt; b) der da sagt, es giebt zwar Regierer, aber zwei oder mehrere; c) der da sagt, es ist zwar ein Herr, der aber ein Stern oder Planet sey; d) der da sagt, er sei nicht für sich allein der erste, und ein Herr über alles; e) imgleichen, der außer ihm einen Stern oder Planeten anbetet, damit solcher ein Fürsprecher zwischen ihm und dem Herrn der Welten seyn möge.

Ein jeder von diesen fünfen ist aus der Religion getreten. S. Maimon Hilcut Teschuwah cap. 3. §. 8. editio Venetæ 1574. T. 1.

Qu. 6. Ob die von Maimon in seinen Anmerkungen zur Mischnah Sanhedrin cap. X. entworfene dreizehn Grundartikel des jüdischen Glaubens von den Juden als solche angesehen, und dafür gehalten worden?

Qu. 7. Ob im ganzen jüdischen Corpore juris, nemlich dem Schulchan Aruch ein ausdrückliches Gesetz vorhanden sei, welches die Juden verpflichte und ihnen vorschreibe, die christliche Religion, als eine von der jüdischen verschiedene Religion anzusehen?

Qu. 8. Ob alle scharfe Verordnungen nicht vorzüglich auf die Accum und Gojim gerichtet sind?

Qu. 9. Ob darunter nicht blos Sternanbeter und Heiden verstanden werden?

Qu. 10. Ob der vormalige Embdner Rabbi Jacob Herschel vorne auf dem Titulblatt seines zu Altona 1752 gedruckten Buchs Sephat emes velaschon Schorith nicht folgendes gelehrt:

Es

Es werde weltkundig, daß in allen den Stellen, in welchen die Worte Goi, Cumar (d. i. Heiden, Götzendiener) und dergleichen vorkommen, solche blos auf diejenigen Völker, welche die Sterne anbeten, gehen. Denn diejenige Völker, unter deren Schatten wir wohnen, gehören nicht in diese Klasse. Es ist auch nicht genug, daß es uns gänzlich verboten ist, sie im geringsten zu berauben, zu unterdrücken, zu hintergehen, daß wir vielmehr sie eben so sorgfältig, wie die Israeliten behandeln sollen, wie im Schulchan Aruch als ein Gesetz verordnet ist; sondern, daß es auch unsere Pflicht ist, beständig für das Wohl des Königreichs und seiner Fürsten zu beten, wie unsre Weisen im Tractat Abhoth eingeschärft haben.

Qu. 11. Ob der ehemalige Oberrabiner zu Altona, Hamburg und Wandsbeck, Jonathan Eibeschütz, in seinem zu Altona 1763 herausgekommenen Buche Kreise upleisi am Ende der Vorrede nicht eben dies Geständniß ableget, und saget:

Die Christen, unter welchen wir wohnen, beobachten vollkommen Recht und Gerechtigkeit, glauben an die Schöpfung der Welt, an das göttliche Wesen, die göttliche Vorsehung, und an das Gesetz Moses, ingleichen an seine Diener die Propheten, verfolgen und geißeln die Secte der Sadducäer, welche die Auferstehung der Todten und die Unsterblichkeit der Seele läugnen. Daher wir verpflichtet sind, ihr Wohl zu befördern, sie zu preisen, zu ehren, und zu segnen, aber nicht, Gott behüte! sie zu verfluchen.

Qu. 12. Ob die Juden einen zur christlichen Religion getretenen Israeliten nicht Mumar Isroel, d. i. einen solchen, der Veränderungen oder Neuerungen in den Lehren vornehme, nennen?

Qu. 13. Ob ein solcher Israelit oder dessen Kinder sich dadurch des Rechts eines Israeliten verlustig gemacht haben, dergestalt, daß man ihm nun deshalb sein Erbtheil entziehen könne?

Qu. 14. Ob die Juden einen solchen Israeliten, welcher zur Verehrung der Sterne, oder zum Götzendienst sich gewendet, im Gegensatz der obigen Benennung nicht mit dem Nahmen eines Mumar Leaccum oder Leelilim oder eines Meschummad belegen?

Qu. 15. Ob die Juden sich nicht für berechtiget halten, einen Mumar Leaccum seines Erbtheils zu berauben?

Qu. 16. Ob ein unbeschnittener Israelit nicht ein Mumar Learlos oder ein Vorhautsreformator genannt werde, und ob nicht sogar ein solcher als bei der jüdischen Religion verblieben angesehen werde, und mit den beschnittenen Israeliten gleiche Rechte habe? Schulchan Aruch, Joreh Deah cap. 2. §. 7.

Qu. 17. Ob nicht jeder orthodoxe Rabbanitische Jude die Epicuräer und Freigeister haße, und solche mit den bei ihnen recipirten schimpflichen Namen eines Ephicuros, Min ꝛc. belege, und sie für Abgewichene vom Judenthum ansehe?

Qu. 18. Ob nicht seit Christi Geburt die Juden schon mehrmalen durch falsche Meßiasse, welche sich nemlich dafür ausgegeben, hintergangen worden?

Qu. 19. Ob nicht im Talmudischen Tractat Sanhedrin fol. 97. Col. 2. gelehrt wird, „Raf habe gesagt, alle Termine der Ankunft des Meßias seyn verflossen?“

Qu. 20. Ob nicht in eben diesem Tractat Sanhedrin fol. 97. Col. 1. lin. ult. die Ankunft des Meßias im 4000sten Jahre der Welt, folgendermaaßen behauptet wird: „Es ist eine Tradition der Schule „Elihu: 6000 Jahre wird die Welt stehen, deren

„2000

„2000 ohne Gesetz, 2000 unter dem Gesetz waren, „2000 unter dem Meßias seyn werden?“

Qu. 21. Ob nicht im Talmudischen Tractat Nidelah fol. 61. Col. 2. stehe: „R. Joseph hat gesagt, „daß zur Zeit des Meßias die Gebote (nemlich das Ce„remoniengesetz) abgeschaft werden sollen?“

Qu. 22. Ob nicht im Jalkut chadasch fol. 143. Col. 2. stehe: „Gott hat zu den Israeliten gesprochen: „zur Zeit der Ankunft des Meßias soll ein neues Ge„setz von mir herausgehn, ein erneuertes Gesetz soll „von mir herausgehn.“

Qu. 23. Ob nicht im Talmudischen Tractat Sanhedrin fol. 21. Col. 2. stehe: „Marzutra, du kannst „auch sagen, Maruxba hat gesagt: Anfänglich ward „das Gesetz den Israeliten mit der Phönizischen Schrift „und in der heiligen Sprache gegeben. Zu Esras Zeit „ward das Gesetz ihnen wieder mit Assyrischer Schrift „und in der Chaldäischen Sprache gegeben. — Die „Israeliten erwählten für sich die Assyrische Schrift, „und die heilige Sprache, und überließen den Idioten „die Phönizische Schrift und die Aramäische Sprache. „Wer sind denn diese Idioten? R. Charda sagt: die „Cuthäer (d. i. die Samaritaner).“

Qu. 24. Ob nicht R. Hillel Hannasi in der Sanhedrin fol. 98. 2. tin. 35 behauptet habe: die Israeliten hätten keinen Meßias mehr zu erwarten, weil sie ihn schon zur Zeit des Hiskias, Königs von Juda, genossen hätten?

Qu. 25. Ob nicht R. Ben Maimon ihn um deswillen für einen Apostaten gescholten, und ob den Hillel nicht der berühmte R. Joseph Albo in seinem Buche Ikkarim Diff. 1. Cap. 1. fol. 1. Col. 1 & 2 dieserhalb bündig vertheidiget, und den Satz behauptet habe, daß Hillel, um dieser geäußerten Meinung willen, nicht für einen solchen, der den jüdischen Glauben

ben verlassen habe, angesehen werden könne, weil die Lehre von der Zukunft des Meßias kein Fundamentalarticel des Mosaischen Gesetzes sei?

Qu. 26. Ob nicht nach dem Schulchan Aruch Joreh Deah Cap. 372 §. 2. R. Moses Jserles behaupte: daß das Grab eines Mumars (d. h. eines zum Christenthum übergegangenen Jsraeliten) einen darüber gehenden Cohen (d. h. einen aus dem priesterlichen Geschlechte) verunreinige.

Qu. 27. Ob nicht der Grund hiervon darauf beruhe, daß die Juden einen solchen Mumar als ihren Bruder betrachten, dahingegen die Gräber andrer Völker nicht verunreinigen, weil sie die übrigen Menschen oder Unjuden nicht als Menschen, sondern als Thiere ansehen, und die Rabbinen dieses nicht daher ableiten, weil R. Simeon Ben Jocher in dem Talmudischen Tractat Baba Metzia Cap. 9. fol. 114. 2 lin. 4 saget: „die Gräber der Götzendiener verunreinigen nicht, „weil im Ezechiel 34, 11. geschrieben stehet: Ihr seid „die Heerde meiner Weide, ihr (nemlich Jsraeliten) „seid Menschen genannt, die Götzendiener aber nicht."

Qu. 28. Ob im Schulchan Aruch Choschen Mischpat Hilc. Nachalæth. Cap. 283 §. 2 nicht ausdrücklich vorgeschrieben sey, daß ein Jsraelitischer Mumar von seinen Jsraelitischen Verwandten erbe, so wie er sei?

Qu. 29. Ob die Rabbanitische Juden die Karaitischen für Nichtgebliebene bei der jüdischen Religion ansehen?

Qu. 30. Ob die Juden von einem Karaiten Zinsen nehmen dürfen? Schulch. Aruch Joreh Deah Cap. 159. §. 3.

Qu. 31. Ob die heutigen Samaritaner, welche das Gesetz Moses annehmen, gleich den Accum gerichtet werden? Sch. Aruch Joreh Deah Cap. 159. §. 3.

Qu.

Qu. 32. Ob die Juden nicht solche Israeliten, welche das Gesetz und die Prophezeihungen läugnen, mit dem Nahmen Ephicursim besonders zu belegen pflegen.

Qu. 33. Ob in dem Schulchan Aruch Choschen Mischp. Cap. 425. §. 5. allwo von diesen Freigeistern und Naturalisten die Rede sey, nicht gesagt werde: „es sei Pflicht, dergleichen Israeliten umzu„bringen, habe einer es in seiner Gewalt, sie öffentlich „mit einem Schwerdte umzubringen, so möge er es „thun, wo aber nicht, so bediene er sich gegen sie listige „Anschläge bis er ihre Erwürgung bewerkstellige?“

Qu. 34. Ob nicht in dem Schulchan Aruch Choschen Mischp. Cap. 26. §. 1. den Juden ausdrücklich verboten sei, vor abgöttischen Richtern und ihren Gerichtsstühlen zu proceßiren, wenn sie auch selbst nach den Israelitischen Rechten gerichtet werden sollten, und es daselbst nicht heiße: wer eine Rechtssache bei abgöttischen Richtern anhängig mache, sei ein Bösewicht, und so anzusehen, als habe er das Gesetz Moses gelästert und geschändet, und die Hand darwider aufgehoben.

Qu. 35. Ob nicht R. Ben Maimon ausdrücklich gelehrt habe, daß ein Israelit der Accum diene, oder ein Ephicuros sei, nicht mehr als ein Israelit betrachtet werden könne.

Qu. 36. Ob nicht in den jüdischen Gesetzen verboten sei, einem Juden Geld auf Zinsen zu leihen, und ob sich dieses Verbot nicht auf die Christen, besonders auf die Mumars, d. h. auf diejenige Israeliten, welche zum Christenthum übergegangen sind, erstrecke? S. Schulchan Aruch Joreh Deah Cap. 259. §. 2. Anmerkung.

Qu. 37. Ob nicht dahingegen erlaubt sei, einem jeden andern, der ein Accum, Goi, Nochri, oder ein Fremder sei, Geld auf Zinsen zu geben?

Tychsen.

Antwort

auf die vorhergehende Widerlegung des vom Assessor Lohnstein beleuchteten Tychsenschen Gutachtens.

Der Herzogl. Mecklenburgische Hofrath und Professor der Morgenländischen Litteratur, Herr Oluf Gerhard Tychsen, will bei der Durchlesung des von mir dem seinigen entgegengesetzten Gutachtens das Gewicht der Rabbinischen Sentenz — wenn das Reden Silber ist, so ist das Schweigen Gold — mehr als jemals empfunden haben. Wie sehr er seine Empfindung unterdrückt haben muß, mag ein unpartheilicher Leser aus seiner abermaligen so überflüßig ausgedehnten Vertheidigung beurtheilen. Wenn er mich indessen im Eingange seinen nicht sehr feinen Gegner nennet, so muß ich gestehen, daß es freilich meine Absicht gar nicht war, ihn auf dem halben Wege entgegen zu eilen und freundschaftlich zu umarmen. Meine Absicht bei der ganzen Sache war, die von ihm so beflißentlich entstellte jüdische Religion und Rechtslehre nach ihrem rechten Sinn vorzulegen und den vorliegenden streitigen Punkt darnach zu entscheiden. Ich werde mich daher durch den angedroheten Zweikampf nicht abschrecken lassen, sondern in meinem Geleise fortfahren.

Zuförderst muß ich mich von den Vorwurf über meine Flüchtigkeit und Nachläßigkeit, indem ich die Blattseiten der aus den Talmud angeführten Stellen nicht angezeigt, befreien. In Wahrheit zu sagen, so glaubte ich mit einen Gegner zu streiten, der das Terrein gehörig recognoscirt und bei seiner Zudringlichkeit in dem Hauptsitze der Jüdischen Religion wenigstens die Außenwerke ganz inne haben wird. Bis jetzt hat Niemand

unter der jüdischen Nation, der blos durch Hülfe der Sprachkenntniß einige Stellen im Talmud nachschlagen kann, sich dazu authorisirt gefunden, Religions- und Rechtsstreite zu entscheiden; für diejenigen aber, die das Talmudische Studium zu ihrem Hauptgeschäfte machen, scheinet der Talmud kein so fürchterlicher Ocean zu seyn. Um aber den von Hrn. T. gehegten Verdacht nicht so allgemein abznlehnen, werde ich die ihm so besonders unbekannte Stelle des R. Abieser gehörigen Orts nachweisen. Er hat seine Widerlegung in acht Nummern abgetheilt; ich werde daher bei meiner Gegenwiderlegung ihm ebenfalls in acht Nummern folgen.

I.

Der Mendelssohnsche Ausdruck Pedant, welchen er sich gegen diejenigen bedienet, die seiner Nation die Schande beimessen wollen, daß sie den Satz des Widerspruchs nicht glauben, nennet der Hr. Pr. Tychsen unphilosophisch. Mir dünkt es edel, eine Handlung lieber mit unschuldiger Pedanterie zu beschönigen; die tausend andere auffahrende Gemüther für muthwillige Bosheit geschimpft haben würden. Wenn ich aber die verachtungsvolle Begegnung des Hrn. Pr. gegen den Mendelssohn ansehe, so entstehet in mir die Frage: Wie kann man sich mit Hrn. T. über den Character und die Lehren der vor vielen tausend Jahren verstorbenen Rabbinen einlassen, wenn er sich erdreistet, die Asche eines Weltweisen zu beleidigen, dessen Andenken in unseren Herzen noch so unverloschen ist?

Ich bin indessen überzeugt, daß es ein einsichtsvoller Richter seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen, und daß er auf das Zutrauen zu meinen Hrn. Gegner um so weniger Rücksicht nehmen werde. Und nun zur Sache. Der Hr. Professor T. führet zum Beweise an, daß die Rabbinen den Satz des Widerspruchs läugnen,

a) Raschi 5. B. Moses 17, 12. daß wenn der Lehrer sagt: daß rechts links und links rechts sei, so müsse man ihm glauben; b) den Streit zwischen den Schammai und Hillel über rein und unrein, welche beide Lehren für Worte des lebendigen Gottes gehalten werden.

Ehe ich darauf antworte, muß ich eine allgemeine Anmerkung über die von meinen Hrn. Gegner angebrachte Beweise nicht verschweigen. Er sucht beständig aus einem Abschnitt, der einige Folioseiten einnimmt, ein oder zwei Worte auszustechen, die denn freilich ohne Rücksicht auf den ganzen Zusammenhang sehr wunderlich klingen. Mit den beiden angeführten Stellen hat es eine gleiche Bewandniß. Im 5. B. Moses wird das höchste revisorische Gericht angeordnet. Dieses Gericht bestand aus 71 der weisesten und ältesten Richter. Von diesem Gerichte fand also keine fernere Appellation statt; und daher durfte selbiges keine Urtheilsgründe angeben. Was bestätiget aber die Erfahrung mehr, als daß oft dem Vorurtheil dasjenige für links vorkömmt, was ein weiser Richter für rechts erklärt? Raschi sagt: und Moses schärfte seiner Nation die Ergebenheit gegen dieses hohe Gerichte ein, und befahl, auch alsdann dem Richter Gehorsam zu leisten, wenn er das für rechts erklärt, welches du für links hälst. Dieser Raschi enthält also in dem genauen Zusammenhang keinen Widerspruch. So ists auch mit dem Streit zwischen Schammai und Hillel.

Dabei könnte ich dem Hrn. Prof. auch den Vorwurf ahnden, daß er die Stelle nicht nachgewiesen hat, aber das schadet nicht, wenn er nur sonst die Stelle nicht so sehr abbrevirt, und blos die Worte Rein und Unrein dahin gestellt hätte, um den Leser glauben zu machen, daß sie hierbei aus Eigensinn über eine Sache streiten, die durch den bloßen Augenschein entschieden werden könnte, und daß man dennoch beider Worte für Worte

des lebendigen Gottes hält. Nicht wahr? das ist doch die Absicht? Aber nur einen Blick auf den Zusammenhang. Moses hat allgemeine Reinigungsgesetze verordnet und z. E. verschiedene Thiere unter gewissen Abzeichen für rein, andere aber für unrein erklärt. Nun stritt Schamai und Hillel, ob nach der Vorschrift Moses ein vorkommender Gegenstand zur Classe des reinen und erlaubten, oder unreinen und verbotenen gehöre. Wie verhält sich nun aber die Nation dabei? Glaubt sie, daß beide Recht haben und daß also das Thier zugleich rein und unrein sei? Ja, das wäre ein Widerspruch! Aber der Himmel behüte für solchen Gedanken.

Schamai und Hillel stritten lange mit Scharfsinn; als man nun den Streit nicht beilegen konnte, so wurde damit nach dem allgemeinen Gesetz Moses verfahren: Ihr sollt nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Die Anhänger des Schamai und Hillel wurden gezählt, und dadurch ausgemittelt, daß man sich nach den Hillel, nicht nach Schamai richten müsse. Dieser Satz wird so allgemein angenommen, daß derjenige, welcher sich aus überspannter Frömmigkeit nach der Strenge des Schamai richten will, für einen Thor, der im Finstern tappet, gehalten wird. Wo ist also der Beweis für den Satz des Widerspruches?

Nachdem ich also die von Hrn. T. selbst gewählte Stelle nicht gefürchtet, will ich ihm die Stelle des R. Abieser nachweisen. Sie stehet in dem, wegen seiner Reichhaltigkeit an Casualfällen von jedem jüdischen Rechtslehrer oft durchblätterten, Commentar: Gittin fol. 6. S. 2. Zeile 28. Ich bin dabei überzeugt, daß er beim Nachschlagen nicht mehr Trost daraus schöpfen wird. Nach diesen gehet der Hr. Prof. von den Satz des Widerspruchs und also von der Unmöglichkeit zu der Unwahrscheinlichkeit über, und macht den Rab-

binen den Vorwurf, verschiedene unwahrscheinliche Dinge im Talmud erzählt zu haben; als z. E. daß, da der Kaiser Titus den Vorhang vor den Allerheiligsten durchbohrt habe, Blut herausgekommen sey, u. dgl. Ich will nun die Sache so nehmen, wie es Hr. T. haben will; was folget daraus? Nichts anders, als daß die Rabbiner Wunderdinge geglaubt, deren zureichenden Grund wir nicht einsehen. Kennet aber der Hr. Prof. eine Religion, die keine Wunder hat? oder ist die Seinige frei davon? Bei den unbeschränkten Zutritt, den sich der Hr. Prof. in dem innersten Gemächern der jüdischen Religion gewährt, wird es mir doch auch frei stehen, an der äußersten Vorderthüre in die seinige hereinzusehen. Da finde ich denn in der Apostelgeschichte Wunderdinge, die in der Wahrscheinlichkeit von den Rabbinischen um keinen Grad unterschieden sind. Diese von ihm aus dem Talmud angeführte Stelle beweißt also eben so wenig, daß die Rabbinen den Satz des Widerspruchs läugnen, als die den Mogen David vorgerückte Unwissenheit von Zubereitung des Zuckers. Einen Bewohner der unkultivirtesten Gegenden Pohlens kann man so etwas wohl verzeihen. Aber eine Unwissenheit ist doch kein Widerspruch!

„Gesetzt aber auch, sagt der Hr. Prof., daß ich „Hrn. Lohnsteins Behauptung einräumte, bei solchen „Fällen, wo beide Recht haben können; oder wo wenigstens die Absicht von beiden darin übereinstimmt, „den Willen des Gesetzes richtig zu erforschen, ob sie „gleich in den Sinn entzweiet sind; so würde doch bei unserer im Widerspruch befindlichen Erklärung der Clausel „des Fideicommisses, und bei meinem Ja und seinen „Nein keine andere Entscheidung statt haben, als mit „den Talmudischen Worten, obgleich dieser löset und „jener bindet, so lehren sie doch beide die Worte des „lebendigen Gottes.“

Wenn

Wenn Hr. T. also zuförderst einräumet, daß die Rabbinen, wie die ganze Menschheit, den Satz des Widerspruchs glauben, so wollen wir uns darüber die Hände geben. Demohnerachtet aber kann ich doch nicht einräumen, daß sein Ja und mein Nein zugleich bestehen könne; denn dieses wäre ja wieder ein Widerspruch. Ich behaupte also, daß es einen wohlunterrichteten Schiedsrichter vorbehalten sey, unsere beiderseitige Gründe zu erwägen und darnach den Ausschlag zu geben.

II.

Die Eintheilung der jüdischen Religion in die Karaitische, Rabbinische und Christliche will Hr. T. aus Mendelssohns Jerusalem beweisen, weil dieser sagt: Nun ist das Christenthum auf dem Judenthum gebauet, und muß nothwendig, wenn dieses fällt, mit ihm über den Haufen stürzen.

Aber wiederum ohne Rücksicht auf das Vor- und Nachstehende, enthält ja dieser Mendelssohnsche Gedanke einen wahren Widerspruch? Er wollte also nur darum nicht zu den obersten Stockwerke der Christlichen Religion übergehen, weil das Fundament die Jüdische wanket? Wie aber, wenn das Fundament fest stünde? Sollte man sich dann ohne Gefahr in das höhere Stockwerk begeben können? Mendelssohn griff ja also den Degen gerade bei der Spitze? Er, der es mit seinen letztern Hauch besiegelte, daß die jüdische Religion, das Fundament, nicht im geringsten wanke, war ja der einzigste, der sich am sichersten die Treppe hinaufwinden konnte?

Man darf aber nur gegen Hrn. T. die Stelle im Zusammenhang ansehn. Mendelssohn bediente sich nur hierbei des von seinem Gegner gewählten Bildes zum Vorwurf, und sagte, daß, wenn nach dieser Vorstellung der Eckstein des Judenthums wankte, er sich in das, von

seinem Gegner, vermeintlich darauf zu errichtende höhere Stockwerk nicht wagen könnte.

Für Mendelssohn selbst wankte kein Eckstein, noch weniger räumte er den Platz ein, auf seinem Grunde ein Gebäude aufzuführen. Wäre er darüber mit seinen Gegner einig gewesen, daß das Christenthum in der jüdischen Religion einen sichern Grund habe, so hätte der Streit ein Ende gehabt. Aber da steckt der Knoten. Die Juden räumen es nicht ein, auf die mosaische Religion durch spätere Offenbarungen ein Stockwerk hinfügen zu dürfen. Daher sehen sie das Christenthum als ein ganz für sich bestehendes Gebäude an; und dieses bestätiget meine Behauptung: daß nach dem Geiste der Juden, das Juden- und Christenthum zwei ganz verschiedene Wesen sind.

Auf diesem seinen Behauptungen ganz entgegenstehenden Beweis, fährt Hr. T. mit seiner Eintheilung, ohne fernere Gründe anzugeben, fort, außer daß er noch eine Stelle aus des R. Benjamin Reisebeschreibung citirt, worin die Karaiten zur jüdischen Religion gerechnet werden. Warum sollte man denn aber dieselben, welche die Gesetze Moses mit einer so großen Pünctlichkeit halten, sich beschneiden, der verbotenen Genußmittel enthalten; den Sabbath feiern; die Reinigungszeit bei ihren Frauen beobachten, und überhaupt die Gesetze Moses ohne Auswahl in der Art für göttlich achten, daß sie darüber keine menschliche Deutung statt finden lassen, nicht zu den Juden zählen? Gegen diese vom Hrn. Prof. angeführte Gewährsmänner traue ich mich also, wie zuvor, zu behaupten, daß die Eintheilung der jüdischen Religion, in die jüdische und christliche, aus der Luft gegriffen ist.

III.

Ueber meine Aeußerung bei den 13 Articuln werde ich vom Hrn. Pr. wegen der Verfälschung seiner Worte angeklagt. Ich rechne es mir zu einem Verdienst, wenn ich die von meinem Gegner befließentlich verdunkelte Stellen so geordnet, daß der Schiedsrichter desto deutlicher seinen Sinn darin finden kann. Bei der vom Hrn. Gegner aus den Maimon gezogenen Stelle habe ich also seine Worte:

> den 12ten noch bei den Juden selbst streitigen ausgenommen,

darum ausgelassen; weil sie von ihm ganz willkührlich dem Maimon hinzugefügt sind, und sich selbst widersprechen. Wenn es 13 Fundamendalgesetze giebt, so kann keines ausgenommen seyn, sonst sind es nur 12. Zudem kann Maimon auch den Articul vom Meßias nicht oben darein geben, weil er, wie der Hr. Prof. selbst sagt, den Hillel für einen Ketzer hält, wenn er die Zukunft des Meßias nicht einräumet. Der Hr. Pr. misbraucht also meine Nachsicht, daß ich diese große Verfälschung des Maimons nicht in meinem Gutachten gerügt habe.

Sodann habe ich, statt Einschränkungen, die, wie der Hr. Pr. jezt sagt, wichtig genug seyn können, einige wenige Kleinigkeiten gesagt. Verdrehet er nun aber bei der Wendung, die er jezt seinen Worten geben will, nicht den wahren Sinn? Er wollte nach dem Maasstab der 13 Fundamentalarticul die Gleichheit beider Religionen abmessen. Nun soll erst Eins ganz wegfallen; und die andern wichtige Einschränkungen leiden: Wo bleibt denn die Gleichheit? Zumal wird der Hr. Prof. uns nie den Stolz gönnen, daß unsere Theologen nachsichtsvoller als die seinigen sind. Sie schreien ebenfalls die kleinste Abweichung für

einen großen Abgang aus; um so weniger werden sie Einschränkungen, die wichtig genug seyn können, nicht achten, und den Maasstab für unverrückt ansehen.

Aber wozu diese Rechtfertigung? Habe ich denn meine Richter blindlings täuschen wollen? Ich habe ja in meinem Gutachten mit klaren Worten gesagt: daß ich selbst die vom Hrn. T. befließentlich abgekürzte 13 Articul dem Richter vor Augen legen und seiner Empfindung überlassen will, die Gleichheit beider Religionen darnach abzumessen.

Redlicher kann man also nicht handeln als seinen Richter auf das Factum selbst zu verweisen, und es dann seiner Empfindung zu überlassen.

Um mir nun nichts nachzugeben, will Hr. T. diese mir angeschuldigte Verfälschung, seiner Seits durch das Laster der Verläumdung gleich machen; daher er mich als einen Gottesleugner bei meiner Nation anklagt. Dabei will ich mich aber nicht aufhalten, und die Folgen davon unter dem Schutze der wahren Vernunft abwarten. Die Behauptung des Hrn. Pr. daß nur die 10 Gebote von Gott auf Sinai gegeben, die übrigen Gesetze aber von Moses herrühren, ob er gleich nach damaligen Sprachgebrauch die Gottheit einmischt, ist — was mich die Bescheidenheit auszusprechen abhält. Wozu soll man dagegen Beweise anführen? Man muß die Bibel nie gesehen haben, um so etwas behaupten zu können. Jedes Blatt enthält eine von Moses an Gott gerichtete Frage und die Antwort darauf. Gott befahl den Moses zu Pharao zu gehen; das hieße nach Hrn. T. er gab ihm ins Herz.

Gott befahl die herrlichsten Wunderdinge für den Augen des Pharao zu thun; das Meer zu spalten; bittere Wasser in süße zu verwandeln; Wasser aus den Stein zu ziehen: das hieß überhaupt, er gab ihm ins Herz

Herz. Wer diesen Sprachgebrauch kennet, mit dem hat aller Sprachgebrauch ein Ende. Es ist aber ohne Zweifel, daß ihm niemand annehmen wird. Wenn es aber dem Hrn. T. bedächtlich scheinet, daß der Moses seinen Schwiegervater zum Wegweiser bedurfte, so mag er, da er doch die Wahrheit der heiligen Schrift einräumet, die Schwierigkeit selbst heben, wie Moses einen Wegweiser bedurfte, da er die göttliche Feuerwolke bei Nacht, und die Rauchwolke bei Tag zum sichersten Geleite hatte? In einem einzigen Beweismittel kann ich nun zwar dem Hrn. Pr. nicht nachfolgen; nemlich in der arabischen Abhandlung des Maimon über die 13 Articul. Wenn aber auch außer Zweifel gesezt wird, daß a) sie unverfälscht ist; b) daß Allokeda nur Fundament und keine andere Bedeutung hat, so beweiset die hebräische Uebersetzung, wornach sich die Juden richten, daß man das Wort befließentlich mit Ikkarim, d. i. Hauptarticul übersezt, weil jenes Arabische einen falschen Begriff in sich hat; und zum mehrern Beweis hat Maimon in seinem Buche Jesode Hatorah, d. i. Fundament der Torah nicht diese 13. Articul allein, sondern alle Gebote Moses zum Fundament angegeben. Der Hr. Prof. siehet aber selbst ein, daß er auf dieser Bahn nicht gut fort kommt, und sagt: Ich hätte es mir freilich bequemer machen können, wenn ich die von Albo auf die Bahn gebrachte 3 Fundamentalarticul angenommen.

Ich versichere aber, daß ich bei dem Albo eben so mit ihm, als bei dem Maimon zu Werke gegangen wäre, indem ich mich auf den ausgemachten Satz berufe, in unserm Gesetze ist alles Fundamentell.

IV.

Die Einwendungen gegen meine Behauptung von den Namen Goi, Nochri &c. könnte ich sehr leicht aus dem

dem Wege räumen. Ich dürfte nur Hrn. T. auf die vom ihm selbst herausgegebene Bützoische Nebenstunden verweisen. Im 5ten Theil S. 46. sagt er: „In „dem bekannten Buch Nachalas Shevah Th. III. S. „36. Num. 4, cap. 28. Blatt 65. S. 2. Zeile 25. der „Berliner Ausgabe stehen in dem Formular einer Obli„gation folgende Worte: Wir sind verbunden, diese „Schuld in guter und in dieser Stadt אצ׳ל יהודי ועי׳כום „d. i. bei Juden und Accum gangbarer klingenden Münze „zu bezahlen. Wer hier unter Accum verstanden wird, „siehet ein jeder ohne mein Erinnern von selbst ein. Und „doch schreien Unverständige, man thue den Juden Un„recht, und Eisenmenger muß den unsinnigsten Ta„del von Carl Anton und andren Judaizantibus „ausstehen.“

Ich ziehe nur diese Stelle aus, weil Hr. T. in seinem ersten Gutachten, gerade aus der Vorrede zu den bemeldeten Nachlas Schevah das Gegentheil bewiesen, daß Christen nicht Accum heißen. — Ist das nicht sonderbar? Aus der Vorrede zu einem Werke gewinnen die Moses Isaacschen Töchter, die behaupten, daß Accum nicht Christen sind; und aus dem Werke selbst wird der Eisenmenger vertheidigt, der die entgegengesezte Meinung hat? Eben so wird auch in den Bützoschen Nebenstunden 4ter Theil S. 60. Klage geführt, daß die Juden, die für Christen gedruckte jüdische Bücher verfälschen, worauf Hr. T. Zeile 14 sagt: Doch für den Goi gehören Heerlinge, und weiter Zeile 16. Noch ist bei dieser Ausgabe als etwas höchst unerwartetes zu bemerken, daß die Herausgeber unten auf dem Tittelblatte die Worte gesezt: בדפוס האדון החסיד אה דאקטר ופראפעסר גרילא״ welches der Hr. Pr. ebendaselbst S. 61. und zwar mit unverschämter Falschheit so übersezt:

In-

In der Druckerei des gnädigen Herrn des Edomaischen Bösewichts oder gottlosen Teufels des Prof. Grillo. *)

Niedrig und schandvoll ist es von Hrn. T. daß er jezt zu Gunsten seiner Clienten, seine eigene Empfindung unterdrückt, und sich so offentlich widerspricht! Der Hr. Pr. hat also in seiner Schrift erklärt: daß der Nachlas Scheba die Christen Accum nennt; er hat die christlichen Gelehrten selbst mit dem Namen Goi belegt, und sogar behauptet, daß wir den verdienstvollen Mann, den Prof. Grillo, den bösen Edomiter genennet.

Woher soll denn nun der Vorzug für die Moses Isaacschen Töchter entstehen?

Wenn es nun hierbei auf die Widerlegung ankäme, so wäre das Werk vollendet. Es ist mir aber um eine weit wichtigere Frage zu thun; um die Wahrheit. Ihrenthalben muß ich mich auf die Erklärung in meinem ersten Gutachten berufen, und es wiederholen, daß die Gesetze selbst auch auf Christen Bezug haben; daß aber die Rabbinen die Verachtung, welche man mit den Namen Goi, Nochri und dergl. aus zufälligen Ursachen verbunden hat, von den Christen, die sich von den damaligen Völkern in ihrer Moralität unterscheiden, ablehnen wollten. Ein lebendiges Exempel hiervon ist der Name Jude. An und für sich hat er nichts Verächtliches in sich. Hat man aber nicht eine andere Idee damit verbunden? Die Israeliten waren mit solchen Nationen umgeben, deren Handlungen Abscheu und Eckel erweckten; daher ist es kein Wunder, daß ihr Andenken schimpflich war. Der Einwand des Hrn. Prof. „daß man einen Schimpfnamen nicht in einen Ehrenti-
„tel

*) Nach der richtigen Uebersetzung heißt es: In der Druckerei des Herrn Biedermannes unter den Völkern der Welt, D. Prof. Grillo.

„tel verwandeln könne," ist also ohne Grund. Goi, Nochri und alle diese Namen haben nichts Schimpfliches an sich. Durch zufällige Ursachen hat man etwas Verächtliches damit verbunden. Fällt nun die Ursache weg; so findet die Idee nicht statt.

Die Rabbinen haben also nicht, wie Hr. T. glaubt, den Christen Sand in die Augen werfen wollen. Sie haben vielmehr den toleranten Satz gelehrt, daß die verschiedenen Religionsmeinungen zwischen uns und den Christen keinen Einfluß haben, und wir sie brüderlich behandeln sollen.

Um nichts zu übergehen, so will ich die vom Hr. T. dagegen angeführte Beweise nach der Reihe widerlegen. Er stellet sie in folgender Ordnung —

a) aus den von mir im Gutachten angeführten Zeugnissen der Rabbinen.

Diese habe ich schon in ihr rechtes Licht gesezt.

b) aus dem täglichen Morgengebet der Juden, in welchem sie Gott danken, daß er sie nicht zum Goi gemacht.

Allerdings räume ich es ein, daß ein jeder, der für seine Religion Achtung hat, den Allmächtigen dafür danken kann, daß er ihn in seiner und keiner andern versezt.

c) Eben so rufen sie den ersten des Österfestes aus: Schütte, o Gott, deinen Zorn aus über die Gojim.

Diese Stelle hat Hr. T. nach seiner gewöhnlichen Art beflißentlich abbrevirt. Sie lautet also: Schütte aus deinen Zorn auf die Goim, die dich nicht kennen, und auf die Königreiche, die deinen Namen nicht anrufen.

Allgemein, wäre also das Goi auf die Christen zu deuten, aber mit dieser hinzugesezten Erklärung: die dich nicht kennen und deinen Namen anrufen,

wird

wird der Verstand also deutlich, daß die Christen von diesem Fluche ausgeschlossen sind; denn diese kennen Gott und rufen ihn an.

d) Im Tosfes zum Tractat Abhoda Sarah wird gesagt: alle Goim sind ohne Unterschied Götzendiener.

Tosfes muß also die christliche Religion nicht gekannt, oder keinen rechten Begriff davon gehabt haben. Dabei Tosfes doch aber nicht gesagt: daß, wer nicht Götzen dient, der ist auch kein *Goi?* Die Christen können also Goim heißen, ob sie gleich nicht Götzendiener sind.

Ich habe also alle die Einwendungen aus des Hrn. T. Schrift selbst widerlegt, und ihren wahren Sinn erklärt. Also stehet es fest, daß Christen Goi, Nochri und dergl. jedoch ohne etwas verfängliches damit zu verbinden, genannt werden.

Auf die Autorität des Basnage und Eisenmenger bei diesem Streitpunct, setze ich wieder so wenig als bei meinem lezten Gutachten geschehen. Denn was Hr. T. aus ihnen gesammlet und in seinen Gutachten eingemischt, habe ich widerlegt. Im übrigen aber hat besonders der Eisenmenger den Rabbinen auf eine fälschliche Art Bosheiten angedichtet, um sie nachher rügen zu können. Er zündet das Haus an, und schreiet dann Feuer!

V.

In dem Eingange seines ersten Gutachtens sezt er zum 3ten Punct fest: folgende jüdische Ketzer und Unglaubige sind der orthodoxen Juden bittersten Feinde: a) die Accum, b) die Minim, c) die Ephicursim. Diese Classen soll nach seiner Meinung der Moses Isaac mit der Clausel ausgeschlossen haben. Ist das etwas anders, als die Hypothese festsetzen, daß bei Abfassung

der Clausel ein Haß zum Grunde gegen diese Feinde gelegen? Die Beschuldigung, daß ich ihm hierbei etwas aufgebürdet habe, fällt also weg.

Nun will sich der Hr. Pr. auf das, was in foro civili aus gemeinen canonischen und Landesgesetzen vorgegangen, gar nicht einlassen. Das geht ihm, wie er sagt, nichts an. Er findet es also bequemer, eine erkünstelte Spitzfindigkeit hervor zu bringen, als jene mit Nutzen auf einen bestimmten Fall anzuwenden. Freilich fährt man mit einem mongolfischen Luftschiffe weit leichter, als mit der besten Extrapost. Man ist aber dabei nur zu sehr dem Wind ausgesezt, und verfehlet gar zu oft den rechten Gesichtspunct. Ich kann ihn von der Pflicht, sich nach dem, was im foro civili vorgegangen, richten zu müssen, nicht entbinden; so wie ich meiner Seits keinen Umstand außer Acht lassen, und sogar meine Kenntnisse des Moses Isaacschen Characters dabei benutzen werde. Hiernächst will ich den, Hrn. T. verworren geschienenen, Knoten auflösen. Er fragt: konnte er damals (bei Abfassung des Testaments) einen Haß gegen seine Töchter wegen einer so langen nachher erfolgten Handlung (dem Uebergang zur christlichen Religion) hegen?

Hierbei ist das Wort Haß, ganz am unrechten Orte eingeschaltet; denn Niemand hat von Haß gegen die christliche Religion gesprochen. Sodann läßt sich auch die Frage gegen Hrn. T. herum kehren, nemlich: Wie konnte er damals gegen seine Töchter, wegen einer Handlung (den Uebergang zu den Accum, Minim und Epicursim) der vielleicht nie erfolgen wird, einen Haß hegen? Aber weit besser läßt sich seine Frage aus der Natur der Sache selbst auflösen. Moses Isaac bemerkte nur allzufrüh bei seinen Töchtern eine Abneigung für die Strenge der jüdischen Religion, und einen Hang zur Freiheit. Diese Wahrnehmung ließ ihn schließen,

daß

daß seine Töchter einst ihrer Leidenschaft folgen würden. Keinen Haß konnte es in ihm erregen; daher er gegen sie auch mit Zusicherung des halbmännlichen Antheils väterlich handelte. Aber davon war er überzeugt, daß sie mit dieser ansehnlichen Erbschaft als Christen anständig und ehrenvoll leben konnten. Für seine im Judenthum zurückgebliebenen Kinder hatte er aber, wegen ihren eingeschränkten Nahrungsstand, gegründete Besorgnisse, und das war der Bewegungsgrund zu dem Fideicommiß.

Diese Muthmaßung ist also wohl natürlicher, als die aus der Luft gegriffene Präsumtion von Minim, Ephicursim und dergl. Daher ich Hrn. Gegner denn nicht, wie er glaubte, unnütz damit gequält habe.

VI.

Der Hr. Prof. ist ungehalten, daß ich in meinem Gutachten 3 Fragen vorgelegt. Dagegen hängt er seiner Widerlegung gar 37 Fragen an. Sodann nimmt er es übel, daß ich meine Fragen nicht in solcher Kürze vorgetragen, als es bei dem Hohenpriester geschehen mußte. Ich habe aber auch Ursache über seine Antworten unzufrieden zu seyn, da sie nicht, wie die des Hohenpriesters, in einem decisiven Ja oder Nein bestehen, sondern mit fremden Dingen vermischt sind, die gar nicht zum Ziele treffen.

Ich will indessen meine Fragen und seine Antworten gegen einander stellen, und sie so der Untersuchung ausstellen.

Meine 1te Frage.	Seine Antwort.
Kann ein Jude, der das mosaische Gesetz für caßirt und durch andere Offenbarung verdrängt siehet, dennoch ein Jude heißen?	Nein: auch unser Heiland hat das nicht gelehrt. Er sagt, ich bin nicht kommen aufzulösen, sondern zu erfüllen, Matth. 5, 17.

Hierüber will ich die Auslegung der Apostel selbst zu Rathe ziehen. So sagen sie an die Römer Cap. 3.

22. Ich sage aber von solcher Gerechtigkeit von Gott, die da kommt durch den Glauben an Jesum Christum.

27. Wo bleibt nun der Ruhm? Er ist aus. Durch welches Gesetz; durch der Werke Gesetz? Nicht so, durch das Glaubensgesetz an Jesum.

28. So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke allein durch den Glauben.

Nun hat Moses gerade im Gegentheil nur des Gesetzes Werke empfohlen 3 B. 18. sondern nach meinen Rechten sollt ihr thun und meine Gesetze sollt ihr halten, meine Rechte; denn welcher Mensch sie thut, der wird dadurch leben. Ich bin der Ewige.

Mendelsohns einziger Entzweck im Jerusalem war fest zu setzen, daß die jüdische Religion Handlung und nicht Glauben empfiehlet.

Daher ist es außer allen Zweifel, daß bei der Apostel Lehre, die nur den Glauben befohlen, das mosaische gänzlich ceßiren muß.

Meine 2te Frage.	Seine Antwort.
Hat Hr. T. eine Stelle in den rabbinischen Schriften gefunden, die das Gesetz Moses als verdrängt erklärt?	mehr als Eine aus dem Talmud ꝛc.

Der Spur, die er hiervon entdeckt, will ich nachfolgen, und zeigen, daß er auf dem unrechten Wege ist. a) R. Hillel hat gesagt: zu Zeiten des Meßias werden die Gesetze aufgehoben werden. Aber Er hat nicht gesagt: daß sie Meßias aufheben wird; sondern zu

den

den Zeiten des Meßias. Diese Aufhebung darf aber nicht eher statt haben, bis Gott auf dem Berge Sinai uns von seinem Daseyn eben so als bei der Stiftung überzeugen wird. Daß dieses bereits geschehen, räumet der Talmud nicht ein, und daher stehen die mosaischen Gesetze noch auf ihrem alten Fuß. b) Jalkut chadesch sagt: zur Zeit des Meßias soll ein neues Gesetz ausgehen.

Damit hat es, wie mit der vorigen Stelle, sein Bewenden. Nur Gott selbst, und mit solcher Ueberzeugung, als es auf dem Berge Sinai geschehen, kann die mosaischen Gesetze ändern. Wunderwerke haben dagegen keine Wirkung, so wie es Maimon im 9ten Abschnitt des Buchs Jesode Hattorah deutlich auseinander sezt. So verhält es sich auch mit den angeführten Stellen ad c. d. welche mit den ersten gleichen Inhalt haben.

Meine 3te Frage.

Ob Hr. T. eine Spur entdeckt habe, daß es mit der jüdischen Religion wohl bestehe, sein Heil in einem nach Moses offenbarten Heilande zu suchen, und durch Glauben und Zutrauen auf selbigen mit Ausschliessung der mosaischen Gesetze sich ausschließend selig zu schätzen?

Seine Antwort.

In der heiligen Schrift sind, wer sie nur sehen will, Spuren genug anzutreffen. In Moses, den Propheten ꝛc.

Also wer sie nur sehen will? Sehen denn die Juden diese Stellen nicht? Sie sehen sie freilich; aber nur aus einem andern Gesichtspuncte. So lange sie diesen also nicht ändern, bleibt es für sie unmöglich, nach Moses in einem andern Heilande ihr Zutrauen zu

 setzen.

setzen. Der Hr. Prof. sagt indessen selbst: wenn Hr. Lohnstein auch etwa einwenden sollte, daß ihre Rabbinen die Beweisstellen der heiligen Schrift anders erklären als wir.

Ja! das wende ich auch ein. Die Rabbinen erklären die Beweisstellen ganz anders. Daher sie auch das mosaische Gesetz bis jezt für unwandelbar halten.

Nun aber sammlet der Hr. Prof. wieder die längst verschossenen Pfeile, und behauptet, daß nach den angenommenen Satz des Widerspruchs seine Auslegung der heiligen Schrift und die meinige gleiches Recht habe, und beide Worte des lebendigen Gottes sind.

Darauf sage ich, daß es vielleicht, wenn wir uns beide, einer den andern, zum Proselyten machen wollten, schwer halten würde, die Wahrheit auszumitteln. Für den Moses Isaac aber ist alle Hofnung verlohren; diesen können wir von seiner rabbinischen Auslegung der heiligen Schrift nicht mehr abbringen, und nach dieser Auslegung hat er also die zur christlichen Religion übergegangene Töchter, als von der jüdischen Abgegangene, halten müssen.

Meine 4te Frage.	Seine Antwort.
Kann behauptet werden, daß die wesentlichen Theile der christlichen Religion, Abendmahl und Taufe, nach seinen Worten, kleine Abänderungen der jüdischen Religion sind, die mit dem Judenthum wohl bestehen können?	Seine Antwort ist etwas zu lang gerathen, daher ich den Leser darauf verweise. Den Hauptinhalt werde ich hiernächst anführen.

Der Hr. Prof. beschuldiget mich, zuerst, daß ich die Frage auf die Veränderung seiner Worte (Einschränkungen in kleine Abänderungen) gegründet. Bei Num. III. habe

habe ich mich deshalb vertheidiget. Wo hat aber Hr. T. gezeigt, daß diese Einschränkungen, welche nun gar in wesentliche Theile, als Taufe und Abendmahl, übergehen, in der jüdischen Religion erlaubt sind? Wie kann ich auch seine Behauptung einräumen, daß Abendmahl und Taufe nur von dem nach seiner Meinung bei den Juden streitigen 12 Artikel von der Ankunft des Meßias abhängen. Was hat die Ankunft des Meßias, den die Juden erwarten, für eine Verbindung mit Abendmal und Taufe? Wenn unser Meßias heute kömmt, so werden wir morgen die Kinder noch beschneiden und nicht taufen.

Auf die feierliche Handlung an dem Tage, wo der Proselyt öffentlich sich verpflichtet von seiner Religion ab und zur andern überzugehen, und auf die kräftigen Beweismittel aus der Geschichte, die ich angeführt, daß die Juden oft Gut und Blut aufopfern, um nur nicht von ihrer Religion abzugehen, weiß Hr. T. nichts entgegen zu setzen, als daß diese Anhänglichkeit allen Nationen, und sogar den Indianern eigen ist. Wenn diese Anhänglichkeit also allgemein ist, so wollen wir sie auch dem Moses Isaac einräumen, und von ihm schließen, daß er die von seiner Religion durch so feierliche Thathandlungen abgegangene Töchter nicht mehr zu seinen Religionsverwandten gezählt.

VII.

Der Hr. Prof. will zuförderst die von mir angegebene Claßification derjenigen, die sich nach den Maimon zum ewigen Leben qualificiren, anführen. Die erste, worein ich die Sünder unter Israel gesezt, die durch Buße zurückkommen, gestehet er ein. Wenn ich aber behaupte: Die Frommen unter allen Völkern haben Antheil am ewigen Leben, so hat er einige Stellen gefun-

den, wo die Rabbinen sagen: alle Goim haben keinen Antheil am ewigen Leben.

Dabei hat er vergessen, was er selbst so oft wiederholt. Die ältern Rabbinen haben freilich keine andern Goim als Götzendiener gekannt. Der frömmste Götzendiener war also noch immer des ewigen Lebens unwürdig. Seitdem aber die Rabbinen die christliche Religion kennen gelernt, halten sie den Satz nicht mehr allgemein. Sie haben daher, wie Hr. Gegner selbst eingestehet, so sehr dagegen protestirt, und behauptet, daß das verfängliche im Talmud keinen Bezug auf den Christen hat.

In der zweiten Classe habe ich diejenigen unter Israel ausgeschlossen, welche ein einzig mosaisches Gesetz für aufgehoben erklären. Dagegen führt Hr. T. eine Menge Stellen an, die ich also nach ihren wahren Sinn erklären werde: a) Moses selbst hat die Beschneidung in der Wüste 40 Jahr aufgehalten.

Also in der Wüste! Wo es an aller Bequemlichkeit und Erforderniß des menschlichen Lebens fehlte, konnte Moses ohne augenscheinliche Lebensgefahr diese difficile Operation nicht unternehmen. Indessen that es Josua beim ersten ruhigen Augenblick in Canaan, und beschnitt alle die zurückgebliebene. b) Elias opferte gegen den mosaischen Befehl außer Jerusalem auf Carmel —

Die Ursache hierzu war wichtig. Es stand nicht weniger darauf, als daß die falschen Propheten gesieget, und das ganze Gebot über den Haufen geworfen hätten. Er opferte also neben ihnen, und die Wunder dabei vereitelten den Endzweck dieser Gottesleugner. Wenn also Elias den Fall der ganzen Nation damit abgewendet; so ist seine Nothsünde zu verzeihen.

Die Rabbinen sagen demnach auf diese Geschichte: Elias durfte diese Sünde nur im dringendsten Zeitpuncte sich erlauben; nicht aber das Gesetz für immer aufheben.

c) Esra

c) Esra hat in der Schrift und in der Sprache des Gesetzes Moses eine Auswahl getroffen.

Ohnerachtet Hr. T. diese ganze Stelle unrecht verstanden; so dienet sie nach seiner Angabe selbst zu keinem Beweis. Was hat Esra an dem Gesetz Moses aufgehoben, wenn er die Schrift und Sprache geändert? Eine deutsche Bibel und eine lateinische, haben einen Werth, wenn sie nur gleichen Sinn enthalten.

B) Das neue Judenthum.

1) Die rabbinischen Lehren sind dem mosaischen an die Seite gesezt.

An die Seite gesezt, aber nicht eben für göttlich erklärt; auch nichts neues hinzugefügt, sondern die Fundamentalgesetze erläutert. Wofür wir sie halten? verstattet der Raum nicht allhier auszuführen. Moses Mendelsohn in seiner Einleitung zu den Ritualgesetzen, und Maimon in seiner Vorrede zu der Mischna, geben hiervon nähere Anweisung.

2) Die Rabbinen haben das Gesetz durch ihre Erläuterung so entstellt, daß man noch kaum Spuren davon weiß.

Gottlob! wir essen keine von Moses verbotene Thiere; kein Blut; kein Talg; feiern den Sabbath, die Feiertage und dergl. Das sind also sehr kenntbare Spuren des mosaischen.

3) Die Rabbinen haben statt den auszusprechen verbotenen allerheiligsten Namen Gottes, einen andern gewählet.

Also sprechen sie einen andern und nicht den verbotenen aus! Was thun sie daran unrechts?

4) Die Rabbinen haben zu der Beschneidung auch die Zerreißung der Vorhaut hinzugesezt.

Wo stehet denn in allen 5 Büchern Moses, wo und wie diese Operation geschehen soll? Die mündliche

Tra-

Tradition seit Moses Zeiten hat die Art dieser Operation bestimmt aber nichts hinzugesezt.

Ich habe also den Hrn. Gegner alle Schwierigkeit gehoben; daher der maimonidische Satz richtig ist, daß einem Israeliten, welcher ein einziges Gesetz Moses für aufgehoben ansiehet, kein Theil am ewigen Leben versprochen wird.

Nachdem nun Hr. T. einige Blattseiten aus dem Resultat meines Gutachtens auszichet, findet er es bedenklich, daß ich Maimons Erklärung vom ewigen Leben angezogen; da doch der ganze Endzweck der jüdischen Religion auf den Besitz des Landes Canaan beruhet. Dieser Satz ist aber grundfalsch. Nach Hrn. T. eigener Behauptung ist die Ankunft des Meßias, der uns erlösen, und ins Land Canaan überführen soll, bei den Rabbinen in Zweifel. Einige sollen die Hofnung auf den Meßias aufgegeben und behauptet haben, daß er schon vor viel tausend Jahren gekommen sei.

Da nun hierdurch der vermeinte Endzweck des Judenthums, der Besitz des Landes Canaans, vereitelt ist, was sollen sie nun noch für Bewegungsgründe haben, das Joch der beschwerlichen Gesetze zu tragen? Aber selbst bei den Hang, den die Juden nach den Besitz des Landes Canaan hegen, untersagen die Rabbinen die unanständige Begierde sich an den guten Früchten dieses Landes sättigen, oder mit seinem Ueberfluß pflegen zu wollen. Sie verlangen dieses Land nur, um dort den vervollkommenden Gottesdienst zu treiben, damit sie sich zum ewigen Leben desto besser und sicherer vorbereiten zu können. Der Hr. Prof. hat also mit seinen leeren Luftbällen mein unerschütterliches Gebäude nicht anfechten können. Es stehet dabei fest, daß diejenigen Mitglieder unter den Juden, die keinen Antheil am ewigen Leben haben, nicht mehr mit den jüdischen Einen Endzweck

zweck vor Augen haben, und also wirklich abgegangen seyn müssen.

H. T. ist überhaupt davon eingenommen, daß Fordern bequemer als Leisten ist. Ich will ihm indessen auf das bereitwilligste seine Forderungen gewähren.

Erste Forderung.

Ich hätte von den alten Judenthum reden sollen. Das habe ich überall gethan. Ich habe bewiesen, daß nach Maimonides derjenige, welcher ein einziges Gesetz, als z. E. das Blut und Talg nicht zu essen, als aufgehoben erklärt, die Wahrheit des ganzen mosaischen Gesetzes, und also das alte Judenthum läugnet.

Zweite Forderung.

Ich hätte den Maimon anführen sollen, wegen der 5 Classen von Menschen, die er als Nichtgebliebene beim Judenthum angiebt. Er redet aber nie von Religion, sondern von Dals, d. i. von dem Abweichen vom Gesetz; also ist meine Stelle aus dem Maimon passender, wo er sagt: Der leugnet die Torah, die die ächte wahre jüdische Religion enthält, wenn er ein einziges Gesetz für aufgehoben erklärt.

Dritte Forderung.

Ich solle beweisen, daß der Meßias noch zu erwarten sei. Darauf würde es ankommen, wenn ich Hrn. T. zum Proselyten machen wollte. Für jezt haben wir nur den Sinn des Moses Isaac nachzufolgen. Dieser glaubte, daß bisher das mosaische Gesetz durch keinen Meßias angefochten ist, oder angefochten werden könne.

Vier-

Vierte Forderung.

Daß die Christen die 5 Bücher Moses und die heilige Schrift nicht für göttlich halten.

Sie halten sie freilich für göttlich, glauben aber, daß durch eine spätere Offenbarung nach Moses eine Reformation damit vorgenommen worden. Sie glauben den der jüdischen Religion entgegenstehenden Satz: daß es nicht auf Gesetzwerke, sondern nur auf den Glauben an Jesum ankommt; die jüdische Religion bestehet aber in Gesetzeswerken.

Fünfte Forderung.

Ich hätte beweisen sollen, daß die Christen das Gesetz Moses nicht als unveränderlich ansehen; und daß die christliche Religion nicht auf das Judenthum gegründet ist.

Der erste Theil dieser Forderung entledigt sich aus den vorhergehenden. Den zweiten Theil habe ich aber weitläuftig bereits erklärt. Ich habe dabei gezeigt, daß, ob zwar die Christen ihre Religion auf der jüdischen gründen wollen; doch die Juden den Platz dazu nicht einräumen können, indem sie behaupten, daß auf der mosaischen Religion durch spätere Offenbarung kein neues Stockwerk errichtet werden darf. Ob nun zwar, wie ich schon in meinem Gutachten gezeigt, dieser ganze weitläuftig vom Hrn. Prof. auf die Bahn gebrachte Streit nicht zur Erklärung der Clausel im Moses Isaacschen Testament gehört; so bin ich ihm doch über Berg und Thal nachgefolgt, um zu zeigen, daß er auf dem unrechten Wege ist. Um welcher gerechten Ursachen willen hat aber der Hr. Prof. diese ungebahnte Straße durch den Talmud, Maimon, Medrach und Schulchan Aruch gewählt, die nicht jeder Jude

kennet; und der Moses Isaac, dessen Sinn wir doch erforschen wollen, nicht inne gehabt hat?

Der Herr Gegner hätte nur die 5 Bücher Mo= zur Hand nehmen sollen, die so allgemein bekannt sind.

Da stehet, bei 38 Geboten, die blos das Thun und Wirken zum Vorwurf haben, die göttliche Verbannung von dem Volke und dem Stamme Juda und Israel. Die Moses Isaacschen Töchter, die nun alles dieses Thun und Wirken aufgegeben, gehören also in dem weitesten Umfange nicht zu der jüdischen Religion. Damit wäre der Hr. Gegner weit eher, als mit seiner Weitläuftigkeit zum Ziele gekommen.

VIII.

Bei demjenigen Theile meines Gutachtens, worin ich die richtige Erklärung der Clausel, ganz nach dem Sinn der jüdischen Rechtslehre vorgetragen; will Herr T. den Faden zwischen dem Hrn. O. C. R. Teller und mir zusammen knüpfen, damit er länger wird und sich destomehr verwirren läßt. Ich habe diesen Vorsatz schon einigemal gemerkt, und bin darum ausgewichen, weil ich von den ausgebreiteten weltkundigen Kenntnissen eines O. C. R. Tellers überzeugt bin, daß er seinem Gegner nichts schuldig geblieben seyn wird. Ich will mich also für diesesmal auch nicht daran kehren und meine Sache allein verfechten. Auf Mendelsohns Kenntnisse der hebräischen Sprache kann Hr. T. keinen Verdacht werfen; und ich kann durch Mendelsohn und mein eigen Wissen behaupten, daß das Wort Religion kein genau passendes in der hebräischen Sprache hat.

Nun

Nun aber ist Hr. T. wieder mit Forderungen bei der Hand. Ich will ihm Genüge leisten.

Erste Forderung.

Zu beweisen, daß Moses Isaac die Regeln der deutschen Sprache gekannt.

Das habe ich nicht behauptet; sondern daß der Moses Isaac seinen Sinn richtig an die Gerichtsperson übertragen, und diese richtig nach den Regeln der deutschen Sprache niedergeschrieben habe.

Zweite Forderung.

Daß der Ausdruck, jüdische Religion im Deutschen, blos von unsern Rabbinischen Juden gebraucht wird.

Der Ausdruck jüdische Religion wird in Landesgesetzen, in Privilegien und der gemeinen Sprache auf die hier zu Lande wohnenden Juden, wozu der Moses Isaac gehörte, gedeutet. Jeden Bewohner Deutschlandes ist der Unterschied zwischen jüdischer Religion und christlicher bekannt!

Dritte Forderung.

Zu beweisen, daß der Ausdruck, jüdische Religion, kein allgemeiner Name sei, der sowol die alte als neue jüdische Religion in sich begreift.

Der Name schränket sich auf alle diejenigen ein, die das Gesetz Moses als unverändert annehmen, und die Gesetzeswerke halten; nach Moses aber keine spätere Offenbarung einräumen. Nach Hrn. T. Meinung, daß unter den Ausdruck, jüdische Religion,

ligion, auch die christliche begriffen ist; hätte Hr. Ober-Consistorial-Rath Büsching in den von Hrn. Gegner mit angezeigten Werke: Geschichte der jüdischen Religion, unter der nemlichen Rubrike auch die christliche nach allen ihren Theilen ziehen müssen. Mendelsohn konnte eben so, auch die Torah selbst alt, und ihre Auslegung neu nennen; aber nicht so hat er von der christlichen Religion die neue jüdische sagen können. Falsch ist es aber, daß die rabbinische Auslegung bei R. Jehuda Hannasi ihren Anfang genommen. Dieser hat blos die mündliche Tradition in einen Commentar zusammen getragen.

Vierte Forderung.

Daß ein Naturalist oder Freigeist zu seyn, nicht heißen kann: nicht bei der jüdischen Religion geblieben seyn.

Das können sie heißen, aber aus eben dem Grund, weil sie nothwendig die mosaischen Gesetze leugnen.

Fünfte Forderung.

Zu beweisen, daß die Annahme der christlichen Religion heiße: die altjüdische verlassen.

Das habe ich ja durch mein voriges Gutachten und jetzige Ausführung genugsam erwiesen. Die christliche beruhet nur auf Glauben; die jüdische auf Thun und Werken. Also ist von der Einen abgehen nicht weniger, als zu der Andern übergehen.

Sechste Forderung.

Daß der Erblasser keinen andern Sinn mit diesen Worten verbunden haben könne, als den sich Hr. T. denket.

Und welchen andern denn? Den er darein leget? Davon habe ich ja die Unzulässigkeit deutlich genug gezeigt.

Siebente Forderung.

Daß unsere deutschen Juden ihre Religion nicht gewöhnlich die israelitische nennen, weil sie sich von den Patriarchen Israel herschreibt, und sich in ihrer Sprache ben Israel, Kinder Israel nennen.

Die jüdische Religion schreibt sich nicht von Israel her; sonst müste sie gar nach den alten Patriarchen, die abrahamitische heißen. Gewöhnlich nennen wir einen Juden auch nicht ben Israel. Wenn man sich über seine Religion erkundiget, so ist die Antwort: Ich bin ein Jude, nicht aber: Ich bin ein ben Israel. Auch in der Aufschrift sezt man nicht

an den Israelit N. N.

sondern

an den Juden N. N.

Nun saget Hr. T. weiter:

Und wenn mein Gegner auch alles dieses, wie er nicht kann, beweisen könnte, was hätte er denn gegen mich gewonnen? Nicht das Geringste; denn ich streite nicht über den angeblichen Gemeinsinn der Clausel, sondern darüber, ob diese Clausel nach der eignen jüdischen Lehre auf christliche Proselyten können gedeutet werden. Es mag der Erblasser mit Bedacht oder aus Irrthum die Clausel erwählt haben; weil in beiden Fällen die Frauen Töchter ihr Antheil an dem Fideicommiß erhalten.

Das ist nun die Faust mit Gewalt auf die Brust gesezt. Er verfehlet aber dabei ganz den Gesichtspunct. Wir sind ja darauf ausgegangen, nunmehr ganz den fremden Wahn fahren zu lassen, und die Clausel nach der wahren jüdischen Rechtslehre zu entscheiden? Hr. T. will also aus den Winkel, wo ich ihn so sehr ins Enge getrieben, entschluppen, und weiter ins freie Feld ziehen? Das soll er nicht! Alles was von dem Unterschiede der Religion hat angebracht werden können, ist erörtert; die Beweise und Gegenbeweise aufgestellt, und dem Schiedsrichter überlassen. Jezt beschäftigen wir uns nur damit, diese Clausel ganz nach der jüdischen Rechtskunde zu erklären, und auf den vorliegenden streitigen Fall anzuwenden. Ich beziehe mich daher auf die in meinem Gutachten angebrachte Gründe, und wiederhole nur einige entscheidende.

a) Das Wort Religion hat in der hebräischen Sprache kein ähnliches, und muß daher nach seinen Sinn genommen werden.

b) Moses Isaac dictirte sein Testament in deutscher Sprache.

c) Nach der jüdischen Rechtslehre muß man bei der Wortforschung, der Sprache des gemeinen Mannes folgen.

d) Moses Isaac dictirte sein Testament einer solchen Gerichtsperson, die er zum Executor wählte, er muste also seinen Sinn deutlich ausdrücken, und zwar in der Art, daß er beiden gleich verständlich wäre.

e) Ehe Hr. T. uns mit Geiste beseelte, war es wohl bei jedem Mitbürger im Staate, und auch bei den Gerichten ausgemacht, daß die christli-

che Religion nicht, in einem Begriff, die jüdische genannt werde.

f) Die Kläger haben, ehe sie von dem Geiste Hrn. T. belebt waren, sich überzeugt gefunden, daß sie durch diese Clausel ausgeschlossen sind.

g) Die Kläger haben an dem Tage, wo sie den Schritt gethan, beabsichtigt und öffentlich bekannt, von der jüdischen Religion abzugehen.

Aus diesen einleuchtenden Gründen gehet also hervor, daß es Gewalt für Recht wäre, den so klaren Worten des Moses Isaacschen Testaments einen falschen Sinn anzudrehen. Es ist dabei ganz außer Zweifel gesezt:

daß die Clausel im M. J. Testament, nicht bei der Religion bleiben, nach der Rechts- und Religionskunde des Judenthums, die zur christlichen Religion übergegangenen M. J. Töchter von allem Genuß des Fideicommisses ausschließet.

Zu dieser abermaligen Widerlegung des Tychsenschen Gutachtens und seiner weitern Ausführung, füge ich die feierlichste Betheurung hinzu, daß ich bei Erklärung der Beweisstellen aufrichtig nach meinem besten Wissen und wahren Empfindung zu Werke gegangen. Urkund dessen habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt. Berlin, den 1. August 1787.

(L. S.) Israel Lohnstein,
Assessor bei der Judengemeine zu Glogau,
gegenwärtig Lehrer allhier.

Beant-

Beantwortung
der vom Herrn Professor Tychsen aufgeworfenen siebenunddreißig Fragen.

Bei Beantwortung dieser siebenunddreißig Fragen fällt mir eine allgemeine Frage auf. Ich entbinde aber Hrn. T. im Voraus von der Obliegenheit, sie zu beantworten. Nur dem denkenden Leser überlasse ich es, darüber zu urtheilen. Wozu nutzen alle die vom Hr. Prof. Tychsen aufgeworfene siebenunddreißig Fragen? Neu sind sie nicht, denn in seinen beiden Schriften sind sie bis zum Ueberfluß wiederholt. Kurz sind sie auch nicht; das zeigt ihre Bogenzahl. Zur Erklärung der Moses Isaacschen Clausel gereicht kaum eine einzige. Bequem sind sie auch nicht. Denn man muß bei jeder den Talmud, Maimon und zehn andere Folianten zur Hand haben. Und wozu dienen sie denn? Mich zu ermüden? Auch das sollen sie nicht! Ich lege daher aufs bereitwilligste Hand an, sie zu beantworten.

Frage.	Antwort.
1. Ob nicht die Aussprüche der in der Mischnah oder dem Grundtexte des Talmuds vorkommenden und aufgeführten Gelehrten für Gebote des Mosaischen Gesetzes anzusehen sind, und daher ein unumschränktes Ansehen, das auf keine Weise geschmälert werden darf, be-	1. Nein! Außer das mündliche Gesetz, welches bestehet in Erklärungen und näheren Bestimmungen der schriftl. Mosaischen Gesetze, die durch mündliche Ueberlieferung von Moses herrühren; enthält der Talmud Argumentationen, Satzungen der Propheten und spätern Weisen der Nation,

haupten, so daß die Worte dieser Lehrer für göttlich zu halten sind?

auch die von diesen großen Männern getroffene Einrichtung und festgesetzte Gebräuche, die von der ganzen Nation angenommen, aber nicht für göttlich gehalten werden. Mendels. Einleit. zu den Ritualgesetzen S. 3. Maimonides Einleit. zu der Mischnah.

2. Ob nicht folgende jüdische Ketzer oder Ungläubige der rechtgläubigen Juden bittersten Feinde sind? Die Accum oder Sternanbeter und Götzenverehrer; die Minim oder Manichäer, welche zwei Götter glauben; die Ephicursim oder Epicuräer, welche behaupten, daß es keine übernatürliche Eingebung gebe, läugnen, daß Moses ein Prophet gewesen sei, und behaupten, daß sich Gott um die Handlungen der Menschen nicht bekümmere. S. Maimon Hilcut Teschuwah Cap. 3. §. 8. ingl. Hilcut Abhodah Sarah Cap. 2. §. 8. Talmud Tr. Rosch Hasschannah Bl. 17. 1.

2. Bitterste Feinde? Wenn ich sie selbst zur Strafe verurteilen sollte, so würde ich sie bedauern, und nicht hassen. Indessen kommt es bei unserer Streitsache nicht darauf an. Moses Isaac hat bei der Clausel keinen Haß intendirt, sonst hätte er den vermeinten gehäßigten Minim und Ephicursim kein so ansehnliches Erbgut außer dem Fideicommiß überlassen.

3. Ob nicht von den Juden selbst versichert werde, daß unter Accum, Minim, Ephicursim, Zaduchim, Cusim, Gojim keinesweges die Christen gemeint werden, noch darunter zu verstehen sind?

3. Mos. Js. hat weder von Min, oder dergl. gesprochen. Er sagte von der jüdischen Religion, und davon verstehen alle Menschen, daß es nicht die Christliche ist. Die Gesetze haben auch auf den Christen Bezug, aber nicht der mit den angeführten Nahmen durch zufällige Ursachen verbundene Schimpf.

4. Ob in der Mischnah überhaupt, besonders aber in derselben Tr. Abhodah Sarah, der von der Abgötterei handelt, und ein unumschränktes Ansehn hat, der Christen mit einer Sylbe gedacht sei, und ob nicht alle Gebote und Nahmen Accum, Gojim, Minim, Ephicursim &c. einzig und allein die wirkliche Heiden und ihre Gebräuche zum Vorwurf haben; obgleich zu des R. Jehuda Hannasi, der auch den Beinahmen Hakkadosch führt, und die Mischnah compilirte, Zeit, nemlich zu Ende des 2ten oder zu Anfang des 3ten Jahrhunderts die christliche Religion sich allenthal-

4. Die talmudische Lehren sind älter, als das Christenthum; daher konnten sie nichts von Christen erwähnen. R. Jehuda, von dem es noch nicht ausgemacht ist, daß sich in seiner Zeit im 2ten oder 3ten Jahrhundert die christliche Religion so sehr und besonders an seinem Orte verbreitet; hat die alte Lehre nur in einem Commentar zusammengetragen und konnte also keine neuen Nahmen einführen. So verhielt es sich auch mit den spätern Rabbinen, die nichts Neues hinzugefügt, sondern nur immer die talmudischen Lehren erläutert.

ben im gelobten Lande ausgebreitet hatte?

5. Ob nach R. Mos. Benj. Maimon nach Anleitung des Talmuds nicht blos folgende fünf Arten von Menschen, welche als nicht beim Judenthum verblieben geachtet werden, namentlich aufgeführt werden. a) Der da sagt, es ist kein Gott und Regierer der Welt; b) der da sagt, es giebt zwar Regierer, aber zwei oder mehrere; c) der da sagt, es ist zwar ein Herr, der aber ein Stern oder Planet sei; d) der da sagt, er sei nicht für sich allein der erste, und ein Herr über alles; e) ingl. der außer ihm einen Stern oder Planeten anbetet, damit solcher ein Fürsprecher zwischen ihm und dem Herrn der Welten sein möge. Ein jeder von diesen fünfen ist aus der Religion getreten. S. Maimon Hilcut Teschuwah Cap. 3. §. 8. editio Venetæ 1574.

5. Hier ist der Maimonidische Ausdruck דת Gesetz, mit Judenthum verwechselt. Außer dieser Classification des Maimonides in der angeführten Stelle fügt er auch andrer Orten noch einige nähere Umstände an, die wohl mit Bedacht von Hrn. T. verschwiegen worden. Aber am allerbestimmtesten ist der in Hilches Teschuwah, wo er sagt: daß derjenige, welcher ein Mosaisches Gesetz für aufgehoben oder verwechselt, oder durch spätere Offenbahrung nach Moses für verändert erklärt, so anzusehn, als wenn er von der Wahrheit der ganzen Torah (d. i. der 5 Bücher Moses und mithin die ganze jüdische Religion) abgegangen.

6. Ob die von Maimon in seinen Anmerkungen zur Mischnah Tr. Sanhedrin Cap. X. entworfne

6. Der Maimon hat sie nicht zu Fundamentgesetzen in der Art erklärt, daß man alle andere Gesetze da-

dreizehn Grundartikel des jüdischen Glaubens von den Juden als solche angesehen und dafür gehalten werden?

7. Ob im ganzen jüdischen Corp. Jur. nemlich dem Schulchan Aruch ein ausdrückliches Gesetz vorhanden sei, welches die Juden verpflichte und ihnen vorschreibe, die christliche Religion als eine von der jüdischen verschiedene Religion anzusehen?

durch entübrigen und dennoch ein Jude seyn kann. Maimon hat nur behauptet, daß sich aus diesen Hauptgesetzen die übrigen erklären lassen; z. E. wenn jemand behauptet, daß kein Gott vorhanden ist, so kann er Moses keine Gesetze gegeben haben. Mithin ist das Daseyn Gottes ein Hauptsatz der jüdischen Religion. Zur jüdischen Religion gehöret aber auch die Ausübung der Mosaischen Gesetze.

7. Der Schulchan Aruch ist nur ein Auszug aus dem Talmud; daher sind die Nahmen, die im Talmud stehen, beibehalten worden. Aber die Gesetze des Schulchan Aruchs werden sowohl auf den Christen als andere Religionen, wenn sie auch nicht Götzendiener sind, gedeutet; z. E. Schulchan Oresh Mogen Abraham lehrt: wir müssen das gesäuerte Brod vor Ostern an einen Nochri verkaufen; wir verkaufen es daher an einen Christen. Jore deah lehrt: Wir dürfen keinen Nochri

unsere Thiere schlachten lassen. Wir lassen sie eben so von keinen Christen schlachten. Der 2te Theil der Frage ist besonders. Der Unterschied beider Religionen ist wohl so merklich, daß die Gesetze ihn nicht anzugeben nöthig hatten. Es giebt mehr ausgemachte Dinge in der Welt, ohne daß Gesetze darüber vorhanden sind.

8. Ob alle scharfe Verordnungen nicht vorzüglich auf die Accum und Gojim gerichtet sind?

8. Scharfe Gesetze sind nur gegen die Götzendiener der damaligen Zeit gerichtet; alle gesittete Nationen, so wie die Christen, sind damit nicht bezielet. Dies haben ja die Rabbinen in allen Schriften, wie Hr. T. selbst gestehet, eingeschärft.

9. Ob darunter nicht blos Sternanbeter und Heiden verstanden?

9. Das ist schon eingestanden.

10. Ob der vormalige Emdner R. Jacob Herschel vorne auf dem Titelblatte seines zu Altona 1752 gedruckten Buchs Sephat emes velaschon Schouth nicht folgendes gelehrt: Es werde weltkundig, daß in allen den

10. Der Emdner Rabbi hat den moralischen Character der Christen als ein aufrichtiger Mann geschildert. Und was folget daraus, daß wir sie lieben sollen? doch nicht, daß die christliche und jüdische Religion nur eins ist? Es ist

Stellen, in welchen die Worte, Goi, Cumar (d. i. Heiden, Götzendiener) u. dgl. vorkommen, solche blos auf diejenigen Völker, welche die Sterne anbeten, gehen. Denn diejenige Völker, unter deren Schatten wir wohnen, gehören nicht in diese Klasse. Es ist auch nicht genug, daß es uns gänzlich verboten ist, sie im geringsten zu berauben, zu unterdrücken, zu hintergehen, daß wir vielmehr sie eben so sorgfältig, wie die Israeliten, behandeln sollen, wie im Schulchan Aruch als ein Gesetz verordnet ist, sondern daß es auch unsere Pflicht ist, beständig für das Wohl des Königreichs und seiner Fürsten zu beten, wie unsere Weisen im Tractat Abhoth eingeschärft haben.

11. Ob der ehemalige Oberrabiner zu Altona, Jonathan Eibeschütz, in seinem zu Altona 1763 herausgekommenen Buche Kreise upleisi am Ende der Vorrede nicht eben dies Geständniß ableget, und saget: die Christen, unter welchen

also augenscheinlich, daß dieser gute Rabbi auf dem Tittelblatte seines Buchs sich gegen die Bosheit verwahren wollte, welche man uns aufgebürdet, daß wir die Christen schimpfen. Das beste Exempel hiervon ist in des Hrn. T. Schriften zu finden.

11. Mit diesen hat es als mit den vorigen ein gleiches Bewandniß. Es ist eine Erklärung auf dem Titulblatte zu einem Buche, worin kein Wort vom Religionssystem vorgetragen wird, und ist daher mehr ein vom Verleger hinzuge-

wir wohnen, beobachten vollkommen Recht und Gerechtigkeit, glauben an die Schöpfung der Welt, die göttliche Vorsehung, und an das Gesetz Moses, ingl. an seine Diener die Propheten, verfolgen und geißeln die Secte der Saducäer, welche die Auferstehung der Todten und die Unsterblichkeit der Seele läugnen. Daher wir verpflichtet sind, ihr Wohl zu befördern, sie zu preisen, ehren, und zu segnen, aber nicht, Gott behüte! sie zu verfluchen?

fügtes gewöhnliches Formular als ein überdachter Lehrsatz.

12. Ob die Juden einen zur christlichen Religion getretenen Israeliten nicht Mumar Isroel, d. i. einen solchen, der Veränderungen oder Neuerungen in den Lehren vornehme, nennen.

12. Ein zur christlichen Religion übergegangener Israelit heißt Mumar Israel. Aber die christliche Religion hat dabei keinen besondern Einfluß; eben sowohl heißt auch ein Israelit, der zum Götzendienst übergehet: Mumar Isroel. Im Talmud com. Chuttin fol. 4 sagt man vom König Ahab, der wie bekannt Götzendienst getrieben, „Ahab war ein Mu„mar Israel Leacum.“ So dann muß ich bemerken, daß Mumar ganz unrichtig mit Neuerung oder

Aenderung übersetzt ist. Richtig wird es gegeben, verwechseln; da man nun deu Uebergang vom Judenthum zum Christenthum Wechsel nennet, so folget hieraus gerade der entgegengesetzte Schluß, daß Judenthum und Christenthum nicht einerlei ist.

13. Ob ein solcher Israelit oder dessen Kinder sich dadurch des Rechts eines Israeliten verlustig gemacht haben? dergestalt, daß man ihm um deshalb sein Erbtheil entziehen könne.

13. Sein Erbtheil ist ihm bei den Uebergang zur christlichen Religion so sicher, als beim Uebergang zum Götzendienst, ohne Unterschied.

14. Ob die Juden einen solchen Israeliten, welcher zur Verehrung der Sterne, oder zum Götzendienst sich gewendet, im Gegensatz der obigen Benennung nicht mit dem Nahmen eines Mumar Leaccum oder Leelilim oder eines Meschummad belegen?

14. So wie man in der deutschen Sprache oft platt weg sagt: das ist ein getaufter Heide; öfter aber näher bestimmt: das ist ein zur christlichen Religion getaufter Heide, so sagt man auch im Hebräischen von einem getauften Juden entweder Mumar Israel d. i. ein getanfter Jude oder Israel Mumar Leaccum d. i. zum Götzendiener getaufter. In der oben bereits angeführten Stelle heißt es von Ahab der Götzendienst verehrt Mumar Israel mit den Zusatz Lacum. Der

eine Ausdruck gegen den andern enthält also nur die nähere Bestimmung, aber keinen Gegensatz.

15. Ob die Juden sich nicht für berechtiget halten, einen Mumar Leaccum seines Erbtheils zu berauben?

15. Berechtigt? — Gewiß nicht! Ob man aber nicht gegen einen Götzendiener die Hand vors Auge halten würde, das will ich dahin gestellt seyn lassen.

16. Ob ein unbeschnittener Israelit nicht ein Mumar Learlos, oder ein Vorhautsreformator genannt werde, und ob nicht sogar ein solcher als ein bei der jüdischen Religion Verbliebener angesehen werde und mit den beschnittenen Israeliten gleiche Rechte habe. Schulchan Aruch, Joreh Deah Cap. 2. §. 7.

16. Mumar Learlos heißt nicht ein Vorhautsreformator, sondern ein Mensch, der die Religion dadurch changirt, weil bei ihm die Beschneidung unterlassen worden. Wenn dieser als ein Jude betrachtet werden soll, so findet noch eine Ausnahme dabei statt, nemlich die Beschneidung muß nicht aus Vorsatz, sondern nur aus Furcht für die mit der Operation verbundene Lebensgefahr unterblieben seyn. Z. E. Einem Mann sind schon drei Kinder an der Operation gestorben; er unterläßt sie also bei dem vierten, so ist dieses Kind als ein wirklicher Israelite zu betrachten.

17. Ob nicht jeder orthodoxe rabbanitische Jude

17. Daß ein orthodoxer Jude die Min. Ephic. &c.

die Epicuräer und Freigeister hasse, und solche mit den bei ihnen recipirten schimpflichen Nahmen eines Epicuros, Sadducäers, Min ꝛc. belege, und sie für Abgewichene vom Judenthum ansehe?

schimpfet, das gestehet man zu. Ein Orthodox wird aber auch keinen zur christlichen Religion übergegangenen etwas schenken; er wird ihm gewis Meschumed nennen, d. i. ein Verkaüter, nach dem hebräischen Grundwort: שמד d. i. verkennen.

18. Ob nicht seit Christi Geburt die Juden schon mehrmalen durch falsche Meßiasse, welche sich nemlich dafür ausgegeben, hintergangen worden?

18. Daß einige leichtgläubige Juden sich haben täuschen lassen, gestehet man ein; aber Irren ist menschlich.

19. Ob nicht im talmudschen Tractat Sanhedrin fol. 97. Col. 2. gelehrt wird: „Raf habe „gesagt, alle Termine der „Ankunft des Meßias seyn „verfloßen?

19. Ja! wenn nur die Worte nicht mit Fleiß abbrevirt wären! Raf setzt noch hinzu: die Ankunft des Meßias hängt nunmehr nur von unserer Busse ab.

Ueberhaupt muß man diese Stelle nach ihrem Zusammenhang im Talmud erklären. Verschiedene Rabbinen haben nach Anleitung der heiligen Schrift die Ankunft des Meßias zu gewissen Zeiten verkündigen wollen; darauf sagt Raf: Alle die Zeitpunkte (nemlich die von den Rabbinen angezeigten) sind verflossen;

20. Ob nicht in eben diesem Sanhedrin fol. 97. Col. 1. lin. ult. die Ankunft des Meßias im 4000sten Jahre der Welt folgendermaßen behauptet wird: „Es ist eine Tradition der „Schule Eliahu: 6000 „Jahre wird die Welt stehen, deren 2000 ohne „Gesetz, 2000 unter dem „Gesetz waren, 2000 unter dem Meßias seyn „werden."

die Ankunft des Meßias hängt blos von unserer Busse ab. Raf hat also die Hofnung nicht aufgegeben; er glaubt nur, daß unsere Sünden ihn aufhalten.

20. Tanna hat die 6000 Jahr, die er zur Weltdauer bestimmt, in drei Theile eingetheilt. Die angezeigte Bestimmung muß nach seiner Meinung immer in dem einen Theil von 2000 Jahren eintreffen; aber nicht gerade im ersten Jahre derselben: z. E. die mittelsten 2000 sind zur Torah bestimmt. Diese Geschichte der Torah hat sich aber nicht im ersten Jahre der mittelsten 2000 zugetragen, sondern erst im 500. Jahre derselben. Eben so verhält es sich mit den letzten 2000 Jahren. Diese sind zu der Ankunft des Meßias bestimmt. Ist er nun nicht im Anfange gekommen, so kann er in letztern kommen. Wir haben ihn also noch 500 Jahre Zeit zu erwarten, nach deren Verlauf können die Moses Isaacsche Töchter,

wenn es anders, wie doch nicht abzusehen, hierauf Einfluß hätte, ihren Prozeß erneuern.

21. Ob im talmudischen Tr. Nudelah fol. 61. Col. 2. stehe: „R. Joseph hat gesagt, daß zur „Zeit des Meßias die Gebote (nemlich das Ceremonialgesetz) abgeschaft „werden sollen?“

21. Ja! Aber die Juden und mit ihnen die Mos. Js. Töchter glauben, daß es noch bisher nicht geschehen, und mithin bleibet es noch für sie bei den Alten. Nur ist noch zu merken, daß der Talmud sagt zu den Zeiten; nicht aber, daß der Meßias selbst ein neues Gesetz geben wird oder kann. Dieses zielet auf den ausgemachten Satz: daß kein anderer, als Gott selbst und zwar mit solcher Ueberzeugung, als auf dem Berge Sinai geschehen, ein neues Gesetz geben kann: Wunderdinge sind aber in diesem Fall keine Ueberzeugung. Daher kann der Meßias mit allen seinen Wunderwerken kein einziges mosaisches Gesetz aufheben.

22. Ob nicht im Jalkut chadasch fol. 143. Col. 2. stehe: „Gott hat zu den „Israeliten gesprochen: zur „Zeit der Ankunft des Meßias soll ein neues Gesetz „von mir herausgehen.“

22. Mit dem Jalkut hat es als mit der vorhergehenden Stelle sein Bewenden.

23. Ob nicht im talmudischen Tr. Sanhedrin fol. 21. Col. 2. stehe: „Marzutra, du kannst auch sagen, Maruxba hat gesagt: Anfänglich ward „das Gesetz den Israeliten mit der Phönizischen „Schrift und in der heiligen Sprache gegeben. Zu „Esras Zeit ward das Gesetz ihnen wieder mit Assyrischer Schrift, und in „der chaldäischen Sprache „gegeben. Die Israeliten erwählten für sich die „Assyrische Schrift und die „heilige Sprache, und überließen den Idioten die „Phönizische Schrift und „die Aramäische Sprache. „Wer sind den diese Idioten? R. Chasda sagt: „die Chaldäer (d. i. die „Samaritaner)?"

23. Die Erklärung dieser Stelle ist sehr weitläuftig. Moses Mendelssohn hat in der Vorrede zu seiner Uebersetzung der 5 Bücher Moses, die in Berlin mit jüdischen Buchstaben herausgekommen, vieles darüber geschrieben. Indessen sagt doch der Talmud nichts mehr, als daß die Israeliten die Buchstaben geändert; Sprache und Sinn haben sie also behalten.

24. Ob nicht R. Hillel Hannasi in der Sanhedrin fol. 98 2 S. 35 behauptet habe: „die Israeliten hätten keinen Meßias „mehr zu erwarten, weil sie „ihn schon zur Zeit des „Hiskias, Königs von Juda, genossen hätten?"

24. Hierbei ist der Zunahme Hannasi willkührlich hinzugesetzt. Hillel Hannasi war eigentlich der Gegner des Schammai. Dieser aber, wovon hier die Rede ist, war kein so allgemein berühmter Rabbi. Sodann aber sind drei Worte, die den ganzen Sinn

åndern, mit Fleiß eingeschaltet, nemlich mehr zu erwarten. Hillel sagte nur, daß die Wohlthaten des Meßias, nemlich die Freiheit, der Ueberfluß u. dgl. nichts Sonderliches für Israel wären; denn wir haben solche gute Zeiten beim König Hiskias genossen. Demnach sagt der Talmud, da Hillel sich solcher Ausdrücke bediente, der Himmel verzeihe es an Hillel. Die Rabbinen waren also mit ihm in allen Betracht nicht zufrieden.

25. Ob nicht R. Ben Maimon ihn um deswillen für einen Apostaten gescholten, und ob den Hillel nicht der berühmte R. Jos. Albo in seinem Buche Ikkarim Diff. 1. Cap. 1. Fol. 1. Col. 1 & 2. dieserhalb bündig vertheidiget, und den Satz behauptet habe, daß Hillel um dieser geäußerten Meinung willen nicht für einen solchen, der den jüdischen Glauben verlassen habe, angesehen werden könne, weil die Lehre von der Zukunft des Meßias

25. Der Maimon will seinen Plan von den entworfnen Hauptartik. durchsetzen; und sagt also bedingungsweise, daß, wenn Hillel mit seinen zweideutigen Ausdruck die Ankunft des Meßias abgesprochen, so wäre er ein Ketzer. Albo aber will die Wichtigkeit der dreizehn Artikel ganz abstreiten und behauptet daher, daß Hillel, wenn er auch die Ankunft des Meßias geläugnet, und sonst an den Mosaischen Gesetz nichts geändert, keinen

kein Fundamentalartikel des Mosaischen Gesetzes sey.

26. Ob nicht nach dem Schulchan Aruch Joreh Deah Cap. 372. §. 2 R. Moses Iserles behaupte: daß das Grab eines Mumars (d. h. eines zum Christenthum übergegangenen Israeliten) einen darübergehenden Cohen (d. h. einen aus dem priesterlichen Geschlechte) verunreinige?

27. Ob nicht der Grund hiervon darauf beruhe, daß die Juden einen solchen Mumar als ihren Bruder betrachten, dahingegen die Gräber andrer Völker nicht verunreinigen, weil sie die übrigen Menschen oder Unjuden, nicht als Menschen, sondern als Thiere ansehen, und die Rabbinen dieses nicht daher ableiten, weil

Hauptartikel der Mosaischen Gesetze abgesprochen. Und damit hat er auch recht. Meßias stehet in keiner Verbindung mit dem Mosaischen Gesetze; er mag kommen, oder nicht, so muß das Mosaische Gesetz so lange bestehen, bis es Gott selbst aufhebet, und das ist auch nach Hillels Meinung noch nicht geschehen.

26. Die Reinigungsgesetze werden bei dem Grabe eines Mumars, d. i. ein Abgegangener; er sey zum Christenthum oder zum Götzendienst übergegangen, gleich observirt.

27. Nein! das ist der Grund nicht, sondern daß die Rabbinen behaupten, das Wesentliche kann nie getrennt werden. Daher mag ein Jude, zu welcher Religion in der Welt es auch sey, übergehen, so bleibt der Körper immer ein Jüdischer. Die alte abgedroschene Vorwürfe „vom „Vergleich mit den Thie-

R. Simeon Ben Jochai in dem talmudischen Tr. Baba Metzia Cap. 9. Fol. 114. 2 lin. 4 saget: „die „Gräber der Götzendiener „verunreinigen nicht, weil „im Ezech. 34, 11. geschrie„ben stehet: Ihr seid die „Heerde meiner Weide, ihr „(nemlich Israeliten) seid „Menschen genannt, die „Götzendiener aber nicht.“

„ren, ihr (die Israeli„ten) seid Menschen und „die Völker nicht;“ sind Misgeburten derjenigen, die das Hebräische nur theoretisch und nicht practisch kennen. Im Hebräischen sind für den Menschen verschiedene Nahmen, Adam, Enosch, Isch. Die Rabbinen haben also durch einige Gleichnisse herausgebracht, daß in der heiligen Schrift der Nahme Adam nur immer von einem Israelitischen Menschen gesagt wird. Da nun bei den Reinigungsgesetzen immer Adam stehet, so gelten sie auch nur von einem Israelitischen, aber von keinem andern Körper. Das Gesetz ist also dieses: a) Ein jüdischer todter Körper ziehet die Verunreinigung an sich; b) Ein von der jüdischen Religion Abgewichener, er sei zum Götzendienst, Christenthum oder wozu es ist, übergegangen, kann sein Wesentliches nicht verändern, ziehet, wie ein wahrer Jude, die Verunreinigung an sich; c) Ein todter Körper von andren Nationen, allen erdenklichen ohne

Ausnahme, ziehet die Verunreinigung nicht nach sich.

28. Ob im Schulchan Aruch Choschen Mischnah Hilc. Nachalath Cap. 283. §. 2. nicht ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß ein Israelitischer Mumar von seinen Israelitischen Verwandten erbe, so wie er sey?

28. Wenn ein Mumar erbt, so sind wieder alle Mumars, es sei Christ, Min, Götzendiener rc. in allen Stücken gleich und zwar wieder aus dem Grunde, weil das körperliche Wesen nicht abgeworfen werden und einer immer körperlich Jude bleibt.

29. Ob die Rabbanitischen Juden die Karaitischen für Nichtgebliebene bei der jüdischen Religion ansehen?

29. Wenn man diese Frage auf den vorliegenden Fall anwenden sollte: nemlich, ob Moses Isaac mit der Clausel, nicht bei der jüdischen Religion bleiben, einen Karaiten ausschließet? so würde zu erörtern seyn, ob nicht, da Moses Isaac mit seinen Ausdruck gewiß auf seine jüdische Religion und also auf die Rabbinische gezielt, die Karaiten, die nur die Torah ohne Rabbinische Auslegung halten, davon ausgeschlossen sind.

30. Ob die Juden von einem Karaiten Zinsen nehmen dürfen? Schulchan Aruch Joreh Deah Cap. 159. §. 3.

30. Von einen Karaiten, der die Torah hält, dürfen die Juden keine Zinsen nehmen.

31. Ob die heutigen Samaritaner, welche das Gesetz Moses annehmen, gleich den Accum geachtet werden? Sch. Aruch Joreh Deah Cap. 159. §. 3.

31. Die Frage enthält einen Widerspruch; denn, hält der Samaritaner die Gesetze Moses, so kann er kein Accum d. i. Götzendiener seyn. Dient er aber Götzen, so kann er die Gesetze Moses nicht halten?

32. Ob die Juden nicht solche Israeliten, welche das Gesetz und die Prophezeihungen läugnen, mit dem Nahmen Ephicursim besonders zu belegen pflegen?

32. Das ist war!

33. Ob in dem Schulchan Aruch Choschen Mischp. Cap. 425. §. 5, allwo von diesen Freigeistern und Naturalisten die Rede sey, nicht gesagt werde: „es sei Pflicht, dergleichen „Israeliten umzubringen, „habe einer es in seiner Gewalt, sie öffentlich mit einem Schwerdte umzubringen, so möge er es „thun, wo aber nicht, so „bediene er sich gegen sie „listige Anschläge, bis er „ihre Erwürgung bewerkstellige?“

33. Weil es nun bei dieser Frage etwas scharf über Leben und Tod daher gehet, so muß man auf die vorhergehenden Frage, worin diese ihren Grund hat, zurückgehen. In der vorigen Frage war die Rede vom Freigeiste, der also die Göttlichkeit der Gesetze ganz abspricht, dagegen sollten nun die scharfe Gesetze gerichtet seyn. Diese haben aber auf den Christen und den zu ihnen übergegangenen Juden nicht statt; denn diese glauben die Göttlichkeit der Mosaischen Gesetze. Nach dieser Manifestation kann man diese Frage ohne so großes Grauen, als sie

sonst verbreiten würde, ansehen. Es ist aber hierbei der wichtigste Umstand — vergessen. Jetzt dürfen außer Jerusalem keine Strafgesetze executirt werden; z. E. die Zahlung des vier- oder fünffachen Werths des Diebstahls oder funfzig Silberlinge Strafe für die Schändung beim Frauenzimmer finden jetzt nicht statt. Da sich also die Macht der jetzigen Rabbinen sogar bis diese geringe Geldstrafen einschränket, so ist wohl jeder Freigeist seines Kopfs sicher, indem sie kein solches Strafgericht außer Jerusalem vornehmen dürfen.

34. Ob nicht in den Schulch. Ar. Cosch. Mischp. cap. 26. §. 1. den Juden ausdrücklich verboten sei, vor abgöttischen Richtern und ihren Gerichtsstühlen zu proceßiren, wenn sie auch selbst nach den isr[illegible]itischen Rechten gerichtet werden sollten, und es daselbst nicht heiße: wer eine Rechtssache bei abgöttischen Richtern anhängig mache, sei ein Bö-

34. Ja, das ist wirklich eine Lästerung der mosaischen Gesetze und der ganzen Nation, wenn man seine eigenen Nationalrichter vorbei gehet, und statt ihnen götzendienersche Schiedsrichter wählet.

sewicht, und so anzusehen, als habe er das Gesetz Moses gelästert und geschändet, und die Hand dawider aufgehoben?

35. Ob nicht R. Ben Maimon ausdrücklich gelehrt habe, daß ein Israelit, der Accum oder ein Ephicuros sei, nicht mehr als ein Israelit betrachtet werden könne?

35. Hierbei ist die Absicht nicht bestimmt, wenn es heißen soll, daß ein Accum nicht als ein israelitischer Religionsverwandter betrachtet werden kann? so ists recht, wenn es aber auf das körperliche Wesen zielen soll, so findet sich keine solche Stelle im Maimon, wo dieses abzunehmen wäre.

36. Ob nicht in den jüdischen Gesetzen verboten sei, einem Juden Geld auf Zinsen zu leihen, und ob sich dieses Verbot nicht auf die Christen, besonders auf die Mumars, d. h. auf diejenigen Israeliten, welche zum Christenthum übergegangen sind, erstrecke. S. Schulch. Aruch Joreh deah cap. 259. §. 2. Anmerkung.

36. Von einem Christen nicht Zins zu nehmen, wo stehet das? Aber von einem jüdischen Mumar sind die Rabbinen darüber streitig, und behaupten viele, da nach dem Satz das körperliche Wesen sich bei einem Juden nicht verändern kann, so soll man auch keine Zinsen von einem getauften nehmen dürfen. Allein hiebei ist kein Unterschied, zu welcher Religion der Jude übergehet, indem dieser Satz auch Statt findet, wenn er Götzen dienet.

37. Ob nicht dahingegen erlaubt sei, einen jeden andern, welcher ein Accum, Goi, Nochri oder ein Fremder ist, Geld auf Zinsen zu geben?

37. Nein, wie schon oben gesagt worden. Die Juden können von allen Nationen der Erde Zinsen nehmen, auch von Christen. Von den getauften Juden aber ist die Sache nicht so ganz klar, und zwar aus dem oben angeführtem Grunde, daß der Köper immer Jude bleibt. Es ist aber wiederum hierbei gleich, zu welcher Religion der Jude übergegangen sei ohne Unterschied. Berlin, den 1. August 1787.

Israel Lohnstein,
Assessor bei der Judengemeine zu Glogau, gegenwärtig Lehrer allhier.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Teller, Wilhelm Abraham,

Beytrag zur neuesten Jüdischen Geschichte

Berlin 1788

Jud. 49 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570869-3
VD18 14729490-001